J. can. P.
672
4
49

4° J. cam. P. 672 f

BIBLIOTHECA

REGIA
MONACHENSIS.

<36627054590019 S

<36627054590019

Bayer. Staatsbibliothek

Die kirchliche Baulast

oder

die Verbindlichkeit

der

baulichen Erhaltung und Wiederherstellung

der

Cultus-Gebäude.

Aus den

Quellen des gemeinen canonischen und bayer'schen Particular-Rechts

dargestellt

von

Michael Permaneder,

der Rechte Dr. und k. Lyceal-Professor.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

München, 1838.

Verlag von Ign. Jos. Lentner.

(Leipzig bei Fr. Volkmar.)

W. 63. D.

4. J.can.P. 672 f

Gedruckt bei Franz Wild.

69 B

Inhalts-Uebersicht.

Die kirchliche Baulast.

Erste Abtheilung.

Nach den Grundsätzen des gemeinen canonischen Rechtes.

Erstes Kapitel.

Aelteres Recht.

I. In den frühesten Zeiten, §. 1.

II. Im Mittelalter,

a) Vom VI. bis ins XI. Jahrhundert, §§. 2—5.

b) Vom XI. bis ins XVI. Jahrhundert, §§. 5—9.

Zweites Kapitel.

Neueres Recht.

I. Die Bestimmungen des Tridentinischen Concils: Einleitung, §. 9.

A. Hinsichtlich der Kirchen:

1) Gegenstände der Baupflicht und Arten der Baufälle, §§. 10—13.

2) Subjecte der Baupflicht und ihre gesetzliche Rangfolge:

*

a) Principale Baupflicht, §§. 13—15.

b) Subsidiare Baupflicht,

aa) der Nutznießer am Kirchenvermögen, §. 15:

α) der Patrone, §§. 16—18;

β) der Decimatoren, §§. 18—22;

γ) der Nutznießer incorporirter Pfarreyen, §. 22;

δ) der Pfarrer und Beneficiaten, §. 23;

bb) der Parochianen, §§. 24—26.

3) Art und Maß der Baubeyträge:

a) Allgemeine Grundsätze, §§. 26—28;

b) Besondere Bestimmungen, §§. 28—31.

B. Hinsichtlich der Pfarr- und Benefiziat-Gebäude, §. 31.

II. Die Bestimmungen der deutschen Reichsgesetze.

A. Des Religions- und Westphälischen Friedens, §. 32.

B. Des Reichsdeputationsschlusses von 1803, §. 33.

Rückblick auf das bisher Gesagte.

Zweyte Abtheilung.

Nach den Bestimmungen des bayer'schen Partikular-Rechts.

Erstes Kapitel.

Von den für die Aufsicht, Leitung und Entscheidung der Cultus-Bauangelegenheiten zuständigen Behörden und ihrer Wirksamkeit.

A. Von den competenten Behörden überhaupt.

I. Oberste Kirchenadministrations-Behörden, §. 35.

II. Untere Verwaltungs-Behörden,

a) nach früherer Einrichtung, §. 36.

b) nach neuestem Verwaltungs-Systeme, §. 37.

B. Von den einzelnen Competenzen dieser Behörden.

I. Aufsicht und Ueberwachung des baulichen Zustandes der Cultus-Gebäude:

a) ältere dießfallsige Verordnungen, §. 38;

b) neueste Bestimmungen hierüber, §§. 39—41.

II. Statthaftigkeits-Erklärung, Einleitung und Ausführung der Baufallwendungen,

a) Entscheidung über die Nothwendigkeit oder Entbehrlichkeit fraglicher Kirchenbauten, §§. 41—44.

b) Kostenvoranschläge und Baupläne, §§. 44—47;

c) Bauführung; wirthschaftliche und technische Leitung derselben, §§. 47—49.

III. Entscheidung der Streitigkeiten über Baupflicht und Beytrags-Antheil, §§. 49—52.

Zweytes Kapitel.

Von den unter Cultus-Gebäuden begriffenen Gegenständen, und den verschiedenen Arten der Baufälle.

A. Gegenstände der Cultusbauten.

I. Kirchen und Kapellen; allgemeine Bemerkung, §. 52.

1) Nothwendige Kirchen, §. 53;

a) namentlich garantirte, §. 54;

b) durch ihre Zweckbestimmung nothwendige, §§. 55—57.

2) Entbehrliche Kirchen und Kapellen, §§. 57—59.

II. Pfarr- und Beneficiat-Gebäude, §. 59.

III. Meßnerhäuser, §. 60.

B. Arten der Baufälle.

I. Neubauten, §. 61.

II. Baureparaturen:

1) Haupt-Reparaturen, §. 62;

2) kleine Baufälle, §. 63.

Drittes Kapitel.

Von den zur Wendung der Cultus-Baufälle gesetzlich Verpflichteten.

A. Von den Mitteln der Baufallwendungen im Allgemeinen.

I. Prinzipale Baupflicht, §. 64.

II. Subsidiarische Baupflicht.

1) Unterstützungen von anderen Cultus-Stiftungen, §. 65.

2) Beyträge aus dem Staats-Aerar, §. 66.

3) Leistungen der Concurrenzpflichtigen, §§. 67 — 69:

a) die Baupflicht der Gemeinden, §§. 69 — 72;

b) der Decimatoren, §§. 72 — 74;

c) der Pfründebesitzer, §§. 74 — 76;

d) der Patrone, §. 76.

B. Von der Baupflicht in Ansehung des baubedürftigen Gegenstandes insbesondere.

I. Wendung der Baufälle an Kirchen und Kapellen:

1) für Kirchengebäude selbst, §§. 77 — 79;

2) für Kirchenzugehör, §§. 79 — 82.

II. Wendung der Baufälle an Pfarr- und Beneficiat-Gebäuden;

1) Bestreitung der Unterhaltsbauten, §. 82.

2) Bestreitung der Neubauten und Hauptreparaturen, §. 83.

III. Wendung der Baufälle an Meßnerhäusern, §§. 84. 85.

Erste Abtheilung.

Die

kirchliche Baulast

nach

den Grundsätzen des gemeinen canonischen Rechts.

Quellen:

Das **Concilium Trident.** mit den Declarationen der S. Congreg. Cardin. Interpret., ex recogn. J. Gallemart; Colon. Agripp. 1738. 8.

Die **deutschen Reichsgesetze**, nach Dr. Gust. Emminghaus Corpus juris germanici tam publici quam privati; Jena 1824, II. Thle. 8.

Das **Corpus juris anonii**, ex recens. J. H. Böhmer, Halae 1747, II. Voll. 4maj.; und das Decret. Gratian. insbesondere nach der Ausgabe des Corp. jur. can. von Aem. Lud. Richter, Lips. 1836, 4maj.

Die **Capitularien der fränkischen Könige**, nach Dr. Ferd. Walter Corpus juris German. antiqui, Berolin. 1824, III. Voll. 8.

Einzelne Concilienschlüsse, päpstliche Decretalen und bischöfliche Verordnungen, aus Jo. Dom. Mansi SS. Concil. nov. et ampliss. Collect., Florent. 1759—1767,

Voll. I. — XIII. fol.; Venet. 1769 — 1798, Voll. XIV. — XXXI. f.; — Jo. Harduin Acta Concil. et Epist. decret., Paris 1715, XII. Voll. fol.; und Jo. Fr. Schannat, Jo. Hartzheim al. Coll. Conc. German., Colon. 1749 — 1790, XI. Voll. f.

Bearbeitungen.[1])

1. Monographien,

theils selbstständige, theils in Sammlungen juristischer Schriften enthaltene.

Anonymus a) Ueber die Beytrags-Verbindlichkeit der Gemeinden zu Kirchen- und Pfarr-Bauten 1806. — b) Erörterung der Frage: Wem liegt bey unzureichendem Kirchenvermögen die Verbindlichkeit zum Bau und Unterhalt der Kirche ob? Rostock, 1806.

Benedict. XIV., Prosp. Lambertini, Epistola encyclica, quomodo et a quonam reparari debeant Ecclesiae et Parochorum aedes etc., in dessen Institut. ecclesiast. (Venet. 1750, fol.) Instit. C. p. 266 — 269.

Böhmer, G. Lud., Decis. De immunitate decimarum secularium a contributione ad refect. Eccles. parochial., in dessen Auserlesenen Rechtsfällen aus allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit (herausgegeben von K. W. Koppenstedt, Göttingen 1799 — 1802, III. Thle. in VI. Abtheilungen. 4.) Th. I. Decis. 87. — *Ejusdem* Respons. De Patrono et Decimatore nonnisi ex necessitatis ratione ad reaedific Eccles. obligato, ebendaselbst Th. II. Responsio 118.

Böhmer, Just. Henn., Dissertatio de jure et onere reficiendi Ecclesias [2]), Halae, 1744. 4. — *Ejusdem* Vindiciae libertatis Decimarum laicalium a contributione ad refectionem Ecclesiarum parochial., in dessen Consult. et Decision. jur. (Halae Magdeb. 1733. Fol.) T. I. P. I. Respons. IV.; deßgleichen in Gab. Schweder Disputat. (Essling. 1731. 4.) T. II. im Appendix p. 173 — 275 [3]).

Cramer J. Ulr. Frhr. v., Ob derjenige, welchem an einem Orte der Zehnte zusteht, auch zur Reparatur der dasigen Kirchen verbunden sey? in dessen Wetzlarischen Nebenstunden (Ulm 1757. 8.) Th. VII. Nr. IV. S. 100 — 112.

---

1) Die Titel der benützten Werke, welche in den Noten dieses Programms nur mit den Namen der Verfasser und den betreffenden §§. und pag. der Stellen, auf welche ich verweise, allegirt werden, sind Raumersparniß halber hier ein für allemal, und — Behufs des schnelleren Auffindens — in alphabetischer Folge aufgeführt.

2) Diese Dissertation hat angeblich einen Joh. Bogislaus Hill zum Verfasser, wird aber gewöhnlich unter J. H. Böhmer's Namen citirt; wie denn überhaupt die Inaugural-Abhandlungen früherer Zeit meist den Professoren, unter deren Vorsitz die Promotion statt gefunden, als den wahrscheinlicheren Verfassern, beygelegt werden; daher ich mich bey mehreren der nachstehenden Programme, wo dieß der Fall ist, darauf beschränke, den Namen des Promovenden jedesmal hinter dem des Präses bloß einzuschalten.

3) Ich citire nach Böhmer's Cousult. et Decision.

Dallwigk, C. Friedr. v., Ueber die Verbindlichkeit der Decimatoren zum Kirchenbau; in seiner practischen Erörterung auserlesener Rechtsfälle (Hannover. 1823.) Erört. VII. S. 255 — 277.

Elver, Chr. Friedr., Ist der Kirchenpatron schuldig, die Kirche in Bau- und Besserungs-Sachen zu erhalten; in dessen Beyträgen zur Rechtslehre und Rechtswissenschaft (Götting. 1820. 8.) Bd. I. Hft. I. St. 2.

Essen, Eman. Chrph. de, (angeblich Albert. Phil. Westphal.) De onere structurae aedium sacrarum atque parochial., Gryphiswald. 1745. 4.

Everhard, Nic. junior, Ob derjenige, so die Zehnten in seiner Pfarr percipirt, gehalten ist, das Pfarrhaus in baulichem Stand zu erhalten? aus dessen Consilior. Voll. II. Cons. XXXV. p. 543. squ., übersetzt in Joh. v. Werndles Tractat vom Zehntrecht (V. Aufl. Nürnberg 1721. 4.) im Anhang, Abth. II. S. 220 — 229.

Francke, a) Die Verbindlichkeit der Eingepfarrten, zum Bau und Unterhalt der Kirchen- ꝛc. Gebäude besonders beym Unvermögen der Kirchen-Aerarien beizutragen; Schwerin und Wismar, 1806. 4. — Desselben b) Die Beytragspflicht der Eingepfarrten zum Bau und Unterhalt der kirchlichen Gebäude; Schwerin und Rostock, 1816. 4.

Gerstaekker, Jo. Aug. (angeblich Rud. Chrph. Henne) De Forensibus ad Parochianorum aedes eccles. aedificandas aut reficiendas — in Elector. Saxon. — regulariter nec in casu summae necessitatis obligandis; Erfurt, 1770. 4.

Gregel, Dr. Jos. Phil., (Nic. Anton Kuhn) Dissert. inaug. de onere reficiendi Ecclesias et aedes parochiales, Wirceburg. 1793. 4.

Gründler, Dr. C. A., Ueber die Verbindlichkeit zum Beytrag der Reparaturkosten geistlicher Gebäude; in Dr. C. Ed. Weiß Archiv der Kirchenrechts-Wissenschaft (Frankfurt, Offenbach am Main und Darmstadt, 1830 — 1837. V Bde. 8.) Bd. V. Nr. XII. S. 203 — 242.

Hauss, Jac. Jos., (vulg. Jo. Mich. Martinengo) De eo, quod justum est circa onus reficiendi aedificia eccles., Wirceburg, 1781. 4.

Helfert, Dr. Jos., Von der Erbauung, Erhaltung und Herstellung der kirchlichen Gebäude nach gemeinem (und österreichischen) Kirchenrechte; II. Aufl. Prag, 1834. 8.

Kees, J. C., De possessoribus fundorum inter fines parochiae sitorum, qui alibi domicilium fixerunt, ab obligatione reficiendi aedificia eccles. immunibus. Lips. 1807.

Kind, Jo. Ad. Th., Filialistae an sumtus ad aedes sacras ac parochiales in Ecclesia matre exstruendas reparandasve necessarios conferre teneantur? in seinen Quaestion. forenses (Lips. 1792 — 1802. IV. Voll. 8.) T. I. Quaest. LXXXVI.

Kritz, Dr. Paul Ludolph, Beytrag zu der Lehre von der Verbindlichkeit der Parochianen in Hinsicht der Geldbeyträge für Baue und Reparaturen an geistlichen Gebäuden; in dessen Sammlung von Rechtsfällen und Entscheidungen derselben (Leipzig 1833. 8.) Bd. I. Nr. III.

1*

Marbach, Ulric., Disput. inaugur. de subsidiaria Ecclesiarum reparatione, juncta analysi c. 4 X. de Eccles. aedif. vel repar., Argent. 1702. 4.

Peck, Petr., Tract. de ss. et Cathol. Christ. Ecclesiis reparandis ac reficiendis; scrips. auctor 1573, typ. impress. Colon. Agripp. 1608. 12.

Pfeiffer, Dr. Wilh. Burkh., Ueber das Verhältniß, in welchem die Parochianen einer Filialgemeinde zu den Kosten der Erhaltung und Wiederherstellung der Kirche der Muttergemeinde beyzutragen rechtlich verbunden sind; in dessen praktischen Ausführungen aus allen Theilen der Rechtswissenschaft (Hannover, 1825 — 1836. IV Bde. 4.) Bd. II. Nr. 11.

Preuschen, Aug. Ludw. Frhr. v., Rechtliche Erörterung der Frage, ob Laienzehnten überhaupt ꝛc. zur Reparatur und Erbauung der Pfarrkirchen haftbar seyen? Hadamar und Coblenz. 1816. kl. 8.

Pufendorf, Frid. Esai. de, a) De Parochianorum etiam nobilium ad repar. eccles. obligatione; in dessen Observat. jur. univ. (Cellis et Hannov. 1744 — 1770. IV. Ti. 4.) T. IV.; — *Ejusdem* b) An refectio aedium parochialium Parocho incumbat? Ibid. T. IV. Nr. CCLII.; — *Ejusdem* c) De obligatione Parochianorum diversae religionis sed simultaneum religionis exercitium habentium ad reparandas aedes ministrorum Eccles. alterius religionis; ibid. T. I. Nr. CXXII.

Quistorp, J. Chr. v., Ueber Ausbesserungs- und Erhaltungskosten der Pfarrgebäude; in dessen Rechtlichen Bemerkungen aus allen Theilen der Rechtsgelahrtheit Leipzig (1793 — 1798. II. Bde. 4.) Bd. I. St. LXXVIII.

Reinhardt, Dr. C. F. v., Ueber kirchliche Baulast, nach den Grundsätzen der Katholiken und Protestanten; Stuttgart 1836. 8.

Rivinus, Andr. Florens (angeblich Jo. Christ. Cunz) a. De immunitate Forensium ab onere reficiendi aedificia eccles., Vitemberg. 1745. 4. — *Ejusdem* (oder unter Wilh. Fried. Kröbers Namen) b. Disputatio juridica de onere parochi conservandi aedificia parochialia; ibid. 1746. 4.

Runde, Ob die Beyträge der bey Pfarr- und Schulgebäuden erforderlichen Baukosten in einer Gemeinde nach der Zahl der eingepfarrten Familien oder aus dem Vermögen eines jeden Hausvaters rechtlich zu bestreiten seyen? in Christoph Christian Dabelow, Maß nnd Hofbauers Literatur-Zeitung (Halle 1779 — 1801, XXII Jahrgänge. gr. 4.) Jahrgang I. S. 169.

Sainte-Marie-Eglise, Frhr. v., die Pflicht der baulichen Erhaltung und Wiedererbauung der Cultusgebäude ꝛc., Augsb. 1832. 8.

Schreckenberger, Christoph. Frid., Dissert. jur. Protest. (imprimis Saxon.) De onere reficiendi templa et domicilia ministrorum eccles., Lips. 1812. 4.

Schütte, Henr. Melch., Programm. ad Jo. G. Lammii Dissert. inaug. c. 4 X. de Eccles. aedif. vel repar., Erford. 1742. 4.

Schweder, Gabr., a) Ob und in wie fern ein Possessor decimarum laicus zu denen Baukosten der Kirchengebäude des Orts, wo er den Zehnten ganz oder zum Theil inne hat, zu

concurriren schuldig seye? ein Gutachten der Tübinger-Juristenfacultät vom Jahre 1702 (in dessen Disputat. — Essling. 1731. 4. — T. II. im Append. p. 5 — 32); — hierauf b) die s. g. Respons. Herbipolensis durch den geistlichen Rath des Fürstbischofs Johann Philipp von Würzburg vom Jahre 1708 (ibid. p. 47 — 98): — und gegen diese c) das Responsum refutatorium der obigen Facultät vom Jahre 1728 (ibid. p. 117 — 161).

Semler, A. S. P., Rechtliche Beleuchtung einer Stelle in der Oeconomia forensi (Th. I. Hptst. I. §. 201. S. 189) betreffend die daselbst behauptete Verbindlichkeit der Landpfarrer, die Reparaturen an ihren Wirthschaftsgebäuden selbst zu bestreiten; in Th. Hagemann und Chr. Aug. Günthers Archiv für die theoretische und praktische Rechtsgelehrsamkeit. (Braunschweig 1788 — 1790. V. Thl. 8.) Thl. I. 149.

Seuffert, Dr. Joh. Adam, und Glück, Dr. Chr. Carl, Blätter für Rechtsanwendung zunächst in Bayern (Ansbach 1836 u. 1837 Erlangen; II. Bde. 8.) Bd. I. Nr. 7. Zur Lehre von der Kirchenbaulast; aus einem Erkenntnisse des Appellationsgerichtes für den Rezatkreis [1]) vom 20. Febr. 1835. (S. 49 — 55).

Westhover, Columb., Diss. jur. eccles. De eo, quod circa aedificia ecclesiast. (praecipue in Dioecesi Coloniensi) obtinet. Bonn. 1788. 4; mit den Cölner-Synodalstatuten von Maximil. Heinrich, und den Kirchenbau-Verordnungen von Joseph Clemens (28. Aug. 1715) und Clemens August (15. April 1740) nebst einem Gutachten der Juristenfacultät zu Bonn (vom 15. Jun. 1787), im Append. p. I. — XVI.

Wilke, Dav. Godofr. Aeg., De obligatione Parochianorum ad reficienda aedificia ecclesiast., Lips. 1764. 4.

Will, Jo. Rud., Specimen inaugurale de differentia Decimarum ecclesiast. et secularium, praecipue quoad onus reparandi Ecclesias [2]), Mogunt. 1759. 4; auch in Ant. Schmidt Thesaurus jur. eccl. potissimum Germaniae (Heidelberg, Bamberg, et Wirceb. 1771 — 1779. VII. Voll. 4.) T. VII. Dissertat. XIII.

2. Urtheile und Ausführungen

über vorliegenden Gegenstand in kirchenrechtlichen Commentaren und Compendien. [3])

Barbosa, August., Collectanea Doctorum in jus Pontificium univ. (Lugdun. 1716, VI Voll. fol.) T. II, p. 431 — 436. — *Ejusdem* Collectanea Doctorum,

---

1) Ich habe diese die Kirchenbaupflicht des Patrons betreffende Abhandlung unbedenklich hier aufgeführt, weil die angezogenen Gründe pro Negativa lediglich das gemeine Recht im Auge haben.

2) Diese Dissertat. ist unter dem Titel: Horix Meditationes de differentia decimarum eccles. et secul., praecipue etc. Mogunt. 1759 auch in J. U. de Cramer Observ. jur. univ. (Ulm 1756 squ.) T. IV. aufgenommen. Ich citire nach dem Abdruck in Schmidts Thesaurus.

3) Auch bey dieser Abtheilung habe ich die ausführlichen Titel der Schriften nur einmal und Kürze halber bey mehrtheiligen Werken den Band und die Abtheilung, wo unser Gegenstand behandelt wird, sogleich hier angemerkt, weßhalb ich mich im Verfolg der Abhandlung selbst jedesmal bloß auf die Bezeichnung der §§. und Seitenzahlen, unter welchen die allegirten Stellen zu finden sind, beschränken werde.

qui suis in operibus Concilii Trident. loca referentes illorum materiam tractarunt (Lugd. 1642, Fol.) p. 147 squ.

Barthel, Jo. Casp., Annotationes ad universum jus canon., Ed. auct. et emendat. Colon. et Francof. 1765. 4. — *Ejusdem* Opuscula juridica varii argum. (Bamb. et Wirceburg. 1771 — 1780, III. Ti. 4.) T. II. Opusc. VII.

Berardi, Car. Seb., Comment. in jus univ. (Venet. 1778, IV Voll. 4) T. II.

Böckhn, Plac., Comment. in jus canon. univ. Salisburg. 1735 — 1839, III Voll. fol. min.) T. II.

Böhmer, Just. Henn., Jus Ecclesiast. Protest. (Halae 1730 — 1736, V T. 4) T. III; — *Ejusdem* Jus Parochiale (Ed. IV. Hal. Magd. 1730. 4) Sect. VII.

Brendel, Dr. Seb., Handbuch des katholischen und protestantischen Kirchenrechts, II. Auflage. Bamberg 1827. 8.

Carpzov, Bened., Jurisprudentia ecclesiast. seu Consistorialis (III Libri c. addit. Andr. Beyeri. Lips. 1721 Fol.) Lib. II, tit. XXII.

Devoti, Jo. Archiep. Carthag., Institut. canon. (Nov. Edit. Venet. 1834, IV Ti. 8) T. II.

Eichhorn, Karl Friedr., Grundsätze des Kirchenrechts der katholischen und evangelischen Religions-Parthey in Teutschland (Göttingen 1831 — 1833, II Bde. 8) B. II.

Engel, Ludov., Colleg. univ. jur. can., Edit. IX, Salisburg. 1722. 4.

Frey, F. A., Kritischer Commentar über das Kirchenrecht nach Ant. Michl, fortgesetzt von Dr. Jos. Scheill (II. Aufl. Kitzingen 1823 — 1828. IV Thle. 8) Thl. IV. Abth. I.

Gambsjäger, Fr. Wilh. Ant., Jus ecclesiast. (Heidelberg 1815, II Ti. 8) T. I.

Gonzalez, Eman. de Tellez, Commentar. perpet. in V libr. Decretal. Gregor. IX, (Lugdun. 1673, V Ti. in VIII Part. Fol.) T. III. P. II.

Grolman, Dr. Joh. Aug. v., Grundsätze des allgemeinen katholischen und protestantischen Kirchenrechts. Frankf. a. M. 1832. 8.

Held, Willib., Jurisprud. univ. canon. et civ. Rom. et Germ. (Boos pr. Memming. 1768 — 1773, V Libri in VI Voll. 8) Lib. III, P. II, oder Tom. IV.

Lancelotti, Paul., Instit. ad jus univ. Pontific. Libri IV, Basil. 1566. 4.

Maschat, Remig., et Jo. Walbrecht, *a)* Resolut. Quaestion. in utroque jure controvers. (Aug. Vind. 1762, II Ti. 5) T. II, Sect. II; — *Ejusdem b)* In-

situt. jur. civ. et can., emend. et auct. ab Ubaldo Giraldo et Euseb. Amort. Aug. Vind. 1761 fol.

Müller, Dr. Andr., Lexicon des Kirchenrechts (Würzb. I. Aufl. 1830 V Bde. 8) Bd. I u. IV.

Oliva, Felician. de, Tractat. de foro eccles. (Col. Allobr. 1678, III. P. Fol.) P. III. Quaest. XXXVIII.

Pichler, Vit., *a)* Summa s. Compend. jur. canon. (Ed. V. Aug. Vindel. et Wirceb, 1752, II. Ti. 8) T. II. — *Ejusdem b)* Jus canon. practico-explicatum (Ingolst. 1735. Fol.) Decis. CXXI.

Reiffenstuel, Fr. Anacl., Jus. canon. univ. (Edit. III, Ingolst. 1738 — 1745, IV Voll. f.) T. III.

Riegger, Paul Jos. a., Instit. jur. eccl. (Ed. nov. Vindobon. 1778, IV Ti. 8) T. III.

Sauter, Jos. Ant., Fundamenta jur. eccl. Catholicorum. (Edit. III, Rotwil. 1826, II Ti. 8) T. II.

Schenkl, Maur. de, Instit. jur. eccl. comm. etc. (Ed. X, cur. Dr. Jos. Scheill, Landishut. 1830, II Voll. 8) T. II.

Schmalz, Dr. Theod., Handbuch des canon. Rechts, III. Aufl. Berlin 1834. 8.

Schmidt, Ant., Instit. jur. eccl. Geman. accommod. (Ed. III Bamberg. et Wirceburg. 1778, II Ti. 8) T. II.

Schmier, Fr., Jurisprud. canonico-civilis (Ed. III, Avenion. 1738, III Ti. in VI Vol. f.) T. II. P. II.

Schmitt, Wolfg., Instit. jur. eccl. univ. (Fulda 1771) T. III.

Schnaubert, A. T., Grundsätze des Kirchenrechts der Protestanten und Katholiken in Deutschland, (Jena, 1805 u. 1806, II Bde. 8) Bd. II.

Schram, D., Instit. jur. publ. et priv. (Ed. II, Aug. Vind. 1782, III Ti. 8) T. II.

Van-Espen, Zeg. Bern., Jus eccles. univ. (Col. Agripp. 1702, Fol.) P. II.

Walter, Ferd., Lehrbuch des Kirchenrechts aller christlichen Confessionen, Bonn 1836. 8. VII. Aufl.

Wiese, Dr. Georg v., a) Grundsätze des gemeinen in Deutschland üblichen Kirchenrechtes, V. Ausg. von Dr. W. Th. Kraut, Göttingen 1826. 8. — Desselben b) Handbuch des gemeinen in Deutschland üblichen Kirchenrechts (Leipzig 1799 — 1804, III Bde. in VI Abtheilungen, 8) Bd. II. Thl. III.

Wiestner, Jac., Instit. jur. can. (Monach. 1705, V Voll. 4) Tom. III.

Zech, Fr. Xav., De jur. rer. eccles. (Ingolst. 1758. II. Ti. 8) T. I.

Zypäus, Franc., *a)* Jus Pontif. nov. in dessen Opp. omn. Antwerp. 1675, III. Vol. f) T. I, p. 1 — 243. — *Ejusdem b)* Notitia jur. Belgici; ibid. T. I, pag. 1 — 149. — *c) Ejusd.* Respons. de jur. can.; ibid. T. 1, p. 1 — 202. — *Ejusd. d)* Consult. canon., ibid. T. III; u. a.[1]

---

1) Von noch anderen Schriften, auf welche ich unten gelegenheitlich ein- oder mehrere Mal verweisen werde, mögen hier bloß die alphabetisch gereihten Eigennamen der Verfasser oder Collectoren stehen mit nebenbey bemerkten §§., unter welchen die vollständigen Titel-Angaben jener Werke zu suchen sind: Agobard (vd. §. 4. not. 5); Arnold Lubec. (§. 4. not. 6); Aventin §. 3. n. 8.); Bellarmin (§. 21. n. 3); Biedenfeld (§. 33. n. 1); Bingham (§. 3. n. 7); Binterim (§. 3. n. 2); Birnbaum (§. 18. n. 3); Ge. Ludw. Böhmer (§. 18. n. 3); Bouquet (§. 4. n. 3); Döllinger (§. 3. n. 1); Dürr (§. 4. n. 6); Endres (§. 4. n. 1); Finckelthaus (§. 17. n. 4); Glück (§. 21. n. 6); Göschl (§. 3. n. 8); Harpprecht (§. 18. n. 2); Hedderich (§. 21. n. 7); Hert (§. 25. n. 6); Hincmar Remn. (§. 2. n. 5); Kind (§. 30. n. 4); Klüber (§. 33. n. 3); Krug (§. 21. n. 6); Kühlenthal (§. 3. n. 8); Lang (§. 21. n. 6); Lippert (§. 17. n. 4 und §. 28. n. 1); Mackeldey (§. 21. n. 6); Mittermaier (§. 18. n. 3); Münch (§. 33. n. 2); Neller (§. 22. n. 1); Regino, Abb. Prum. (§. 2. n. 5); Riefl (§. 21. n. 6); Ringseis (§. 33. n. 3); Schnaubert (§. 18. n. 2); Strauss (§. 21. u. 3); Tomassin (§. 3. n. 7); Zachariae (§. 18. n. 3); Zallwein (§. 32. n. 1); u. a.

Erstes Capitel.

Aelteres Recht.

I. In den frühesten Zeiten.

§. 1. Die Aufsicht und Obsorge für die bauliche Unterhaltung und Wiederherstellung der Kirchengebäude wurde den Bischöfen von jeher als eine ihrer oberhirtlichen Amtspflichten durch Kirchensatzungen ans Herz gelegt, und von den christlichen Regenten unter ihrer eigenen Mitwirkung dringend empfohlen.[1]) Die hiefür nöthigen Kosten aber wurden in den frühesten Zeiten dadurch gedeckt, daß der Bischof, der das Gesammtvermögen der Kirchen seiner Diöcese (anfangs in eigner Person, dann durch besondere aus seinem Clerus bestellte Oeconomen) verwaltete,[2]) den vierten Theil alles Einkommens ausschließlich zur Bestreitung der Cultusbedürfnisse und Kirchenbauten zu verwenden hatte.[3])

1) Die Untersuchung des baulichen Zustandes der Kirchen geschah bei Gelegenheit der jährlichen Visitation der Diöcese entweder durch den Bischof selbst: „Decrevimus, ut antiquae consuetudinis ordo servetur, et annuis vicibus ab Episcopo Dioeceses visitentur, et si qua forte Basilica fuerit reperta destituta, ordinatione (al. ordinatori) ejus reparari praecipiatur" . . . c. 10, c. X. qu. I. (Conc. Tarracon. ao. 516, can. 8); — oder im Verhinderungsfalle desselben durch dazu delegirte Priester oder Diaconen: c. 11 eod. (Conc. Toletan. IV. ao. 633, c. 35); c. 3, c. X. qu. III. (Conc. Tolet. XVI. ao. 693, c. 5). — Cf. L. 46 §. 1 Cod. de Episc. et Cleric. (I. 3); Nov. CXXXI. c. 7; al.

2) „Praecipimus, ut in potestate sua Episcopus Ecclesiae res habeat." Can. Apost. 41; id. c. 24, c. XII. qu. I; c. 23 eod. (Conc. Antioch. ao. 332, c. 25); c. 5, c. X. qu. I. (id. eodem c. 24); al. — c. 21, c. XVI. qu. VII. (Conc. Chalced. ao. 451, c. 26); c. 22 eod. (Conc. Hispal. II. ao. 619, c. 9).

3) c. 28 pr., c. XII. qu. II. (Simplic. ao. 475); c. 23, c. 25 in fin., c. 26 §. 1, c. 27 eod. (Gelasius c. a. 494): „Quatuor autem tam de reditu quam de ob-

latione fidelium . . (sicut dudum rationabiliter est decretum) convenit fieri portiones, quarum sit una Pontificis, altera Clericorum, tertia pauperum; quarta est fabricis applicanda."

II. Im Mittelalter.

a) Vom VI. bis ins XI. Jahrhundert.

§. 2. Auch nachmals, als mit der schärferen Ausbildung der Pfarreien zugleich die Erhebung und Administrirung der Kirchengefälle sich anders gestaltete, und die Einkünfte der einzelnen Pfarreien nicht mehr, wie früherhin regelmäßig der Fall war, an die bischöfliche Kammer entrichtet, sondern allmählig den Priesterconventen und Taufkirchen unmittelbar und ständig überwiesen wurden; [1]) blieb nicht nur der Bischof fortwährend das Haupt der Verwaltung mit dem Rechte der Oberaufsicht und Verfügung, [2]) sondern auch die alte Repartition der Einkünfte noch eine geraume Zeit lang dieselbe; so daß aus allem, was jede Kirche, aus was immer für Titeln, an Oblationen und freywilligen Geschenken, an Gülten, Zinsen, Pachtgeldern, an Dominikal- und geistlichen Zehnten besaß, ein Viertheil [3]) des Reinertrags für den gottesdienstlichen Bedarf und die Kirchenbaulichkeiten bestimmt ward; [4]) und über die richtige Verwaltung desselben, so wie über gewissenhafte Verwendung der Armen-Quarte, von Seite des Pfarrers und der hiezu beygezogenen Gemeindeglieder alljährlich dem Bischofe oder dessen Archidiacon Rechnung abgelegt werden mußte. [5])

1) „Statuimus, . . ut civitatenses sive dioecesani presbyteri vel clerici, salvo jure Ecclesiae, rem ecclesiae, sicut permiserunt Episcopi, teneant" . . c. 32, c. XII. qu. II. (Conc. Agathon. ao. 506, can. 22); cf. c. 35. 36 eod. (Idem ao. eod. c. 49. 53); c. 46, c. XVI. qu. I. (Conc. vulg. Mogunt., imo Cabilon. II., ao. 813, c. 19); al. — vgl. Helfert. S. 116 u. 117.

2) „De his, quae Parochiis in terris, vineis, mancipiis atque peculiis quicunque fideles obtulerint, antiquorum canonum statuta serventur, ut omnia in Episcopi potestate consistant." c. 7, c. X. qu. I. (Conc. Aurelian. I. ao. 511, c. 17); c. 2 eod. (Conc. Tolet. III. ao. 589, c. 19); c. 6 eod. (Conc. Tolet. IV. ao. 633, c. 32); Caroli M. Capitul. ao. 779, c. 7 (in F. Walter corp. jur. Germ. antiq. T. II. p. 59); „Placuit, ut omnes Ecclesiae cum dotibus et omnibus rebus suis in Episcopi proprii potestate consistant, atque ad ordinationem vel dispositionem suam semper pertineant." c. 3, c. X. qu. I. (vulgo Conc. Cabil. II. ao. 813, imo ex Capitular. Reg. Franc. Lib. VII. c. 468 (Walter l. l. T. II. p. 775); id. in Capit. Carol. M. III. incerti anni (Walter, ibid. p. 278) al. — Eine Verordnung Ludwig des Frommen bezeichnet insbesondere dessen Wirksamkeit bey den sich ergebenden Kirchen-Bauten und Reparaturen. „Der Bischof (oder, wo es sich um eine Klosterkirche handelte, der Abt) trat mit dem k. Commissär (misso Domini), den er selbst sich hiezu wählen durfte, in gemeinschaftliches Vernehmen, und beyde repartirten sofort den Antheil, den jeder, welcher kirchliche Grundstücke oder Zehnten besaß, an der Baufallwendung entweder mittelst eigener Werkführung, oder, wenn sie es vorzogen, mittelst Baar-Erlag der treffenden Schätzungs-Quote zu übernehmen hatte; worauf sodann der Kirchenvorstand das Baumaterial besorgte, und die Werk-

leute bestellte. Ludov. Pii Capit. Wormat. ao. 829, Sect. I. c. 9 (Walter, T. II. p. 384); id. in Capit. Reg. Franc. Lib. I. c. 143 (ibid. p. 432).

3) An einigen Kirchen auch ein Drittheil; doch scheint sich diese Gewohnheit nur auf Spanien beschränkt zu haben. Arg. c. 1, c. X. qu. III. (Conc. Bracar. II. ao. 572); c. 60, c. XVI. qu. I. (Conc. Tolet. IV. ao. 633); c. 2, c. X. qu. III. (Concil. Emerit. ao. 666); c. 3 eod. (Conc. Tolet. XVI. ao. 693). — Aehnliche, auch anderwärts von der gewöhnlichen Viertheilung abweichende Bestimmungen galten lediglich von den Oblationen; und sind theils auf localen Observanzen beruhende Ausnahmen, wie z. B. c. 7, c. X. qu. I. (Conc. Aurelian. I. ao. 511, c. 17); c. 8 eod. (id. eod. c. 16); — theils erst spätere, durch den reichlicheren Zufluß anderweitiger Einkünfte, namentlich der Zehnten, gerechtfertigte Anomalien; z. B. Capit. Aquisgran. ao. 816, c. 4 (Walter C. J. G., T. II. p. 302). Vergl. unten §. 6. Not. 2.

4) Car. M. Capit. Episcop. ao. 801, c. 7 (Walter l. l. T. II. p. 155); Ejusd. Capit. II. ao. 805, c. 23 (ibid. p. 207); Ejusd. Leges Longobard. c. 95 (ibid. T. III. p. 598); Capit. Reg. Franc. Lib. VII. c. 375 (ib. Tom. II. p. 752): „Qualiter vero dispensari debeant, canones sacri instituunt; scilicet ut quatuor partes ex omnibus fiant, una ad fabricam Ecclesiae relevandam, altera pauperibus distribuenda, tertia Presbytero cum suis clericis habenda, quarta Episcopo reservanda."

5) Region. Abb. Prumiens. Libri duo de Eccles. discipl. (Ed. Baluz. Paris. 1671. 8; item ex. Ed. Baluzian. in Harzheim. Conc. German. Tom. II. p. 438). — Hincmari Remn. Opp. (Paris. 1645, II Voll. 8.) T. I. c. 16, p. 717 — Conc. Exon. ao. 1287, c. 12 in fin. (in Mansi Coll. Conc. T. XXIV. col. 802.)

§. 3. Die reichste Quelle des kirchlichen Einkommens, sohin auch die ergiebigste Resource der Kirchenfabriken, waren, seit die christliche Religion mehr und mehr sich verbreitet und befestiget hatte, die Zehnten geworden, die unter mehrfachen Titeln den Kirchen verabreicht wurden.[1]) Eine Gattung derselben aber, der eigentliche oder vorzugsweise sogenannte geistliche Zehnt, ist von allen übrigen ausgezeichnet.[2]) Es ist dieß derselbe Zehnt, der, seinem Wesen nach, in dem gläubigen Gemüthe des Menschen wurzelnd,[3]) schon im A. T. im patriarchalischen Zeitalter in Form freiwilliger Oblationen bestand, dann auf Gottes Geheiß durch Moses zum äußeren Gesetze erhoben ward;[4]) der, gleich vielen anderen göttlichen Institutionen des Judenthums — bey denselben Bedürfnissen und zu den nämlichen Zwecken — auch in das Christenthum übergieng,[5]) und als göttliches Institut von den hl. Vätern des N. B. in Anspruch genommen,[6]) in der Praxis der ersten Jahrhunderte der christlichen Kirche — anfangs mehr in der ethisch gebotenen Form als Votiv-Zehnt — sich geltend machte,[7]) bis ihn ausdrückliche Kirchensatzungen und Provinzialgesetzgebungen auch äußerlich sanctionirten,[8]) und vollends Karl der Große, im Einklang mit den canonischen Bestimmungen,[9]) ihm allgemeine und staatsgesetzliche Verbindlichkeit gab;[10]) und dessen Beispiel sofort auch die übrigen Staaten des Abendlandes folgten.[11])

1) „Schon im römischen Reiche hatten manche Kirchen von den Kaisern Zehnten als Dominical-Gefälle erhalten; später erhielten die Bischöfe und Cleriker von den fränkischen Königen Fiscalgüter, auf denen das Zehntrecht schon haftete; oder sie bekamen unbebaute

Landstrecken, welche, wenn die Geistlichen sie nicht selbst bebauten, an Colonen mit Vorbehalt des Zehnten ausgethan wurden. Andere Zehnten waren ein vertragsmässiger Grundzins, den freye Colonen für eine von der Kirche erhaltene Precarie entrichteten . . . Von diesen Grundabgaben, welche die Kirchen und Klöster, wie jeder andere Besitzer, von ihrem Eigenthume erhoben, war aber verschieden der Zehnt, welcher nach Analogie des im A. T. vorgeschriebenen, von jedem Besitzer für den Gottesdienst, die Seelsorge und die Armen gegeben werden sollte" u. s. w. Döllinger, Dr. Joh. Jos. Ign., Lehrb. der Kirchengeschichte (Regensburg 1836 ff., bis jetzt II. Bde. 8.) Bd II. Abth. I. S. 35 u. 36.

2) Daß dieser κατ᾽ ἐξοχὴν s. g. geistliche oder Kirchen-Zehnt als eine von anderweitigen jährlichen Fruchtabgaben, die die Kirche z. B. für Precarien, für eigenthümliche in Pacht ausgethanene Grundstücke u. dgl., gleich jedem anderen Grundherrn, bezog, streng unterschiedene Abgabe, als eine durch Gott und Gewissen gebotene, und in ihrer eigenthümlichen, rein geistlichen Zweckbestimmung auch durch Staatsgesetze sanctionirte Abgabe betrachtet und behandelt wurde, beweisen eine Menge Stellen der carolingischen Gesetzgebung, welche neben diesen eigentlichen geistlichen Zehnten auch noch ein weiteres Neuntheil des Ertrages als Grundzins, Dominical-, Pacht- rc. Zehnt (Decimas et Nonas) zu geben geboten. Capit. Metense ao. 756. c. 4 (Walter, T. II. p. 46); Caroli M. Capit. ao. 779, c. 13 (ibid. p. 59. 60); Capit. Francof. ao. 794, c. 23 (ib. p. 118); Capit. Wormat. ao. 829, c. 5 (ib. p. 380); Capit. Reg. Franc. Lib. I. c. 157 (ib. p. 433); Lib. IV. c. 40 (ib. p. 478); Lib. V. c. 198, c. 276, c. 277 (ib. p. 540, 556, 557) u. v. a. — Uebrigens wurde der geistliche Zehnt damals von allen Staatsangehörigen ohne Ausnahme, selbst von den k. Kammergütern, entrichtet; alle zahlten ihn nach gleichem Maaßstab, nach Verhältniß ihres Einkommens, und zwar nach dem Rein-Ertrag desselben. Capit. Francof. ao. 794, c. 23 (Walter, T. II. p. 118); Cap. de part. Saxon. ao. 789, c. 16 (ib. p. 107); Cap. de villis ao. 800, c. 6 (ib. p. 132) u. a. Daß er nachmals nur vom Grundbesitz und nach dem Brutto- oder Roh-Ertrag gefordert wurde, hat die Inhumanität der späteren Zeit gethan.

3) Jeder Gottgläubige nämlich fühlt sich schon in seinem Gewissen verpflichtet, einen Theil des Seinigen dem Herrn zu opfern, der seinen menschlichen Bestrebungen Gedeihen gibt. Er findet es natürlich, diesen Tribut der Dankbarkeit gegen Gott zunächst der Kirche und ihren Dienern, und den besonderen Pflegbefohlenen derselben, den Armen, zuzuwenden. Diese in der Tiefe jedes gottgläubigen Gemüthes lebendige Anmuthung finden wir in der frühesten Geschichte der Menschheit verwirklichet. „Decimas Deo et sacerdotibus Dei dandas Abraham factis et Jacob promissis insinuat, deinde lex statuit, et omnes ss. Doctores commemorant." c. 6, c. XVI. qu. VII. (Conc. Mogunt. ao. 852).

4) I. Mos. XIV, 20; — XXVIII, 22; — III. Mos. XXVIII, 30. 32. — IV. Mos. XVIII, 21; V. Mos. XIV, 22 — 29.

5) Wie die Verfassung der christlichen Kirche überhaupt sich aus den Formeu des jüdischen Kirchenwesens entwickelte, so wurde auch das Zehntgebot aus dem alten in das neue Testament herübergetragen. Denn nicht weniger dringend, als dort, ward auch hier die Pflicht der Unterstützung der Armen an's Herz gelegt; nicht weniger ausdrücklich auch hier der Unterhalt der Priester geboten, und diese deßhalb an die Gläubigen angewiesen. Matth. X, 10; Luc. X, 7; Rom. XV, 27; besonders I. Cor. IX, 7 — 14. Das Bedürfniß einer dem Zehnten wenigstens ähnlichen Abgabe lag somit unstreitig vor. Aber die Geschichte der ersten Jahrhunderte der christlichen Kirche weiset auch das wirkliche Daseyn einer solchen — und zwar einer dem alttestamentarischen, auf Gottes Geheiß eingeführten Zehnten analogen — Beysteuer nach.

6) Die ausgezeichnetsten Väter der Kirche mahnten in Wort und Schrift zur Verabreichung des Zehntens, schärften dieselbe als Gewissenspflicht und göttliche Anordnung ein, und untersagten jederley Hingabe desselben an Laien; z. B. Irenaeus († 202) adv. Prax. IV, 17. 24; — c. 5, c. XVI, qu. II; it. c. 4, c. XVI, qu. VII. (Ambros. c. a. 380, in Serm. Quadrages. I, nach den in der Vatican'schen Bibliothek und im Kloster zu Mailand befindlichen

Exemplaren); — idem ao. 390 in Comment. ad Ezechiel. — c. 65, c. XVI, qu. I. (Idem ao. 408, in Comment. ad Malach. c. 3, v. 7 squ. — Chrysostom. (✝ 407) Homil. XV. in Ep. ad Ephes. — c. 66, c. XVI. qu. I. (Augustin. c. a. 420, in Serm. CCXIX. de Temp.); — c. 8, c. XVI. qu. VII. (Idem lib. L. Homil., hom. XLVIII.); — Idem Comment. in Psalm. CXLVI.; — cf. Origen. (✝ 234) Homil. XI. in Num. c. 18; u. a.

7) Wer unbefangen den Entwicklungsgang unserer Kirche verfolgt, der gewahrt, daß überall — selbst in den heiligsten und unantastbarsten ihrer Fundamental-Institutionen — die kirchlichen Lehren und Einrichtungen nicht mit Einem Male vollendet, ein fertiges und abgeschlossenes Ganzes, ins Leben traten; und ich nehme die Wahrheit dieses Satzes unbedenklich auch für die in Frage stehende Zehentpflicht der ersten Christen in Anspruch. Die Sache war da; wenn auch nicht in der alttestamentarischen theocratisch-staatsgesetzlichen Form, doch jedenfalls in der freyeren Oblationsform; Cyprian. de unit. Eccl. p. 85; Idem Epist. I. p. 170; Tertull. Apol. c. 39; Can. Apost. c. 3. 4; Constitut. Apost. Lib. II. c. 25. 35; Lib. VII. c. 29; Lib. VIII. c. 30; cf. Tomassini Vet. et Nov. Ecclesiae Disciplina (Venet. 1773, III Voll. Fol.) Tom. III. p. 12. *)

8) Schon im VI. Jahrhunderte, kaum daß die Stürme der Völkerwanderung sich gelegt hatten, sprachen auch mehrere Synoden „im Lapidar-Styl der Gesetzgebung," wie Dr. Kühlenthal (Geschichte des deutschen Zehntens, pragmatisch bearbeitet; Heilbronn a. N. 1837. 8.) S. 13 persifflirend sagt, das Zehntgeboth geradezu aus, beklagend, daß das, was von jeher bestanden, und für dessen Gesetzlichkeit die altherkömmliche Praxis der Kirche zeuge, bey dem erkaltenden Eifer der späteren Christen in Verfall zu gerathen drohe. Epistola Episcoporum Provinciae Turonensis ad plebem missa post Conc. Turon. II. ao. 567 (Mansi Tom. IX. col. 809); — Conc. Matiscon. II. ao. 585, c. 5 (Mansi, ib. col. 951); — c. 5, c. XVI. qu. VII. (Conc. Rotomag. c. a. 650); — Conc. Namnet. incerti anni, verosimil. ante a. 660, c. 10 (Mansi, T. XVIII. col. 169). — Daß wir von da an bis in die Mitte des achten Jahrhunderts von keinem ähnlichen Zehntgesetze der fränkischen Könige wissen, liegt wohl größtentheils in der Ungunst der damaligen Zeit, welche der Entfaltung des kirchlichen Lebens überhaupt, besonders aber der Wahrung und Verfolgung der zeitlichen Interessen der Kirche inmitten der unaufhörlichen Kriege der Könige hemmend entgegen stand. Wie aber gleichwohl die Zehnt-Angelegenheit, so viel unter den gegebenen Umständen möglich, ihren stillen Gang der Entwicklung ging, darüber fehlt es nicht an geschichtlichen Daten; man vergleiche Eckhard Comment. de rebus Frenc. Oriental.; die Acta Pontific. Cenomanens.; das Chronic. Spirense von Muttestat cett. cit. bey Kühlenthal S. 18—20, S. 24. 25. — Wie unzweideutig übrigens das Zehntgebot auf der einen, und die Anerkenntniß der Zehntpflicht auf der andern Seite schon vor Karl d. Großen Gesetzgebung sich ausgesprochen habe, beweiset Conc. Metens. ao. 756, c. 4 (Walter, T. II. p. 46); dann Pipins Constit. „Et sic praevidere faciatis et ordinare de verbo nostro, ut unusquisque, sive vellet sive nollet, decimam suam donet." Pippin. Const. general. ao. 764 (Walter, T. II. p. 52); ferner das Conc. Aschaim. ao. 763, in Aventini Annal. Boic. (Francf. 1627) Lib. III. p. 175: „Die Gesetze des neuen Fürsten der Bayern (Thassilo II.) nach alter Gewohnheit: Heilig seyen die Tempel; die Bischöfe besorgen die Angelegenheiten der Kirche; alle geben den Priestern den Zehnten," u. s. w. cf. Binterim, A. Jos., pragmatische Geschichte der deutschen Concilien (Mainz 1836 ff. bis jetzt III. Bde. 8.) Bd. II. S. 101—104. Endlich läßt die Kürze, unter welcher die frühesten dießfallsigen Verordnungen Karls M. selbst erschienen [z. B. „ut unus-

*) Warum aber jene Forderungen nicht alsogleich auch unter die Garantie der Staatsgesetzgebung gestellt worden sey, darüber verweise ich Kürze halber auf Bingham, Jos., Origines s. antiquitat. eccles., ex Angl. in Lat. redd. a J. H. Grischow (Halae. 1751—1781, XI. Voll. 4.) Lib. V. c. 5.

quisque suam decimam donet, atque per jussionem Episcopi dispensetur.“ Car. M. Capitul. ao. 779, c. 7 (Walter, T. II. p. 59); „Omnis homo ex sua proprietate legitimam decimam ad Ecclesiam conferat;“ Capit. Francofurt. ao. 794, c. 23 (Walter, ib. p. 118. 119)] — und ihre Hinweisung auf die Vorzeit des Gesetzgebers keinen Zweifel übrig, daß die Kirche auch in den altfränkischen Provinzen des Reiches schon längst in dem Besitze des Zehnten war, und dieser ihr nicht erst durch Karl übertragen wurde. Göschl, Dr. Jac. Marian., Programm über den Ursprung des kirchlichen Zehnts (Aschaffenburg 1837. 4.) S. 6.

9) Der geistliche Zehnt ist auch Karl dem Großen ein durch Gewissen und Gottes Geboth motivirter Tribut „in recognitionem supremi dominii Dei,“ ein Opfer des schuldigen Dankes, dessen sich jeder um Gotteswillen zur Verherrlichung seiner heiligen Stätten, zum Unterhalte seiner Priester, zur Spende an Hülfsbedürftige zu entledigen habe durch Hingabe eines (des zehnten) Theiles seines Einkommens. Ueberzeugt, daß die christliche Religion die Basis sey, auf welcher eine Regierung, die die Idee des Staates anstrebt, sowohl nach aussen als nach innen sich zu erbauen habe; daß die Kirche in ihrer göttlich-menschlichen Verkörperung auch einer äußern Subsistenz bedürfe, einer ergiebigen, sicher fundirten, nachhaltigen Subsistenz; daß diese keine andere, bessere seyn könne, als welche Gott selbst einst zu gleichen Zwecken verordnet, und die Kirche von jeher in Anspruch genommen habe; in dieser Ueberzeugung hatte Karl der Große seine Zehntgesetzgebung mit den dießfallsigen Bestimmungen des canonischen Rechtes durchweg in Eins verschmolzen, hatte auch er sie auf eine und dieselbe Basis der göttlichen Offenbarung zurückgeführt: „Secundum Dei mandatum praecipimus.“... (Capit. de part. Saxon. ao. 789, c. 17); „Et hoc Christo propitio placuit“ (Id. eod. c. 16) „ut decimae dividantur, . . secundum auctoritatem canonicam.“ (Capit. Episc. ao. 801, c. 7). — Auch der Grund, warum Karl den Zehnten, den er anfänglich nur in drey Theile repartirt wissen wollte (Carol. M. Capit. Episc. ao. 801. c. 7, vd. Walter T. II. p. 155), bald hernach in vier Theile zerlegen ließ, und dem Bischofe eine eigene Quart auswarf (Car. M. Capit. general. II. ao. 805. c. 23; Cap. Reg. Franc. Lib. VII. c. 375, al.; cf. Walter, ib. p. 207. 752) lag unstreitig in dem gewissenhaften Streben, seine Gesetzgebung mit den canonischen Satzungen in vollkommenen Einklang zu bringen. Den Beweis dessen liefern die unzweydeutigen Worte der Gesetze selbst: „Ut Decimae populi dividantur in quatuor partes . . . sicut in decreto Gelasii Papae continetur;“ Capit. II. ao. 805. c. 23. (Walter, T. II. p. 207); „qualiter canones sacri constituunt.“ Cap. Reg. Franc. Lib. VII. c. 375. (ib. p. 752).

10) Durch die Capitularien Karls wurde sonach das canonische Zehntgesetz nur erweitert, verallgemeint, zugleich als Staatsgesetz sanctionirt; und in dieser Weise bey den Alemanen, Bayern, Franken, Thüringern, Sachsen durchgreifend geltend gemacht; Kühlenthal l. l. S. 41—58. Eben so wurde es bey den Avaren und Slaven, wenn gleich nicht durch Karl den Großen unmittelbar, doch mittelbar — in Gemäßheit der canonisch-carolingischen Gesetzgebung — eingeführt; bey den Avaren vorzüglich durch Bayern, bey den Slaven durch Sachsen; bey beyden nicht auf staatsrechtlich-verfassungsmässigem, noch auf völkerrechtlich-vertragsmässigem Wege, sondern durch die — von der Staatsgewalt geschirmten, und von deutschen dahin auswandernden Colonisten unterstützten — geistlichen Missionare, durch die apostolische Wirksamkeit eines Anschar, Methodius, Adelbert, eines Gerald von Aldenburg, eines Virgil und Arno von Salzburg, der Bischöfe Urolf, Gerhard, Piligrin von Passau u. a.

11) So wurde bekanntlich das Zehntrecht in England durch die Könige Offa 794 und Ethelwulf 855, in Schweden durch Knut Eriksson 1200 bestättiget.

§. 4. Mittlerweile waren jedoch viele Grundstücke, Zehnten und andere Revenüen der Kirchen auf mancherlei Weise in Laienhände übergegangen.[1]) Schon Papst Symmachus eifert gegen gewaltthätige Spoliationen und frevle Anmaßung weltlicher Machthaber.[2]) Im Frankenreiche zumal hatten sich die Merovingischen Könige jedwelche Art der Veräußerung kirchlicher Güter und Einkünfte erlaubt, wie ihnen der Drang der Umstände und der Trotz der Vasallen gebot, oder eigene Willkühr sie gelüstete.[3]) Karl der Große hierauf garantirte zwar für sich und seine Nachkommen die Unantastbarkeit des kirchlichen Vermögens;[4]) aber schon gegen das Ende der Regierung seines Sohnes, Ludwig des Frommen, und vollends unter Karl dem Kahlen wiederholten sich die lauten Klagen der Bischöfe auf mehreren Synoden über die Anmaßungen und Gewaltthaten räuberischer Großen.[5]) Auf diese und noch andere Weisen[6]) wurde eine Menge kirchlicher Güter und Renten verweltlicht, und durch willkührliche Wiederveräußerung und rücksichtslose Vergeudung zu profanen Zwecken[7]) ihrer ursprünglichen und eigentlichen Bestimmung entzogen.

1) Endres, Jo. Nep., Diss. de decimatore nobili, favoris Ecclesiarum parochialium quoad praescriptionem extinctivam participe (Wirceburg. 1775. 4.) in Anton. Schmidt Thesaur. jur. Eccl. T. VII. Diss. X. §§. VII — XXI. p. 351 — 364. — Walters Kirchenrecht §. 243. S. 474 ff. Döllinger l. l. Bd. II. Abth. I. Cap. V. S. 49 ff.

2) c. 21, c. XII. qu. II (Symmach. in Synod. Rom. VI, ao. 504); c. 57. §. 1 — 3, c. XVI. qu. 1 (Idem eod.)

3) Wie häufig unter den Merovingern die königlichen Vasallen mit Kirchengütern belehnt wurden, beweisen zu Genüge die Verbothe zahlreicher Synoden; Conc. Avern. I. ao. 535, c. 5. (Mansi T. VIII. col. 860); Conc. Aurelian. IV. ao. 541, c. 25 (ib. T. IX. col. 117); Conc. Aurelian. V. ao. 549, c. 14 (ib. col. 132); Conc. Paris. III. ao. 557, c. 1. 2 (ib. col. 743 squ.); Conc. Turon. II. ao. 567, c. 24. 25 (ib. col. 803). — Karl Martell vermaß sich sogar, geistliche Pfründen, ganze Bisthümer und Abteyen, gleich weltlichen Beneficien, an seine Hauptleute hinzugeben. Bouquet, D. Mart., Rerum Gallic. et Franc. Scriptor. Opp. (Paris. 1738 — 1767, XI. Vol. Fol.) T. III. p. 364. — Aehnliches thaten, wiewohl unter minder rechtsverletzenden Formen, Pippin und Karlmann. Wenigstens sollte hier von den entfremdeten Gütern den Kirchen und Klöstern zur Anerkennung ihres Eigenthumsrechtes jährlich ein geringer Zins entrichtet, und künftigen Wiederveräußerungen vorgebeugt werden. Carolomanni Capit. II. ao. 743, c. 2 (Walter C. J. Germ. ant. T. II. p. 22); Pippini Capit. ao. 744. c. 6; idem in Cap. Reg. Franc. lib. V. c. 3 (ibid. p. 508) et lib. VI. c. 425 (ib. p. 668).

4) Caroli M. Capit. Aquisgran. s. Capit. I. ao. 803, c. 1. (Walter, T. II. p. 171); Ejusd. Capit. VIII. ao. eod. (ib. p. 195); Ejusd. Capit. III. ao. 814. c. 3. (ibid. p. 276); Cap. Reg. Franc. lib. VI. c. 427 (ib. p. 669).

5) Synod. Belvac., April. 845, c. 3. 6 (Walter, T. III. p. 15); Syn. ad Theodon. villam, Octob. 845, c. 3. 5 (ib. p. 6. 8); Syn. in Verno palat., Decemb. 845, c. 12 (ib. p. 13); Caroli Calvi Capit. ad Compend. ao. 877, c. un. (ib. p. 206). — cf. Agobardi, archiepisc. Lugdun., de dispensat. rer. eccl. c. 15; in Bibl. max. vett. Patrum (Lugd. 1677. XXVII. Voll. fol) Tom. XIV. p. 297.

6) Nicht selten waren es die Bischöfe selbst, welche, als Reichsfürsten zur Stellung von Heerhaufen verpflichtet, und besonders zur Zeit der verheerenden Einfälle der Normänner genö-

thiget waren, kirchliche Grundstücke und Zehnten als Lehen an Weltliche hinzugeben, wollten sie anders, bey der Schwäche des Königthums und der rohen Selbstsucht der meisten weltlichen Großen, zur Abwehr der Feindeswuth, welche vorzugsweise über Kirchen und Klöster herfiel, die nöthige Anzahl von Dienstmannen oder irgend einen mächtigen Schirmvogt gewinnen. Arnold Lubec. Chron. Slavor. lib. III. c. 18 in Leibniz., God. Wilh., Scriptor. rer. Brunsvic. (Hannov. 1707 — 1711. III. Voll. f.) p. 619. — Auch der Umstand, daß viele Hauskapellen und Privat-Oratorien größerer Gutsbesitzer nach und nach zu Pfarrkirchen wurden, gab den weltlichen Stiftern solcher Gotteshäuser einen Vorwand, die Zehnten der Gemeinden für sich einzunehmen, trotz der hierüber bestehenden Kirchenverbothe; z. B. Conc. Meldens, ao. 845, c. 62 (Mansi T. XIV, col. 833); Conc. Confluent. ao. 922, c. 5 (ib. T. XVIII, col. 345); al. — Cf. Dürr, Fr. Ant., De Parocho a perceptione decimarum novalium in Germania excluso (Mogunt. 1764) in Ant. Schmidt Thesaur. T. VII. Diss. I. §§. XVII. XVIII. p. 51 — 57.

7) Vgl. Conc. Meldens. et Conc. Confluent. l. l. supr. citt.; Concil. Troslej. ao. 909. c. 6 (Mansi, T. XVIII. col. 279 — 283).

b) Vom IX. bis ins XVI. Jahrhundert.

§. 5. Zwar wurde durch viele Gesetze ausdrücklich geboten und eingeschärft, daß mit dem Besitze kirchlicher Güter und Einkünfte die auf denselben lastende Verbindlichkeit, zur baulichen Erhaltung und Wiederherstellung der betreffenden Kirchen pro rata beyzutragen, auch auf die Laien übergehe; [1]) aber schon die häufige Wiederholung dieser Verordnungen zeugt von dem Widerstreben derer, denen sie galten. An wirksamere Maßregeln aber, die der Kirche den Besitz ihrer Güter zurück zu geben, oder auch nur die weitere Verweltlichung derselben zu hemmen vermocht hätten, war bey der Ungunst der damaligen und nächstfolgenden Zeit [2]) nicht zu denken. Erst um die Mitte des XI. Jahrhunderts, wo die Kirche überhaupt von den manigfachen Bedrückungen der Laien wieder freyer zu athmen begann, wurden die früheren Gesetze wieder nachdrücklichst in Erinnerung gebracht, [3]) und nicht bloß jede mit Umgehung der canonischen Förmlichkeiten vorgenommene Veräußerung für nichtig erklärt, sondern insbesondere die Verweltlichung kirchlicher Pfarr-Zehnten unter Hinweisung auf ihren eigenthümlichen Ursprung und ihre besondere und ausschließliche Zweckbestimmung (§. 3.) absolut verboten. [4]) Leider hatten auch diese kräftigeren Einschreitungen nur theilweise günstigen Erfolg. [5]) Vielmehr wurde mit der Säcularisirung der Güter des aufgehobenen Templer-Ordens (1312) ein neuer factischer Beweis von der Richtachtung der canonischen Bestimmungen gegeben. [6])

1) Pippini Capit. Metense ao. 756. c. 4 (Walter, T. II. p. 46); id. in Capit. Reg. Franc. Lib. V. c. 13 (ib. p. 556); Caroli M. Capit. ao. 779. c. 13 (ib. p. 59); Ejusdem Capit. Francofurt. ao. 794, c. 24 (ib. p. 119); Conc. Arelat. VI ao. 813, c. 25 (Mansi, T. XIV. col. 61); Conc. Turon. III. ao. 813, c. 46 (ib. col. 90); c. 1. X, de Eccles. aedif. vel repar. (III. 48); Carol. M. Capit. I. ao. 813, c. 24 (Walter T. II. p. 259); Ludov. Pii Capit. IV. ao. 819, c. 5 (ibid. p. 340); id. in Cap. Reg. Franc. libr. IV. c. 40 (ibid. p. 478);

Capit. Wormatiens. ao. 829, Sect. I, c. 9 (ib. p. 381); id. in Cap. Reg. Franc. lib. V c. 77 (ib. p. 556); id. in Addit. IV, c. 168 (ib. p. 861); Carol. Calvi Capit. in villa Sparnac. ao. 846, c. 53 in fin. (ibid. T. III, p. 27). — Vgl. Helfert l. l. S. 117 und 118.

2) Gregor VII. schildert sie als eine Zeit, in welcher die Kirche dem Staate völlig dienstbar gemacht, das Regiment der Fürsten fast allerwärts in despotische Knechtschaft verkehrt, und selbst die Bischöfe ihrem heiligen Berufe entfrembet waren. Greg. VII. Epist. I, 3. 9 (Mansi, T. XX. col. 60). — Insbesondere über das Lehenswesen in seinem Einfluß auf die Kirche, über den Mißbrauch der Investitur, die Folgen des Vasallitiums und der Reichsstandschaft der Bischöfe und Aebte Vergl. Döllinger l. l. §. 74. Bd. II. Abth. I, S. 7 — 14.

3) Zahlreiche päpstliche Verordnungen und Concilienschlüsse untersagten sofort nicht nur jede fernere Veräußerung von Kirchengütern mit Umgehung der canonischen Vorschriften und namentlich die bisher so häufigen Belehnungen an Laien aufs strengste, sondern gebothen auch bey Strafe des Bannes die Herausgabe aller bis dahin unrechtmäßig besessenen Kirchengüter; Conc. Rotomag. ao. 1050, c. 10 (Mansi, T. XIX, col. 753); Conc. Turon. ao. 1060, c. 3 (ib. col. 927); Conc. Rom. V. ao. 1078, c. 1 (ib. T. XX, col. 509); Conc. Lateran. I. ao. 1123, c. 14 (c. 14, c. X, qu. I.); Conc. Later. II. ao. 1139, c. 10 (Mansi, T. XXI, col. 528); al.

4) Alle Güter der Kirchen, so weit nicht schon im bischöflichen Verwaltungs-Rechte die Befugniß ihrer Veräusserung liegt, sind in der Regel unveräußerlich. Nur im Falle dringender Noth oder augenscheinlichen Vortheils der Kirche ist unter Beobachtung der vorgeschriebenen Rechtsformen (solennitates canonicae) die Hingabe kostbarer Vermögens-Theile, von Capitalien, Mobilien, selbst von Immobilien, Grundstücken, Nutzrechten, Renten erlaubt. Gleiches gilt wohl auch von Zehnten, wenn sie die Eigenschaft von Dominical-, Grund- oder Pacht-Gefällen, d. i. von solchen Zehnten haben, die die Kirche, wie jede andere physische oder moralische Person jure dominii aus staats- oder privatrechtlichen Titeln besitzt, und demnach wie andere bona ecclesiae temporalia behandeln kann, vorausgesetzt, daß diese grundherrliche Qualität solcher Zehnten streng erwiesen ist, weil für die Allgemeinheit der spirituelen Zehnten die Rechtsvermuthung streitet. — Jene eigentlich geistlichen Zehnten dagegen, deren wir oben (§. 3) vorzugsweise erwähnten, sind es, welche die Concilien und päpstlichen Verordnungen alle einstimmig unter dem Gesichtspunkt ihres Ursprungs und ausschließend geistlichen Zweckes als juris divini und tamquam bona spiritualia seu spiritualibus annexa betrachten und hinstellen; c. 14. X de Decim. III. 30 (Alex. III ao. 1180); c. 25 X eod. (Innocent. III. ao. 1210); c. 32 eod. (Idem in Conc. Later. IV. ao. 1216); al. — und welche die Kirche für schlechthin unveräußerlich erklärt, so daß die einmal an den Pfarrkirchen als solchen bestehenden Zehnten, weil sie nur diesen vermeint sind, nicht einmal anderen Kirchen oder Klöstern zugewendet werden sollen [c. 56, c. XVI, qu. I (Conc. Ticin. ao. 855); c. 42 eod. (Conc. vulgo Mogunt. imo ad Confluent. ao. 922); c. 7 X de decimis (III. 30, Alexand. III. ao. 1170); c. 30 X eod. (Innoc. III, c. a. 1210); c. 34 eod. (Idem ao. 1216)] — und noch viel weniger, weil sie zu bestimmten rein geistlichen Zwecken gegeben, sohin spirituele Natur sind, von Laien rechtmässig besessen, oder jemahls verjährt, oder erbrechtlich übertragen oder irgendwie sonst veräußert, oder gegen zeitliche Güter vertauscht werden können, und jede derley Verweltlichung als Simonie zu betrachten sey, c. 1, c. XVI, qu. VII (Greg. VII. ao. 1078 in Conc. Rom. c. 7); c. 17 X de Decimis III. 30. (Alexand. III, c. a. 1170); C. 19 X eod. (idem in Conc. Lateran. III, ao. 1179); c. 15 X eod. (idem, ao. 1170); c. 9 X de rer. permutat. III, 19 (Greg. IX ao. 1235); c. 13, c. I, qu. III (Greg. VII in Conc. Rom. ao. 1078, c. 1 et 6).

5) Die weltlichen Inhaber solcher geistlichen Zehnten verweigerten vielfältig nichts desto weniger die Herausgabe derselben, wie dieß namentlich auf dem unter Friedrich I. im Jahre 1186 zu Gelnhausen abgehaltenen Reichstag der Fall war; Arnold Lubec. Chron. Slavor. Lib. III. c. 18, l. l. — Selbst das durch Interpretation allmählig dahin gemilderte Verboth, daß die bereits bestehenden Lehensverhältnisse anerkannt, und nur keine weiteren Veräusserungen an Laien statt finden sollten (§. 21, not. 4) fanden wenig Eingang. Die Laien, einmal im Besitze dieses Kirchenzehnten, fuhren fort, ihn als verfügbaren Vermögenstheil anzusehen; man verlor den Unterschied dieses Zehnten von der gleichnamigen Dominical-, Grundzins-, Pacht-Abgabe u. dgl. mehr und mehr aus den Augen, und bezog allmählig die Eintheilung in geistliche und weltliche Zehnten nicht mehr auf des Zehntens Ursprung und Zweck, sondern nur auf die Person des Zehentberechtigten, cf. §. 18. c. not. 1; — Devoti, T. II. p. 275, §. 8, c. not. 3; — Walter, K. R. §. 244. S. 477.

6) Dieser Orden mit seinen 9000 wohlfundirten Baleyen, Comthureyen, Prioraten und Templerhöfen hatte auch in Deutschland nicht unbedeutende Güter und Revenüen an Grundstücken, Gülten, Zehnten; von denen der größte Theil alsbald von den Regierungen incammerirt, und nachmals gleich Dominikal-Gefällen behandelt wurde. Unberechenbar ist der Verlurst, welchen die Kirchen-Aerare und damit die Kirchen-Baufonds durch diese und andere Verweltlichungen ihrer Güter, namentlich in Folge der Reformation, der Aufhebung der Jesuiten, und besonders durch den Lüneviller-Frieden und den Reichsdeputations-Hauptschluß erlitten haben. Vergl. §§. 32 u. 33.

§. 6. Diese Entfremdung eines beträchtlichen Theils des Kirchengutes und besonders der geistlichen Zehnten traf die Fabriken der Kirchen um so härter, da sie seit Einführung der Parochial-Verwaltungen zunächst und hauptsächlich an einen Theil der Zehnten angewiesen waren.[1]) Dazu kam, daß auch die altherkömmlichen Oblationen und andere freywillige Schankungen, von denen man früherhin gleichfalls einen Theil für den kirchlichen Cult- und Baubedarf zurückgelegt hatte, nachmals in der Regel ausschließig den Geistlichen und Armen überlassen wurden.[2]) Vorzüglich empfindlich war dieser doppelte Ausfall für die Kirchenbaukassen der Landpfarreyen, welche durch außerordentliche Concurrenzen den Nachtheil zu decken nicht wohl im Stande waren.

1) Denn die Zehnten bildeten unstreitig die bedeutendste Quelle des kirchlichen Einkommens, ehe noch die feste Dotirung der Kirchen mit Grundstücken zur allgemeinen Regel ward; und gehörten auch nachhin noch zu den ergiebigsten der ständigen Einkünfte der Pfarrkirchen.

2) Abgesehen von früheren aber bloß localen Observanzen dieser Art wurde die ausschließliche Bestimmung der Oblationen zum Unterhalte des Clerus und zur Vertheilung unter die Armen als allgemeines Statut zuerst im Frankenreiche unter Ludwig dem Frommen eingeführt; Capit. Aquisgran. ao. 816, c. 4 (Walter, T. II, p. 302), id. in Cap. Reg. Franc. Lib. V, c. 209 (ib. p. 542): „Statutum est, ut quidquid tempore imperii nostri a fidelibus Ecclesiae sponte conlatum fuerit, in ditioribus locis duas partes in usus pauperum, tertiam in stipendia cedere clericorum aut monachorum; in minoribus locis aeque inter clerum et pauperes fore dividendum.“ . . . Es geschah dieß sohin zur Zeit, wo durch Karl des Großen Fürsorge die Beytreibung der Zehnten allgemein durchgesetzt und geregelt war, und dadurch die Kirchenfabriken an ihrer quarta decimarum einen so reichlichen Zufluß erhalten hatten, daß sie der Oblationen zu diesem Behufe füglich entbehren konnten. — v. Reinhardt folgert aus den Worten: tempore nostri imperii“ die Vermuthung, daß dieß eine vorübergehende, bloß auf Ludwigs Regierungszeit beschränkte Verfügung gewesen seyn dürfte. Allein für diese Hypothese finde

ich nirgends einen geschichtlichen Beleg. Vielmehr wurden bekanntlich in der Folge selbst die an Cathedralkirchen eingehenden Oblationen nicht selten der Präbenden-Masse zugesprochen (Walter K. R. §. 261, S. 510); an Pfarrkirchen aber scheinen sie fortan regelmässig dem Clerus verblieben zu seyn. Denn mit der nach Ludwigs Tod nur allzubald wiederkehrenden Renitenz der Laiendecimatoren und den wiederholten Eingriffen in das Eigenthum und die Gerechtsame der Kirchen waren auch die Pfarrer in der Regel wieder dem vorigen Mangel bloß gestellt. Die Oblationen, womit Ludwig der Fromme zu seiner Zeit unbeschadet den Kirchenbaufonds die Geistlichen bedacht hatte, wurden später ein Nothbehelf ihrer Sustentation, ein wenigstens theilweiser Ersatz des ihnen gebührenden Antheils an den verweigerten Zehnten, und des durch neue Entfremdungen kirchlicher Grundstücke verlornen Nutzungsrechtes.

§. 7. Weniger verlegen war man um die Aufbringung der Bau- und Reparaturkosten an den Cathedral- und Collegiat-Kirchen. Hier wurde, so lange das Communleben bestand, an der altüblichen Theilung der Gesammt-Einkünfte gehalten; [1]) und selbst nach der im Laufe des X. Jahrhunderts erfolgten Trennung der Canonical-Präbenden von dem Einkommen des Bischofs wurde den Kirchenfabriken zur Bestreitung des Cultus und der nöthigen Bauten nicht nur regelmäßig ein Theil der Einkünfte zurückgelegt, [2]) sondern auch durch anderweitige Mittel, namentlich durch die besondere Munificenz der Bischöfe; durch eigene Verbrüderungen zu diesem Zwecke; durch Umwandelung beschwerlicher Gelübde und Restitutionen in derley Beyträge; [3]) durch Schankungen und Legate; [4]) so wie durch die Gefälle der sogenannten Carenz-Jahre [5]) eine nachhaltige Quelle des Einkommens geöffnet.

1) Tomassini l. l. T. III, Lib. II, c. 24. nr. 14. — J. H. Böhmer Jus Eccl. Prot. T. III, §. LX, p. 999.

2) Die Verwaltung des Fabrikgutes führte der Archipresbyter (Conc. Dalmat. ao. 1190, c. 5 bey Mansi T. XXII, col. 702), oder der eigens hiefür bestellte Administrator (procurator, vitricus, quaestor) J. H. Böhmer l. l. §. LXI, p. 1000. — Der Geschäftskreis eines solchen Procurators ist ausführlich beschrieben in Conc. Mogunt. v. J. 1549, c. 90 (Harduin Coll. Conc. T. IX, col. 2135).

3) Vergl. Walter K. R. §. 261, c. not. m — o, S. 511.

4) arg. Addit. Wilhelmi Paris. Episc. ad Constitut. Gallonis c. a. 1208, c. 12 (in Harduin T. VI, P. II, col. 1978); Constit. Richard. Poore, ao. 1217, c. 70 (ibid. T. VII, col. 107), Conc. Mogunt. ao. 1549, c. 90 (ibid. T. IX col. 2135).

5) c. 2 lib. I de Election. et Electi potest., in Xvag. Joann. XXII. — Cfr. Dürr, Fr. Ant., Diss. de annis carentiae Canonicor. Cathedr. et Colleg. (Mogunt. 1772. 4) in Ant. Schmidt Thesaur. T. VI, Nr. V, p. 204 — 269.

§. 8. Um aber auch den Parochial-Kirchen ihre bauliche Unterhaltung und Restauration möglichst zu sichern, blieb unter den obwaltenden Umständen nichts weiter übrig, als daß man in Ermangelung oder Unergiebigkeit eines eigenen Kirchenbau-Fonds [1]) aushilfsweise [2]) alle, welche irgendwie Einkünfte aus dem Kirchengute zogen, in Anspruch nahm; so daß also nicht nur alle diejenigen Laien, welche eigenthümlich oder nutznießlich Grundstücke, Gülten, Zehnten oder andere Früchte von dem Vermögen der baufälli-

gen Kirche hatten, nach den bereits bestehenden früheren Gesetzen pro rata fructuum zu contribuiren, [2]) sondern auch die aus dem Kirchenvermögen bepfründeten Geistlichen [4]) zu den Reparaturen und allenfallsigen Neubauten [5]) ihrer Kirchen, [6]) so viel sie von ihren Einkünften erübrigen könnten, [7]) beyzutragen gehalten waren, um den Uebrigen [8]) mit ihrem Beispiele voran zu gehen.

1) Auch an größeren Pfarrkirchen hatte man die alte Theilung nicht allgemein aufgegeben, sondern noch hie und da eine eigene Quarta ad sarta tecta conservanda unterhalten. — „Primo ex bonis fabricae reparatio fit; secundo ad eam tenentur beneficiarii et ecclesiae rectores, tandem parochia (soll heißen parochiani), nisi aliter usu introductum sit.“ Gonzalez de Tellez l. l. p. 963, nr. 8 in fin.

2) i. e in subsidium fabricae; was wohl die in c. 22, c. XVI, qu. I, dann c. IX de eccl. aedif. vel repar. III, 48, und c. 4 X. eod. gewählten Ausdrücke „conferre, adjuvare, adjutorium facere“ andeuten.

3) c. 1 X de Eccl. aedif. vel rep. III, 48 (Conc. Mogunt. ao. 813. can. 42). — Gonzalez (l. l. nr. 2, p. 959 u. 960) bezieht diese Stelle: „Quicunque ecclesiasticum beneficium habent, ad tecta Ecclesiae restauranda vel ipsas ecclesias emendandas omnino adjuvent (et Nonam et Decimam reddant)“ lediglich auf die Laien, welche Kirchengüter als Lehen in Händen haben. So fassen diese Stelle auch J. H. Böhmer in Dissert. l. §. XL. p. 50; Endres §. XXV, p. 369; Walter §. 267, not. f. S. 519, u. a. — A. M. ist von Reinhardt (S. 11), der sie zunächst von dem Pfarrer verstanden, aber auch auf die den Klöstern, Kapiteln incorporirten oder auch an Laien gekommenen Kirchenpfründen ausgedehnt wissen will; ohne dabey in Abrede zu stellen, daß besagter can. 42 der Mainzersynode von 813, und das darauf bezügliche Capitul. I. Karls des Großen vom nämlichen Jahre (und überhaupt die §. 5. not. 1. angeführten Stellen) bloß eigentliche Feuda ecclesiastica im Auge hatten, weil ja, so lange die alte Theilung und, dieser zufolge, die eigens reservirte quarta fabricae regelmäßig bestand, in der That nur von einer Beytrags-Verbindlichkeit von Seite des in den Händen Dritter befindlichen Kirchenvermögens die Rede seyn konnte. Nur meynt v. Reinhardt, Gregor IX. habe dadurch, daß er jenen Canon in seine Decretalen-Sammlung aufgenommen, mit den Worten „Qui beneficium ecclesiasticum habent“ dem Sprachgebrauche seiner Zeit gemäß — die neuen durch das Parochial-System entstandenen Pfarrstellen (Pfründen) angedeutet, und jener Ausdruck sey mit dem im nämlichen tit. 48, c. 4 vorkommenden und aus Alexander III. aufgenommenen „qui parochiales ecclesias habent, . . . ad reparationem . . Ecclesiarum cogi debent . . conferre“ völlig synonym gebraucht. Allein aus dem Umstande, daß eine spätere Gesetzgebung sich ein Gesetz aus früherer Zeit wörtlich und unverändert aneignet, wie dieß im vorliegenden Falle statt hat, dürfte kaum eine weitere Folgerung zu ziehen seyn, als daß der jüngere Gesetzgeber die von ihm recipirte ältere Verordnung, weil mit denselben Worten, auch in derselben Bedeutung der Worte wiedergeben, und bloß deren fortwährende oder erneuerte Gültigkeit und Gesetzeskraft bestättigen wollte. Und gerade die Zusammenstellung des mehrerwähnten can. 42 der Mainzersynode von 813 mit der besagten Stelle des Papstes Alexander III. vom J. 1180 spricht, meines Erachtens, für Gonzalez restringirende Interpretation. Dort nemlich c. 1 X de eccl. aedif. v. repar. werden die „quicunque ecclesiasticum beneficium habent“ (d. i. die nach dem im IX. Jahrhunderte gangbaren Sprachgebrauche so genannten „feudatarii, qui praedia ecclesiae in beneficium i. e. in feudum obtinent; hier hinwider (c. 4 X eod.) die „qui parochiales ecclesias habent“ (oder im später üblichen kirchenrechtlichen Wortsinne die „beneficiati, qui beneficium ecclesiasticum ex institutione Episcopi possident“) als beytragspflichtig in Anspruch genommen; und beyde Stellen verbunden sprechen dann erst das Gesetz in der von Reinhardt

urgirten Allgemeinheit und Ausdehnung aus: „Wer immer Renten aus dem Kirchengute zieht (Laie oder Cleriker), der hat ad sarta tecta verhältnißmäßig zu contribuiren."

4) c. 22, c. XVI. qu. I. (caput incertum, verosimilius Innocent. II. ao. 1130 — 1134); c. 4 X. de eccl. aedif. v. repar. (III. 48): „De his, qui parochiales ecclesias habent, duximus respondendum, quod ad reparationem et institutionem ecclesiarum cogi debent, cum opus fuerit, de bonis, quae sunt ipsius ecclesiae, si eis supersint, conferre, ut eorum exemplo ceteri invitentur." — cf. Barbosa Collect. in jus Pont. p. 434, col. 2. nr. 1.

5) „ad reparationem et institutionem (al. instructionem);" c. 4 X. eod. — cf. v. Reinhardt S. 16.

6) „De bonis, quae sunt ipsius ecclesiae;" ibid. — Demnach hatte der Pfarrer keine Verbindlichkeit, für andere Kirchen, von denen er nichts bezog, einen Reparatur-Beytrag zu leisten. Dagegen „sollte er, wenn für eine zu seiner Parochie gehörige, aber vom Besuch der Mutterkirche durch allzu große Entlegenheit oder Unkommlichkeit des Weges abgehaltene Gemeinde sich das dringende Bedürfniß einer eigenen Kirche und eines eigenen Curaten herausstellt, so viel von den Einkünften, die er von jener Gemeinde bezieht, zu diesem Zwecke ablassen, als zur Prädendirung des von ihm selbst sofort zu präsentirenden neuen Seelsorgers nöthig ist, vorausgesetzt jedoch, daß die ihm annoch verbleibenden Revenüen seiner Pfarrkirche zu seinem Unterhalte völlig zureichen; und mit der Auflage, daß, so viel thunlich, auch der Mutterkirche reservirt bleibe." c. 3 X. eod. (III. 48). Diese Decretale des Papstes Alexander III. v. J. 1170 ist von dem Tridentinischen Concil (Sess. XXI. c. 3. de reform.) wörtlich erneuert.

7) „Si (reditus) eis supersint;" ibid. — „Deducta prius congrua Rectoris," Barbosa, Collect. in Jus Pont. p. 435, col. 1. nr. 3. — Daraus erhellt, daß schon gegen Ende des zwölften Jahrhunderts, wenn gleich durch keine allgemein durchgreifende Norm die Congrua des Pfarrers festgestellt war, doch nach Verhältniß der einzelnen gegebenen Fälle die Competenz desselben bestimmt worden sey. v. Reinhardt S. 14. — cf. c. 12 X. de Praeb. et Dignit. (III. 5); c. 30 X. eodem; c. 1 eod. in VI. (III. 4).

8) Daß unter „ceteri" im besagten c. 4 X. h. t. die Parochianen zu begreifen seyen, die durch das Beyspiel der Geistlichen zur Nacheiferung ermuntert werden sollen, scheint einer ungezwungenen Auslegung conform, und ward von jeher so verstanden. Wenn nun aber auch der Buchstabe des Gesetzes, streng genommen, eine Beytrags-Pflichtigkeit für sie nicht ausspricht, so liegt diese Verbindlichkeit doch im Geiste des Gesetzes; und Doctrin und Gewohnheitsrecht haben den Grundsatz einer subsidiaren Baupflichtigkeit der Pfarrgemeinden von jeher festgehalten. Barbosa Collect. in jus Pontif. p. 435, col. 1. nr. 3. mit Hinweisung auf Abbas, Lambertinus, Gutierez, Salgado u. a. — Gelegenheitlich erwähne ich hier eines auffallenden Verstoßes, den das „Corpus jur. can. in seinen wichtigsten und anwendbarsten Theilen ins Deutsche übersetzt, und systematisch zusammengestellt von Dr. Bruno Schilling und Dr. Fr. Ferd. Sintenis" (Leipzig 1834 ff. 2 Bde. 8.) S. 301 sich hat beygehen lassen, indem es in c. 4 X. de eccl. aedif. vel repar. (vgl. Not. 4) den Begriff „qui parochiales ecclesias habent" mit „Mitglieder der Pfarrer-Kirchen (=Parochianen?)" vertirt; sodann den Infinitiv „conferre" als vom Zwischensatze „si opus fuerit" anstatt von cogi abhängig betrachtet; und die Worte „de bonis, quae sunt ipsius ecclesiae, si eis supersint" mit „von dem Vermögen, welches die Kirche selbst erübriget hat" übersetzt. Der dreyfache augenfällige Irrthum bedarf keiner Widerlegung.

Zweites Capitel.

Neueres Recht.

I. Die Bestimmungen des Tridentinischen Concils.

§. 9. Die durch die Tridentinische Verordnung über kirchliche Baulast ausgesprochenen Grundsätze haben für katholische Staaten, schon ihrem Ursprunge nach, die Geltung eines allgemeinen positiven, wenn gleich subsidiären, d. i. eines die Particular-Gesetzgebungen der einzelnen Staaten und Provinzen bloß unterstützenden und ergänzenden Rechtes; [1]) sie sind aber auch ihrem Inhalte nach so ganz aus der Natur der Sache gegriffen, und auf die Principien der höchsten Billigkeit gebaut, daß um deßwillen das gemeine protestantische Kirchenrecht, sofern man ein solches überhaupt als bestehend annehmen will, [2]) dieselben als Hilfsrecht recipiren, oder — was im Grunde dasselbe ist — daß es sich in Ermangelung anderweitiger positiver Bestimmungen aus Gründen der Vernunft und Billigkeit zu den nämlichen Grundsätzen bekennen muß. [3]) Wenn daher der vielfältig aufgestellte Satz, daß bey Protestanten die Erhaltung und Wiederherstellung der Kirchengebäude zunächst (principaliter) der Kirchenkasse, in Ermangelung oder Unergiebigkeit dieser aber (subsidiarie) den Parochianen (und nur diesen) zukomme, [4]) als ein Grundsatz des gemeinen protestantischen Kirchenrechtes hingestellt wird, so beruht dieß zuletzt wohl nur auf ungenauer oder irriger Auffassung oder Darstellung. Denn eine unbedingte Befreyung der Pfarrer, Decimatoren, Patronen 2c. kann damit unmöglich — ohne Verletzung aller Maximen der Billigkeit — gemeynt seyn. [5]) Ueberhaupt dürfte kaum ein natürlicheres Verhältniß erdacht werden, als das durch das Tridentinum bezeichnete, wie der Verfolg der Abhandlung zeigen soll.

1) Fast allerwärts haben in neueren Zeiten die Landesregierungen über Cultus Bauangelegenheiten ihre eigenen Verordnungen ausgesprochen. Auch in Bayern ist dieser Gegenstand der weltlichen Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit überwiesen. Verf. Urk. Beyl. II. §. 64. lit. f. Die Bestimmungen des gemeinen canonischen Rechtes werden demnach mehr und mehr in den Hintergrund gedrängt, und ihnen nur eine sehr beschränkte auxiliarrechtliche Geltung zugestanden.

2) Es liegt wohl unbezweifelt schon im Wesen der protestantischen Kirchenverfassung, daß sich in ihr ein eigentlich allgemeingültiges positives Kirchenrecht nicht entwickelte. Wir sehen uns wenigstens in vorliegender Frage, die Kirchenbaulast nach protestantischen Principien betreffend, umsonst nach allgemeinen Grundsätzen um. Denn die in den einzelnen Ländern geltenden Bestimmungen, welche z. B. Bielitz, Gaupp, Ledderhose, Otto, Selchow, Schlegel, Siggelkow, Weber u. a. (s. unter den Bearbeitungen des Particular-Kirchenrechtes der deutschen Bundesstaaten Not. 1.) in ihren Compendien anführen, gehören als particularrechtlich nicht hieher. Aber auch die Doctrin gibt nur eine

höchst dürftige Ausbeute. Denn so groß auch die Zahl der Canonisten ist, welche angeblich ein allgemeines protestantisches Kirchenrecht theils ausschließlich (wie J. H. Böhmer, Mosheim, Pfaff, Hommel, Stephani u. a.), theils in Verbindung mit dem katholischen (wie Pertsch, Engau, G. L. Böhmer, Schmalz, Wiese, Schnaubert, Alex. Müller, Eichhorn u. a.) behandelt haben; so sind doch von allen nur Wenige, welche unsern vorliegenden Gegenstand überhaupt besprechen; und von diesen Wenigen führen die einen, z. B. J. H. Böhmer (Jus eccl. Prot. T. III. p. 1008 squ. §§. LXXIII — LXXV.), Al. Müller (Encyclop. Handb. des gesammten kath. und protest. K. R., Bd. I. S. 65 — 68) bloß einzelne Landesgesetze, also wieder nur Particularrecht an; andere, wie Schütte, Wiese, beschränken sich auf kurze Andeutungen; die meisten aber gehen über das Ganze mit Stillschweigen hinweg.

3) „Im protestantischen Kirchenrechte kann man im Zweifel von denselben Grundsätzen (den katholischen) ausgehen, indem das Concilium von Trient in dieser Lehre nichts neues verordnet, sondern nur das bereits bestehende Herkommen wiederholt hat.“ Walter K. R. §. 267. S. 521. Derselben Ansicht sind Eichhorn (Bd. II. S. 807); v. Grolman (§. 173. S. 189); v. Reinhardt (S. 81).

4) z. B. J. H. Böhmer Diss. de jur. et onere refic. Eccl. §. XLVI. p. 56; Grolman §. 207. S. 235; Wiese, Handb. d. K. R. Thl. III. Abth. I. §. 444. S. 546. So auch Rivinus, Schütte, Essen, Wilke in ihren Monographien a. a. O.

5) Denn daß die Kirche zunächst aus den Renten ihres eigenen Vermögens reparirt werden solle, decretirt auch das Concil. Tridentinum. Daß aber diejenigen, welche aus oder an dem Kirchenvermögen wirkliche Einkünfte oder nutzbringende Rechte haben, vor den Parochianen in Anspruch genommen werden können, scheint in der Natur der Sache zu liegen. Daß ferner der Patron nur dann hafte, wenn er zugleich Nutznießer kirchlicher Revenüen; der Geistliche nur dann, wenn er seinen Gehalt aus dem Kirchenvermögen selbst zieht, und nur so weit derselbe die Congrua übersteigt; eben so der Decimator zunächst nur, in so ferne er sein Zehntrecht von der fraglichen Kirche ableitet; ist unstreitig die gerechteste Forderung, die man sich denken kann. Wenn aber, wie nicht zu läugnen, in Folge der Reformation mit den Pfarrer-Pfründen manche Veränderung vorgegangen, die Fonds der protestantischen Kirchen meist eingezogen, und den Pastoren ständige Gehalte aus Landeskassen angewiesen worden sind; so hat dieß ja vielfältig auch bey katholischen Pfarreyen in Folge der Säcularisation dieselbe Bewandtniß. In diesem Falle ist aber auch nach katholischem Rechte die kirchliche Baulast vom Pfarrer ab- und (consequenter Weise) auf das Staatsärar übergegangen. Warum aber Pfarrer und Patron, auch wenn sie Einkünfte aus Kirchenfonds haben, nach gemeinem protestantischen Kirchenrechte von jeder Beysteuer frey seyn sollten, ist durchaus nicht abzusehen. vgl. v. Reinhardt S. 81 u. 82. — Ich habe diese Bemerkungen gleich hier im Allgemeinen vorausgeschickt, um im weiteren Verlauf der Abhandlung die angeblich statt habenden Differenzen des sogenannten gemeinen protestantischen Kirchenrechts nicht immer wieder speciell anführen zu müssen.

A. Hinsichtlich der Kirchen.

1. Gegenstand der Baupflicht und Arten der Baufälle.

§. 10. Von den oben (§§. 7, 8) angegebenen Rücksichten geleitet, beschränkt das Tridentinische Concil seine Fürsorge für die bauliche Unterhaltung und Wiederherstellung der Kirchengebäude nur auf eigentliche Kirchen, nicht auf Kapellen; [1]) und zunächst nur auf Pfarrkirchen, nicht auf Cathedral- und Collegiat-Kirchen. [2]) Aber auch in die-

ser Beziehung fanden sich die Väter der heiligen Synode nicht so fast bemüssiget, neue Satzungen zu entwerfen, als vielmehr die diesfalls schon bestehenden Verordnungen zu wiederholen und einzuschärfen. [3])

1) Van-Espen p. 479 nr. XVII. — Daß aber die bauliche Erhaltung der Hof-, Schloß-, Burg-, Haus-Capellen und Oratorien den jeweiligen Besitzern, so wie die der Orts- und Feld-Capellen ihren Gründern und den treffenden Gemeinden obliege, ist unbestrittener Grundsatz; Peck c. XXIV. p. 72; Van-Espen p. 479 nr. XVIII.; Walter §. 267. S. 520. — Nur die durch Orts- und Stiftungs-Verhältnisse bedingte Nothwendigkeit solcher Nebenkirchen kann je zuweilen auch die für die Pfarrkirchen gesetzliche Concurrenz in Anspruch nehmen. Dergleichen Fälle sind als singuläre Ausnahmen nach den etwa bestehenden localen Observanzen oder besonderen privatrechtlichen Verbindlichkeiten zu entscheiden, und gehören nicht hieher. — Ueber Begriff, Unterschied und Eintheilung der Kirchen und Capellen vgl. Barbosa Coll. in jus Pont. p. 336, col. 2; p. 432, col. 1; Reiffenstuel, p. 978, nr. 3; Zech, p. 2 — 23; Sauter §§. 857 — 861.

2) v. Reinhardt, S. 19. — Vgl. §. 7 und Conc. Trid. Sess. VII, c. 8 de ref.

3) „Haec sanctio Tridentina continet fere omne id, quidquid de hac re ante illud ss. canones sanxerant.“ A. Schmidt Instit. j. e. §. 289. cf. Eichhorn, Walter, v. Wiese, v. Grolmann, v. Reinhardt l. l. (§. 9 not. 3).

§. 11. Wenn mit ruinosen [1]) Nebenkirchen und Kapellen [2]) einfache Beneficien verbunden sind, so soll der Bischof in Ermangelung eines Fonds zur Reparatur nach Gutbefinden die Pfründe mit allen Vortheilen und Lasten zu der Mutterkirche oder einer anderen desselben Ortes oder der nächsten Umgegend schlagen. [3]) Bei Pfarrkirchen aber sollen zur Deckung der vorkommenden Baufälle I. alle disponiblen Renten aus dem Kirchenvermögen verwendet, II. in Ermangelung oder Unergiebigkeit derselben alle Patrone und wer sonst einige nutzbringende Vortheile von der Kirche zieht, in Mitleidenheit gezogen, III. endlich, wenn auch diese Maßregel unzulänglich, alle Parochianen zu Beiträgen angehalten werden. [4]) Wenn aber auch diese zur Kostenbestreitung zu arm sind, so mag der Bischof eine solche Kirche mit der Mutterkirche oder einer anderen in der Nähe vereinigen, oder auch, wenn dieselbe ganz verfallen ist, zu weltlichen Zwecken [5]) überlassen, oder zum Abbruche bestimmen.

1) i. e. „Ecclesiae, quae vel prorsus collapsae sunt, vel majori ex parte ruinam minantur.“ Declar. S. Congreg. Cardin. Interpr. Conc. Trid., edit. Gallemart. p. 256. nr. 2.

2) Daß das eben Gesagte von blossen Nebenkirchen und Capellen gilt, erhellt aus dem folgenden Gegensatze: Parochiales vero Ecclesias,“ und der Decl. S. Congr. Interpr. bey Gallemart. p. 257, Nr. 8.

3) Conc. Trid. Sess. XXI, c. 7 de reform.

4) „Parochiales vero Ecclesias, etiamsi juris patronatus sint, ita collapsas refici et instaurari procurent (Episcopi) ex fructibus et proventibus quibuscunque ad easdam Ecclesias quomodocunque pertinentibus; qui si non fuerint sufficientes, omnes Patronos et alios, qui fructus aliquos ex

dictis Ecclesiis provenientes percipiunt; aut in illorum defectum Parochianos omnibus remediis opportunis ad praedicta cogant, quaecunque appellatione, exemtione et contradictione remota.“ Conc. Trid. l. l. med.

5) „in usus profanos non sordidos, erecta tamen ibi cruce.“ Idem ibid. in fin.; Peck c. XXXI., p. 93. nr. 2 — Einige beachtenswerthe hieher gehörige Bestimmungen giebt die S. Congr. Card. Interpret. ap. Gallemart. ad h. l. nr. 1 et 8: „Non debet (Episcopus) sine causa profanare Capellas; at si aliquam profanandi causam habet, earum caementa potius attribuenda sunt Ecclesiae, quae est caput dictarum ecclesiarum, quam alteri cuicunque“ . . . „An autem et quando ruinatae ecclesiae converti possint in privatas domus aut loca publica ad usus non sordidos . . . (item) qui dicantur usus sordidi, arbitrio Ordinarii hoc totum relinquitur“ . . . Similiter an pecunia ex dictis ruinis comparata in bona stabilia Ecclesiae convertenda sit, vel eroganda in alios pios usus, ejusdem est judicare. Conc. Trid. ed. Gallemart. p. 256. 257.

§. 12. Dieselben Grundsätze der Baupflicht, welche von den gewöhnlichen Baufällen oder den bloßen Ausbesserungen schadhafter Kirchen [1]) gelten, finden auch bey Wiedererbauung verfallener[2]) und bey Erweiterung allzubeschränkter Kirchen, [3]) falls diese wirklich nothwendig ist, [4]) ihre Anwendung.

1) Arg. Fr. 1. §. 6 Dig. de Rivis (XLIII, 21): „Reparare s. reficere est id, quod corruptum est, in pristinum statum restaurare, . . . tegere, substruere, sarcire, aedificare, item advehere adportareque ea, quae ad candem rem opus . . “ Peck, c. I, p. 9 nr. 1; Zech, §. 24 not. II; Held p. 387, nr. L; Schütte p. 5.

2) „Nam qui jure cogitur aedificium aliquod reparare, illud etiam rursum excitare cogitur, si in ruinam deciderit;“ Benedict XIV, p. 268. col. 1. init.; v. Reinhardt S. 90, Nr. VII; „ita ut refectio ad omnem causam referatur, sive Ecclesia penitus destructa, sive corrupta, sive pristina forma in refectione observata, sive paulisper immutata sit;“ J. H. Böhmer Diss. l. §. II. — Nur für den Patron als solchen, d. i. wenn derselbe nicht zugleich Zehnten oder andere jura utilia von der Kirche hat, ergiebt sich in diesem Falle ein beachtenswerther Unterschied. Vergl. §. 16, 17.

3) Peck, c. II, p. 12. 13, nr. 1. 2; Zech, p. 32, §. 24; v. Reinhardt, S. 90. Nr. V; ausser wenn sich Jemand vertragsmäßig bloß für gewöhnliche Baufallwendungen verpflichtet hätte; Gonzalez de Tellez p. 962, nr. 6.

4) Peck, ib. p. 13. 14, Nr. 3. 4; Schmier, p. 324, Nr. 84. 85. — Auffallend ist, daß Gonzalez l. l. und nach ihm G. L. Böhmer (Respons. 118, S. 188, Nr. 7) den Grundsatz selbst zwar als folgerecht anerkennen; aber den Fall, wenn die Kirche für die Gemeinde zu klein ist, nicht als nothwendige Ursache der Erweiterung gelten lassen; da doch, wie v. Reinhardt S. 90. richtig bemerkt, dieser Fall vielleicht der einzig denkbare casus necessitatis ist; Held p. 388, nr. L. — Nur wenn durch äußern Zuwachs, durch Einwanderung, Uebersiedelung u. dgl. die Zahl der Kirchengenossen so hoch stiege, daß der bisherige Raum der Kirche sie nicht mehr fassen könnte, müßten zunächst auch diesen Ankömmlingen die Kosten der Erweiterung, so weit thunlich, aufgebürdet werden.

2. Subjecte der Baupflicht und ihre gesetzliche Rangfolge.

a) Principale Baupflicht.

§. 13. Die erste Quelle, aus der die Kirchenbaukosten geschöpft werden sollen, ist das Vermögen der Kirche selbst,[1]) und zwar zunächst die Renten desselben,[2]) so viel deren nach voranschlägigem Abzug der für die gewöhnlichen Cultusbedürfnisse nöthigen Ausgaben noch übrig bleiben;[3]) jedoch unter der Voraussetzung, daß diese Revenüen nicht aus Stiftungen fließen, die nach dem Willen der Stifter bloß für bestimmte Zwecke verfügbar sind,[4]) sondern von solchem Vermögen herrühren, welches entweder speciel zur Bestreitung der Baulichkeiten, oder für den Kirchenbedarf im Allgemeinen bestimmt ist.

1) Dieß ist der Sinn des bekannten: „Wenn der Heilige Mittel hat, muß er sich selbst erhalten und bauen.“ Den Satz aber in dieser Allgemeinheit, ohne alle nähere Begränzung, in die Praxis einführen wollen, wie Barthel (Annot. p. 203) und W. Schmitt (p. 243) zu thun scheinen, ist unstatthaft.

2) „ex fructibus et proventibus“ Conc. Trid. l. l. (§. 11. c. not. 4); sohin — in der Regel — ohne Angreifung des Dotationsfonds, oder irgend eines verzinslichen Capitals.

3) Diese Einschränkung scheint zwar mit dem Tridentinischen „ex fructibus .. quibuscunque ad easdem ecclesias quomodocunque pertinentibus“ im Widerspruch zu stehen; geht aber offenbar aus der Natur der Sache hervor, da die bauliche Unterhaltung der Kirche zu den gottesdienstlichen Handlungen wie das Mittel zum Zwecke sich verhält. Gregel §. XXVIII. lit. A; Schreckenberger §. 13. p. 39.

4) Schreckenberger §. 13. p. 38. — Wieder eine Einschränkung, welche jure naturali begründet, und durch positive Kirchensatzungen unzweydeutig ausgesprochen ist, daß nämlich Vermächtnisse zu bestimmten Zwecken gewissenhaft nach der Intention der Stifter verwendet, und wenn auch eine Abänderung der ursprünglichen Zweckbestimmung zulässig sey, gleichwohl die, der Stiftung adhärirenden Lasten möglichst genau persolvirt werden sollen; arg. c. 2. de relig. dom. in Clement. (III. 11); Conc. Trid. Sess. XXV. decr. de purgator.; id. XXV. c. 4. 5. 8. de reform. — Man wird nun freylich einwenden, daß selbst das Tridentinum den Bischof ermächtige, eine Reduction gestifteter Messen vorzunehmen; einfache Beneficien zu Gunsten unbemittelter Pfarrkirchen zu uniren; überhaupt ex justa et necessaria causa Vermächtnisse und letzwillige Dispositionen abzuändern (cf. Conc. Trid. Sess. XXII. c. 6 de ref.; id. XXIV. c. 13. eod.; id. XXV. c. 4 eod.); und Gregel (l. l. §. XXXIII.) sieht in diesen und anderen von ihm allegirten Stellen wirklich eine Ausnahme der von ihm selbst aufgestellten Regel, daß Renten aus Stiftungen zu besonderen Zwecken nicht zur Baulast verwendet werden sollen. Dagegen erinnert v. Reinhardt (S. 25. 26), daß schon die S. Congreg. Interpret. Conc. Tr. dergleichen Ausnahmen bedenklich gefunden, und namentlich gegen Sess. XXV. c. 4 de ref. ausdrücklich entschieden habe: „Congregatio Conc. censuit, .. non licere Episcopo reducere onera missarum beneficio in fundatione apposita“ (Conc. Trid. ed. Gallemart. p. 662); so wie denn überhaupt keine haltbaren Gründe hiefür geltend gemacht werden könnten, und der von Michl in seinem K. R. (2te Aufl. München 1816) angeführte Bescheid, „daß es widersinnig wäre, den Hauptzweck aufzugeben, um die Nebenzwecke zu schonen,“ am Ende nur auf eine Sophisterey hinauslaufe. Allein die Distinction zwischen über- und untergeordneten Kirchenzwecken mit der hieraus gezogenen Folgerung ist meines Dafürhaltens so wenig ungeräumt oder verfänglich, daß es vielmehr ein unbestreitbarer Grundsatz bleibt, daß das erste und höchste Bedürfniß, welches sohin vor allen anderen gedeckt werden muß, die Befriedi-

gung der allgemeinen Cultus=Zwecke, der hl. Ministerien; das nächste hieran die Sustentation des Cult=Ministers, des Geistlichen; und nach diesem die bauliche Erhaltung des Cult=Gebäudes, der Kirche, ist. Fassen wir aber die angezogenen Stellen des Tridentinums, wodurch dem Bischofe die Unirung oder theilweise Suppression specieler Stiftungen oder die Abänderung ihrer Zweckbestimmungen zugestanden wird, näher ins Auge, so finden wir, daß diese Befugniß in der That nur auf solche Fälle beschränkt ist, wo der besondere Stiftungszweck selbst bereits aufgehört hat, oder unter den gegebenen Umständen nicht mehr erreichbar ist (arg. Sess. XXV. c. 8 de ref.), oder wo widrigen Falls die Befriedigung der dringendsten und auf keine andere Weise zu deckenden Bedürfnisse des allgemeinen Cultus, sohin der seelsorgliche Fortbestand der Kirche überhaupt, oder endlich, wo das nöthige Auskommen des Geistlichen höchst gefährdet würde: „Nonnisi ex justa et necessaria causa (Sess. XXII. c. 6. de ref.) . . . S. Synodus facultatem dat Episcopis, ut . . possint pro sua conscientia in Ecclesiis, quas hac provisione indigere cognoverint, stutuere, . . . quidquid magis ad Dei honorem et cultum atque Ecclesiarum utilitatem viderint expedire (id. S. XXIV. c. 4 eod.) . . . In parochialibus etiam Ecclesiis, quarum fructus aeque adeo exigui sunt, . . curabit Episcopus, si per beneficiorum unionem . . id fieri non possit, ut . . qua commodiori ei videbitur ratione, tantum redigatur, quod pro rectoris aut parochiae necessitate decenter sufficiat. (id. S. XXIV. c. 13 eod.)“ Unter solchen Voraussetzungen finden wir in diesen Zugeständnissen weder eine Rechts= noch eine Gewissens=Verletzung. Wenn ich also auch mit Reinhardt annehmen wollte, daß die oben citirte Stelle der S. Congreg. Cardinalium Interpretum geradezu das Gegentheil von Sess. XXIV. c. 4 de reform. besagte, was bey genauerer Vergleichung nicht behauptet werden kann; so glaubte ich nichts desto weniger auch diese an sich so gewichtige Auctorität unbedenklich beyseitigen zu können, indem ich bloß auf ihre Competenz hinweisen dürfte, welche lediglich auf authentische Erklärung der Synodal Beschlüsse beschränkt, nicht aber auf eine Reformatio contra jus clarum in thesi auszudehnen ist. — Indem ich aber die Tridentinische Verfügung von jedwelchem Vorwurf einer Rechts= und Gewissen=verletzenden Disposition zu vindiciren suche, will ich damit keineswegs behaupten, daß die Renten aus besonderen Stiftungen ohne weiters auch zu Bauzwecken verwendbar seyen. Offenbar hat das Concil die Befriedigung der unabweislichsten Cultbedürfnisse und nächstdem die Congrua des Geistlichen im Auge. Damit im Einklange steht auch eine andere, von Reinhardt gleichfalls allegirte, obwohl nicht für ihn zeugende Erklärung der Congreg. Interpretum: „Congregatio Conc. censuit, reditus pia testantium voluntate pro Missarum celebratione aliisque piis usibus relictos posse ab Episcopo in distributiones quotidianas (nur zum Lebensunterhalte), neque in alium usum, quantumvis pium, ullo modo converti.“ (C. Trid. ed. Gallem. p. 662). Nun ist aber auch die Kirche bezüglich der Bestreitung ihrer Cultusbedürfnisse an ihre eigenen Revenüen, so wie der Pfarrer hinsichtlich seines Unterhalts auf die Erträgnisse seines Beneficiums so ausschließlich angewiesen, daß selbst der Patron, wenn einmal die ursprüngliche Fundation als vollständig geschehen justificirt ist, nicht toties quoties Ergänzungs=Beyträge zu leisten gesetzlich gehalten, sondern nur im äußersten Nothbedarf durch außerordentliche Concurrenzen Dritter das Abgängige zu suppliren ist. Anders verhält es sich mit der Bestreitung der Kirchenbaulast. Hier sind für jeden sich ergebenden Hauptbaufall, den die Kirche aus den verfügbaren Rentenüberschüssen nicht zu wenden im Stande ist, noch zwey Classen gesetzlicher Concurrenten in subsidio vorhanden (die Nutznießer und die Parochianen.) — Das Resultat einer unbefangenen Würdigung dieser Verhältnisse dürfte demnach dieses seyn, daß die Renten aus besonderen Stiftungen regelmäßig auch nur für diese besonderen Zwecke verfügbar; daß jedoch ein Theil derselben im Nothfalle und in Ermanglung anderweitiger Concurrenzen provisorisch auf bischöfliche Disposition zur Bestreitung der unumgänglichen Cultusbedürfnisse oder zur Ergänzung der pfarrlichen Congrua verwendet werden können; dieselben aber von der Baulast so lange frey seyn sollen, als in Ermanglung der für die Kirchen=Exigenz im Allgemeinen disponiblen Revenüen

durch die Herbeyziehung der übrigen Baupflichtigen die nöthigen Kosten aufzubringen sind; daß sohin nur der etwaige Ueberschuß der zu bestimmten Zwecken bestimmten Renten auch zu Bauzwecken verwendet werden könne. (vgl. Gregel §. XXXI.; cf. ib. §§. XXIX. XXX. nr. 1—5); vorausgesetzt, daß nicht auch dieser Renten-Ueberschuß durch den Willen des Stifters schon irgend eine eigene ausschließliche Verwendung erhalten, oder alljährlich dem Grundstocke jener speciellen Stiftung admassirt werden solle; v. Reinhardt, S. 24.

§. 14. Der Grundstock des Kirchenvermögens selbst ist in der Regel unangreifbar.[1]) Die durch diesen Grundsatz gebotene strenge Auslegung der vorzuschützenden Ausnahmsfälle[2]) führt uns zunächst auf die Unterscheidung, ob ein für Bauzwecke abgesonderter Fond vorhanden oder nicht. Nur im ersteren Falle erscheint — vorbehaltlich des bischöflichen Consenses — auf den Titel principaler Baupflicht hin die Zuläßigkeit einer theilweisen Veräußerung unter der zweifachen Einschränkung außer Zweifel, daß nämlich durch die Größe und Dringlichkeit der Baufallwendung und durch den Mangel an hiefür disponiblen Renten ein wahrer Nothfall gegeben sey; und daß der Grundstock so weit geschont werde, um die ordinären oder laufenden Reparaturen aus den Renten des restirenden Fonds bestreiten zu können. Hat aber die Kirche nur einen allgemeinen Fond, mit welchem die zu besonderen Zwecken gestifteten so vereiniget sind, daß eine Ausscheidung der einzelnen Fonds nicht wohl möglich ist;[3]) so dürfte auch hier im Nothfalle von dem Grundstocke so viel, als ohne Nachtheil für die übrigen Zwecke geschehen könnte, zur Baulast verwendet werden.[4]) Doch kann die Kirche zu diesem äußersten Schritte nicht principaliter, sondern nur letztsubsidiarisch gehalten seyn.[5])

1) Const. 14 in fin. Cod. de ss. eccles. (I. 2); Decret. Greg. IX. Lib. III. tit. XIII. de rebus eccles. alien. vel non; Sexti Decret. Lib. III. tit. IX. de reb. eccl. non alienandis; Clement. Decr. Lib. III. tit. IV. eod.; Xvag. Commun. Lib. III. tit. IV. eod. — Barthel Opusc. jurid. Op. VIII. Art. I. p. 805—816.

2) Daher hat das Tridentinische Concil, an der Regel festhaltend, am a. O. nur auf die „fructus et proventus ad eccles. pertinentes" verwiesen. Da aber gleichwohl unter Beobachtung der canonischen Rechtsformen auch einzelne Ausnahmen im Falle eines augenscheinlichen Vortheils der Kirche oder eines unvermeidlichen Nothfalles (c. 8 in fin. X. de reb. eccl. alien. III. 13; Sext. c. 1 eod. III. 9; Clem. c. 1 eod. III. 4) und in letzterer Beziehung unter andern namentlich zu Gunsten von Kirchenbauten erlaubt sind (c. 70, c. XII. qu. II.; c. 6 X. de eccl. aedif. v. repar. III. 48); so kann unter den vorbemerkten Einschränkungen kaum ein rechtliches Bedenken gegen die Zuläßigkeit einer theilweisen Veräußerung des Grundstockes erhoben werden. vergl. Benedict. XIV. p. 267. col. 1 in fin.

3) Denn daß die, für anderweitige bestimmte Zwecke gestifteten Fonds, wo sie separat bestehen, in keinem Falle zur Deckung von Baukosten angegriffen werden dürfen, leuchtet um so mehr ein, da nicht einmal die aus diesen Specialfonds fließenden Renten für Bauzwecke verwendbar sind; vgl. §. 13. Not. 4. a. E.

4) Gregel §. XXXII.; Walter §. 267. S. 519; v. Reinhardt S. 26 litt. b. — Worin übrigens der Grundstock bestehe, ob in Kapitalien, in Mobilien oder Immobilien, ist — an sich betrachtet — einerley (v. Reinhardt S. 20); nur sind Immobilien immer das Letzte. Warum aber vollends der Fond, oder die Dos Ecclesiae nur dann soll angegriffen werden

können, wenn sie in „Immobilien" bestehe (Hauß §. 21. S. 33); ist um so weniger abzusehen, da vielmehr die Gesetze — wenigstens in analogen Fällen — ausdrücklich die Hingabe von Mobilien (und selbst die Hingabe geweihter Gefässe, wenn deren überflüssig vorhanden) vorschreiben, um die Immobilien zu schonen. (Nov. CXX. c. 10; Authent. „praeterea" Cod. de ss. Ecclesiis (I. 2); cf. Barthel Opusc. jur. p. 188 nr. III. init.)

5) Also erst in Ermanglung oder Unzulänglichkeit der Beyträge von Seite der übrigen zur subsidiären Concurrenz gesetzlich Verpflichteten. Nur unter dieser Einschränkung dürfte der angegebene Grundsatz im Geiste der Tridentinischen Verordnung seine Rechtfertigung finden, so ferne diese nämlich einerseits nur die Renten des Kirchenvermögens als principal-baupflichtig hinstellt; andererseits aber auch den baulichen Bestand einer Pfarrkirche auf alle Weise erhalten wissen, und erst „vocatis iis, quorum interest, . . . quodsi nimia egestate omnes laborant" — dieselbe eingehen lassen will; Conc. Trid. Sess. XXI. c. 7 de ref.— So sagt auch Benedict XIV., nachdem er, seiner Ansicht gemäß, alle Fälle der gesetzlichen Baupflicht aufgeführt, zuletzt (p. 268 col. 1. in fin.): „Septimo, si opulenta dote Ecclesia praedita sit, quae a parochi proventibus sejungatur, facultas pro illius parte alienanda exposci potest, ut ss. aedes reparentur, vel a fundamento condantur."

b) Subsidiarische Baupflicht.

I. Classe.

aa) Die Nutznießer am Kirchenvermögen.

§. 15. Reicht das Vermögen der Kirche in den angegebenen Weisen (§§. 13. 14) nicht hin, so kommt die Reihe an die erstsubsidiarische Classe von Baupflichtigen;[1]) an alle Patronen und andere, welche von der nunmehr baufälligen Kirche irgendwie Einkünfte oder reele, nutzbringende Rechte und Vortheile haben;[2]) und zwar ohne Rangfolge unter sich, sondern lediglich nach Verhältniß der Größe ihrer Bezüge.

1) Daß das Concil nur gemeinrechtliche Bestimmungen aufstellt, ohne etwaigen privatrechtlichen Verbindlichkeiten oder dießfallsigen Gewohnheitsrechten und Localobservanzen zu präjudiciren, bedarf keiner Erinnerung. Darum fährt Lambertini, nachdem er die Revenüen des Kirchen-Baufonds, wo ein solcher besteht, als principal baupflichtig bezeichnet hatte, sodann fort: „Secundo, si aliqua constitutio vel statutum intercedat, quo privatae familiae suis sumtibus ecclesiam, cum oportuerit, reficere vel dirutam prorsus excitare teneantur, tunc eidem statuto parendum est; tertio, si loco statuti vetus ac certa consuetudo afferatur, ob quam privati aliqui cives expensas facere cogantur, tunc ea consuetudo vim legis habere, aut retinere debet etc." und geht nun erst auf die Nutznießer, Beneficiaten, Patrone u. a. über (Benedict XIV., p. 267, col. 1 fin., col. 2 pr.). Cf. Sauter §. 882, Nr. 1; v. Schenkl, §. 761, Nr. 4; u. a.

2) „Qui (sc. fructus et proventus Ecclesiae) si non fuerint sufficientes, omnes patronos, et alios, qui fructus aliquos ex dictis Ecclesiis provenientes percipiunt, . . . ad praedicta cogant (Episcopi); Conc. Trid. l. l. — Beyläufig bemerke ich, daß, betreffend die Interpunction dieser Stelle, die Gallemart'schen Editionen (sowohl die Cölner von 1738 und v. 1793. 12 maj., als die Augsburger v. 1781, 8 maj.) hinter patronos ein Comma ausweisen, welches in der Pariser Ausgabe (12 maj. 1823 et 1832), in der römischen (aus dem Colleg. de propaganda fide, 1834) und in der Richter'schen (Abdr. der römischen, Leipzig 1837, 4 maj.) weggelassen ist. Die er-

stere Leseart scheint das Satz-Object „omnes patronos“ ohne Einschränkung, nicht durch den folgenden Relativsatz limitirt, hinstellen zu wollen; dagegen die letztere Interpunction den Beysatz „qui fructus . . . percipiunt“ nicht allein auf alios sondern auch auf patronos beziehen macht. Eine dritte Variante „Omnes, patronos et alios, qui etc.“ ist mir nicht zu Gesicht gekommen.

α) **Patrone.**

§. **16.** Ob der Patron als solcher, oder nur, wenn er Einkünfte von der baubedürftigen Kirche hat, baupflichtig sey, ist streitig. [1]) Am richtigsten dürfte diese Controverse dahin entschieden werden: Alle Patrone, welche aus besonderen Titeln, durch speciellen Vorbehalt oder gesetzliches Zugeständniß was immer für Einkünfte, reele Vortheile oder nutzbringende Rechte von der fraglichen Kirche haben (patroni fructuarii), müssen zur Wendung kirchlicher Baufälle in subsidium und zwar nach Verhältniß ihrer Bezüge contribuiren, [2]) und können sich selbst durch Verzichtleistung auf ihr Patronat von dieser Verbindlichkeit nicht befreyen. [3])

1) Viele Canonisten erklären ihn für unbedingt baupflichtig (Gambsjäger §. 127 lit. e.; v. Wiese Grundsätze d. K. R. §. 307, S. 360; Elver, S. 390. 393); und zwar a) weil die ausdrückliche Bestimmung des Concils „omnes patronos“ nicht einschränkend erklärt werden könne (Gründler S. 216, §. 10); b) weil dem Patron ausser gewissen Ehrenrechten oder Auszeichnungen das Präsentationsrecht, die Aufsicht über die Kirchen-Realitäten und deren Verwaltung, und ein Anspruch auf Alimentation im Falle seiner Verarmung gesetzlich zukomme (c. 29. 30. 31 pr., c. XVI, qu. VII; c. 25 in f. X de jur. patron. III. 38), seine Verbindlichkeit also nur eine reciproke sey (Gonzalez p. 963, nr. 8 in fin.; Barbosa Collect. in Trid. p. 148, nr. 8; Reiffenstuel p. 982, nr. 24; Zech, p. 32, Nr. III; Wolfg. Schmitt, §. 23; v. Riegger, §. 770; v. Wiese §. 307, S. 360); daher denn auch c) eine Weigerung derselben ohne weiters den Verlurst des Patronatsrechtes zur Folge habe (J. H. Böhmer, Dissert. §. XLIII, p. 55, nr. IV; Idem Jus. Paroch. p. 437, §. V; Gutachten der Halle'schen Juristen-Facultät, ibid. p. 438; v. Essen, §. XII, p. 12); d) insbesondere setze ihn sein Alimentations-Anspruch in die Reihe der kirchlichen Pensionäre, daher er aus gleichem Grunde mit diesen zum Beytrag für die baufällige Kirche seines Patronats verbunden sey (Helfert §. 41. S. 121). Noch Andere behaupten, e) diese Obliegenheit müsse schon aus dem Eigenthumsrechte, welches dem Patron an der Patronatskirche zustehe, consequent gefolgert werden (J. H. Böhmer, Jus. Eccl. Prot. § LXX, p. 1006, Nr. IV). — Dagegen vergl. §. 17. not. 4.

2) Gregel, §§. LIII, LVII; Westhover, p. 21, §. 3, c. not. b) v. Reinhardt, S. 37, lit. c.; mag nun der Patron entweder den Kirchensatz in Händen, oder kirchliche Zehnten zu Lehen haben; oder Gülten, Renten, Pensionen aus dem Kirchenfonde beziehen; oder in Folge seines Präsentationsrechtes mit gesetzlichem Zugeständnisse nutzbringende Rechte (jura utilia) z. B. Taxen u. a. zu fordern haben.

3) Gregel §. LVII; Brendel §. 171, S. 558; u. a.

§. **17.** Patrone dagegen, welche lediglich die ihnen nach gemeinem canonischen Rechte zustehenden Ansprüche und Auszeichnungen genießen (patroni mere tales s. simplices)[1]) sind als solche[2]) in der Regel[3]) für gewöhnliche Concurrenzfälle nicht beitragspflichtig; [4]) müssen jedoch, wenn ein Neubau, oder eine diesem gleich-

kommende Hauptreparatur in Frage steht, [5]) in sofern concurriren, als sie außerdem ihr Patronatsrecht nicht an den neuen Erbauer oder Wiederhersteller verlieren, oder dasselbe, falls der Bau auf dem ehemals von ihnen ausgewiesenen Grund und Boden geführt wird, wenigstens mit ihm theilen wollen. [6]) Diese bedingte Baupflicht des einfachen Patrones steht zwischen der ersten und zweyten Classe der gesetzlichen Concurrenten mitten inne. [7])

1) „Patrono debetur honos (onus, utilitasque); Praesentat, praesit, defendat, alatur egenus.“ Gloss. ad. c. 25 X de jure patron. (III. 38). — Alles, was der Patron ausserdem durch besondere von dem zuständigen Kirchenoberen genehmigte Reservate oder Concessionen an stipulirten Zehnten, Pensionen, Gefällen in Folge seines Patronatsrechtes bezieht, ist unter den Begriff von Erträgnissen, Einkünften, nutzbringenden Rechten zu fassen, und hat die Baulast in seinem Gefolge. Ob Präsentationstaxen hieher zu zählen? Gründler (S. 216) scheint die Affirmation in Anbetracht ihrer Geringfügigkeit abzulehnen. Sie gehören gleichwohl unter die vom Patronatsrecht abgeleiteten Emolumente, oder fructuirlichen Rechte (jura utilia); das Mehr oder Weniger der Erträgniß aber hat auf die Baupflichtfrage keinen Einfluß, weil eben die Beytragsquote sich nach Verhältniß der Emolumente regulirt, und darum der Besorgniß vor etwaiger Ueberbürdung nicht Raum zu geben ist.

2) Wenn aber auch der Patron als solcher (patronus simplex) nicht erstsubsidiarisch beytragspflichtig ist, so ist er es doch jedenfalls und ohne Rücksicht auf die Größe des Baufalls in der zweyten Classe der gesetzlichen Concurrenten, so oft die Reihe an diese kommt, und wenn er in der That auch im Parochialverband zu der fraglichen Kirche steht.

3) d. i. nach gemeinem Rechte; so ferne nicht Particulargesetze, Gewohnheiten, Observanzen, specielle Recesse oder privatrechtliche Verbindlichkeiten ihn auch in diesen Fällen verpflichten. Manschat, Instit. p. 474 Nr. 6; Idem Resol. quaest. p. 592; Schmalz § 327; Sauter §. 882; v. Schenkl, §. 510 not. 2; Andr. Müller Lexicon Bd. IV. S. 264, Nr. 3; Gründler, S. 217, Nr. 1. u. a.

4) Barbosa Collect. in jus Pont. p. 435, col. 1, nr. 4; Finckelthaus, Sigism., de jure patron. Eccles. (Lipsiae 1639; edit. IV ibid. 1688) p. 98; Pichler, jus pract. p. 496, solv. obj. Nr. 1. 3; Maschat, Resolut. p. 592, Res. II; Idem Instit. jur. p 474, Nr. 6; Zypaeus, Jus pont. nov. p. 170, Nr. 12; Hauss §. XXXVIII; Pfeiffer, S. 344; Lippert, Dr. Heinr. Ludw., Versuch einer historisch-dogmatischen Entwickelung der Lehre vom Patronat (Giessen, 1829. 8) §§. 60. 61, S. 148 — 154; Sainte-Marie-Eglise, §. 16, litt. B, S. 78; v. Grolman §. 73; und die nächstfolgend citirten — Katholiken sowohl als Protestanten — wie Wiestner, Böckhn, Schmier, Barthel, Held, v. Pufendorf, Schram, Gregel, Schmalz, Eichhorn, Scheill, Seuffert, Walter, v Reinhardt, u. a. — Denn a) das Concil. Trid. hat hierüber nichts neues bestimmen wollen (§. 10, not. 3; Gregel §. LVII; Eichhorn, S. 808; v. Reinhardt, S. 36, Nr. 1); vor dem Conc. Trid. aber waren nur diejenigen, qui beneficium eccl. habent, hiezu verpflichtet, der Patron also auch nicht als solcher, sondern als Beneficiarius (§. 8 c. not. 3; v. Reinhardt, l. l.). — b) ferner macht die Verbindung der Worte „omnes patronos et alios, qui fructus . . . percipiunt“ jede andere Auslegung gezwungen (Gregel §. LVII; v. Pufendorf, p. 507. 508; v. Grolman, §. 173, not. 8; v. Reinhardt, S. 36. 37, Nr. 2; Seuffert, S. 53). — c) Justinians Nov. LXVII, c. 2 konnte früherhin nur in Folge irriger Interpretation hieher bezogen werden (Schmalz §. 327, c. not. d); — d) Die Ansicht, daß dem Patrone Eigenthumsrecht an der Kirche und aus diesem Titel auch die Baulast zustehe, hat ihren Grund zunächst in der verkehrten Auffassungsweise des Patronatsrechtes, wie sich dieselbe

im früheren Mittelalter einzudrängen suchte, und nachmals häufig von Protestanten festgehalten wurde (Barthel Annot. p. 302). Ganz anders sagen c. 6, c. X, qu. I; c. 26, c. XVI, qu. VII; c. 5 X de jur. patr. III. 38; und nicht entgegen ist c. 1. X eod. wo von einer Familien- oder Privat-Kirche die Rede ist. Selbst die neuere Doctrin der Protestanten hat jene schiefe, dem canonischen Rechte und der Natur der Sache widersprechende Ansicht verlassen (Seuffert, S. 50. 51). — e) Auch stimmt für unsere Ansicht die Praxis (Scheill in Freys Commentar, S. 46; Walter, §. 267, S. 519) und der unverwerfliche Grundsatz der Billigkeit („Sententia non moribus nostris tantum sed et rationi et juri conformior" Held §. XXXIX); — denn f) die Kirche ist dem Patrone, nicht der Patron als solcher der Kirche verpflichtet, und seine Wohlthat soll ihm nicht mit Ueberbürdung einer Last verkümmert werden (Held l. l.; Schram Lib. II., §. 439; Barthel Annot. p. 295; Seuffert S. 50 init.). — g) was aber das gemeine canonische Recht dem Patrone zugesteht (vgl. §. 16, not. 1. litt. b.) sind keine eigentlichen fructus, sondern ein Entgelt für frühere Leistung, eine durch die Fundation der Kirche bedingte remuneratorische Anerkennung, die keine neue Verbindlichkeit begründet (Wiestner p. 907 nr. 45; Böckhn, p. 573, nr. 5; Schmier, p. 323, nr. 64—72; Held §. XL); insbesondere — h) trägt der Alimentations-Anspruch des Patrons den Character der Remuneration, und ist ihm nur in eventum, auf den Fall seiner Verarmung, zugesichert, was ihn offenbar von dem kirchlichen Pensionäre wesentlich unterscheidet. — i) Auch ist nach strengerer Interpretation das jus alimentationis lediglich dem Patrone, welcher die Kirche gegründet oder dotirt hat, und dessen Söhnen, nicht aber jedem andern Nachfolger im Patronatsrecht eingeräumt (c. 60, c. XVI. qu. I. = Conc. Tolet. IV. ao. 633, c. 38; c. Van-Espen P. II. tit. XXV. c. VI. p. 573, nr. VIII.) — k) Endlich unterscheiden selbst die römischen Curialisten zwischen unbedingt gesetzlicher und zwischen bloß causfativer Baupflicht, und nehmen den Patron nur in so fern in Anspruch, als er widrigenfalls sein Patronatsrecht nicht verlieren will (Benedict. XIV. p. 268 col. 1.)

5) Die dießfallsige Beurtheilung und Entscheidung steht nach canonischem Rechte dem Bischofe zu. Die S. Congreg. Card. Interpr. (cf. §. 11. Not. 1.) gibt nur einen generellen Anhaltspunct.

6) Was den im Weigerungsfalle verwirkten Verlurst des Patronatsrechtes betrifft, so tritt solcher nur dann ein, wenn die verfallene oder größtentheils baufällige Kirche weder aus ihren eigenen Mitteln noch durch Concurrenz der übrigen Baupflichtigen erhalten werden kann, und ein Dritter mit Bewilligung des Bischofs die Baulast übernimmt („Et sane in eo consentiunt omnes" sagt Peck c. XXXIV. p. 103; cf. Held §. XL.; Zech, p. 32, not. 79 und die dortigen Citate; v. Schenkl §. 510, not. 2; Andr. Müller, Bd. I. S. 72. 73; Bd. IV. S. 266. 267). Aber auch hier bleibt der vorige Patron wenigstens noch compatronus des letzteren, wenn dieser den Bau auf dem vom ersteren ausgewiesenen Grund und Boden, und mit Benützung des Abbruch-Materials aufführt. — Ist nun aber der Fall eines wirklichen Neubaues oder einer einem Neubau nahekommenden Hauptreparatur nicht gegeben, so geht der einfache Patron durch seine Beitragsweigerung nicht ipso jure seines Patronats verlustig. Peck l. l. p. 103, nr. 1; Walter §. 267, S. 519.

7) Schon Peck (l. l.) scheint mit dem Beysatze „Quodsi ecclesia non est funditus destructa, antiquus patronus, nisi eam plane negligere velit, manet patronus" — auf einen der Discretion des Patronus zu überlassenden Beytrag hinzudeuten; und in der That darf der Umstand, daß auch die Wendung gewöhnlicher Reparaturen im Interesse des Patrones geschehen, insofern nämlich dadurch einem sein Patronatsrecht affizirenden Hauptbaufalle vorgebeugt wird, nicht unbeachtet bleiben. Wahrscheinlich hat eben diese Rücksicht auch auf Gregel ihren Einfluß geäußert, da er zwar den einfachen Patron durchaus nicht mit dem patrono fructuario in Eine Categorie setzt (Gregel l. l. §§. LIII. LIV.); daher auch für ersteren keine absolute oder präcise Bauverbindlichkeit sieht (§. LVI.); gleich-

wohl aber eine caussative Baupflicht ihm aufbürdet, von der er sich nur durch Verzichtleistung auf sein Patronatsrecht befreyen könne (§§. LV. LVII.), und deshalb für ihn eine eigene Classe der Bauconcurrenz, nämlich zwischen den Nutznießern und den Parochianen annimmt (§. LXXI.) Ich gestehe, daß die von Gregel statuirte Vertheilung der subsidiaren Kirchenbaulast auf drey Classen gesetzlicher Concurrenten in jure communi weder durch die vortridentinischen Kirchensatzungen noch durch die Tridentinische Verordnung selbst ausdrücklich begründet ist; sie empfiehlt sich aber als eine auf Billigkeit gestützte und die schroffen Gegensätze leicht vermittelnde Ansicht, so, daß man sie nicht wohl wird beyseitigen können. Der Patronus fructuarius hat demnach in erst subsidiarer Classe bei Kirchenbaufällen jeder Art und ohne Rücksicht auf deren Größe, so oft nämlich die Renten der Kirche selbst zur Kostenbestreitung nicht mehr ausreichen, pro rata fructuum zu contribuiren, und kann sich selbst durch Verzichtleistung auf sein bisheriges Patronat von dieser Verbindlichkeit nicht befreyen. Der Patronus simplex aber ist nur bey wirklichen oder Quasi-Neubauten, und erst nach Erschöpfung der erste Concurrenz-Mittel, d. i. wenn die gesetzlichen Quoten der Nutznießer am Kirchenvermögen nicht erklecklich sind, zu einem von der kompetenten Kirchenbehörde nach billigem Ermessen zu bestimmenden Beytrage verbunden; kann jedoch durch Aufgebung seines Patronatsrechts sich dieser Baupflicht auch entschlagen. Unmöglich kann das Tridentinische „Omnes patronos" alle Patronen, die einfachen wie die, welche zugleich Früchte von der Kirche beziehen, gleich in Anspruch genommen wissen wollen. Aber eben so augenfällig geht die Baupflicht des einfachen Patrones der der Parochianen vor, weil der Ruin der Kirche für ihn nicht nur, wie für jeden Eingepfarrten, den Verlust des selbstständigen Pfarrgottesdienstes, sondern überdieß den Verlust oder wenigstens die Schmälerung seines Patronates zur Folge hätte. Und wenn die vom Papste Benedict XIV. hervorgehobene Unterscheidung der römischen Curialisten zwischen absoluter oder präciser (wie er sich ausdrückt) und zwischen caussativer Bauverbindlichkeit des Patrones mehr als bloße Phrase ist, so findet sie nur in dem eben ausgesprochenen Grundsatze ihre reele Anwendung.

β) Decimatoren.

§. 18. Unter den Nutznießern kirchlichen Vermögens sind auch die Decimatoren begriffen. Darin, daß bezüglich der Kirchenbaupflicht die weltlichen und geistlichen Zehnten unterschieden werden müssen, kommen Alle überein. Aber schon in dem Eintheilungsgrunde ergeben sich die auffallendsten Gegensätze, welche denn begreiflich in ihren rechtlichen Consequenzen hinsichtlich der hier obwaltenden Frage von den wesentlichsten Folgen sind. — Die Einen nämlich, und besonders neuere Rechtslehrer, fassen bloß den factischen Besitzstand als Grund jener Eintheilung ins Auge. Kirchenzehnten sind ihnen nur jene, welche noch thatsächlich im Eigenthum bestimmter Kirchen selbst sich befinden, oder an andere kirchliche Corporationen, Stifter und Klöster übergegangen oder als Lehen verliehen sind, sofern sich letzterenfalls noch eine kirchliche Investitur dabey erhalten hat; alle anderen Zehnten wollen sie als Laienzehnten angesehen und behandelt wissen, ohne weitere Rücksicht, ob sie ursprünglich weltliche oder aber anfänglich kirchliche und erst in der Folge an Laien gekommene Zehnten, ob sie bloß Lehensweise oder ob erblich oder eigenthümlich hingegeben worden, ob diese Veräusserung nach canonischem Rechte licite oder illicite geschehen sey.[1]) Nach ihrer Ansicht stehen denn auch die in diesem Sinne aufgefaßten Laienzehnten schlechterdings außer aller Verbindung mit der Kirche, können hinsichtlich ihrer Erwerbung und Veräußerung wie jedes andere weltliche Vermögen behandelt

werden, und sind von aller Kirchenbaupflicht befreyt. [2]) — Andere dagegen leiten aus dem Ursprunge der Zehnten, deren rechtliche Natur ab. [3]) Hier begegnen uns aber vornehmlich vier verschiedene Meynungen. Einigen ist der Zehnt hoheitsrechtlichen Ursprungs (juris superioritatis territorialis); [4]) anderen privatrechtlichen (juris privati) [5]); anderen staatsrechtlichen (juris publici); [6]) noch anderen göttlichen und kirchenrechtlichen Ursprungs (juris divino - et humano-ecclesiastici). [7]) Allein die Geschichte rechtfertiget keine dieser ausschließlichen Annahmen in der eben ausgesprochenen absoluten Allgemeinheit. Darüber muß ich mich also näher erklären.

1) Sauter §. 912. S. 362; Walter (III. Aufl. Bonn 1825) §. 191. S. 436, und wortwörtlich nach ihm Scheill in Freys Commentar §. 57. S. 281; Eichhorn S. 819; v. Grolman §. 179. Nr. I. S. 196.

2) So G. L. Böhmer Rechtsfälle Th. I. Decis. 87, S. 701, Nr. 7 — 10. 13; J. H. Böhmer Vindiciae, S. 72 ff.; v. Cramer §. 3. S. 102; v. Dallwigk S. 255 ff.; Everhard jun. S. 220 — 229; Gambsjäger §. 180. p. 335. ad F.; v. Grolman §. 173. Not. 9. S. 189; Harpprecht, Ferd. Christoph, ein Gutachten der Juristen-Facultät in Tübingen, Zehnten betr., aus seinen Consil. Tubing. Vol. I. Cons. XIV. p. 282 squ. übersetzt im Anhang zu Werndles Tractat vom Zehntrecht (V. Aufl. Nürnberg 1721. 4.) Abth. II. S. 140 Nr. 175 — 177; Marbach, Posit. IV. V. p. 14, 15; v. Preuschen §. 2—14. S. 6 — 28; P. J. v. Riegger §. 771 p. 567; Schnaubert §. 300. S. 298 mit Bezug auf seine Darstellung des in Deutschland üblichen Lehenrechtes (III. Aufl. Braunschw. 1799) S. 263 — 268; Schweder im Append. seiner Disput. p. 5 — 32; p. 117 — 161; v. Wiese Grundsätze d. K. R. §. 314 — 319. S. 366 ff.; Idem Hdbch. d. K. R. §. 307. S. 744; Will (al. Horix) §. VI. p. 447 — 450; Zypaeus Consult. can. nr. 14 — 21. p. 231. — Am ausführlichsten motivirt hat diese Ansicht J. H. Böhmer in seinen Vindiciis libertatis Decim. laical. S. 78 ff. Nr. 20 — 254. Nachdem er eingangsweise die Behauptung aufgestellt, daß die den Laien durch verschiedene Concilienschlüsse vorgeblich als göttliches Gebot und unterstützt durch das brachium seculare weltlicher Regenten aufgedrungene Zehntpflicht eine eitele Erfindung der Canonisten sey, und sich dieserhalb auf das Zeugniß eines Oliva u. a. (vergl. jedoch §. 21. Not. 4.) beruft, fährt er fort: „a) die Kirchenbaulast ist keine den Zehnten schon ihrer Natur nach adhärirende Reallast. b) Nur die Besitzer solcher Zehnten, welche nicht nur Kirchengüter waren, sondern in der That noch geblieben sind, begreife das c. 1. X, de eccles. aedif. vel repar. unter denen, „qui beneficium eccl. habent,‘ und das Conc. Trid. Sess. XXI. c. 7. de reform. unter denen, „qui fructus ex ecclesiis percipiunt.“ Nur sie seyen auch zum Kirchenbaue beytragspflichtig, nicht aber auch jene Decimatoren, welche zwar ursprünglich kirchliche, nachmals aber in Laienhände übergegangene Zehnten besitzen. Denn c) die Zehnten haben dieselbe Eigenschaft, wie alle anderen Kirchengüter und Einkünfte; und dieselben Grundsätze der Veräußerlichkeit, die von den Kirchengütern überhaupt gelten, finden auch auf die Zehnten ihre Anwendung. d) Die ursprünglich kirchlichen Zehnten aber verlieren mit ihrer Veräußerung die Eigenschaft kirchlicher Zehnten, und nehmen per ipsam separationem ab Ecclesia die Eigenschaft weltlicher Zehnten an. Es kann ihnen also e) Qualitate ita mutata das Onus reficiendi Ecclesias nicht mehr aufgebürdet werden, wenigstens nicht nach gemeinem Rechte, sondern nur da, wo eine allgemeine Baupflicht der Decimatoren (also auch der Laien-Decimatoren) durch Landesgesetze und Observanz geboten, oder wo bei der Veräußerung der Zehnten dieses Onus ausdrücklich vorbehalten wurde. — Eben so f) verhalte es sich mit jenen Zehnten, welche Laien von der Kirche zu Lehen erhalten haben. Auch sie nehmen mit ihrer Verleihung an Laien die Qualität weltlicher Zehnten an; denn auch die transmissio dominii utilis sey eine Species alienationis und begründe ein verum dominium; so daß der Belehnte proprio nomine besitze, und in ipsam feudi substantiam ein Eigenthumsrecht bekomme. g) Namentlich gälten die bisher ausgesprochenen Grund-

säße von den in Laienhände übergegangenen Zehnten in Deutschland. Anders freylich sage das canonische Recht; doch sey dieses in Deutschland nicht angenommen; und h) das Tridentinische Concil habe für Protestanten keine gesetzliche Kraft, und indicire auch nur solche Zehnten, welche noch zum Kirchenvermögen gehören, was aber bey den einmal an Laien übergegangenen nicht mehr der Fall sey. — Hiegegen vgl. §. 21. Not. 4. litt. a — l.

3) Die gehaltvollsten Schriften in dieser Beziehung sind: J. Selden, History of the thes, London 1648; Chph. Bedecker, de origine Decimarum eccles., Rostock, 1691; J. C. Treittinger, de orig. Decimarum, Argent. 1783; G. Ludw. Böhmer, de orig. et ratione Decimarum in Germania, in seinen Elect. jur. civ. (Götting. 1794) T. II. Exerc. XVIII; Wahrmann, kurze Geschichte des Zehntrechts, Karlsruhe, 1822; (Dr. J. M. F. Birnbaum. Ueber den Ursprung des Zehntens, eine histor.-rechtliche Erörterung, bevorwortet von Ministerialrath Kettenacker, Karlsruhe 1831, 8.; Birnbaum, die rechtliche Natur der Zehnten, aus den Grundeigenthums-Verhältnissen des fränkischen und römischen Reichs historisch entwickelt, Bonn 1831, 8.; Dr. Carl Salomo Zachariä, die Aufhebung, Ablösung und Umwandlung der Zehnten nach Rechtsgrundsätzen betrachtet, Heidelberg 1831, 8.; Dr. Jac. Marian Göschl. Ueber den Ursprung des kirchlichen Zehnts, Aschaffenburg 1837, 4.; Dr. Kühlenthal, die Geschichte des deutschen Zehntens, pragmatisch bearbeitet, Heilbronn a. N. 1837. 8. u. a. Treffliche Beyträge liefert Dr. L. J. A. Mittermaier in seinen Grundsätzen des gemeinen deutschen Privatrechts (V. Aufl. Regensb. 1838. 2 Abthlgen. 8.) Abthl. I. Die Wichtigkeit der Frage über die rechtliche Natur der Zehnten liegt vor Augen. Es knüpfen sich an sie die bedeutendsten Interessen des Staates, der Kirche und Tausender von Privaten; von ihrer Beantwortung hängt die in ihren Folgen unzuberechnende Umwandelung, Ablösung und Aufhebung der Zehnten ab, welche bereits 1831 in der Badenschen, und 1837 in der Bayerischen Ständeversammlung öffentlich angeregt und lebhaft für und wider besprochen wurde.

4) Diese Behauptung widerlegt Kühlenthal, S. 233 — 249.

5) Die ausführlichste Monographie hierüber lieferte in der zweyten seiner oben (Not. 3.) angeführten Schriften Dr. Birnbaum.

6) Als Verfechter dieser Ansicht erhoben sich namhafte Auctoritäten, ein Selden, Eckhart, Möser, Montesquieu, Gibbon, Danz, Eichhorn, Rotteck u. a. — Der jüngste Versuch der Art ist Kühlenthals mehrerwähnte Geschichte des deutschen Zehntens. Als Ergebniß seiner geschichtlichen Forschung steht ihm der Satz fest, daß der christliche Zehnt, eine Nachbildung oder Fortpflanzung des alttestamentarischen, anfangs durch Kirchenväter, Concilien und päpstliche Verordnungen urgirt, dann durch Karl den Großen im Sinne eines göttlichen Institutes in Frankreich und Deutschland auf staatsrechtlichem Wege allgemein und zum Besten der Kirchen, der Geistlichen und Ortsarmen (sohin im Grunde zum Besten der Gemeinden selbst, die ihn verabreichten) eingeführt worden sey. v. §. 3. Not. 3 — 11. Aber die Geistlichkeit habe den kirchengemeinheitlichen Zweck der carolingischen Zehntgesetze zu beyseitigen, sich in den ausschließlichen Besitz der Zehnten zu setzen gewußt; und das in solcher Weise unrechtmässig an sich Gerissene sey ihnen in der Folge größtentheils von den weltlichen Machthabern hinwider genommen worden. „Wir wissen demnach, fährt er fort, auf wie vielerley Weise der Zehnten verweltlichet wurde. Es war die vis superioritatis territorialis, welche, nach Zeit und Umständen modificirt, der Geistlichkeit kurzweg wieder abjagte, was diese habsüchtig den Gemeinden entzogen hatte.“ (S. 209.) „Staat und Adel vereinigten sich zu diesem Zwecke; es waren von Seite der Fürsten die Investituren, die Säcularisationen, vornehmlich die Eingriffe der Merovingisch-fränkischen Könige, die Aufhebung des Tempelherren-Ordens, die Reformation, die Aufhebung der Jesuiten, die französische Revolution und der Lüneviller Friede resp. die vorzugsweise sogenannte Säcularisation“ (S. 194 — 209). „Es war von Seite des Adels die via facti des Faustrechts, der Mißbrauch der Kirchenvogtey und des Patronatsrechts, und die Hoheitsrechte, die unserem nunmehr mediatisirten Adel zur Seite stan-

den“ (S. 209 — 230). „Alle jene Zehnten waren, bevor der Staat sich ihrer bemächtigte, geistliche Zehnten; nur Feinde der Geschichte und Wahrheit können das Gegentheil behaupten“ (S. 202). „Gleichermassen waren auch die adelsherrlichen Zehnten nach der Geschichte unwidersprechlichem Zeugnisse früher das Eigenthum der Kirche gewesen“ (S. 229). „Aber ehe sie in die Hände des Staates und Adels kamen, hatten sie bereits aufgehört, rechtmässiges Besitzthum der Geistlichkeit zu seyn (?!), da sich diese mit Ausschließung der Gemeinden (vielmehr der Armen) in deren alleinigen Besitz gesetzt hatte“ (S. 209). Wie dieß letztere geschehen, gibt der Verfasser S. 164 — 193 an. — Wie viel oder wenig aber auch Wahres in dieser letzteren Angabe liegt, so wird man doch immerhin vergeblich nach einem Rechtstitel sich umsehen, kraft dessen das, was die Kirche oder der Clerus (wenn auch einen Theils per abusum) besessen, ihnen wider Willen entzogen werden durfte. Wer möchte der Geschichte gegenüber die schamlose Behauptung wagen, daß es je eine Zeit gegeben, wo die Geistlichkeit sich jeder thätigen Unterstützung der Armen entschlagen hätte! Und hätte sie dieß, — so waren es doch noch drey Viertheile (die quarta Episcopi, quarta Cleri und quarta fabricae), die sie als unbestreitbares Eigenthum ansprechen konnte. Wo anders also, als in dem Uebermuthe einer fränkischen Soldateska, in der trotzigen Renitenz der Vasallen, in der Habsucht der Großen, und in den Gewaltstreichen einer frivolen Politik ist der Titel des Verfahrens zu finden, womit man die Kirche ihres ansehnlichsten Besitzthums, und dadurch mittelbar die Kirchenbaufonds der ergiebigsten Quellen des Einkommens beraubte.

7) Diese Ansicht habe ich oben (§. 3. m. Not. 3 — 11; §. 5. m. Not. 3. 4.) in kurzen Andeutungen dargelegt. Damit. vgl. §. 21. No. 3. 4.

§. **19.** Es ist geschichtlich unumstößliche Thatsache, daß die Zahl der Kirchenzehnten, namentlich auch in Deutschland, ihrem Ursprunge nach, ungleich größer als die der Laienzehnten ist;[1]) daher denn auch, der Doctrin und Praxis zu Folge, für die Allgemeinheit der ersteren die Rechtsvermuthung streitet, während die weltliche Eigenschaft der Laienzehnten in casu dubio et litigoso erst zu beweisen ist.[2])

1) G. L. Böhmer in seiner Diss. de origin. et rat. Decim. (vid. §. 18. not. 3.) hat zwar nachzuweisen gesucht, daß die Zehnten ursprünglich meist weltliche gewesen, und erst in der Folge durch Schenkungen, Vermächtnisse, Stiftungen und Infeudationen an Kirchen und Klöster gekommen seyen. Diese Behauptung unterstützt Horix (oder Will in A. Schmidts Thesaur. T. VII. Diss. XIII.) §. I — V. p. 437 — 446; und v. Preuschen S. 6 — 28. — Allein Dürr in Schmidts Thesaur. T. VII. Diss. I. führt Böhmers Gründe an (§. V. p. 10 — 14), widerlegt sie (§. VI. p. 14 — 20), und zeigt, daß es — wie anderwärts, so auch in Deutschland — ursprünglich kirchliche und weltliche Zehnten gegeben (§. VII. p. 20 — 26); daß aber die Zahl der geistlichen ohne Vergleich größer, als die der weltlichen gewesen (ib. p. 26. 27); cf. Endres (in Schmidts Thes. T. VII. Dissert. X.) §. V. p. 349 u. a.

2) Dürr, Endres, l. l.; Reiffenstuel, p. 780 nr. 100; Pichler Compend. jur. can. p. 122 nr. 1; Held p. 574, nr. XIX. 3; W. Schmitt Lib. III. tit. XVIII. §. XIX.; v. Schenkl §. 799. not. *** nr. 9; v. Grolman §. 178 S. 195 Not. 3. — „Daher waren z. B. in Frankreich früherhin nach allgemeiner Ansicht der Jurisprudenz auch die Laien-Zehnten zu Kirchenbauten beytragspflichtig, weil sie als ursprünglich geistliche angesehen wurden“; Walter §. 267. not. i. S. 519. — Gleiches galt aus gleichen Gründen in vielen ehemaligen fürstbischöflichen Diöcesen Deutschlands, und noch gegenwärtig (wenn gleich nicht nach einerley Maßstab) in Bayern. cf. §. 72.

§. 20. Es giebt sohin allerdings I. Zehnten, welche ursprünglich aus grundherrlichen, staats- und privatrechtlichen Titeln von Laien besessen worden, und auch späterhin niemals die Eigenschaft kirchlicher Zehnten angenommen haben (decimae origine tenus et mere laicales).[1]) Die Besitzer solcher Zehnten kommen (abgesehen von Particular-Gesetzen und Observanzen) nach gemeinem canonischen Rechte nicht in der erstsubsidiaren Classe der Kirchenbau-Concurrenten zu stehen,[2]) sondern leisten bloß als Parochianen (§§. 24. 25. 29. 30) den hiefür repartirten Beytrag. II. Unter den Kirchenzehnten aber unterscheiden wir a) solche, welche die Kirche, wie jeder andere Grund-Eigenthümer, besitzen kann, sohin aus grundherrlichem Titel erhebt (grundherrliche Kirchenzehnten, decimae jure dominii ecclesiasticae);[3]) b) solche, welche sie selbst erst auf privatrechtlichem Wege, durch Kauf, Tausch, Schankung, Vermächtniß ꝛc. an sich gebracht (privatrechtlich erworbene Kirchen-Zehnten, decimae jure acquisitionis ecclesiasticae);[4]) c) solche, welche die Kirche unter dem Titel des Altardienstes, des Unterhalts der Geistlichen und der Armenpflege besitzt; der eigentliche gottesrechtliche, canonisch-carolingische (vorzugsweise und wegen seiner Allgemeinheit schlechthin sogenannte) geistliche oder Pfarr-Zehnt (decimae jure divino ecclesiasticae, spirituales).[5]) Alles, was immer eine Kirche an Zehnten besitzt, ob durch Fundation oder späteren Erwerb, ob aus grundherrlichen, privat- oder kirchenrechtlichen Titel, das gehört zum patrimonium ecclesiae, und nimmt die Eigenschaft kirchlicher Zehnten — im weiteren Sinne — an; aber nur an der letzten Classe ist diese kirchliche Eigenschaft eine immanente; nur diese Art der Kirchenzehnten sind spiritueler Natur, und darum schlechthin an Laien unveräußerlich (§. 21. n. 4).

1) Denn es ist wohl nicht in Abrede zu stellen, daß es neben und zum Theil selbst vor dem durch die canonisch-carolingische Gesetzgebung allgemein eingeführten Kirchenzehnten ähnliche jährliche Fruchtreichnisse gegeben habe, welche von überwundenen Völkern beygetrieben, oder von den Zins- und Meyerleuten für den Genuß der ihnen zugestandenen Grundstücke den Gutsherren entrichtet, und nach der Art der Auszählung und dem Betrage des abzuliefernden Fruchttheils Zehnten genannt wurden; Zypaeus, Notit. jur. Belg. p. 14; Van-Espen p. 680, nr. I. u. II.; Held p. 571 nr. XVII. 4.; Andr. Müller Thl. V. S. 492; Göschl S. 13. Schon seit Kaiser Honorius erhob man von Landgütern, Waldungen, Bergwerken u. a. gewisse Abgaben unter dem Namen Decimae, Brendel §. 162. S. 534 a. E.; so unter den fränkischen Königen die Decimae dominicales seu indominicatae, regales, fiscales, salicae, casatae etc. Endres p. 344. §§. I. II.; Walter §. 242. S. 473 not. k. — Mit diesen ursprünglich-weltlichen (decimae ex origine laicales s. seculares) nicht zu verwechseln sind die von der Kirche ab- und an Laien übergegangenen Zehnten (Decimae expost laicales s. saecularizatae), wovon §. 21.

2) v. Schenkl §. 761. Not. * nr. 1.

3) vgl. §. 3. Not. 1. — Diese Zehnten unterscheiden sich in nichts von anderen Kirchengütern; können daher, sobald nur ihre nichtspirituele Natur erwiesen ist, unter Einhaltung der canonischen Bedingungen de rebus eccles. alienandis rechtsgültig auch an Laien veräußert werden. Von ihnen gilt, was J. H. Böhmer und die Genannten (§. 18. Not. 2.) von allen wie immer in Laienhänden befindlichen Zehnten promiscue behaupten.

4) Endres p. 345. sq. §. III. — Auch von dieser Art kirchlicher Zehnten gilt der so eben (Not. 3.) ausgesprochene Grundsatz der Veräußerlichkeit unter den angedeuteten Beschränkungen, und namentlich unter der Voraussetzung, daß dergleichen Zehnten nicht der Schenker oder Erblasser cum intentione singulari entweder zu besonderem Zwecke, oder in der Eigenschaft rein-geistlicher Zehnten gegeben wissen wollte.

5) Mit dem, was oben (§§. 3. 5. und in den Anmerkungen dazu) über den Ursprung dieser Zehnten, ihre canonische und staatsrechtliche Sanction, über die ihnen anklebende spirituale Qualität und Unveräußerlichkeit erinnert worden, vgl. noch §. 21. c. not. 3 — 7.

§. 21. Dieser Unterschied der Kirchenzehnten unter sich darf nie übersehen werden, wo es sich um Exstinction oder Fortdauer der Beytragsverbindlichkeit zu Kirchenbauten bezüglich solcher Zehnten fragt, welche von einer Kirche an irgend einen Dritten gekommen sind. Es sind nämlich entweder A. Kirchenzehnten, welche der Pfarrer oder andere an der fraglichen Kirche angestellten Geistliche als ordentliche Nutznießer beziehen; oder die der Kirchenpatron in Händen hat (wie früher vielfältig, und bei Protestanten noch jetzt häufig der Fall ist); oder die einer geistlichen Person oder Körperschaft, einem Amte überwiesen, einem Stifte oder Kloster einverleibt sind. In allen diesen Fällen bleiben sie — nach wie vor — eigentliches Kirchengut, und tragen gesetzlicher Weise pro rata fructuum die Kirchenbaulast.[1]) Oder sie sind B. Kirchenzehenten, welche Laien, und zwar eigenthümlich, an sich gebracht haben. In wie fern eine solche Veräußerung erlaubt sey, wurde oben bemerkt.[2]) Die eigentlichen geistlichen Zehnten, Kirchenzehnten im engeren Sinne aber, welche wegen ihrer immanenten spirituellen Natur als juris divini hingestellt werden,[3]) hören nach canonischem Rechte (wenigstens, wenn sie nicht schon vor dem III. Lateranschen Concil von der Kirche abgetrennt worden) in keinerley Weise auf, Kirchenvermögen zu seyn,[4]) und ihren Besitzer zum Beytrage pro fabrica zu verpflichten.[5]) Endlich C. können es solche Kirchenzehnten seyn, welche ein Dritter auf den Grund einer bloßen Belehnung hin besitzt.[6]) Hiebey ist zu unterscheiden, ob die Kirche selbst, oder derjenige, welcher das Vermögen der Kirche ganz oder zum Theil inne hat (z. B. der Patron, das Stift oder Kloster, dem die Kirche incorporirt ist) jenen Dritten damit belehnte; ferner, ob die Belehnung so, daß der Belehnte nichts Besonderes hiefür zu leisten hat, oder aber unter lästigem Titel mit ausbedungener Leistung gewisser Abgaben oder Dienste geschah. Hat die Kirche selbst die Belehnung vorgenommen, so ist der Belehnte, wenn er den Zehnten titulo lucrativo oder gratioso zu Lehen empfangen hat, unbedingt; außerdem aber nur dann zum Beytrag verpflichtet, wenn dieses onus ausdrücklich reservirt worden war. Hat dagegen nicht die Kirche selbst, sondern derjenige, der das Vermögen der Kirche in Handen hat, einen Dritten mit dergleichen Kirchenzehnten belehnt, so hat die baubedürftige Kirche jedenfalls rechtlichen Anspruch auf Reparatur-Beytrag; nur muß sie sich deshalb, wenn die Belehnung titulo lucra-

tivo geschehen, an den Belehnten; wenn sie aber titulo oneroso statt gehabt, an den Belehnenden halten. [7])

1) Van-Espen (unter Hinweisung auf Conc. Rotomag. ao. 1270, c. 8) p. 479 Nr. XI. — Es kommt dabey nicht darauf an, unter welchem Titel sie früher von der Kirche erworben oder besessen worden. Sie sind einmal unstreitig Kirchengut, und verlieren diese Eigenschaft auch durch sofortige Einverleibung mit anderen kirchlichen Personen oder Collegien, mit Stiftern, Klöstern ꝛc. nicht (arg. Conc. Trid. Sess. VII, c. 7 de reform.; cf. §. 22); ja selbst dann nicht, wenn das Vermögen des Stiftes, Klosters in Folge der Säcularisation an weltliche Regenten übergieng. Vergl. §. 33. not. 5.

2) §. 20. II. lit. a. b. c., not. 3. 4. — Daß übrigens Rechte und Immobilien der letzte Gegenstand der Veräußerung, und nur im äußersten Nothfalle hinzugeben sind (§. 14 not. 4) versteht sich von selbst. Wenn nun aber einmal eine solche nothgebothene Veräusserung mit Einhaltung der gesetzlichen Förmlichkeiten geschehen; so geht der rechtsgültig veräusserte Gegenstand ganz in das Eigenthum des neuen Erwerbers über, verliert alle Connexität mit der Kirche, und ipso facto auch alle ihm ehedem als Kirchengut abhärirenden Lasten, sohin auch die Baulast.

3) Abweichend von den ältesten Scriptoren (Tellesley führt deren in seinen Noten zu Seldens Zehntgeschichte zwey und siebzig auf, welche bereits bis zu Anfang des XIII. Jahrhunderts geradezu das jus divinum des geistlichen Zehnten behaupteten) sprachen sich die neuern Canonisten, den heiligen Thomas v. Aquin an ihrer Spitze, dahin aus, daß der Kirchenzehnt, wenn auch formaliter d. i. quoad determinationem et mensuram nur ein praeceptum humano-ecclesiasticum, gleichwohl quoad substantiam seu materialiter sumtae ein praeceptum naturale et divinum sey. S. Thomas II. 2, qu. 87, art. 1; Bellarmin in seinen Opp. omn. (Venet. 1721 Fol.) T. II, pag. 557; Gonzalez p. 626, 627; Oliva P. III. qu. XXXVIII p. 261, Nr. 5; Engel §. 1 p. 754, Nr. 2; Reiffenstuel p. 759. sq. Nr. 7 — 20; Böckhn, p. 437 — 439; Pichler, Summa j. c., p. 125, Nr. 4; Manschat, Resolut. I. p. 541 — 543; Idem Instit. jur., p. 427, Nr. 3; Held, p. 582, Nr. XXIX; Endres, p. 347, §. IV; Jo. Val. Strauss, Diss. de Decimis in A. Schmidts Thesaur. T. VII, Diss. XIII, p. 452, Nr. III, VI; u. a. — Sie haben die Stellen des Apostels im Auge: Rom. XV, 27; besond. I. Cor. IX, 7 — 14. Nun ist allerdings die Erfüllung dieser evangelischen Anmuthung auch wohl auf andere Weise, als eben in der Form des alttestamentarischen Zehnten, möglich; möglich, daß derselbe Zweck, den die christlichen Zehnten in ihrer canonisch-carolingischen Einrichtung hatten, und namentlich die Congrua des Clerus auch irgendwie anders erreicht werde; so viel ist indeß jedenfalls gewiß, daß es der Wille des göttlichen Stifters unserer Kirche ist, daß der Kirche die nöthige Subsistenz ihres Cultus und ihrer Priester auf eine möglichst unabhängige, sichere und nachhaltige Weise gegeben sey. Das Mißtrauen aber in die Ergiebigkeit und Stabilität der modernen Surrogate, welche man der Kirche für ihren Güter- und Zehent-Besitz zu biethen oder aufzudringen geneigt ist, hat die Geschichte bereits sattsam gerechtfertiget. „Und hat denn nicht das Kirchengut eine besondere Gewährleistung schon um deßwillen für sich, weil dessen Heiligkeit mit den für uns heiligsten Interessen im engsten wesentlichsten Zusammenhange steht? Ist es an der Zeit, die Diener der Kirche hinsichtlich ihres Auskommens auf den guten Willen der Gläubigen oder auf die Staatskasse anzuweisen?“ (Zachariae II. Abschn. Nr. V. S. 41, med.) Und ist der Zehnt denn wirklich „das abentheuerlichste Institut in der Welt,“ wie Ruef (über die Aufhebung des Zehnten, Freiburg 1831. 8) S. 6, §. 2 zu faseln beliebt? und ist Frankreich in der That das glückliche Land, welches, wie Ruef (§. 3. S. 12) und v. Rotteck (Begründung der Motion des Abgeordneten v. Rotteck, die Aufhebung des Zehntens betreffend, als Anhang in Zacharias Schrift, S. 49 a. E.) behaupten, „in der Zehntaufhebung allein schon vollen Ersatz

für alle Opfer und Leiden der Revolution gefunden hat?" Ich verweise Kürze halber auf Müller, K., (Einige Worte über den Entwurf der Zehntablösung im Großherzogthume Baden, Freyburg 1831. 8) S. 16; Birnbaum (Ueber den Ursprung der Zehnten, Karlsruhe 1831. 8) S. 35; Ejusdem (Die rechtliche Natur der Zehnten, Bonn 1831. 8.) S. 4 ff. Heulhard Montigny, de droits féodaux (in dessen Precis des événemens de la legislation de la revolution, Paris 1803) p. 326. — Wer, der Karls des Großen Zehntgesetze, insbesondere Capitul. Episc. ao. 801, c. 7, bedächtig gelesen, muß sich nicht überzeugt halten, daß es unter allen Gemeinde-Lasten kaum je eine gegeben, die den kirchengemeinheitlichen Interessen (nicht dem Priesterstande allein, sondern auch den Gemeinden) wohlthätiger, und in formeler Einrichtung rechtlicher, und zugleich billiger und humaner gewesen wäre, als jenes canonisch-carolingische Zehntinstitut! (Vgl. Kühlenthal, S. 68 — 147). Ob der heutige Zehnt noch derselbe, der er damals gewesen? Nein! Aber warum, anstatt die Auswüchse zu beschneiden, die Axt an den Baum selbst anlegen? „Der Zehnt sowohl in geistlichen als weltlichen Händen ist eben so heilig, wie jede andere Art des Eigenthums. Ihn abschaffen zum Besten der Landbesitzer würde, statt ein Act der Gerechtigkeit, vielmehr gerade das Gegentheil seyn;" sagt Sir Samuel Romilly in seinen Speeches (London. 1820) Vol. II, S. 375; ein Mann, der in Benjamin Constant seinen Lobredner fand; von dem Brougham sagt „nie und von Niemand dürfe Romillys Name ohne Ehrfurcht genannt werden;" und dem die Edinburgh Review (Jan. 1831, S. 398) das Zeugniß giebt, daß „sein Tod das größte Unglück gewesen, welches England seit Fox's Tode getroffen habe." Vgl. Birnbaum, S. 14 ff. Sollte daher überhaupt die Umwandelung oder Ablösung der Zehnten ohne Rechtsverletzung durchgeführt werden, so müßte dem Zehntberechtigten jedenfalls eine vollständige Entschädigung werden (eine unvollständige ist keine Entschädigung, ist und bleibt theilweiser Raub — eine Ungerechtigkeit); eine volle Entschädigung aber kann nicht in Geld — weder in Aversum noch in festen Renten, sondern einzig in Abfindung der Zehntherren mit Grundstücken, deren Reinertrag ihren Forderungen ungefähr gleich käme, genügend bewerkstelliget werden. Die Gründe hiefür gibt Zachariä, Abschn. II. Nr. V, VI, S. 40 — 47 an.

4) Nach canonischem Rechte, mit dem die carolingische Zehntgesetzgebung in vollkommenen Einklang steht, ist a) ein Laie als solcher unfähig, Kirchenzehnten in der mehrmals besagten engeren Bedeutung des Wortes zu besitzen; (Vgl. §. 5, not. 3. 4), Reiffenstuel T. III, §. VII p. 786, Nr. 130 — 133; Engel §. II p. 763, Nr. 22; Peck, c. XIV, p. 52; Held, p. 582, Nr. XXIX, 4; Oliva u. a. — J. H. Böhmer in seinen Vindiciis (§. 18 not. 2) führt zwar eben diesen Oliva mit noch mehreren für seine Behauptung an, daß das vorgebliche jus divinum und der character spiritualis der geistlichen Zehnten eine leere Fiction der Canonisten sey. Allein sein Gewährsmann Oliva distinquirt nur in der oben (not. 3. init.) erwähnten Weise wie Lancelotti Lib. II, tit. XXVI, col. 337); S. Thomas (l. l.); wie Alenus, Soto major, Zerola, Moneta, Levrenius, Canisius, Tonbutti, Covarruvias, Gutierrez, Suarez, Gonzalez u. a. zwischen Form und Materie, quantitativer und qualitativer Eigenschaft des Zehents, und sagt expressis verbis: „daß der Titel der Zehntforderung unstreitig spiritueler Natur, so daß das jus decimandi ein jus spiritualibus annexum sey, somit einem Laien nicht zukommen könne; und daß diese Ansicht die aller (älteren) Canonisten sey." Oliva l. l. p. 261 Nr. 6. — b) Diese Zehnten hören daher auch durch die factische Abtrennung von der Kirche, wohin sie gehörten, rechtlich nicht auf, Kirchenvermögen zu seyn (Van-Espen Fol. 681, Nr. XLI); daher auch die Kirchenbaulast, die ihnen als Kirchen-Einkünften abhärirt, auf jeden Besitzer derselben übergeht (Held p. 572, med.). — Nun hat sich c) das III. Lateran'sche Concil 1179 zwar bewogen gefunden, die damals schon bestehenden Lehensverhältnisse und die bis dahin bereits gemachten Veräußerungen anzuerkennen, und sich bloß auf das Verboth fernerer Verweltlichungen zu beschränken (c. 25 X de decimis, III. 30; cf. VI. c. 2 eod. III. 13); und so waren allerdings (wenigstens nach der gewöhnlicheren Interpretation der Canonisten) die von Bischöfen und anderen Kirchen-Prälaten vor jener Kirchenversammlung an Laien verliehenen

Zehnten als licite conferirt, und in das Eigenthum ihrer neuen Besitzer übergegangen zu betrachten (Barbosa, Coll. in jus Pont. p. 223, Nr. 12; Zypäus, Resp. p. 81, Nr. 1; Van-Espen Fol. 681, Nr. XXVIII — XXXVII.) — Späterhin aber war eine derley Verweltlichung ohne päpstliche Dispens jedenfalls uncanonisch (Barbosa ib. Nr. 13; Zypäus l. l. Nr. 2; Reiffenstuel, p. 787, Nr. 135; Engel p. 763, Nr. 22; Van-Espen, Fol. 681, nr. XXXVII). — d) Will (§. VI, p. 450. fin.); v. Reinhardt (S. 44, a. E.) u. a. citiren als eine nicht ungewichtige Auctorität für ihre gegentheilige Ansicht die Stelle Barbosa's. „Postquam decimae in laicos licite fuerunt alienatae, efficiuntur de ipsorum patrimonio, et ut profana bona censeri debent;“ sie übersehen aber die unmittelbar vorhergehenden und nächst darauf folgenden Worte; die ganze Stelle in ihrem Zusammenhange sagt: „Accedente saltem Episcopi consensu posse laicos etiam in laicos transferre decimas, quas juste obtinuerunt ante Lateranense Concilium a Praelatis inferioribus; quia posteaquam in laicos licite fuerunt alienata, efficiuntur de ipsorum patrimonio . . . . Notari solet, quod, quamvis Laici juste pessideant decimas sibi in feudum ante Conc. Lateran. concessas a Praelatis, non tamen juste possident illas, quae post illud sibi concessae sunt.“ Barbosa T. IV. coll. in libr. III. tit. XIII. de decimis in VI, p. 223, Nr. 11 — 14. Aehnliche Bewandtniß hat es mit der von Reinhardt (S. 45) excerpirten Stelle aus Engel (p. 768, Nr. 37); man lese nur die ganze Stelle in ihrem Zusammenhange. So citirt v. Reinhardt (S. 45) ferner aus Van-Espen Fol. 681, Nr. XXXVIII: „Illud quoque jam pridem hic (sc. in Belgia), in Gallia, aliisque partibus invaluit, quod decimae infeudatae a laicis possideantur ut alia bona patrimonialia.“ Allein von der Verbindlichkeit der portio pro fabrica (von der wir hier zunächst reden) waren die Besitzer solcher Zehnten nach V. Espens Zeugniß gleichwohl nicht frey (cf. p. 479. Nr. XII und XIII). — e) Nur eine Folge des Gesetzes, daß Kirchenzehnten nach dem besagten Conc. Lat. III. nicht mehr licite an Laien vergeben werden können, ist der Grundsatz des canonischen Rechtes, daß auch keine praescriptio, selbst keine unvordenkliche, von Seite eines Laien gegen die Kirche deßhalb Platz greife (c. 3 de reg. Jur. in VI; Strauss, p. 456, Nr. XX; Pichler p. 133 squ. Nr. 8 fin., Nr. 9; Schmier, §. IV, p. 389, Nr. 105 — 108, 110). Denn entweder ist dem weltlichen Kirchenzehnten-Besitzer das Verboth der Kirche bekannt, oder nicht. Im erstern Falle ist er in mala fide vera; im letzteren in mala fide ficta oder in ignorantia juris, welche ihn gleichfalls nicht schützt (Engel, p. 769, Nr. 39). — f) Nicht entgegen ist, daß ja andere Kirchengüter, bewegliche und unbewegliche, ungeachtet ihre Veräusserung verbothen, dennoch titulo praescriptionis acquirirt werden können; denn eine Veräusserung bonorum eccles. temporalium ist nicht absolut unzulässig, wie die Hingabe spiritueller (Engel, p. 769, Nr. 40, 41; Zypäus, Resp. de jur. can. p. 82. Nr. 3 fin. Nr. 4 — 6). — g) Gleichwohl bleibt der Laie im factischen Besitze solcher Kirchenzehnten unangefochten, quamdiu non constiterit de vitioso initio (Reiffenstuel p. 788, 789, Nr. 138 — 145; Engel l. l. Nr. 23. 25 — 35; Van-Espen, Fol. 681, Nr. XXXVII; Held, p. 582, Nr. XXIX, 4). — h) Diese Inhabilität des Laien, Kirchenzehnten ohne päpstlicher Dispense zu besitzen, beschränkt sich jedoch nur zunächst auf eigentliche Veräusserungen und erbliche Infeudationen, (welche das Conc. Later. III. gleichfalls verpönte), sohin auf Uebertragung des dominii directi decimandi (Zehentrechts-Eigenthum); dagegen ist er allerdings fähig, cum consensu episcopi ein zeitliches dominium utile decimarum (Zehntrechts-Nutzung) zu haben (Engel p. 768, squ. Nr. 35 — 39; Pichler, summa jur. can. p. 132, Nr. 8); Vgl. not. 5. — i) Dieß sind die Grundsätze des canonischen Rechtes, von denen J. H. Böhmer und die oben (§. 18 not. 2) genannten v. Preuschen, Horix al. behaupten, sie seyen niemals in Deutschland angenommen worden. Wir geben zu, daß der Grund der Gültigkeit der canonischen Satzungen in Gegenständen, die die reinbürgerliche Gesetzgebung betreffen, nur auf der Reception jener Gesetze beruht. Es ist ferner Thatsache, daß auch die kirchlichen Zehnten von den Landesregierungen in das Ressort der rein-

bürgerlichen Gesetzgebung und Jurisdiction gezogen worden. Aber eben so historisch unbestreitbar ist es, daß in Deutschland das canonische Recht als ein gemeines subsidiarisches Recht im Ganzen und in allen seinen Theilen angenommen, und als solches gesetzlich anerkannt ist (Schwabenspiegel B. I, c. 5; Verordnung Ludwig des Bayern in Goldast Constit. imperial. T. III, p. 489; C. G. O v. 1495; Wormser R. A. v. 1521, §. 39; Speyerer R. A. v. 1529 §. 39; Jüngster R. A. v. 1555, §. 105; P. G. O. v. 1530 und 1577; R. Hof R. O. v. 1654, Art VII, §. 24); daraus folgt, daß für dessen Anwendbarkeit so lange die rechtliche Vermuthung streitet, als nicht durch Particular-Gesetzgebungen und Landesgewohnheiten entgegengesetzte Bestimmungen nachweisbar sind. — k) Daß insbesondere das Conc. Trid. für Protestanten keine verbindliche Kraft habe, will und kann nicht negirt werden. In der weiteren Behauptung Böhmers aber (§. 18, not. 2, lit. h.), daß diese Synode die von Laien eigenthümlich oder lehensweise besessenen Kirchenzehenten gar nicht im Auge gehabt haben könne, weil dort nur von denen, qui fructus ab ecclesiis percipiunt, die Rede sey, derley Zehnten aber nicht mehr zum Kirchenvermögen gehörten, liegt augenfällig eine petitio principii. — l) Wenn nun aber gleichwohl Legislatur und Praxis einzelner Staaten hierin schon lange eine von der positiven Kirchengesetzgebung abweichende Richtung genommen haben, so daß die einmal in Laienhände übergegangenen Kirchenzehnten wie jedes andere Eigenthum nach Willkühr behandelt, dem weltlichen Verkehr ausgesetzt, und sofort jede Art der Veräusserung damit vorgenommen werden konnten; so wollen auch diese unter dem Schutze einer solchen Praxis entstandenen neuen Besitzverhältnisse aufrecht erhalten werden. Denn wir dürfen und sollen das, was als Recht besteht, in Beziehung auf seine Rechtmässigkeit prüfen; und die historische Beleuchtung des fraglichen Gegenstandes bleibt immerhin die Grundlage für die Beurtheilung seiner rechtlichen Natur. Aber die Geschichte, die Zeugin der Vorzüge und Mängel vergangener Zeit, mahnt nur und warnt nur für die Zukunft; der weise Gesetzgeber benützt ihre Winke. Maßgebend für die Gegenwart ist sie nicht, und soll darum das Bestehende durch ihr Zeugniß nicht wankend machen. „Wäre sie maßgebend, so würden sich eines jeden Ansprüche an die Gegenwart in Rechte oder rechtswidrige Forderungen verwandeln, je nachdem ihm die Geschichte zur Seite oder entgegen stünde; es würde einen anderen Maßstab für Recht und Unrecht geben als das Gesetz; man könnte dann mit gleich gutem Grunde, wie die Geschichte in die Gegenwart herein, so die Gesetze auch auf die Vergangenheit zurück wirken lassen. Zachariä, S. 32. 33.

5) Barthel, Annot. p. 302; Idem Opusc. jur. p. 596. 597; Böckhn, p. 573, Nr. 5; Brendel §. 171, S. 557; Devoti, T. II, §. 8. p. 196; Van Espen, p. 479 Nr. XIX, und bezüglich auf Belgien und Frankreich ib. Nr. XII. XIII; Gregel §§. XLVII — LII, p. 41 — 47; Hauss, §. XXIX, p. 63; Held, p. 382, Nr. XLII; Helfert, §. 41, S. 121; Andr. Müller, Thl. I, S. 72, not. 12; Peck, c. XIV, p. 52; v. Schenkl, § 761, not. * Nr. 2; Schmier, p. 323 squ. Nr. 74 — 80; A. Schmidt, §. CXXXII, p. 218; W. Schmitt, §. XXIV, p. 244; Schweder, (resp. die Resp. Herbipol.) S. 47 — 98; Westhover, (wenigstens de jure et praxi Coloniensi) p. 20. § 2 not. d; Wiestner, p. 908, Nr. 46 — 50.

6) Denn daß ein Kirchenvermögen, womit ein Dritter bloß belehnt ist, nicht als veräußert und von der Kirche getrennt anzusehen ist, wenn gleich der Kirche nur mehr das Obereigenthum zusteht, liegt wohl in der Natur der Sache; v. Reinhardt S. 62. A. M. sind die oben (§. 18. Nr. 2.) angeführten J. H. Böhmer u. a. — Allein solche — wenn auch an Laien — lehensweise verliehene Zehnten haben darum noch keineswegs die Qualität weltlicher Zehnten angenommen. Denn hier ist bloß das Recht der Nutznießung (dominium utile) hingegeben, das Proprietätsrecht oder s. g. Obereigenthum aber (dominium directum) reservirt, sohin keine wirkliche Veräußerung vorhanden. Der Vasall hat mit dem zeitlichen Nießbrauch nur ein beneficium personale mit dem Rechte der Vindicationsklage gegen jeden dritten Besitzer, was aber immerhin noch keine Species veri dominii involvirt, so wenig, als die Vindicatio utilis, welche einem Usufructuar oder Emphyteuten zusteht,

ein plenum dominium in re supponirt, sondern ihm nur speciali concessione legis das Klagerecht ad instar domini directi einräumt (Engel p. 768 nr. 37; Resp. Herbipol. bey Schweder im Append. p. 79—82; Dürr in Schmidts Thesaur. T. VII. p. 27. 28; Endres, ibid. p. 364—368 §§. XXII—XXV; J. J. v. Riefl der Reichshofrath in Justiz-, Gnaden- und anderen Sachen (Augsb. 1791 u. 92, 3 Thle. 8.) Thl. II. p. 161). Denn man muß sich unter dominium utile kein wahres, sondern nur ein seinem Umfange und seiner Wirkung nach dem dominium nahe kommendes (analoges) Eigenthum denken; C. H. Lang, De dominii utilis natura, indole, historia, Götting. 1793; Chr. Fried. Glück, ausführliche Erläuterung der Pandecten, fortges. von Mühlenbruch (Erlangen 1799—1838, XXXIX. Thle. 8.) Thl. VIII. §§. 577 600; Krug, De natura Dominii directi et utilis feudorum, Lips. 1828; Dr. Ferd. Mackeldey, Lehrbuch des römischen Rechts (X. Aufl. Gießen 1833, II. Thle. 8.) B. II. §. 296. not. a.

7) v. Reinhardt, S. 62; weniger richtig und bestimmt Phil. Hedderich, Dissert. de eo, quod circa decimas novales in Germania ac praecipue in dioecesi Coloniensi justum est (Bonn. 1782) §. XI, p. 36—38; und Eichhorn, S. 809.

γ) Nutznießer incorporirter Pfarreyen.

§. 22. Vielfältig sind Pfarrkirchen auch geistlichen Dignitäten, Stiftern, Klöstern u. a. kirchlichen Corporationen oder geistlichen Individuen, entweder in Hinsicht des Amtes und der Erträgnisse zugleich, oder nur bezüglich der Temporalien in der Art einverleibt, daß das Stift, Kloster u. s. a. als der Parochus principalis (primitivus, habitualis); der fungirende Pfarrer aber als bloßer Vicar oder Expositus (parochus secundarius, actualis) erscheint;[1]) und ersterer die Gesammt-Einkünfte der Pfarrey an sich nimmt, während letzterem in der Regel nur das clericalstandesmässige Auskommen verabreicht oder angewiesen wird.[2]) Unter diesen Voraussetzungen ist es außer allem Zweifel, daß der Parochus fictus, als der eigentliche Nutznießer des Kirchenvermögens,[3]) auch die Baulast der ihm einverleibten Kirche, so oft ein Kirchenbau-Concurrenzfall gegeben ist, pro rata redituum zu tragen habe,[4]) wenn die Kirche nicht etwa zur Zeit ihrer Einverleibung gar kein Vermögen gehabt hat.[5])

1) Westhover, p. 17. §. 7. not. b; v. Schenkl, T. I. §. 330, not. *. Ausführliches hierüber in Neller, G. Chrstph., Diss. de genuina idea et signis parochialitatis primitivae etc. (Trevir. 1752); und Ejusdem Diss. de juribus parochi primitivi (ibid. ao. eod.); beyde Abhandlungen auch in Schmidts Thes. T. VI, Diss. XII. p. 441—465, und Diss. XIII, p. 466—501.

2) Das Gehalt des actualen Pfarrers resp. Vicars ist aus den Einkünften der Pfarrkirche, nicht des Stiftes oder Klosters zu nehmen, Conc. Trid. Sess. VII, c. 7. de ref. — Dazu commentirt die S. Congreg. Cardin. Interpret. „Ex fructibus Parochiae unitae Monasterio detrahenda est merces Vicarii, qui ei inservit, et non ex fructibus Monasterii. Et quidem si non apparent certi reditus harum parochialium, censuit Concilii Congregatio cogendos esse Religiosos ad assignandum de suo scuta 50 dictis Vicariis, nisi ipsi clare et evidenter probent, dictas parochiales nullos prorsus habuisse reditus, quando fuerunt Ecclesiae suis locis praedictis unitae.“ Conc. Trid. edit. Gallemart. p. 115.

3) Denn das mit der Incorporation solcher Pfarrkirchen an Stifter, Klöster u. a. Corporationen übergegangene Vermögen und Einkommen blieb auch in der Folge noch wahres Kirchenvermögen; arg. Conc. Trid. l. l. — Darum kommt es auch nicht darauf an, ob es titulo lucrativo oder oneroso acquirirt worden ist. „Circa Ecclesias . . . incorporatas regula generalis obtinet, illos, ad ecclesiarum corruentium refectionem teneri, in quorum commodum reditus parochiales incorporati fuerunt, sive integra collegia sive individua sint; sive reditus titulo gratuito et lucrativo, sive etiam oneroso acquisierint.“ Gregel, p. 37, §. XLIV, nr. III.

4) Peck, c. XVIII, p. 57; J. H. Böhmer, Dissert. §. XLI, p. 52; Idem, Vindiciae, nr. 122, p. 89, Idem J. E. Pr., p. 1004, §. LXVII; Brendel, §. 171, S. 556; Andr. Müller, Bd. I. S. 71, nr. 2; Walter, §. 267. S. 519. — Der Parochus actualis kann unter obiger Voraussetzung keinenfalls in Anspruch genommen werden. „Et sane iniquum fuisset, Parochis actualibus obligationem reficiendi lege injungere, eos vero, qui . . . jus percipiendi reditus quidem obtinuerunt, sed onus ministerii aliorum humeris imponunt, immunes ab hac obligatione dimittere. Gregel l. l. — Aber auch, wenn er mehr als eben nothdürftigen Unterhalt bezieht, tritt für ihn die Concurrenzverbindlichkeit erst dann ein, wenn die Einkünfte der incorporirten Pfarrey neben Bestreitung der ordentlichen Cultusausgaben nicht anders für den Baubedarf hinreichen würden, als wenn der die Congrua übersteigende Gehaltstheil des Parochus beygezogen würde; v. Reinhardt, S. 65.

5) Was jedoch der in Anspruch genommene Baupflichtige, um sich von der Baulast zu befreyen, streng beweisen muß, da die oben (Not. 2.) allegirte Stelle der Congreg. Conc. Interpret. auch hieher — wenigstens analoge — Anwendung hat. Gleiches ist aus gleichen Gründen der Fall, wenn der Parochus fictus behauptet, daß das Vermögen der incorporirten Kirche schon längst durch Ausgaben, die er auf dieselbe verwendet, erschöpft sey. v. Reinhardt, S. 64.

δ) Pfarrer und Beneficiaten.

§. 23. Unter denjenigen, welchen das canonische Recht die erstsubsidiare Baulast auflegt (§. 15) ist auch der Pfarrer und andere an der betreffenden Kirche angestellte Beneficiaten einbegriffen,[1]) wenn und so weit sie über die Congrua[2]) aus dem Vermögen der Kirche[3]) präbendirt sind.

1) Ausdrücklich schon nach c 4. X de eccl. aedif. vel repar. (S. §. 8, c. not. 4 — 8), und implicite als zu den aliis gehörend „qui fructus . . ex ecclesiis provenientes percipiunt durch das Conc. Trid. Sess. XXI, c. 7 de reform. — „Rectores Ecclesiae et alii beneficia in ea obtinentes pro rata redituum,“ Barbosa Collect. in Trid. p. 148, nr. 9; Benedict. XIV, p. 267, col. 2; Wiestner, p. 907, nr. 43; Van-Essen, §. XIII p. 13; Gregel, §§. XXXV, XXXVI etc.

2) Dahin erklären sich, den ausdrücklichen Kirchensatzungen zufolge, auch alle Canonisten einstimmig. — Ueber den Begriff der Congrua vgl. §. 8. Not. 7. und §. 28. Not. 2. 3.

3) Conc. Trid. l. l.; Benedict. XIV. p. 267 col. 2, daher in der Regel der Pfarrer nur dann, wenn er zugleich Großdecimator ist, zu contribuiren hat, arg. Westhover p. 21 §. 3. c. not. c. — Pfarrer dagegen, denen, wie besonders seit späterer Zeit bey den s. g. organisirten oder säcularisirten Pfarreyen der Fall ist, ständige Gehalte aus Landescassen angewiesen sind, haben nach gemeinem Rechte keine Bauconcurrenz-Verbind-

lichkeit; v. Reinhardt S. 81; Walter §. 267. S. 519, 520. Gleiches gilt bey incorporirten Pfarreyen von den nicht unmittelbar aus dem Kirchenvermögen besoldeten Pfarr-Verwesern.

II. Classe.

Die Parochianen.

§. 24. Können die Reparaturkosten auch nicht durch die Beyträge der Nutznießer am Kirchenvermögen gedeckt werden, so geht die Baulast auf die Parochianen [1]) ohne Unterschied des Standes und abgesehen von anderweitigen Immunitäten [2]) über, so lange sie nicht speciele Exemtion beweisen.[3]) Nur das Nichtdaseyn eines Parochialnexus [4]) und die Verschiedenheit der Religion, so fern dadurch der gänzliche Nichtgebrauch der Kirche bedingt ist, [5]) gibt in der Regel vollkommene Befreyung. [6])

1) „Et in illorum (sc. qui fructus aliquos ex dictis Ecclesiis provenientes percipiunt) defectum Parochianos omnibus remediis opportunis ad praedicta cogant (Episcopi)" ... Conc. Trid. Sess. XXI, c. 7 de ref.; Barbosa Collect. in Conc. Trid. p. 148. nr. 13; Gonzalez p. 962, nr. 7; Wiestner p. 909, nr. 50, cett. — Dahin gehören alle, welche im Pfarrbezirk ihr wirkliches oder Quasi-Domicilium haben (Reiffenstuel, p. 757, nr. 10; Böckhn, p. 433, nr. 6; Sauter, §. 534. al.) und denen dort die Sacramente administrirt werden (Peck, c. X.; Wiestner, p. 909, nr. 50; Böckhn, p. 573, nr. 5); die Einwohner des Pfarrortes, der Filialen, der Charitativ-Orte, einzelne im Pfarrsprengel gelegene Weiler, Meyereyen, Höfe, Mühlen u. a. (Andr. Müller, Bd. 1, S. 73); gleichviel ob Eigenthümer, Insassen, oder Miethbewohner (Brendel §. 171, S. 558).

2) Die Frage, ob adelige oder sonstige sogenannte Frey-Gutsbesitzer unter Berufung auf die ihren Gütern anklebenden Freyheiten auch von der Leistung dieser Beyträge Befreyung ansprechen können, wird — wenigstens bezüglich ihrer Lehengüter — bejaht von Carpzov (p. 532. 533), Rivinus, De immun. Forens. §. VI, p. 9. 10; Kees, u. a.; Offenbar mit Unrecht. Denn a) dann müßten auch die Besitzer von Meyereyen, die Erbzinsleute u. a. so fern auch sie Dienste leisteten, gleiche Befreyung in Anspruch zu nehmen berechtiget seyn. Item b) Von einer etwaigen Immunität von Staatsabgaben ist auf die Beytrags-Verbindlichkeit zum Kirchenbau keine Analogie anwendbar; weil die Eingepfarrten nicht qua cives sondern als membra ecclesiae beytragspflichtig sind. c) Die Befreyung von öffentlichen Abgaben hat ihren Grund in besonderen Privilegien; die Kirchenbaulast der Pfarrkinder aber beruht auf dem Parochial-Verhältnisse, und ist keine rein dingliche, sondern vielmehr eine persönliche, oder — wenn man lieber will — eine gemischte Last (onus, quod imponitur personis principaliter, licet fiat taxatio rerum). Daher d) eine solche Exemtion offenbar den Rechtsgrundsatz: „qui sentit commodum, sentire debet et onus" verletzen würde. Barbosa Collect. in Jus Pontif. p. 435, nr. 3; Idem Coll. in Trid. p. 149. nr. 18; Peck, c. X. XI. nr. 4; Wiestner p. 909, nr. 51; Schmier, p. 324, nr. 80; J. H. Böhmer Jus Paroch. p. 439, §. VII.; Wilke §. VIII., p. 22. 23; Gregel §. LVIII.; Gründler §. 14. a, S. 224 und §. 14. b, S. 225 a. E., und die dort allegirten Wernher, Stryck, Pufendorf, Strube, Kind, Berg.

3) Wo adeligen Gutsbesitzern in Folge particularrechtlicher Bestimmungen eine dießfallsige Befreyung ausgesprochen ist, muß die Eigenschaft eines adeligen Gutes in concreto rechtskräftig erwiesen seyn; Gründler §. 14. c, S. 226.

4) Forensen, d. i. Auswärtige, welche zwar im Pfarrbezirke Besitzungen haben, selbst aber nicht dahin, sondern in eine andere Parochie eingepfarrt sind (forenses, non parochiani) sind nach der Meinung der meisten Canonisten in der Regel nicht gehalten, zu den Reparaturkosten der Kirche, in deren Bereich ihr Grundbesitz ist, beyzutragen; weil sie für ihre Person damit in keinem Parochialnexus stehen. Dieser Ansicht sind Rivinus l. l. §. XIV. p. 20. 21; J. H. Böhmer Jus Paroch. p. 440. 441, §. IX.; Carpzov, p. 534. 535; Schnaubert §. 291; Wiese Handb. Bd. III. S. 547 u. a. Und nach protestantischen Grundsätzen läßt sich dagegen nichts erinnern. Anders verhält es sich, wenn die forenses Katholiken sind. Denn als solche, wenn sie auch für ihre Person auswärts eingepfarrt sind, participiren sie doch bezüglich ihrer Prädialbesitzungen an den kirchlichen Umgängen, Gebethen und Segnungen für das Gedeihen der Feldfrüchte; abgesehen davon, daß die zur Bewirthschaftung der Meyereyen und Felder verwendeten Dienstpersonale an manchen gottesdienstlichen Handlungen in der fraglichen Kirche selbst Antheil nehmen, sohin eine reciproke Verbindlichkeit rechtlich begründet ist, wenn schon die Beytragsquoten solcher Forensen im Vergleich mit denen der Parochianen billigerweise ermäßiget werden dürften. Ein Anspruch an sie zu einem Beytrag in letztsubsidiarer Classe kann um so unbedenklicher erscheinen, da selbst nach protestantischem Kirchenrechte die Forensen nicht absolut frey sind, sondern im Nothfalle in Mitleidenheit gezogen werden können; Carpzov, J. H. Böhmer l. l. — Damit nicht zu verwechseln ist, wenn Güterbesitzer zur baufälligen Kirche eingepfarrt sind, aber auswärts zu wohnen pflegen (parochiani alibi degentes), in welchem Falle die Beytragsschuldigkeit unbestritten ist; Peck c. XI. p. 43 nr. 4 — 6; Benedict. XIV. p. 268 col. 1 nr. 6; Carpzov p. 354; Rivinus l. l. §. VI. p. 10; J. H. Böhmer J. Paroch. §. IX. p. 441; Gründler §. 6. b, Not. ††. — A. M. ist Kees in seiner Schrift De possess. fundorum, qui alibi degunt, immunibus etc.

5) Es unterliegt in dieser Beziehung keinem Zweifel, daß in der Regel Katholiken zu protestantischen Kirchenbauten so wenig, als Protestanten zu Reparaturen katholischer Kirchen contribuiren (Walter §. 267. S. 520 init.), wenn sie nicht im Normaljahr (1. Jän. 1624) den Simultan-Gebrauch derselben Kirche hatten, und in der Folge nicht darauf verzichteten oder eine eigene Kirche erhielten; Gregel §§. LXI. LXII. LXXXI. LXXXII.; Gambsjäger §. 180. p. 336 nr. IV.; cf. Gründler §. 7. Nicht entgegen ist J. P. O. Art. V. §. 31. — Anderweitige Verpflichtungsgründe, wenn z. B. rechtsgültige Verträge, Observanzen u. dgl. obwalten, wenn auf den Grundstücken eine für Kirchenreparatur bestimmte Abgabe lastet (Gründler §. 7.), gehören, weil sie particular- oder privat-rechtlicher Natur sind, nicht hieher. — Daß übrigens eine derley Befreyung, wo sie unter obiger Voraussetzung eintritt, lediglich auf die akatholischen Haus- und Grundbesitzer und ihre akatholischen Untergebenen, nicht aber auch bezüglich der katholischen — am Besuche der fraglichen Kirche Theil nehmenden Dienstleute, durch die sie etwa ihre Besitzungen beaufsichtigen und bewirthschaften lassen (und so vice versa) ihre Anwendung finde, liegt in der Natur der Sache.

6) So sind Juden in der Regel von der Bauconcurrenz für christliche Kirchen frey, auch wenn sie zu letzteren zehntpflichtig seyn sollten; Gründler §. 7. Nr. 2. Denn hier ist das onus eine mere reale, die Kirchenbaupflicht der Parochianen aber ist durch den Parochialverband und den Genuß der Sacra bedingt. Es kann übrigens vielleicht nach Particulargesetzen, Gewohnheitsrecht und vertragsmässig eingegangener Verbindlichkeit schon auf den im Pfarrbezirk situirten Grundstücken überhaupt eine solche Beysteuer lasten; — doch sind dieß speciele Ausnahmen.

§. 25. Bey der Frage: Ob und in wie ferne auch die Filialisten zur baulichen Erhaltung und Wiederherstellung der Pfarrkirche gesetzlich gehalten seyen? wird zunächst auf die Art der Vereinigung Rücksicht zu nehmen, und in concreto zu ermitteln seyn,

ob eine unio aequalis [1]) oder inaequalis [2]) vorhanden. Nur wenn zwischen zwey Kirchengemeinden eine unio per aequalitatem, also das Verhältniß einer förmlichen Coordination besteht (vgl. not. 1); kann keine der beyden an die andere einen Beytrags-Anspruch machen, sondern jede hat ihre eigene Kirche zu unterhalten.[3]) Wo immer aber eine Ortsgemeinde mit der anderen hinsichtlich der cura animarum in der Art verbunden ist, daß beyde nur Eine Kirchengemeinde (Parochie) unter Einem Pfarrer bilden; sey es nun, daß nur in Einer Kirche die regelmäßigen actus parochiales vorgenommen werden, [4]) oder daß die Gemeinde zwar ihre eigene Kirche mit regelmäßigem Gottesdienste für sich, dabey auch ihren eigenen, jedoch vom Pfarrer der Mutterkirche dependenten Curaten (Capellanus, Coadjutor, Cooperator; Vicarius vel Expositus non perpetuus) hat; [5]) da ist das Verhältniß einer Mutter- und Tochter-Gemeinde gegeben (vgl. not. 2), und die Filialisten sind zum Unterhalt der eigenen und der Mutterkirche,[6]) nicht aber die Matristen auch bezüglich der Filialkirche beytragspflichtig.

1) Unio aequalis (per exaequationem s. aequalem coadunationem) ist da, wo zwey Kirchen Einem Pfarrer in der Art zur Verwaltung der Sacra und zum Bezug der Einkünfte überwiesen werden, daß die Rechtsverhältnisse beyder Beneficien vollständig und selbst ihre Namen bestehen bleiben; Sauter §. 554. nr. 1; v. Schenkl §. 584. nr. 3 litt. b; Andr. Müller Bd. I. S. 133 Nr. 5; v. Grolman §. 204. Nr. 1 litt. a. — Mag man auch abusive oder principaliori titulo die Kirche des Ortes, in welchem der Parochus wohnt, die Ecclesia matrix, und die andere filia nennen; im Rechtssinne ist hier keine Filiale; es sind zwey Parochien, zwey Mutterkirchen, so daß der Eine Pfarrer das eine Mal in dieser, das andere Mal in jener den pfarrlichen Gottesdienst abhält, und die Parochianen des einen Orts auch die Kirche des andern Ortes gegenseitig und abwechselungsweise besuchen; v. Reinhardt S. 72 nr. II. litt. a — c.

2) Eine unio inaequalis oder eine Vereinigung zweyer (oder mehrerer) Kirchengemeinden zu Einer Parochie unter Einem Parochus kann auf dreyfache Weise entstehen; entweder in Folge der Verschmelzung zweyer früherhin selbstständiger Beneficien in Eines (unio per confusionem); oder durch die gänzliche Unterdrückung des einen von beyden sowohl in Ansehung des Amtes als der Einkünfte (unio per suppressionem); oder endlich so, daß beyde Kirchen zwar als von einander verschiedene Beneficien erhalten werden, dabey aber ein rechtlich statuirtes Abhängigkeitsverhältniß der einen von der anderen besteht (unio per subjectionem); Gambsjäger §. 44. S. 100 nr. I — III.; v. Schenkl §. 584. nr. 3. litt. a. c; Andr. Müller Bd. I. S. 133. nr. 2. 4; S. 141 nr. 11; v. Grolman §. 204. nr. 1. litt. b. c. und nr. 7. — Diese letztere Art (subjectio) ist nun entweder eine absolute, so daß der Pfarrer der Mutterkirche alle in der Filiale herkömmlichen gottesdienstlichen Handlungen selbst zu verrichten hat (subjectio absoluta); oder eine relative für einzelne Handlungen, wenn die Filialgemeinde zwar für den regelmässigen Gottesdienst einen eigenen Geistlichen hat, an einigen religiösen Handlungen aber, für welche ihr Geistlicher zugleich Hülfspriester ist, in der Mutterkirche Theil nehmen muß (subjectio secundum quid); J. H. Böhmer, J. E. Prot. §. 181; Andr. Müller Bd. I. a. a. O. — In allen diesen Fällen heißt die Hauptkirche mit Recht Mutterkirche, die andere aber Tochterkirche; v. Grolman S. 231 Not. 2.

3) v. Reinhardt S. 73 litt. c. a. E. — Wohl aber haben beyde gleiche Verpflichtung zur baulichen Erhaltung der Pfarrgebäude auf gemeinsame Kosten, sobald die Concurrenz-Reihe an sie kömmt.

4) Daß übrigens auch in der, dem regelmäßigen pfarr-gottesdienstlichen Gebrauche entzogenen

Nebenkirche der anderen Ortsgemeinde einzelne gottesdienstliche Handlungen oder actus parochiales, sey es in Folge gütlicher Uebereinkunft oder aus besonderer Vergünstigung, vorgenommen werden, thut nichts zur Sache; v. Reinhardt S. 72. nr. I.

5) Manchmal tritt dieses Abhängigkeitsverhältniß kaum bemerkbar hervor, oder ist in der That sehr unbedeutend, wie z. B. bey ständigen Vicariis und Expositis. Die Würdigung solcher Einzelnfälle und die Entscheidung der hieran sich knüpfenden Frage: Ob nicht in solchen Fällen bezüglich der kirchlichen Baupflicht beyde Kirchen, die Pfarrkirche und die der Expositur, als selbstständig und unabhängig behandelt werden sollen, liegt in der Competenz des Bischofs. Singularitäten dieser Art gehören ohnehin dem Particular-Kirchenrechte an.

6) Viele Canonisten entscheiden sich in vorliegender Frage kurzweg dahin: „Die Filialisten sind verpflichtrt zum Bau der Mutterkirche beyzusteuern, wenn sie keine eigene Kirche haben.“ (Carpzov p. 525 — 530; J. H. Böhmer Diss. de jur. et onere ref. §. XLVII. p. 57. 58; Idem jus Paroch. §. VIII. p. 440; Hert, Joh. Nic., Diss. de Ecclesiis filialibus in seinen Comment. et Opusc. (Francof. ad Moen. 1737) T. II. p. 91 §. IX.; Rivinus de immunit. Forensium, §. VII. p. 11; v. Essen §. XIX. not. 4. p. 20; Pfeiffer B. II. Nr. XI.) Andere beschränken diese Verbindlichkeit noch durch den Beysatz, „wenn sie keine eigene Kirche, oder doch an dieser keinen eigenen, den Gottesdienst administrirenden Geistlichen haben. (Barthel Annot. p. 304; W. Schmitt p. 244; Hauss §. XXXVIII. p. 80; Helfert §. 50. S. 93; v. Grolman S. 190 Not. 1.) Noch Andere gehen von dem Gesichtspunkte der Nothwendigkeit oder Entbehrlichkeit der Tochterkirche aus. Wenn nämlich die Filialisten zwar eine eigene Kirche, aber keinen eigenen Geistlichen haben, und daher die Mutterkirche zu besuchen verbunden sind, so daß ihre Kirche als nicht nothwendig erscheint; so sind sie auch zu deren Wiederaufbauung im Falle des Unterganges nicht gehalten, haben also dann auch nicht die doppelte Last durch die Beytragspflichtigkeit zur Unterhaltung der Mutterkirche. Wenn sie aber einen eigenen Priester (Cooperator, Caplan) haben, der ihnen die Sacra regelmäßig administrirt, und ihre Kirche ex causa necessitatis errichtet ist, dann müssen sie auch für deren bauliche Unterhaltung sorgen, und können sohin, ohne doppelt belastet zu seyn, nicht auch zum Beytrag für die Mutterkirche gezwungen werden (Gregel §§. LIX. LX.). Mit dem bisher Gesagten stimmt im Wesentlichen auch Pfeiffer (S. 346. 347) und Walter (§. 267. S. 520 med.) überein. — Das wahre Verhältniß aber scheint mir dieses: a) Das Conc. Trid. nimmt die Parochianen in genere, also nicht bloß die Kirchkinder jener Kirche, bey welcher der Pfarrer investirt ist und wohnt, sondern auch die Filialisten, wenn und so lange sie dieß im Rechtssinne des Wortes sind (vgl. Not. 2.) in Anspruch (A. Müller Bd. I. S. 71. Nr. 4). b) Letztere sind zur Mutterkirche concurrenzpflichtig, selbst wenn sie eine eigene Kirche und einen eigenen Hilfspriester haben; denn sie hören gleichwohl nicht auf, Pfarrgenossen zu seyn, und können als solche auf das Recht des Besuches der Pfarrkirche nicht verzichten; sie machen nur auf die Dauer ihres freywillig gestifteten Gottesdienstes keinen Gebrauch davon; müssen aber jedenfalls zugelassen, ja — wenn ihre Filiale baufällig oder zerstört wird, oder die zum Gottesdienste bestimmte Stiftung zu Grunde geht, zum Besuche der Mütterkirche ex officio angewiesen werden (Brendel §. 171. S. 559). c) Daß sie durch die ihnen obliegende bauliche Unterhaltung ihrer eigenen Filiale neben der Beytragspflicht zur Mutterkirche im Verhältnisse zu den Matristen gewissermassen doppelt — dort causativ und hier gesetzlich — belastet sind, hat erstlich in dem besonderen favor, welchen das canonische Recht den Pfarrkirchen zugewendet wissen will; zweytens in dem eben sub litt. b. angeführten Umstande seinen rechtlichen Grund. Endlich d) ist durch obige Bestimmungen nur der Grundsatz ihrer Beytragspflichtigkeit zur Mutterkirche im Allgemeinen und als Regel ausgesprochen, ohne Maaßgabe für die Quote ihres Beytrages, welche im Verhältniß zu dem der Matristen billig ermässiget werden mag (vgl. §. 29. c. Not. 2); und ohne sogar eine gänzliche Befreyung für jene singulären Fälle auszuschließen, wo einerseits durch besondere Localverhältnisse der Bestand der Filialkirche dringend gebothen, und andererseits dennoch die Revenüen derselben nicht so groß sind, um eine förmliche Abpfarrung oder die Erhebung

ihrer Kirchengemeinde zu einer selbstständigen Pfarrey erwirken zu können; cf. Westhover p. 24. §. 5. not. b.

3. Art und Maß der Baubeyträge.

a) Allgemeine Grundsätze.

26. Alle Betheiligten sollen berufen, [1]) und über die zu verhandelnden Fragen, betreffend das Bedürfniß und die Art der Bauführung, dann über den Kostenbetrag im Allgemeinen und die Repartition derselben auf die einzelnen Concurrenzpflichtigen [2]) gehört werden, ohne daß jedoch der Widerspruch oder selbst die Beschreitung des Rechtsweges von Seite Einzelner, die einmal nöthig erachtete Bauführung sistiren oder verzögern kann. [3])

1) „Vocatis iis, quorum isterest.“ Conc. Trid. I. l.

2) Häufig ist die nähere Vertheilung der Concurrenz so bestimmt, daß eine Classe der Baupflichtigen das Chor, eine andere das Schiff, wieder eine andere den Thurm der Kirche zu zu unterhalten hat (J. H. Böhmer J. E. Prot. p. 1007, §. LXXI.; Peck § XIII. p. 48. 49, nr. 3; Van-Espen Fol. 480, nr. XXVI — XXVIII.; Westhover p. 22 § 4. c. not. b. c; Held p. 384 nr. XLV.; v. Schenkl §. 761. not. *** pr.; Walter §. 274. p. 493). Derley Repartitionen hängen von den Gesetzen und Gewohnheiten einzelner Länder und Provinzen ab, und gehören — als Ausnahmen von der Regel — nicht hieher.

3) cf. c. 3 X. de eccl. aedif. vel rep. (III. 48); Conc. Trid. Sess. VII. c. 8 de ref.; idem Sess. XXI. c. 7. 8 eod. — Denn gegen provisorische Verfügungen und erhaltende Maaßregeln greift keine Appellation mit Suspensiv-Effect statt. Peck c. XXX. p. 90 sq. nr. 1. 2; Gregel §. LXXVI. c. not. a; Barthel Annot. p. 303.

§. **27.** Steht einmal die Baupflichtigkeit der in Anspruch Genommenen im Allgemeinen und nach der gesetzlich ausgesprochenen Abstuffung der Classification [1]) fest, so werden die Beytragsquoten der Einzelnen ausgemittelt. [2]) Die Leitung und Entscheidung der Baupflichtfragen überhaupt, und insbesondere die Bestimmung der Art und des Maßes der Beyträge liegt nach gemeinem canonischen Rechte in der Competenz des Bischofs. [3])

1) Die principale Bauverbindlichkeit, welche der Kirche selbst obliegt, schließt die subsidiarische, und die erste Classe der subsidiaren Concurrenten die zweyte aus; oder mit anderen Worten: Erst wenn die disponiblen Renten des Kirchenvermögens nicht ausreichen, werden die Nutznießer am Kirchenvermögen sammt und sonders zur Beysteuer aufgerufen, und wenn auch diese Zuflüsse unergiebig, zunächst der Patron als solcher zur Deckung des noch abgängigen Kostenquantums, und hierauf die Parochianen in Anspruch genommen.

2) Bey den Concurrenten der erstsubsidiarischen Classe pro rata ihrer Einkünfte und Bezüge (Walter §. 267. S. 520 init.); bey dem einfachen Patron nach billigem Ermessen des Bischofs, wenn nicht schon das Herkommen eine bestimmte Quote fixirt hat; bey den übrigen Parochianen nach Maaßgabe ihres Einkommens. — Die Früchte und Erträgnisse der resp Nutznießer am Kirchenvermögen, wornach sich deren Beytrags-Raten bemessen, dürften am billigsten nach einem Durchschnitts-Maximum von wenigstens zehn Jahren berechnet werden; Gregel §. LXXVII.

3) vgl. §§. 1. 2; Conc. Trid. Sess. XXI. c. 7 de ref. — Das protestantische Kirchenbauwesen gehört zur Competenz der Superintendenten und Consistorien unter der Suprematie der respectiven Landesregierungen; v. Essen §. III. sq. 4. ff. Auch die katholischen Staaten haben die Leitung und Entscheidung der Kirchenbau-Angelegenheiten unter die weltliche Gesetzgebung und Jurisdiction gestellt, und den Bischöfen (Ordinariaten) nur eine mehr oder minder beschränkte Mitwirkung freygelassen.

b) Besondere Bestimmungen.

§. 28. In wie weit und in welcher Weise das Vermögen der Kirche selbst für deren Bauzwecke verwendbar sey, wurde bereits (§§. 13. 14) erinnert. — Der Patron, in so fern er als fructuarius contribuirt, kann das beneficium alimentationis s. competentiae an seiner Betragsquote nicht in Abzug bringen. — Dagegen muß den an der Kirche angestellten Geistlichen jedenfalls ihre Congrua frey gehalten werden. [2]) Dasselbe gilt bey solchen Pfarrkirchen, welche Stiftern, Klöstern u. s. w. incorporirt sind, von der Congrua des actualen Pfarrers oder Pfarrverwesers. [3]) — Die Decimatoren sind berechtiget, die auf Perception des Zehntens gewendeten Kosten abzuziehen. [4])

1) Gregel §. LXXIX.; A. M. ist Hauss §. 42. nr. VI. — Das beneficium competentiae ist einerseits durch die Dürftigkeit des Patrons, andererseits durch die Wohlhabenheit der Kirche bedingt (c. 29. 30, c. XVI. qu. VII.; c. 25. X. de jur. patron. III. 38) — und, ehe dem Alimentationsanspruch des ersteren eine Folge gegeben werden kann, muß die Cult-Exigenz der Kirche und der Unterhalt des Geistlichen befriediget (Scheill in Freys Comment. Thl. IV. Abth. II. S. 917; Lippert Patronatsrecht l. l. §. 57; Andr. Müller Bd. IV. S. 261; v. Reinhardt S. 65—67), und das Nöthige für die laufenden Unterhaltsbauten im approximativen Voranschlage zurückgelegt seyn. Also erst dann, wenn die Einkünfte der Kirche eine höhere Summe abwerfen, als zur Bestreitung des eigenen Bedarfes der Kirche für sich und ihren Geistlichen erforderlich ist, kann jene Wohlthat von Seite des Patrons wirksam angesprochen werden. Wie aber, wenn zwar die Positionen des gewöhnlichen Etats einen Renten-Ueberschuß disponibel lassen, nun aber die Wendung eines unvorgesehenen außerordentlichen Hauptbaufalles nöthig wird? Ich glaube, daß in diesem Falle, wo die Kirche ohnehin alle disponiblen Revenüen aufwenden muß, ehe die Reihe an die subsidiarischen Concurrenten kömmt, der Patron nicht befugt sey, das beneficium competentiae an seiner Beytragsquote in Abzug zu bringen; a) weil sein Alimentations-Titel nur auf den Ueberschuß des Kirchenvermögens angewiesen; b) weil der Patron nur als solcher, nicht als Decimator oder anderweitiger Nutznießer am Kirchenvermögen diesen Anspruch hat, hier aber zunächst nur vom patronus fructuarius die Rede, als welcher allein in erst subsidiarer Classe nach gemeinem Rechte und streng-gesetzlich beytragpflichtig ist; c) weil der Patron, bloß als Nutznießer betrachtet, keine gesetzliche Begünstigung vor anderen fructuariis voraus hat; er aber offenbar zum Nachtheil seiner Mitnutznießer bevortheilt wäre, falls er das beneficium competentiae in Abzug bringen dürfte. — Wo immer aber der Patronus schon als solcher, auch ohne daß er jura utilia genießt, in subsidiäre Baupflicht genommen wird, da hat er auch im Falle nachgewiesener Dürftigkeit unstreitig jenen Abzug zu fordern, jedoch so, daß der Parochus mit seiner Congrua (aber auch nur mit dieser, nicht auch mit seinem etwaigen Surplus) ihm vorgeht; „cum non ad opus patronorum sed ad opus potius servientium in eisdem fuerint Ecclesiis reditus deputati." Innoc. III. ad Episc. Biturig. ao. 1212, vd. Lippert, Dr. Heinr. Ludwig, Annalen des kathol. protestant. und jüd. Kirchenrechts (Frankfurt a. M. 1832—33. 4 Hfte. 8.) Hft. III. S. 88. Not. 1.)

2) Eine sehr ausführliche Abhandlung über diese Congrua oder Competenz findet man bey Van-Espen P. II. tit. XXXIV. c. 1 — 8. fol. 689 — 697. — Unter Congrua wird nur der Unterhalt des Beneficiaten für seine Person und seinen nothwendigen Haushalt, nicht eine auch für seine Verwandten erkleckliche, oder seiner höheren Geburt und staatsbürgerlichen Prärogativen entsprechende Versorgung begriffen; Barbosa Coll. in jus Pont. p. 435 col. 1 nr. 3; idem Collect. in Trid. p. 148 nr. 10; Benedict. XIV. p. 267 col. 2; Wiestner p. 907 nr. 43. Ausdrücklich aber besagen alle dießfallsigen päpstlichen Bestimmungen für concrete Fälle: „ut honesta sustentatio Rectoribus reservetur, et quidem tanta, ut onera consueta valeant sustentare“ (Westhover p. 23. §. 4. not. d); also nicht bloß überhaupt ein clericalstandesmäßiges Auskommen, sondern ein Unterhalt mit Rücksicht auf das geistliche Amt, das er bekleidet, und auf die Lasten, die mit demselben verbunden sind. — Diese Congrua ist nach gemeinem canonischen Rechte nicht fixirt; denn der in Sess. XXIV. c. 12 de reform. enthaltenen Andeutung des Trid. Concils ist keine strenge Beziehung auf die Congrua des Pfarrers zu geben, wie wie schon Rebuffi, Surdus u. a. richtig bemerkten. Sie kann daher größer oder kleiner angesetzt werden, nach Maaßgabe der wissenschaftlichen Bildung und Brauchbarkeit des Pfründebesitzers (arg. c. 28 X. de praebend. III. 5), nach dem Diensteßalter, nach Verhältniß der Beschwerlichkeit des Postens, der Geschäftsfülle des Amtes, und je nachdem seine durch die Gesetze (Conc. Trid. Sess. XXV. c. 8 de reform.) nachdrücklich empfohlene Hospitalität gegen Fremde und Arme mehr oder minder in Anspruch genommen wird (cf. Van-Espen l. l. c. 2: Quae in taxatione Congruae adtendenda? fol. 690. 691); daher das Concil die Bestimmung derselben überhaupt dem jedesmaligen Ermessen des Bischofs überläßt. (Conc. Trid. Sess. XXI. c. 4 de ref.); Wiestner p. 902 nr. 25; Reiffenstuel p. 894 nr. 11; Gregel §§. XLI. XLII. — Uebrigens sind nach gemeinem canonischen Rechte in die Congrua auch die Stollgebühren, die sogenannten größeren nämlich, wenn sie legaliter taxirt sind (fixa jura stolae) eingerechnet. Freywillige Opfer dagegen und Meßstipendien sind keinenfalls, und (nach der Meynung der meisten Canonisten) auch die herkömmlichen Gebühren für Taufen, Hervorsegnung der Wöchnerinnen und Krankenprovisuren nicht in Ansatz zu bringen, wie Van-Espen (fol. 694 nr. XII — XXXI.) nach Grimaudentius u. a, gestützt auf das Ansehen mehrerer Synoden, annimmt, und mit gewichtigen Gründen vertheidiget. A. M. ist Reiffenstuel p. 895 squ. nr. 15 — 23; seine Argumente sind nicht von Belang.

3) Gregel §. LXXVII. — Auch dessen Congrua wurde von jeher sehr ungleich gehalten, und betrug, wie Innocent. III. (im IV. Lateranschen Concil ao. 1216, can. 32) rügt, oftmals nur die quarta quartae d. i. den sechzehnten Theil des Pfarrzehnten (c. 30 X. de praeb. et dign. III. 5; cf. Sexti c. 1. eod. III. 4). Die Erhöhung derselben wurde daher auf mehreren Synoden und durch wiederholte päpstliche Verordnungen dringend eingeschärft. Das Tridentinum fordert für den parochus actualis einer derley incorporirten Pfarrey „congruae portionis fructuum assignationem“ (Sess. VI. c. 2 in fin. und Sess. VII. c. 5 de reform., und setzt ihm als solche „partem tertiam“ der Revenüen oder etwas mehr oder weniger — nach dem Ermessen des Bischofs aus (Sess. VII. c. 7 de ref.). — Pius V. in seiner Constit. „ad exsequendum“ vom 1. Nov. 1567 bestimmte sie zu einem Maximal-Betrag von 100 und einem Minimum von 50 Scudi (circa 400 — 200 Gulden), aber einschließig der Stollgebühren, in so ferne sie sich auf eine bestimmte Durchschnitts-Summe berechnen ließen. — Uebrigens wird man bey dem durch zeitliche und örtliche Verhältnisse bedingten Wechsel des Preises der Lebensbedürfnisse, vergebens eine allgemein durchgreifende und unabänderliche Norm erwarten. Tempora concorda et concordaveris jura; Reiffenstuel p. 897 nr. 23.

4) arg. c. 28 X. de Decimis (III. 30). cf. Gregel §. LXXVIII.

§. 29. Die Beytrags-Raten der Parochianen werden (in landesüblicher Weise oder nach localen Observanzen) gewöhnlich nach Familien mit Berücksichtigung ihres Vermögens — am füglichsten nach Analogie des bey Staatslasten üblichen Steuerfußes — ermittelt.[1]) Das Maßverhältniß der Beyträge aber zwischen den Matristen und Filialisten ist gesetzlich nicht bestimmt, dürfte jedoch, auf Billigkeitsgründe gestützt, und einer vorzüglich gangbaren Praxis zufolge in der Art angenommen werden, daß die ersteren mit zwey Drittheilen, die letzteren mit Einem Drittheil zu concurriren hätten.[2])

1) „Non per capita hominum nec per capita domorum, sed quoad solidum et libram;" Barbosa Collect. in jus Pont., p. 435, col. 1. nr. 3; Wiestner (der hiefür Gründe angibt) p. 910, nr. 52. 53; Schmier p. 324. nr. 80; J. H. Böhmer, J. E. P. p. 1009. §. LXXIV, Nr. VI. Marbach, p. 18; Held, p. 385, nr. XLVI.; Gregel, §. LXXX.; u. a.

2) Gründler §. 15, a. Dafür spricht besonders die neuere Rechtspraxis. — In singulären Fällen dürfte wohl auch noch größere Ermäßigung (vergl. §. 25. not. 5) und nach Umständen selbst gänzliche Befreyung (vergl. §. 25, not. 6. a. E.) eintretten.

§. 30. Uebrigens haben sämmtliche Parochianen einer beinahe allgemeinen Gewohnheit zur Folge[1]) auch die sogenannten Hand- und Spann-Dienste, oder Hand- und Fuhrfrohnen (operas manuum et curruum s. manuarias et jumentarias) bey den Kirchenbauten unentgeltlich[2]) und nach Maßgabe ihres Vermögens und Kirchspiel-Verhältnisses[3]) zu übernehmen.[4])

1) Ex fortissima praesumtione et maxima aequitate, sagt Barthel, Annot. p. 304. Es ist dieser Grundsatz in der That so in die Praxis übergegangen, daß Parochianen welche sich auf eine entgegengesetzte Observanz berufen, solche beweisen müssen; Hauss §. 37, p. 78; v. Reinhardt, S. 79.

2) Gleichviel, ob die Reihe der Concurrenz bis zu ihnen herabsteigt, und sie daher auch in Geld contribuiren müssen, oder ob die Kirche aus ihren eigenen Renten die Bauführung selbst bestreiten kann, oder etwa zur Deckung des Kostenbedarfs nur noch die Beyhülfe der erstsubsidiarischen Concurrenten nöthig hat. J. H. Böhmer, Dissert. l. §. XLVI. p. 56; Idem J. E. P. §. LXXIII. p. 1008; Barthel, Annot. l. l.; Rivinus De immunit. Forens. §. VI. p. 10; Wilke, §. VI. p. 18. 19; Held, p. 385, nr. XLVI.; Gregel, §. LXXXIII.; v. Schenkl, §. 761, not. **, p. 549; Schreckenberger §. 24, p. 62; Walter, §. 267, S. 520 med.; alii.

3) Auch hier dürfte das Maßverhältniß zwischen den Matristen und Filialisten am billigsten in obiger Weise zu zwey und Einem Dritttheil der Leistung repartirt werden. Gründler, §. 15. b.

4) Die meisten Rechtslehrer wollen diese Frohnen bloß von den Landpfarrey-Angehörigen selbst geleistet, bei Stadt-Parochianen dagegen die deßfallsigen Kosten zu den Geldbeyträgen geschlagen wissen; J. H. Böhmer; Rivinus; Schreckenberger l. l.; Jo. Ad. Gottl. Kind, Quaest. forenses (Ed. II. Lips. 1807, IV. Voll. 8.) T. II. c. 47. Dafür stimmt auch die Praxis. — A. M. ist Wilke, §. VI. p. 19.

B. Hinsichtlich der Pfarr- und Beneficial-Gebäude.

§. 31. Dieselben Grundsätze der Baupflicht, die von den Kirchen gelten, sind auch anwendbar auf die Häuser der Pfarrer und anderer an der Kirche angestellter Beneficiaten,[1]) und zwar auf deren Wohn- und nothwendige Oeconomie-Gebäude,[2]) sofern von eigentlichen Baufällen[3]) die Frage ist; so daß auch hier principaliter das Kirchenvermögen, erstsubsidiarisch die Nutznießer an demselben, und zweytsubsidiarisch die Parochianen ganz nach den oben angegebenen Maßverhältnissen[4]) in Anspruch genommen werden.

1) Dafür spricht nicht nur die Auctorität der meisten Canonisten (Barbosa Collect. in jus Pont. p. 435, nr. 4 in fin., col. 2; Benedict. XIV, p. 268, col. 2; Reiffenstuel p. 982, nr. 26; Wiestner, p. 910, nr. 55; Piehler Compend. j. c. p. 217, nr. 3, init.; cf. Ejusd. J. can. practico-explic. p. 494—498; Van-Espen, fol. 696, nr. XII — XIV,; Barthel Opusc. jurid. p. 599; Zech, p. 31, §. 24; Schram, §. 439; Held, p. 387, nr. XLIX.; Hauss, §. 56, p. 107; Gregel, §§. LXXXIX, XC.; v. Riegger, p. 568, §. DCCLXXI., not.; A. Schmidt, p. 219; W. Schmitt, p. 242, §. 21; Brendel §. 172, S. 561; Helfert, §. 42, p. 123; Walter, §. 267, S. 520 in fin.; v. Reinhardt, S. 87), sondern auch die S. Congreg. Interpret. Conc. Trid. ausdrücklich: „Idem censuit Congregatio de domibus pro necessaria Parochi habitatione intelligendum, quod de Ecclesiis parochialibus decisum est, omni contradictione remota.“ Conc. Trid. ed. Gallemart. p. 257.

2) Einige der angeführten Canonisten behaupten zwar, die Bauconcurrenz beschränke sich auf das Wohnhaus des Pfarrers oder Beneficiaten, und sey nicht auch auf dessen Wirthschafts- oder Oeconomie-Gebäude auszudehnen; Zech, Held, W. Schmitt, ll. ll. — Allein Hauss §. 56, p. 107; Brendel §. 172, u. a. bestreiten diese Ansicht mit Recht; denn wenn der Pfarrer Scheune, Stall etc. nöthig hat, um die durch seine Pfründe gebotene Landwirthschaft treiben zu können; so gehören offenbar auch die Oeconomie-Gebäude zu dem Pfarrhause; v. Reinhardt, S. 88.

3) Doch ist der Pfarrer selbst als Nutznießer der Pfarrgebäude verbunden, diese in baulichen Stand zu erhalten („debet instar boni patrisfamilias modicis refectionis impensis in bono statu teneri; ad reparationem autem, quae magnas omnino requirit expensas, non aeque adstrictus est;“ Rivinus, De onere parochi etc. §§. II. V. p. 5. 9; Carpzov, p. 539. 540; Brendel §. 172, S. 560; v. Reinhardt S. 87); widrigenfalls nicht nur er selbst, sondern auch seine Erben zum Schadensersatze angehalten werden können; Peck, c. XVIII. p. 57, nr. 3. 4; Benedict XIV. p. 269, col. 1. pr.; Van-Espen, fol. 697, nr. XXVII.; Walter, l. l. und § 255, S. 498; Gründler, §. 12. S. 219. — Da übrigens die beliebten allgemeinen Ausdrücke „kleinere Baufälle, servare sarta tecta, in Dach und Fach erhalten“ u. dgl. sämmtlich — nach ihrem Wortsinne gefaßt — sehr schwankend sind; so muß die nähere Bestimmung diesfalls dem Particularrechte und dem Herkommen überlassen bleiben. vgl. z. B. §. 63, c. not. 1 — 5.

4) Daß auch die adeligen und sonstigen Freyguts-Besitzer (§. 24, not. 2); imgleichen die Parochiani alibi degentes (§. 24, not. 4 a. E.) hievon nicht exemt sind; daß selbst bey Forensen (ib. not. 4.) nur Ermässigung der Leistung, nicht aber gänzliche Befreyung eintritt; daß, wenn zwey oder mehrere Kirchengemeinden per unionem aequalem unter Einem Pfarrer mit einander verbunden sind (§. 25, c. not. 1), jede nur für ihre eigene

Kirche, beyde aber für das Eine Pfarrhaus gemeinsam beysteuern; daß Filialisten, im Rechtssinne des Wortes (gleichviel ob sie dieß per suppressionem, confusionem oder subjectionem beneficii sind, §. eod. not. 2) auch wenn sie in letzterem Falle einen eigenen, jedoch vom Pfarrer dependenten Curaten haben (ibid. not. 6) nicht von der gesetzlichen Concurrenz bey Pfarrhofbauten ausgenommen; daß nur jene quasi selbstständigen Kirchengemeinden, welche ihren eigenen ständigen Expositus haben (§. eod. not. 5) in der Regel auch bloß für den letzteren baupflichtig sind; eben so die Genossen einer anderen Confession, wenn sie gleich ex capite simultanei zu den Reparaturen der gemeinsamen Kirche contribuiren müssen (24, not. 5), bloß die Behausung ihres Pastors zu unterhalten haben; daß endlich die hier in Rede stehende Baupflicht nicht bloß von den Geldbeyträgen sondern auch von den üblichen Hand= und Spann=Diensten zu verstehen sey; sind Corollarien aus den oben angegebenen Grundsätzen.

II. Die Bestimmungen des Religions- und westphälischen Friedens, und des Reichsdeputations-Schlusses von 1803.

§. 32. Abgesehen von der Erschütterung, welche die Kirche im XVI. Jahrhunderte durch die protestantische Kirchentrennung getroffen, und wodurch auch ihre Rechte und ihr Güterbesitz mittelbar und unmittelbar angegriffen worden, [1]) beschränken wir hier uns lediglich auf die uns vorgesteckte Frage, betreffend die Kirchenbaulast. Es sollte durch den Religionsfrieden vom 25. September 1555 den weiteren Säcularisationen vorgebeugt; der Besitz aller Gefälle von jenen Stiftern, Klöstern und andern geistlichen Instituten, welche die Protestanten bis dahin an sich genommen, ihnen auch künftig belassen werden; [2]) dagegen aber auch alle Lasten des Cultus, und namentlich auch die Baulast, auf diesen den Protestanten verbliebenen Einkünften und Bezügen fernerhin haften. [3]) — Der Westphälische Friede aber (I. P. O.) vom $\frac{14}{24}$. October 1648 bestättiget diese Bestimmungen des P. R., [4]) und enthält meines Erachtens nichts davon Abweichendes. [5])

1) Vergl. hierüber Redivivus Sleidanus (eigentlich Jo. Philipson, † 1556, Verf. des Werkes: De statu religionis et reipublicae Imper. Carolo V. Argent. 1555; eine der beßten Editionen dieses mehr als 70mal aufgelegten Werkes ist von Ch. K. Am=Ende, Frkf. a. M. 1786. III. Bde. 8.) p. 181 — 184. 209 — 211; vgl. Kühlenthal, S. 197 — 199; Walter, §. 108 init. und Anmerk. a, S. 221. — Der anonyme Author Defensionis jurium status ecclesiastici, laut Gr. Zallweins Principia juris eccl. univ. et particul. German. (Aug. Vindel. et Oenipont. 1763, IV. Ti. 4), T. III. p. 462 zählt unter den säcularisirten Kirchen=Besitzungen die Güter von 20 Erzbisthümern und Bisthümern, und 854 Collegiat=Stifter und Abteyen (andere Kirchen und Mendicantenklöster ungerechnet) namentlich auf.

2) „ . . . So sollen die Kayserl. Maj., Wir, auch Churfürsten, Fürsten und Stände des „Heil. Reichs, keinen Stand des Reichs, von wegen der Augspurgischen Confession, und derselbigen Lehr, Religion und Glaubens halb, mit der That gewaltiger Weiß überziehen, beschädigen, „vergewaltigen, . . . sondern bey solcher Religion, Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen und „Ceremonien, auch ihren Hab, Gütern, liegend und fahrend, Landen, Leuthen Herrschafften, „Obrigkeiten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten ruhiglich und friedlich bleiben lassen . . . . —

„Dargegen sollen die Stände, so der Augspurgischen Confession verwandt, die „Röm. Kays. Maj. Uns und die Churfürsten, Fürsten und andere des Heil. Reichs „Stände der alten Religion anhängig, Geistlich und Weltlich, sammt und mit ihren „Capituln und andern Geistlichs Stands . . . gleicher Gestalt bey ihrer Religion . . auch ihren „Haab, Gütern, . . Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, Renthen, Zinsen, „Zehenden, unbeschwert bleiben und sie derselbigen friedlich und ruhiglich ge„brauchen, genießen, unweigerlich folgen lassen; und getreulichen dazu verholffen „seyn, auch mit der That oder sonst nichts in ungutem gegen denselbigen fürnehmen, sondern in alle „Wege . . . jeder sich gegen dem Andern an gebührenden ordentlichen Rechten begnügen lassen, alles bey „fürstl. Ehren, wahren Worten und Vermeidung der Pön in dem uffgerichten Land-Frieden begriffen." Reichsabschied v. 1555, a) Religionsfriede, §§. 15. 16 (bey Emminghaus l. l. Thl. I., S. 394. 395; und in der Senkenberg-Olenschlager'schen Neuen Samml. der Reichsabschiede — Frankfurt 1747. Fol. — Thl. III.)

3) „Als auch den Ständen, der alten Religion verwandt, alle ihre zuständige Renth, Zinß, „Gült und Zehenden, wie oblaut, folgen sollen; so soll doch einem jeden Stand, unter dem „die Renth, Zinß, Gült, Zehenden oder Güter gelegen, an denselbigen Gütern seine weltliche „Obrigkeit, Recht und Gerechtigkeit, so er, vor Anfang dieses Stritts in der Religion, daran ge„habt und in Brauch gewesen, vorbehalten, und demselbigen nichts benommen seyn, und „sollen dannoch die nothdürfftige Ministeria der Kirchen, Pfarren und „Schulen, auch die Allmosen und Hospitalia, die sie vormals bestellt und zu bestellen schuldig, „von solchen obgemeldten Gütern, wie solche Ministeria der Kirchen und „Schulen vormals bestellt, auch nachmals bestellt und versehen werden, unge„acht was Religion die seyen." Reichsabsch. §. 21 (ibid. S. 397. 398).

4) „Ratione redituum cujuscunque generis ad bona ecclesiastica eorumque „possessores pertinentium ante omnia observetur id, quod in Pace religio„nis §§. 16. 21. dispositum invenitur." J. P. O. Art. V. nr. XV. §. 45 (in Emminghaus, Thl. II. S. 238). In der „Neuen Samml. der R. Absch." ist das Instr. Pac. Osnabr. enthalten im Thl. III. S. 514 f. f.

5) B. v. Preuschen (§. 39. S. 62. 63) und v. Reinhardt (S. 84 — 87) wollen zwar — beyde mit Berufung auf J. H. Böhmers Vindiciae (in dessen Consult. et Decis. T. I. Arg. IV. p. 101 nr. 200 ff. und in Schweders Disputat. T. II. im Append. p. 230 ff.) in dem nächstfolgenden Absatze des J. P. O. Art. V. etwas von dem Religionsfrieden Abweichendes gefunden haben. Der §. 46. lautet aber, wie folgt: „Illi vero reditus, census, Decimae, pensiones, quae vigore jam dictae Pacis Religionis Statibus Augustanae Confessionis ob immediatas vel mediatas fundationes ecclesiasticas . . acquisitas e Catholicorum provinciis debentur, quorumque in possessione vel quasi percipiendi anno 1624 die 1. Januar. fuerunt, absque ulla exceptione solvantur." (ibid. S. 238.) Offenbar, sagt v. Reinhardt, wird durch das „vero" Eingangs des §. 46. etwas von dem vorigen Abweichendes eingeführt; das Abweichende selbst aber liegt in dem Worte „exceptio," welches mit „Abzug" (also absque ulla exceptione = ohne allen Abzug, frey von allen Lasten) übersetzt werden müßte, so daß die ganze Stelle keinen anderen Sinn zuließe, als: „daß Protestanten, welche am 1. Jänner 1624 (als dem Normaljahr oder annus decretorius) Zehnten, Gülten, Renten von ursprünglich katholischen Kirchengütern besaßen, und kraft des Westphälischen Friedens auch fürder besitzen sollten, von allen Lasten, die auf diesen Gefällen gehaftet, und folglich auch von der Baulast befreyt seyen." — Mir scheint indeß von den beyden Gründen, womit v. Reinhardt seine Interpretationsweise motivirt, der eine irrelevant, der andere unnatürlich und geschraubt. Denn a) der §. 45. enthält vorerst nur die Berufung auf §§. 16. und 21. des Religionsfriedens im Allgemeinen; der nächstfolgende §. 46. aber führt nun das bloß allgemein Angedeutete nochmals und mit dem einschärfenden Zusatze „absque ulla exceptione" an. Zugegeben also, daß hier das fortsetzende und zugleich den folgenden Begriff stär-

ker betonende autem vielleicht richtiger gestanden hätte; so ist doch auch das steigernde vero nicht unpassend. In dem von Reinhardt urgirten Sinne aber, daß hiemit etwas von dem früher Gesagten Abweichendes angedeutet werden wolle, müßte unstreitig das streng adversative oder einwendende at (atenim, atvero) oder das beschränkende sed, oder etwa das berichtigende oder auf einen nachzutragenden Umstand aufmerksam machende verum gewählt worden seyn [vgl. Grotefend Hannover 1829) Thl. II. S. 178 §. 243; Ramshorn (II. Aufl. Leipzig 1830) S. 839 ff. Nr. 1—6; Zumpt (VII. Aufl. Berlin 1834); Schulze (II. Aufl. Halle 1834) §. 105. S. 626 Nr. 8]. Und wenn ich auch b) annehmen wollte, daß in letzterer Bedeutung statt verum weniger genau vero stehen möchte, so wäre mir dieser neue, dem früher Gesagten noch beyzufügende Umstand nicht das „absque ulla exceptione," sondern der durch den westphälischen Frieden gesetzlich bestimmte terminus decretorius „1. Jan. 1624." Wenn aber, wie stark zu vermuthen, die Paciscenten des Westphälischen Friedens bey der Redaction ihrer Artikel sich von der römischen Classicität des Ausdruckes nicht sonderlich anfechten ließen, so dürfte ja wohl euch vero statt autem — wenn nicht von dem Grammatiker, doch von dem Publicisten — zu entschuldigen seyn. — Die Annahme vollends, c) daß „exceptio" hier das deutsche „Abzug" verträte, wofür doch durchweg die mit abs-de-dis zusammengesetzten Substantiva verbalia von ducere, trahere stehen, scheint mir in der That gesucht. Es müßte höchlich befremden, wenn — zumal in einem Actenstücke dieser Art — das jedermänniglich in der Bedeutung „Ausnahme" und „Einrede" geläufige Exceptio nun auf einmal und ohne alle nähere Erklärung für „Abzug" gebraucht worden wäre. Vielmehr d) wird die natürliche und gangbarste Bedeutung von Exceptio, im juristischen Sinne für Einwendung, Einrede durch die von J. H. Böhmer selbst (p. 203 l. l.) citirte Stelle aus Henniges Meditationes ad J. P. O. p. 689 noch mehr unterstützt und unzweydeutig gerechtfertiget. Sie lautet: „. . Sine ulla exceptione, etiamsi ad usus sacros, quibus primo destinati erant, aut plane non adhibeantur amplius, aut non iis sacris inserviant, quibus superstitio majorum dedicaverat" . . Es stehen diese Worte mit §. 16. des P. R. vollkommen im Einklang. Die Protestanten sollen in der freyen nutznießlichen Dispositions-Befugniß über jene den Katholiken abgenommenen Güter und deren Renten weder durch die Einwendung, daß jene Einkünfte ausschließlich nur für kirchliche Bedürfnisse, noch durch die Einrede, daß dieselben nur für diesen oder jenen besonderen geistlichen Zweck ursprünglich gestiftet worden seyen, beschränkt werden; nur sollten an jenen den Katholiken verbliebenen Kirchen, Stiftern und Klöstern, deren Fonds die Protestanten an sich genommen haben, die nothdürftigen Ministeria (die Cultus-Exigenz und Baulast) auch fortan aus besagten Renten bestritten werden. — Demnach lauten mir die angezogenen Stellen — beyde in ihrem Zusammenhange — also: I. P. O. Art. V. §. 45: „Hinsichtlich der kirchlichen Einkünfte und ihrer Besitzer gelten vordersamst die Bestimmungen des Religionsfriedens §. 16. („Es sollen die Einkünfte, Renten, Gülten, Zehnten von denjenigen Stiftern, Klöstern und Kirchen, welche die Protestanten sich zugeeignet, diesen auch fernerhin verbleiben") und §. 21. („doch sollen auch alle Lasten des Cultus, welche früher auf diesen nunmehr den Protestanten überwiesenen Fonds gelegen hätten, auch fortan von denselben Renten und Gefällen bestritten werden"). Unmittelbar hieran knüpft sich I. P. O Art. V. §. 46: „Es sollen aber diese Einkünfte, Zinsen, Zehnten, Gülten den Protestanten, so fern sie den 1. Jänner 1624 in deren wirklichen oder Quasi-Poseß waren, hiermit rechtskräftig bestätiget seyn, und ihnen sonder irgend einer Einrede oder Ausflucht (wie etwa, daß solche Gefälle nun nicht mehr zu reinkirchlichem Gebrauche überhaupt, oder aber nicht mehr zu den besonderen früheren Stiftungszwecken verwendet würden) bezahlt werden." — e) Meine Behauptung endlich, daß §. 46. nur die gegnerischer Seits allenfalls vorzuschützenden Einwendungen abschneiden, und vornehmlich das den Rechtsanspruch begründende Normaljahr hervorheben wollte, findet in den nächstfolgenden Worten desselben §. 46. und in §. 47. noch mehr Bestättigung.

§. **33.** Einen weiteren schmerzlichen Verlurst erlitten die Fabriken von hundert und aber hundert Kirchen und geistlichen Stiftungen durch die Aufhebung der Jesuiten und Einziehung ihrer Güter. [1]) Aber der empfindlichste Schlag traf die Kirche im deutschen Vaterlande in Folge des Lüneviller=Friedens (9. Februar 1801), welcher dem deutschen Reiche das ganze linke Rhein=Ufer nahm, und nicht nur die Kirchengüter der an Frankreich abgetrettenen Provinzen sofort demselben Schicksale, wie die des französischen Mutterstaates preisgab; [2]) sondern auch zum Ersatz der den weltlichen Regierungen dadurch zugegangenen Verlurste die Säcularisation aller geistlichen Territorien, bischöflichen Domainen, Güter der Dom=Capitel, der Collegiat=Stifter, und Abteyen nach sich zog. [3]) Uebrigens unterliegt es nach der interpretativen Fassung der dießfallsigen gesetzlichen Bestimmungen [4]) keinem Zweifel, daß mit den incammerirten Gütern zugleich auch die Baulast, bezüglich der den nunmehr aufgehobenen Stiftern und Klöstern ehedem einverleibt gewesenen Pfarr= und Filial=Kirchen auf die treffenden Landesherren resp. deren Aerarien übergegangen ist. [5])

1) Drey und zwanzig Jahr vor ihrer förmlichen Aufhebung durch die bekannte Bulle „Dominus ac redemtor“ (21. Juli 1773 von Papst Clemens XIV.) zählten sie nach Frhrn. v. Biedenfels „Die Mönchs= und Klosterfrauen=Orden im Orient und Occident“ (Weimar 1837 2 Bde. 8.) Bd. II. S. 239 — in neunund dreißig Provinzen nicht weniger als 24 Profeßhäuser, 669 Collegien, 61 Noviziate, 176 Seminarien und Convicte, 335 Residenzen, 273 Missionen.

2) Consular=Beschluß vom 20. Prairial de l'an X. (9. Juni 1802). In Frankreich war bereits damals alles Eigenthum, selbst das Fabrikgut und die Meßstiftungen der einzelnen Kirchen, als National=Eigenthum erklärt (s. die dießfallsigen Decrete bey Walter §. 245. not. h — I. S. 478); und erst 1802 durch das Concordat und die dasselbe begleitenden „Organischen Artikel“ wurde die Zurückgabe der gottesdienstlichen Gebäude und Pfarrhöfe, so weit sie noch nicht veräußert waren, so wie die Wiederherstellung von Fonds zur Bestreitung der Cultusbedürfnisse und Baulast angeordnet [Concordat, le 26 Messidor de l'an IX. (15. Juli 1801, publicirt 1802) Art. 12. 13, in Münch, Dr. Ernst, Sammlung aller älteren und neueren Concordate (Leipzig 1831, 2 Thle. 8.) Thl. II. S. 12; Articles Organiques, 18. Germinal X. (8. April 1802) Art. 72. 75—77 (ibid. S. 20. 21)]. Nur allmählig und sehr unvollständig wurden diese Bestimmungen exequirt. Die 139 Bisthümer, welche Frankreich vor der Revolution gezählt, wurden auf 50 reducirt.

3) Dieß geschah durch den Regensburger Reichsdeputations=Hauptschluß vom 25. Febr. 1803; bestättiget durch Reichsgutachten vom 24 März. und durch kais. Ratificationsdecret vom 28. April 1803 (Emminghaus Thl. II. S 562 — 588). Nicht mit Unrecht wird diese letzte der bisherigen Verweltlichungen geistlicher Güter in Anbetracht der ungeheueren Einbussen, die die Kirche dadurch erlitten, die Säcularisation im eminenten Sinne des Wortes genannt. Klüber in seiner „Uebersicht des Wiener=Congresses“ Abth. III. S. 404 schätzt die der Kirche (einschlüßig der gleichfalls säcularisirten geistlichen Ritterorden, der Johanniter und der Ueberreste des Deutschherren=Ordens) zugegangenen Verlurste auf 21 Millionen Gulden jährlicher Einkünfte, d. i. fünfprocentig 420 Millionen Capital=Werth. v. Ringseis aber in seinem für den Vortrag in der bayerischen Kammer der Abgeordneten (Sitzung den

28 October 1837) bestimmten und nachher in öffentlichen Blättern eingerückten Votum gibt den Capitalwerth des blos in Bayern eingezogenen katholischen Kirchengutes auf 200 Millionen Gulden an. — Von den Bisthümern allein gingen durch diesen Reichsdeputationsschluß nicht weniger als 23 (Brixen, Trient, Salzburg, Eichstädt, Würzburg, Bamberg, Freysing, Augsburg, Passau, Hildesheim, Paderborn, Osnabrück, Lübek, Fulda, Corvey, Constanz, Speyer, Basel, Straßburg, Mainz, Worms, Trier, Cöln) mit allen den Domänen der Bischöfe einverleibten Gütern der Domcapitel und ihrer Dignitarien an die betreffenden Landesherren über.

4) Sie lauten: „Alle Güter der fundirten Stifter, Abteyen und Klöster, . . . deren Verwendung in den vorhergehenden Anordnungen nicht förmlich festgesetzt worden ist, werden der freyen und vollen Disposition der respectiven Landesherren sowohl zum Behufe des Aufwandes für den Gottesdienst, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten, als zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen, unter dem bestimmten Vorbehalte der festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen, welche beybehalten werden, und der Pensionen für die aufgehobene Geistlichkeit . . .“ R. D. Schl. §. 35. (Emminghaus l. l. S. 569). — Dann: „Die namentlich und förmlich zur Entschädigung angewiesenen Stifter, Abteyen und Klöster, so wie die der Disposition der Landesherren überlassenen, gehen überhaupt an ihre neuen Besitzer mit allen Gütern, Rechten, Capitalien und Einkünften . . . über.“ Idem §. 36. (Ibid. S. 569.)

5) Dafür spricht a) das gemeine canonische Recht, cf. § 5. init. cum not. 1; §. 22. c. not. 3; — b) die in §. 35. des R. D. Schl. ausdrücklich gegebene Zweckbestimmung „Behufs des Aufwandes für den Gottesdienst,“ der durch die bauliche Erhaltung des Cultgebäudes bedingt ist; — c) das in §. 36. ibid. unzweydeutig ausgesprochene Verhältniß einer Universalsuccession, und das hierauf anwendbare Rechts-Axiom: „Commoda qui sentit, sentire debet onera.“ c. 55. 77 de R. J. in VI.

§. **34.** Im Rückblick auf das bisher Gesagte trifft für die ordentlichen Fälle [1]) der gesetzlichen Concurrenz [2]) zu Kirchen- und Pfarrhof-Reparaturen nach gemeinem [3]) canonischen Rechte die Baupflicht **I. principaliter** die Renten des Kirchenvermögens mit Ausnahme der für besondere Stiftungszwecke ausschließlich bestimmten Revenüen; **II.** subsidiarisch, **A.** in erster Classe die Nutznießer von den Einkünften und Früchten der baubedürftigen Kirche pro rata ihrer Bezüge, a) die Patrone, wenn sie zugleich fructuarii sind; b) die Decimatoren, welche ihr Zehntrecht von der fraglichen Kirche ableiten; c) die Besitzer der Einkünfte von incorporirten und säcularisirten Pfarreyen; d) die Pfarrer und andere an der betreffenden Kirche angestellten Geistlichen, sofern sie aus dem Kirchenvermögen selbst bepfründet sind, und ihr Amtseinkommen es zuläßt; **B.** in zweyter Classe a) die Kirchenpatrone, welche nicht zugleich fructuarii sind; [4]) b) alle Parochianen nach Maßgabe ihres Vermögens; **C.** in dritter Classe, die Renten-Ueberschüsse specieler Stiftungen, wenn und in so weit die Disposition darüber freygestellt ist. [5])

1) Also abgesehen von etwa aus imputabler Schuld eines Dritten, oder bey Pfarrgebäuden durch etwaige Fahrlässigkeit des Pfründe-Besitzers selbst veranlaßten Bau-

fällen; abgesehen ferner von jener besonderen Aushülfe, die durch höheren Orts bewilligte Collecten erzielt wird; so wie von jenen äußersten Fällen, wo in Ermanglung oder Unergiebigkeit aller gesetzlich verpflichteten Concurrenten nur durch eine theilweise und unbeschadet der Cultbedürfnisse und der Congrua des Geistlichen mit bischöflichem Consens vorgenommene Veräußerung des Grundstocks (§. 14. c. not. 5.) dem gänzlichen Verfall der Kirche begegnet werden kann.

2) Nicht auch der privat-gewillkührten, z. B. durch freywillige Beyträge besonderer Wohlthäter, durch dona gratuita von Seite vermöglicherer Kirchen u. dgl.

3) Sohin ohne Rücksicht auf Particular-Gesetze und Observanzen einzelner Staaten, Provinzen und Diöcesen.

4) Ausdrücklich setzen die Verordnungen des gemeinen Rechts für den einfachen Patron zwar keine eigene Classe der Baupflicht aus, aber die Natur der Sache scheint dieß zu fordern; vgl. §. 17. c. not. 7.

5) cf. §. 13. c. not. 4.

Zweyte Abtheilung.

Die kirchliche Baulast nach den Bestimmungen des bayerschen Particular-Rechts.[1]

Quellen:

Das **Concilium Trident.** [2])

Die **Concordaten und Recessen**, welche zwischen Chur-Bayrn, dann denen umliegenden Erz- respect. Hochstiftern Salzburg, Passau, Freysing, Regens-

1) Alle gesetzlichen Bestimmungen des bayerschen Particular-Rechts, die bauliche Unterhaltung und Wiederherstellung der Cult-Gebäude betreffend, lassen sich füglich in nachstehende drey Capitel vertheilen: I. Von den für Aufsicht, Leitung und Entscheidung der fraglichen Bauangelegenheiten zuständigen Behörden und ihrer Wirksamkeit; II. Von den unter Cultgebäuden begriffenen Gegenständen und den verschiedenen Arten der Baufälle; III. Von den zur Baufallwendung gesetzlich Verpflichteten.

2) Die ältesten und neuesten Landes- und Provinzial-Regierungs-Verordnungen verweisen wiederholt auf die bekannte Stelle des Trid. Concils, die von der Kirchenbaulast handelt (Sess. XXI., c. 7. de reform.) Von den jüngsten Berufungen der Art erwähne ich nur die k. Oberdonau-Kr.-

burg, Augsburg und Chiemsee sowohl in älteren als neueren Zeiten, soviel das Ecclesiasticum belanget, getroffen und . . . zur Nachachtung aus churfürstl. Befehl in öffentlichen Druck gegeben worden; neue Aufl., München 1796. Fol.

Codex Maximilianeus Bavar. civilis; München, 1758 (Ed. nov. ibid. 1788) Fol. nebst Kreittmayr's, Wigul. Xav. Aloys Frhr. v., Anmerkungen über den Codicem Max. Bav. civ., München, 1758 — 1768, V. Theile Fol.

Die churfürstlichen Landesverordnungen in den s. g. **Generalien-Sammlungen**; [1]) und zwar a) (Kreittmayr, Wig. Xav.) Sammlung der neuesten und merkwürdigsten churbayerischen Generalien und Landesverordnungen, München, 1771, 8 Thle. [2]) in I. Bd. Fol.; b) Mayr, Georg Karl, Sammlung der churpfalzbayerischen allgemeinen und besonderen Landesverordnungen, 8 Thle. in II. Voll. Fol., München, 1784 (Bd. I. und II.); dann wieder 8 Thle in II. Voll. Fol. ibid. 1788 (Bd. III. und IV.); c) Desselben Sammlung von den Verordnungen unter der Regierung Karl Theodors in Bayern, München, 1797 und 1799 (Bd. V. und VI.) Fol. [3])

Besonders wichtig in Bezug auf unsere Frage sind: der Augsburger-Receß vom 29. Jänner 1684 zwischen Kurfürst Max Emanuel und dem Fürstbischof von Augsburg, Johann Christoph, dann der zwischen Max Emanuel und dem Fürstbischof von Freysing Johann Franz geschlossene sogenannte Freysinger-Receß vom 3. December 1718; — das Mandat vom 4. October 1770, betr. die Concurrenzpflicht zu den Kirchen- und Pfarrhof-Bauten; — das Mandat vom 26. März 1777. über die Competenz der Kirchendeputation im Kirchen-, Rechnungs- und Bau-Wesen; — dann die Geistlichen Raths-Ordnungen vom 16. August 1779 und vom 25. April 1783.

Die neueren, zuerst in den Provinzial-Regierungsblättern zu München (v. 1799 — 1806), deßgleichen zu Amberg, Neuburg, Würzburg und Ulm (v. 1803 — 1806)

Reg.-Verordn. vom 23. Nov. 1828, nr. 7. (Kramer Repert. Thl. I. S. 68), und die neuerliche Weisung des Appellations-Gerichtes für Ober-Bayern an die betreffenden Gerichtsbehörden, vom 9. März 1838. (Ob.-Bayer.-Intell.-Bl. 1838. Nr. 15, col. 447).

1) Ich citire Kürze halber nur Kr. u. M. G. S. (d. i. Kreittmayrsche und Mayrsche Generalien-Sammlung) mit beygefügtem Jahr der Sammlung, nebst Band und Seitenzahl.

2) In diese 8 Theile, die jeder Band der Kreittmayrschen und Mayrschen Sammlung enthält, sind die verschiedenen Materien jedesmal in nachfolgender Ordnung gereiht: 1) Justiz-, 2) Finanz-, 3) Landschafts-, 4) Mauth-, 5) Polizei-, 6) Religions-, 7) Militär- und 8) vermischte Sachen. Die unseren Gegenstand betreffenden Verordnungen gehören immer der 6ten Abtheilung an, daher ich nur den Band der Sammlung mit Nr. und Seitenzahl, wo die allegirten Stellen zu finden sind, bezeichne.

5) Ein Repertorium über die Kreittmayrsche und Mayrsche Generalien-Sammlung lieferte Georg Döllinger, München, 1834. 4.

enthaltenen;[1]) sodann in dem **allgemeinen königl. Regierungsblatte** von den Jahren 1806 — 1838 (München, XXXIII. Bde. 4.), so wie in dem seit 1817 eigens redigirten **Gesetzblatte**, enthaltend die Gesetzsammlungen von den JJ. 1818, 1819, 1822, 1825, 1828, 1831 und 1834 (ibid. VII. Bde. 4.), und mitunter in den besonderen **Intelligenz-Blättern** der verschiedenen Kreisregierungen über vorliegenden Gegenstand hinterlegten allerhöchsten Landesgesetze und Regierungs-Verordnungen.[2])

Vorzüglich gehören hieher die Verordnungen vom 17. April 1802, vom 12. März 1804; — die allerhöchste Verordnung vom 8. Juli 1811 über die Baufälle bey Pfarr- und Beneficial-Gebäuden; — die Verordnung vom 20. Jänner über die entbehrlichen Nebenkirchen und Kapellen; — das Gemeinde-Umlagen-Gesetz vom 6. Februar 1812; — das Gemeinde-Edict vom 17. May 1818; — die allerhöchste Verordnung vom 27. März 1817, die Formation, den Wirkungskreis und Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr.; — die Verfassungs-Urkunde vom 26. May 1818 (nach dem amtlichen Separat-Abdruck, München 1818, 8. in der Expedition des Gesetz- und allgemeinen Intelligenzblattes S. 1 — 65); dann als Beyl. zu Tit. IV. §. 9 der Verfassungs-Urkunde das sogenannte Religions-Edict vom 26. May 1818, resp. Ueber die äußeren Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellsch. (ibid. S. 63 — 105); und als Ergänzung zu §. 103. des besagten Edictes — das die inneren katholischen Kirchen-Angelegenheiten ordnende Concordat mit Sr. päpstl. Heiligkeit Pius VII. vom 5. Juni, ratif. 24. Oct. 1817, publ. 15. Sept. 1821 (ibid. lat. und deutsch, S. 347 — 396) mit der dazu gehörigen Circumscriptions-Bulle „Dei ac Domini nostri J. Chr." dd. 1. April 1818, publ. 1821 (in Andr. Müllers Lexicon des Kirchenrechts, Bd. V. S. 62 — 90); — ferner das neue Gemeinde-Umlagen-Gesetz vom 22. Juli 1819; — die Bestimmung der großen und kleinen Baufälle 2c. (zunächst an Staatsgebäuden) vom 19. April 1820; — die allerhöchste Verordnung über den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen vom 17. Dec. 1825; — die Verordnung vom 14. Februar 1830, die Leitung des Bauwesens betr.; — die Revision des Gemeinde-Edicts vom 1. Juli 1834; — die Ministerial-Entschließung vom 10. Jänner 1838, betr. die Baupflicht des Pfründebesitzers; — die Weisung des Apellationsgerichts für Ober-Bayern vom 9. März 1838.

Repertorien über die in kirchlichen Angelegenheiten erlassenen Verordnungen insbesondere verfaßten Müller[3]) und Kramer.[4])

---

1) Vgl. Neue Sammlung von den Verordnungen unter Churfürst Max Joseph IV. (München, 1802 und 1805) II. Bde. fol.

2) G. Döllinger bearbeitete auch über diese neueren Verordnungen ein Register und Repertorium unter dem Titel: a) Register über die in den Regierungs- und Gesetzblättern v. J. 1799 bis 1825 einschlüssig, und in den vormals bestandenen Provinzial-Regierungs-Blättern enthaltenen Verordnungen; 2te Aufl., München, 1832. 4.; dazu Fortsetz. I. (v. 1826 — 1828 inclus.) ibid. 1832. 4. Forts. II. (v. 1829 — 1831) ibid. 1832. 4.; Forts. III. (v. 1832 — 1834 inclus.) ibid. 1835. 4. — b) Repertorium der Staats-Verwaltung des Königreichs Bayern, Bd. I. — XIV., gr. 8., München, 1815 — 1826; Supplem. Bd. I. — XI., ibid. 1818 — 1832.

3) Müller, Dr. Andr., Repertorium der landesherrl. Verordnungen in Kirchensachen 2c., Würzburg 1828, II. Thle. 8.

4) Kramer, Georg Friedr., Repertorium der älteren und neuesten Gesetze über die Kirchen- und geist-

Bearbeitungen.

Sainte-Marie-Eglise, Frhr. v., die Pflicht der baulichen Erhaltung und Wiedererbauung der Cultusgebäude ꝛc., nach Rechtsprincipien, bayerischen Gesetzen und Verordnungen; Augsburg 1832. 8.

Beyträge enthalten

Götz, Georg Joseph, Oeffentliches Schreiben in Sachen des Kleinzehnts und der pfarrlichen Baufälle; Ingolstadt, II. Aufl. 1835. 8.

Haberstumpf, W., die neuen Kirchenverwaltungen nach dem Gesetze vom 1. Juli 1834; München 1834. 8.

Müller, Dr. Andr., Lexicon des Kirchenrechts (Würzb. I. Aufl. 1830 V Bde. 8. II. verm. Ausg. ibid. 1838) Bd. I. s. v. Baulast; mit Hinweisung auf die dießfallsigen Particular-Gesetzgebungen anderer Staaten des deutschen Bundes.[1])

---

lichen Angelegenheiten im Königreiche Bayern; in III. Abth. oder Bdn., Augsburg I. Aufl., 1833, II. Aufl. 1837. 8.

1) Auch ich habe mir einzelne — wiewohl nur sparsame — vergleichende Hinweisungen der Art erlaubt, und dabey auf nachstehende Quellen und Bearbeitungen provocirt:

für **Oestreich:** Rechberger, G., Handb. des östr. K. R. (2te Aufl. Linz, 1816., II. Thle. 8); dasselbe lat. (Enchirid. jur. eccl. Austr.; Ed. II., ibid. 1818. Ed. III. 1824, II. Ti. 8.) T. II. — Insbesondere Helferts oben (S. 5) cit. Abhandl. von der Erbauung, Erhaltung und Herstellung der kirchlichen Gebäude, nach gemeinem und östreich. K. R., 2te Aufl., Prag, 1833. 8.

für **Preußen:** Bielitz, Dr. Gust. Alex., Handb. des preuß. K. R., Leipz. 1818. (2te Aufl. ibid. 1831. 8.); desselben Commentar über das allgem. preuß. Landrecht, 1823—1831, VIII. Bde. 8. — Jacobson, Dr. Heinr. Friedr., Geschichte der Quellen des kath. K. R. des preuß. Staates, mit Urkunden und Regesten, Königsb. 1837, Thl. I. Abth. I. 8.

für **Sachsen:** Weber, C. G., Systemat. Darstellung des im Königreich Sachsen geltenden K. R. (Lpz. 1819—1829, II. Thle. in V. Abth. 8), Thl. II. Abth. II. — Besonders Schreckenbergers oben (S. 4.) angeführte Diss. jur. eccl. Protest. imprimis Saxonici De onere reficiendi templa etc., Lips. 1812. 4.

für **Hannover:** Schlegel, J. K. F., Churhannov. K. R. (Hannover 1801—1806, V. Thle. 8.)

für **Würtemberg:** Gaupp, C. C., das Recht der evangel. Kirche in Würtemberg, (Stuttgart 1830 u. 1831, II. Bde. 8.) Bd. II. — Maurer, Uebersicht der für die kath. Geistlichkeit in Würtemberg bestehenden Staats- und Kirchengesetze, Wangen 1831. 8.

für **Baden:** Sauter, Jos. Ant., fundamenta jur. eccles. Cathol. (mit besonderer Rücksicht auf Baden). II. Tomi, 8 (Ed. III. Rotwil 1826.) T. II.; — insbesondere die Verordnungen v. 24. März 1808. (Reg. Bl. Nr. XXII.) und v. 3. Octob. 1811. (Reg. Bl. Nr. XXVIII., XXIX.)

für **Churhessen:** Ledderhose, K. W., Churhess. K. R., herausgegeben von C. H. Pfeiffer, Marburg 1821. 8.

für das **Großherzogthum Hessen:** die Regierungsblätter v. 1830 Nr. XLVI.; und von 1832, Nr. LVII. u. LVIII.

Seuffert, Johann Adam, das Baurecht, die Reallasten und das Näherecht, Würzburg, 1819. 8.

---

für Braunschweig: Selchow, J. H. Chr. v., Anfangsgründe des Braunschweig-Lünneburgischen Privatrechts. (Göttingen 1760, II. Thle. 8.) Thl. II.

für Sachsen-Weimar: vorzüglich das großherzogliche Gesetz über kathol. Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 7. October 1823.

für Mecklenburg: Siggelkow, F. W. C., Handb. des Mecklenburg. Kirchen- und Pastoral-Rechts, Rostock 1797. 8.; — insbesondere Frankes oben (S. 3) cit. Abhandlung: a) die Verbindlichkeit der Eingepfarrten, zum Bau und Unterhalt der Kirchen-, Pfarr- und Küstergebäude beyzutragen; mit Hinweisung auf die Mecklenburgischen Kirchengesetze, mit LIV. Beylagen (Schwerin und Wismar 1806. 4.) und als Fortsetzung b) die Beytragspflicht der Eingepfarrten rc., aus den Mecklenburgischen Kirchengesetzen gerechtfertiget, mit Beyl. LX. — LXIV. (Schwerin und Rostock 1816. 8.)

für Nassau: Otto, W., Handb. des besondern Nassauschen K. R., Nürnberg 1828. 8.

Erstes Capitel.

Von den für die Aufsicht, Leitung und Entscheidung der Cultus-Angelegenheiten zuständigen Behörden und ihrer Wirksamkeit.

A. Von den competenten Behörden überhaupt.

I. Oberste Kirchenadministrations-Behörde.

§. 35. Nach dem gemeinen canonischen Rechte ist die Aufsicht auf die bauliche Erhaltung der Kirchen- und Pfarr-Gebäude, die Verfügung und Leitung dieser Bauten, die Repartition der Beyträge, die Entscheidung der etwa obwaltenden Baupflicht-Differenzen, endlich das Erkenntniß auf allenfallsige Demolirung kirchlicher Gebäude ausschließlich den Bischöfen, als den obersten Kirchen-Administrativ-Behörden überwiesen.[1]) — Für Bayern war jedoch seit 1484 (unter Albrecht IV.) kraft eines päbstlichen Spezial-Indultes, bestättiget 1580 (unter Wilhelm V.), ein eigenes „geistliches Raths-Collegium" für die innere Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten bestellt,[2]) und unter verschiedenen Namen und Instructionen[3]) fortgeführt; später (1802) die Competenz desselben den Landes-Directionen, resp. dem Kirchenadministrations-Rath;[4]) dann (1808) bis auf weitere Bestimmung den Kreis-Commissariaten;[5]) hierauf (1817) den Kreis-Regierungen, Kammern des Innern;[6]) endlich (1825) definitiv den letztgenannten Stellen[7]) und der ihnen übergeordneten eigenen Ministerial-Sektion, dem obersten Kirchenrathe, übertragen. Nach der Verfassungs-Urkunde kömmt die Aufstellung allgemeiner Normen über Cultus-Bauangelegenheiten dem Staate zu.[8])

1) §§. 1. 2. 11. 27. — Conc. Trid. Sess. VII. c. 8. de reform.; Sess. XXI. c. 7. 8 eod.

2) Ueber die Formation und Competenz-Sphäre desselben vgl. Kreittmayr, Wigul. Xav. Alois Frhr. v., Grundriß des allgemeinen deutschen und bayerischen Staatsrechtes (München 1770, 3 Thle.) Thl. III. §. 167.

3) Dasselbe hieß von 1557 — 1570 „Religions-Rath," von 1570 — 1773 „Religions- und geistlicher Lehens-Rath;" von 1773 — 1802 „geistlicher Rath." — Ueber den Wirkungskreis des geistlichen Rathes s. geistliche Raths-Ordnung vom 16. August 1779 (M. G. S. von 1784, Bd. II. nr. XLIX. S. 1126 — 1145) und die Instruction vom 25. April 1783 (ib. nr. CXI. S. 1154 — 1160) rc.

4) Verord. v. 6. Oct. 1802 (R. Bl. St. XLI. S. 707 — 718.)

5) V. O. v. 17. Juli 1808, Eingangs und §. 33. IX. (R. Bl. St. XXXIX. col. 1649 — 1663); V. O. v. 2. Oct. 1811 (R. Bl. St. LXIV. col. 1500).

6) Zur Competenz der königl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, gehört in dieser Beziehung: „Oberaufsicht über die Gebäude der Stiftungen und Communen; Sorge für deren Erhaltung im ordentlichen Zustande; ihre Einverleibung in die Brandversicherungs-Anstalt; Mehrung oder Minderung des Assecuranz-Capitals; Würdigung und Bescheidung der Pläne und Kostenvoranschläge bey unvermeidlichen Neubauten; Handhabung der Verordnung über die Concurrenzen zu den Bauten der Stiftungen und Communen; Oberaufsicht über das Vermögen der Pfarreyen und Beneficien, insbesondere auf die Erhaltung und Versicherung der Pfarrgebäude; Unterstützung der Pfarrer aus Stiftungsmitteln zur Führung der Bauten; Ueberweisung pfarrlicher Baulasten ad onus successorum, und Regulirung der Aussitzfristen u. a." V. O. v. 27. März 1817, §§. 44. 45. (R. Bl. St. XIV. col. 259 u. 260.)

7) V. O. v. 17. Dec. 1827, §§. 73. 74. (R. Bl. Nr. LIV. col. 1097). Die seit 1838 bestehende neue Eintheilung des Landes in die Provinzen, Oberbayern, Niederbayern, Pfalz, Oberpfalz mit Regensburg, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken mit Aschaffenburg, und Schwaben mit Neuburg (V. O. v. 29. Nov. 1837, R. Bl. Nr. LVIII. col. 793 — 800) hat in der Formation nnd dem Geschäftskreise der Regierungen keine Aenderung nach sich gezogen.

8) Verf. Urk. Beyl. II. §. 64. litt. f. (Amtl. Abdr. S. 92). Dadurch ist jedoch die Communication zwischen den Kreisregierungen und Ordinariaten, so wie die Mittheilung der Kirchenverwaltungs-Anträge an die geistliche Oberbehörde mittelst pfarramtlicher Berichte nicht ausgeschlossen; vielmehr ausdrücklich anerkannt und in den gegebenen Fällen sogar gesetzlich unumgänglich. vgl. §. 41. 44. Not. 2. u. a.

II. Untere Kirchenverwaltungs-Behörden

a) nach früherer Einrichtung.

§. 36. Die unmittelbare Administration des Stiftungsvermögens überhaupt war ehemals in den Rural-Gemeinden zunächst den landesherrlichen Beamten in Gemeinschaft mit den Pfarrern und gewählten Kirchen-Pröpsten oder Heiligen-Pflegern unter Curatel der vorgesetzten Behörde; in den Städten und Märkten den Magistraten; in den gutsherrlichen Gerichten den Gutsherren anvertraut gewesen.[1]) Seit 1807 aber gieng man von der bis dahin eingehaltenen Verwaltungsform des Stiftungsver-

mögens ab. Allein die an ihre Stelle getretene Organisation, die Aufstellung königlicher allgemeiner und besonderer Stiftungs-Administrationen und die Errichtung einer Central-Stiftungskasse, in welche alle Renten-Ueberschüsse der einzelnen Stiftungen zusammenfließen sollten, verletzte, namentlich dadurch, daß die Pfarrer und Gemeinden von dieser Verwaltung ausgeschlossen waren, die Grundsätze der Billigkeit; schwächte das Vertrauen; untergrub dadurch die Quellen des Stift-Einkommens, und stellte bald die Wiedereinsetzung der Municipal- und Rural-Gemeinden in die Administration ihres Stiftungsvermögens als dringendes Bedürfniß dar, [2]) welche denn auch allerhöchsten Orts beschlossen, und durch das Gemeinde-Edikt von 1818 verwirklicht wurde. [3])

1) Haberstumpf S. 1.

2) Idem S. 2. 3.

3) Gemeinde-Edict vom 17. May 1818 (Gesetz-Blatt 1818, St. V. col. 49—96.)

b) nach neuestem Verwaltungs-Systeme.

§. 37. Aber auch diese nunmehr ausschließlich den Gemeinde-Verwaltungen übertragene Administration des Cultus-Vermögens veranlaßte hinwieder mehrfache Klagen der verschiedenen Religionstheile paritätischer Gemeinden, so wie Beschwerden von Seite der Pfarrer in Städten und Märkten, wegen nicht gestatteter Theilnahme an der Verwaltung des Local-Kirchenfonds; und in gerechter Würdigung dieser Verhältnisse fanden sich Seine Majestät bewogen, das Kirchen-Vermögen von dem der Gemeinden auszuscheiden, und für jenes durch das revidirte Gemeinde-Edict von 1834 eigene Verwaltungen nach Gemeinden und Confessionen anzuordnen. [1]) Diese Kirchenverwaltungen bestehen, außer dem Pfarrer als ständigem Mitgliede, [2]) für magistratische Communen aus einem Abgeordneten (dem Bürgermeister oder einem Rathsmitgliede) des Magistrates und 4 — 8 hiezu gewählten Gemeindegliedern, alle wo möglich von derselben Confession; für Landgemeinden aber aus dem Vorstande oder einem Mitgliede des Gemeinde-Ausschusses nach Ergebniß der Wahl und aus 2 — 4 gleichfalls eigens hiezu gewählten Gemeindegliedern. [3]) Die so constituirten Local-Kirchenverwaltungen haben möglichst freye Verfügung, [4]) so weit sie nicht für bestimmte Fälle an die Genehmigung der Curatel-Behörden gesetzlich gebunden sind. [5]) — Diesem Wechsel der Gesetzgebung hinsichtlich der Verwaltung des Kirchenvermögens überhaupt unterlag natürlich auch die der Cultus-Gebäude insbesondere, als eines Theiles der zum Ressort der Kirchenverwaltung gehörigen Gegenstände.

1) Revid. Gem. Edict v. 1. Juli 1834 (Ges. Bl. 1834 Nr. XV. col. 109 — 132.)

2) Da für die Verwaltung des allenfalls vereinigten Kirchenvermögens mehrerer Gemeinden nur Ein aus den sämmtlichen Mitgliedern der betheiligten Kirchengemeinden gewählter Verwaltungs-Ausschuß bestehen, sohin zwey oder auch mehrere Pfarrer zugleich betheiliget seyn können, so soll, wenn deren nur zwey sind, die gütliche Uebereinkunft beyder;

wenn deren aber mehr, die Wahl entscheiden, wer von ihnen als Verwaltungsmitglied einzutreten habe. Bey Protestanten, wo häufig mehrere Pfarrer sogar an Einer Kirche angestellt sind, ist der erste Pfarrer, oder im begründeten Entschuldigungsfalle der zweyte, und wenn ihrer mehrere, derjenige, den die Wahl trifft, dazu berufen. Haberstumpf §. 3. S. 11 u. 12.

3) Rev. G. Ed. v. 1. Juli 1834 §. 12. a — c; und §. 21. Nr. 1 — 3 (Ges. Bl. l. l. col. 121 u. col. 127. 128).

4) Ihre Competenz-Befugnisse sind bezüglich auf die Verwaltung des Kirchenvermögens ganz dieselben, wie die der Magistrate und Landgemeinde-Ausschüsse in Hinsicht der Gemeindegüter-Verwaltung. Sie sind in der Regel weder an eine vorläufige Vernehmung der Gemeinde-Bevollmächtigten gebunden, noch steht diesen ein Erinnerungsrecht zu; Haberstumpf §. 48. S. 54. — „Die Kreisregierungen haben in Communal- und Stiftungs-Angelegenheiten von dem Grundsatze auszugehen, daß den Gemeinden (und den Kirchenverwaltungen) hierin die möglichst freye Verfügung zu überlassen, und sie nur in so fern zu beschränken seyen, als die Gesetze solche Schranken positiv anordnen. Sie haben alle unnöthigen Controlen abzustellen, und diese in der Regel auf die periodischen Visitationen und auf die innerhalb der gesetzlichen Competenz vorzunehmende Feststellung der Etats und auf Revision und Superrevision der Rechnungen zu beschränken. . . Alles Uebrige, mit Ausnahme dessen, was den Ministerien ausdrücklich vorbehalten ist, muß den Untercuratelen und den Gemeinden selbst überlassen werden.“ Allerh. V. O. v. 18. Dec. 1825, Tit. §. 69. (R. Bl. Nr. 54. col. 1095).

5) Die unmittelbaren Curatel-Behörden für die Kirchenverwaltungen in den Städten I. Classe sind die Kreisregierungen (Kammern des Innern); für die übrigen Städte der I. und II. Classe, dann in den Märkten und in den Landgemeinden die Land- oder gutsherrlichen Gerichte, welche selbst wieder unter den einschlägigen Kreisregierungen — als den Ober-Curatelbehörden — stehen.

B. Von den einzelnen Competenzen dieser Behörden.

I. Aufsicht und Ueberwachung des baulichen Zustandes der Cultus-Gebäude.

a) Aeltere dießfallsige Verordnungen.

§. 38. Zur unmittelbaren Aufsicht über den baulichen Zustand der Cultus-Gebäude sind nach den älteren und insbesondere zufolge des Gemeinde-Edicts von 1818 gegebenen Verordnungen berufen: die Pfründebesitzer (Pfarrer und Beneficiaten);[1]) die Orts-Polizeybehörden (nämlich die Polizey-Directionen und Commissariate der großen Städte,[2]) die Magistrate in den kleineren Städten und in den Märkten,[3]) die Land-, Herrschafts- und Patrimonialgerichte[4]) und die Rural-Gemeindeverwaltungen[5]); die Districts-Polizeystellen (Landgerichte, Herrschafts- und Patrimonialgerichte in dieser Eigenschaft und zufolge ihrer doppelten Amtspflicht, als Bezirks-Aufsichtsbehörden und als Untercuratelen des Gemeinde- und Stiftungsvermögens;[6]) dann die Decane;[7]) endlich die Baubehörden[8]) und Stiftungs-Administratoren[9]) auf ihren amtlichen Reisen.

1) Allg. V. O. v. 8. Juli 1811, §. 1. (R. Bl. St. XLV. col. 874.)

2) Id. §. 4. (R. Bl. l. l. col. 875. 876.)

3) Gem. Ed. v. 17. May 1818 §. 68. (Gef. Bl. St. V. col. 71); V. O. v. 11. Juni 1818 (ib. col. 683.)

4) V. O. v. 8. Juli 1811 §. 4 (R. Bl. l. l.); Verf. Urk. Beylage IV. §. 47. (Amtl. Abdr. S. 132); Beylage VI. §§. 84. 88. 94. (ib. S. 186, 187, 192).

5) Gem. Ed. v. 1818, §. 101. Nr. 5. (G. Bl St. V. col. 85).

6) V. O. v. 8. Juli 1811, Nr. 4. (R. Bl. l. l. col. 875).

7) Mand. v. 3. Dec. 1718 (M. G. S. v. 1781, Bd. II. S. 1040); allerh. Rescr. v. 23. Aug. 1829, laut Ob. Don. Kr. Rggs. V. O. v. 18. Jänner 1830 (Kramers Repert. Thl. II. S. 14).

8) V. O. v 8. Juli 1811, l. l.; Gem. Ed. v. 1818, §. 127. (G. Bl. l. l. col. 94); V. O. v. 17. Dec. 1825, §. 61. (R. Bl. Nr. 54, col. 1090). — Seit 1826 wurde bey dem Staatsministerium des Innern statt der Oberbaucommissariate eine besondere Bausection gebildet, der die oberste Leitung des gesammten Bauwesens übertragen ward. Zugleich wurde jeder Kreisregierung, als Oberbaubehörde in ihrem Kreise, ein Kreis-Baurath beygegeben, und diesem mehrere Bezirks-Ingenieurs und Baucondu cteure untergeordnet. Bey der Ausführung der Bauten selbst sollen die in der Gegend ansässigen Bau-, Maurer- und Zimmermeister verwendet werden; allerh. V O. v. 26. Dec. 1825, §§. 1 — 3. 9. 42. 43. 47. (R. Bl. v. 1826, Nr. 2. col. 25 — 62). Durch allerh. V. O. v. 14. Febr. 1830, §§. I. II. (R. Bl. Nr. 7. col. 178, 179) kam an die Stelle dieser Ministerial-Bausection eine eigene Behörde, die oberste Baubehörde genannt. — In Beziehung auf die Behandlung des Bauwesens bey den Kreisregierungen wurden jedoch die früheren Bestimmungen vom 26. Dec. 1825 im allgemeinen nicht abgeändert; nur ward neben den Ingenieurs und den ihnen untergebenen Conducteurs für je zwey bis drey Ingenieurs-Bezirke auch ein der Kreisregierung untergeordneter Civil-Bauinspector aufgestellt. V. O. v. 14. Febr. 1830 §. VIII. init. u. nr. 1. (R. Bl. St VII. col. 191, 192). Und diese Einrichtung besteht noch.

9) V. O. v. 8. Juli 1811, nr. 4. l. l.

b) Neueste gesetzliche Bestimmungen hierüber.

§. 30. Nach den jüngsten gesetzlichen Bestimmungen (revidirtes Gemeinde-Edict vom 1. Juli 1834) ist die Aufsicht auf die Realitäten des Kirchenvermögens und deren bauliche Unterhaltung zunächst den nunmehr bestehenden eigenen Kirchenverwaltungen überwiesen,[1]) welche jährlich wenigstens Einmal im Jahre (in der Regel im Frühjahr) die Kirchen und übrigen dem Kirchenvermögen zugehörigen Gebäude, unter Beyziehung von Bauverständigen, genau besichtigen;[2]) für die Herstellung von Blitzableitern, wo solche nöthig, sorgen;[3]) die gewahrten Baufälle aufzeichnen, und, wenn die Kirchenstiftung selbst baupflichtig ist, das Nöthige sogleich einleiten sollen.[4])

1) Nach Analogie des §. 101, Nr. 5. des Gem Ed. v. 1818 (G. Bl. St. V. col. 85).

2) Haberstumpf §. 51. S. 58. — vgl. Bauordnung vom 28. Jänner 1805 (Münchn. R. Bl. St. IX.) u. a.

3) Mand. v. 23. Dec. 1784 (M. G. S. v. 1788, Bd. IV. nr. CXLVIII. S. 764). — Die Polizey- und Baubehörden haben auf ihren gewöhnlichen Inspectionsreisen die zweckmäßige Errichtung der Blitzableiter zu überwachen, und nöthigen Falls durch Sachverständige unter-

suchen zu lassen; B. O. v. 5. Juli 1809 (R. Bl. St. XLVI. col. 1059); B. O. v. 20. Nov. 1815 Nr. 3. (R. Bl. St. XLVIII. col. 972.) — Ueber die Bestreitung der Kosten vgl. §. 80.

4) Vorbehaltlich der etwa nöthigen Curatel-Genehmigung; z. B. §. 44. c. not. 2; §. 46; §. 47. c. not. 2.

§. 40. Nichts desto weniger bleibt die Oberaufsicht über den Vollzug dieser gesetzlichen Bestimmungen den Districts-Polizeybehörden und Kreisregierungen als Curatelen und Ober-Curatelen der neuen Kirchenverwaltungen (§. 37. Not. 5.) anvertraut [1]). Insbesondere liegt den Regierungen ob, für die Einverleibung der Stiftungs- und Communal-, der Pfarr- und Beneficial-Gebäude in die allgemeine Brandversicherungs-Anstalt zu sorgen [2]). Diese Assecuranz-Verbindlichkeit gilt gesetzlich allen unter unmittelbarem landesherrlichen Schutze stehenden Kirchen (entbehrliche Nebenkirchen ausgenommen), jedoch nur bezüglich der Kirchen- und Thurm-Dächer [3]); ingleichen den über die Congrua präbendirten Pfarrern und Beneficiaten hinsichtlich ihrer Wohn- und nothwendigen Oeconomie-Gebäude [4]), und zwar unter dem auf den Fall der Unterlassung angedrohten Nachtheile, bey etwaigem Brand-Unglücke keinen Anspruch auf Anlehen aus Stiftungsmitteln oder auf die sonst gewöhnlichen Freyjahre hinsichtlich der Absitzfristen zu haben [5])

1) Allerh. B. O. v. 27. März 1817, §. 44. (R. Bl. St. XIV. col. 259. 260). — Das Staatsministerium des Innern hat unterm 10. Jänner 1838 (laut eines in Folge der Beschwerdeführung des Pfarrers und Districts-Schulinspectors Dr. Laberer an sämmtliche dießrheinische Kreisregierungen zur Darnachachtung und insbesondere zur geeigneten Instruction der Kreis-Baubureaus erlassenen Circulars) wiederholt den Kreisregierungen aufgetragen, für eine zweckmässige und unnachsichtliche Uebung der den Districts- und Baubehörden übertragenen, in neuerer Zeit, wie es scheint, vielfach verabsäumten Aufsicht auf den Unterhalt der Pfarrgebäude durch die Pfründebesitzer kräftigst zu sorgen; . . insbesondere den Vollzug der in jedem Falle unerläßlichen technischen Revision der geschehenen Baufallwendung streng zu überwachen.

2) Brand-Assecur.-Ordn. v. 23. Jän. 1811, Art. VII. VIII. (R. Bl. St. IX. col. 140. 141); und die Instruction dazu (ib. col. 165 — 192); allerh. B. O. v. 17. Dec. 1825, § 73. (R. Bl. Nr. 54. col. 1097). — Der Assecuranz-Ansatz kann von den Theilnehmern abgeändert, aber weder über den wahren Werth der Gebäude erhöht, noch unter die Hälfte herabgesetzt werden; Brandassec.-Ord. Art. XII. (ib. col. 144). — Für die im Staatseigenthume befindlichen Cultus-Gebäude ist als Maßstab des Brandversicherungs-Capitals in Haupt- und Kreisstädten ein Dritttheil, auf dem Lande aber die Hälfte des Schätzungswerthes von jedem Gebäude festgesetzt. O. D. Kr. Int. Bl. v. 1822 S. 834, in Folge allerh. Rescr. v. 10. Juni 1822 (St. Marie-Eglise §. 4. not. 10. S. 12. 13).

3) Mand. v. 17. Dec. 1799 (M. G. S. v. 1800 Bd. I. S. 228 — 235) §. 4; B. O. v. 17. März 1802. (München R. Bl. St. XIV. col. 269); B. O. v. 13. Juli 1802 (Münchn. R. Bl. St XXX.) u. a. — Die Beförderung und Leitung der Brandassecuranz in den Kreisen liegt den Kreisregierungen ob; allerhöchste B. O. v. 27. März 1817. §. 29. (R. Bl. St. XIV. col. 254); allerh. B. O. v. 17. Dec. 1825. §. 59. (R. Bl. Nr. 54. col. 1088); — die Brandversicherungs-Anstalt selbst steht unter dem Ministerium des Innern; allerh. B. O. v. 9. Dec. 1825 §. 81. (R. Bl. Nr. 52. col. 1004).

4) Brand-Verſ. Ordn. v. 23. Jän. 1811, Abſchn. I. Art. 7. (R. Bl. St. IX. col. 139. 140). — Pfarrern, deren Amtseinkommen die Congrua nicht überſteigt, wird der Beytritt frey geſtellt. Treten aber an ihre Stelle ſolche Individuen oder Corporationen, welche zur Baufallwendung der verſicherten Gebäude concurrenzpflichtig ſind, in die Aſſecuranz für die Pfarr- und Beneficial-Gebäude ein, ſo dürfen ſie bey einem eintretenden Brandfalle die Entſchädigung, die für das verſicherte Bauobject aus der Aſſecuranz-Anſtalt geleiſtet wird, in das Quantum der ſchuldigen Concurrenzen ein- und ſich zu gut rechnen. Dadurch ſind ſie jedoch begreiflich keineswegs auch derjenigen Concurrenzen enthoben, welche ſie in anderen Fällen, als bey Brandunglücken, für die der Feuer-Aſſecuranz einverleibten Gebäude zu beſtreiten haben. V. O. v. 17. März 1802, l. l.; Br. Verſ. Ordn. v. 23. Jänner 1811, l. l.

5) V. O. v. 3. Dec. 1802 (Münchn. R. Bl. St. L.); v. 17. Febr. 1804 (R. Bl. St. VIII.); v. 18. Juni 1804 (R. Bl. St. XXVI.); v. 5. Juli 1804 (St. XXXIII. col. 749); v. 21. May 1807 §. 19. (St. XXIII. col. 901), Br. Verſ. Ordn. v. 23. Jänner 1811, Art. 7. (R. Bl. St. IX. col. 140).

II. Statthaftigkeits-Erklärung, Einleitung und Ausführung der Baufall-Wendungen.

a) Entſcheidung über die Nothwendigkeit oder Entbehrlichkeit fraglicher Kirchenbauten.

§. 41. Die Kirchenverwaltungen haben, gleichwie ihnen für vorzunehmende Neubauten und bedeutende Hauptreparaturen die vorläufige Genehmigung der Curatel-Behörden zur Bedingung gemacht iſt [1]), auch bey beabſichtigten Reductionen von Cultus-Gebäuden, insbeſondere von Kirchen und Kapellen, über die Frage, ob dieſelben nothwendig und dadurch ihr baulicher Fortbeſtand gebothen, oder ob ſie entbehrlich und zu anderweitigen Zwecken, oder zum Abbruch verfügbar ſeyen (cf. §§. 55 — 58), nur eventuel zu beſchließen, oder den vorläufigen Antrag zu ſtellen, der ſofort an die betreffende Curatel-Behörde und gleichzeitig durch den Pfarrer an das biſchöfliche Ordinariat (proteſtantiſcher Seits an das Conſiſtorium) einbefördert wird, und von da mit den allenfallſigen Gegen-Erinnerungen an die zuſtändige Kreisregierung hinüber geht [2]).

1) vgl. § 44. c. not. 2; §. 47. c. n. 2.

2) Dieſes Rechtsverhältniß ergibt ſich unzweydeutig aus der Vergleichung des Gemeinde-Edicts v. 1818 §. 102 (G. Bl. 1818 St. V. col. 85) mit dem revid. Gem. Edicte v. 1834 §§. 12. 21. (G. Bl. v. 1834 Nr. 15. col. 122. 128). vgl. Haberſtumpf Einleit. S. 5, 6; §. 52. S. 59 u. a. O.

§. 42. Keine conſecrirte Kirche oder Kapelle darf ſohin ohne förmlichen Ausſpruch der Kreisregierung über deren Entbehrlichkeit oder Zweckloſigkeit der Demolition unterworfen werden [1]). Es haben aber die Kreisregierungen nie einen Ausſpruch über die Entbehrlichkeit einer Kirche zu thun, bevor nicht der Gegenſtand nach allen vorgezeichneten Rückſichten genau und vollſtändig inſtruirt iſt [2]); und jedenfalls den

Grundsatz einzuhalten, daß keine Kirche, die nicht in allen Beziehungen zwecklos ist, und weder durch eigene Mittel, noch durch rechtlich begründeten Anspruch auf die Concurrenz Dritter erhalten werden kann, zu einem anderen Zwecke oder zum Abbruche bestimmt werden solle [3]).

1) vgl. §§. 57. 58; V. O. v. 12. März 1804 (Münchn. R. Bl. col. 233); V. O. v. 2. Oct. 1811 litt. B. nr. 2 (R. Bl. St. LXIV. col. 1500); allg. V. O. v. 20. Jän. 1812 Nr. 6 a. E. (R. Bl. St. VII. col. 353). Namentlich muß, wo immer die Entbehrlichkeit einer Kirche in Frage kommt, vorerst hergestellt werden, wozu dieselbe bisher verwendet, ob überhaupt und welche gottesdienstliche Handlungen darin vorgenommen wurden; ob nicht das Sanctissimum oder eine Sepultur dabey vorhanden; wie weit sie von der Mutterkirche entfernt; ob sie in einem Dorfe oder in der Nähe einer Ortschaft gelegen; wie bevölkert dieser Ort sey; ferner wie bedeutend der Baufall; wie groß der Fond der Kirche und die jährlichen Renten, wie stark die laufenden Ausgaben u. s. w. Speciel kommt zu erwägen, ob nicht allenfalls eine, wenn auch für den gegenwärtigen Augenblick unnöthig scheinende Nebenkirche bey einer künftigen vorauszusehenden Pfarr-Dismembration oder Neu-Organisirung vielleicht als Haupt- oder erforderliche Filialkirche gebraucht werden dürfte. Geistl. R. Instr. v. 25. April 1783 (M. G. S. v. 1784 Bd. II. S. 1159); allg. V. O. v. 20. Jän. 1812 nr. 8. litt. a — i. (R. Bl. St. VII. col. 254. 255.)

2) Allg. V. O. v. 20. Jänner 1812 nr. 14. (R. Bl. l. l. col. 258 a. E.)

3) Idem nr. 6. (ibid. col. 253.)

§. **43.** Ist jedoch der beantragte und vom Bischofe genehmigte Abbruch der Kirche von der Kreisregierung ausgesprochen, so verfügt die Kirchenverwaltung nach vorgängiger Exsecration die Demolirung. Das allenfallsige Vermögen derselben, die Paramente u. dgl. oder der Erlös aus diesen soll nebst den etwa daselbst gestifteten Gottesdiensten und Andachtsübungen (nach den hierüber zu treffenden Bestimmungen des bischöflichen Ordinariates) an die Haupt- oder Mutterkirche überwiesen [1]); das Abbruchs-Material aber entweder zu einem anderweitigen erforderlichen Cultus-Bauzwecke derselben Gemeinde, zunächst zur Herstellung oder Reparatur einer nöthigen Kirche oder eines Pfarrhofes, oder, wenn ein solches Bedürfniß nicht vorhanden, zur Erbauung, Erweiterung oder Ausbesserung eines Schulhauses verwendet [2]), oder auch, wenn der Verkaufs-Erlös für solche Zwecke anwendbarer, als die Benützung des Materials ist, zur Veräußerung gebracht werden [3]).

1) Allg. V. O. v. 20. Jänner 1812 nr. 11. (l. l. col. 257).

2) V. O. v. 17. April 1802 (M. R. Bl. S. 302); v. 17. März 1804 (R. Bl. S. 233); allg. V. O. v. 20. Jänner 1812 nr. 10. (l. l. col. 256).

3) Doch sollen, wenn nicht äußerste Baufälligkeit die längere Beybehaltung unräthlich macht, in der Regel immer schickliche Anlässe hinsichtlich des Material-Bedarfes für genannte Zwecke abgewartet, und einer unwirthschaftlichen Versplitterung des Abbruchs-Erlöses vorgebeugt werden. Id. eod. col. 257.

b) Kosten-Voranschläge und Baupläne.

§. 44. Die Schätzungen der Cultus-Baufälle in kleineren Städten, Märkten und auf dem Lande waren ehedem ausschließlich von den zuständigen Land- und gutsherrlichen Gerichten zu verhandeln [1]). Seit 1834 sind die Kirchenverwaltungen selbst verpflichtet, mit Beyziehung von Sachverständigen bey der alljährlich im Frühjahr anzustellenden Besichtigung die Baufälle aufzeichnen, und die Kostenüberschläge fertigen zu lassen [2]). Insbesondere sind diese Schätzungen bey Erledigung von Pfarreyen und Beneficien durch Todfall oder Versetzung der Pfründebesitzer [3]) bezüglich ihrer Wohn- und Oekonomie-Gebäude unverzüglich, und zwar in diesem Falle jederzeit durch die einschlägigen Land- und Herrschaftsgerichte [4]) mit Zuziehung der betreffenden Bezirks-Ingenieurs oder der von diesen abgeordneten Bauconductoren vorzunehmen; [5]) wobey diese sich über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Baufallwendung vernehmen lassen, und erklären sollen, ob Unterlassung der Baupflicht von Seite des Bewohners oder ursprünglich fehlerhafte Bauart u. dgl. [6]) das Gebrechen herbeygeführt, oder ob die beantragte Reparatur lediglich den Nutzen und die Bequemlichkeit des künftigen Bewohners zum Zwecke habe. [7])

1) Isarkr. Reg. V. O. v. 21. Oct. 1818 nr. 1, im Is. Kr. Int. Bl. St. XLV col. 919 (Kramers Repert. Thl. I. S. 4).

2) Haberstumpf §. 51. S. 58. — Diese Voranschläge müssen die Lage und den Namen des Gebäudes, die Bauschäden, die vorzunehmenden Arbeiten der Handwerksleute, das erforderliche Baumaterial und dessen Preis, die Anzahl der Arbeitstage und den Kostenbetrag hiefür genau ersehen lassen; Idem §. 53. S. 59. — Die Voranschläge und Rechnungen werden durch die Kirchenverwaltungen zur gehörigen Zeit bey magistratischen Gemeinden dem Magistrate, bey Rural-Gemeinden dem Gemeinde-Ausschuß zur Einsicht und Erinnerung hinübergegeben, welche sie mit seinen Bemerkungen begleitet der vorgesetzten Curatelbehörde zur Prüfung und Bescheidung vorlegt. Dieselbe Mittheilung kann von Seite des Pfarramtes an das Ordinariat (bey protestantischen Kirchenbauten an das Consistorium) geschehen zur Einsicht und allenfallsigen Gegenerinnerung, welche sodann an die k. Kreisregierung K. d. J. zu übergeben ist. Rev. Gem. Ed. v. 1834 §. 12. (Ges. Bl. 1834 Nr. XV. col. 122); §. 21. (ib. col. 128).

3) Allg. V. O. v. 8. Juli 1811 Nr. 5 (R. Bl. St. XLV. col. 876).

4) Aber nur die Baufallschätzungen werden bey derley Pfründe-Vacaturen jedenfalls durch diese Behörden vorgenommen; die Interlarfrüchte-Berechnung geschieht bloß bey den Vacaturen durch Versetzung von den betreffenden Land- und Herrschaftsgerichten, bey Todfällen aber wird sie von den Kreis- und Stadtgerichten, jedoch im Benehmen mit jenen, und (wo immer thunlich) mittelst Committirung derselben vorgenommen; Is. Kr. Reg. V. O. v. 2. Nov. 1818, im Is. Kr. Int. Bl. St. XLV. col. 917 (Kramers Repert. Thl. I. S. 4).

5) Ob. Don. Kr. Reg. V. O. v. 4. Jäner 1823, im O. D. Kr Int. Bl. 1823, col. 29; Idem vom 27. Juni 1827. ibid. St. XXIV. col. 759 (Kramers Repert. Th. I. S. 5. 6). — Alle die Wendung der Baufälle betreffenden willkührlichen Vergleiche zwischen dem ab- und aufziehenden Pfarrer oder Benefiziaten sind verbothen; allgem. V. O. v. 8. Juli 1811 nr. 5 (l. l. col. 876). — Die Zuziehung der Baubehörden aber, weil im Interesse der genannten zeitlichen Nutznießer selbst, geschieht auf Kosten beyder Be-

theiligten zu gleichen Hälften; Ob. Don. Kr. Reg. V. O. v. 20. Jäner 1832, im O. D. Kr. Int. Bl. 1832 (Kramers Repert. Th. I. S. 6).

6) Die durch die Gesetze bezeichneten Baufall-Veranlassungen, welche in allen Veranschlägen über Reparaturen an Pfarr- und Beneficial-, an Communal- und Stiftungsgebäuden jedesmal bestimmt benannt werden sollen, sind entweder Länge der Zeit, unvorgesehene und unabwendbare Ereignisse der Natur; ferner absichtliche oder grobfahrlässige mittelbare oder unmittelbare Schädigung durch Dritte; dann von Seite der Besitzer Mangel an gehöriger Aufmerksamkeit und reinlicher Haltung, unkluge und zweckwidrige Benützung der Gebäude, oder Vernachlässigung anfänglich geringer Baulichkeiten; endlich von Seite der Behörde, die den Bau geleitet, fehlerhafte Construction, Anwendung schlechten Materials, übereilte oder unfleißige Ausführung der Bauwerke; Js. Kr. Reg. V. O. v. 2. April 1818 nr. 1—9, im Js. Kr. Int. Bl. St. XIV. col. 268 (Kramers Repert. Thl. I. S. 8. 9). — Häufiger vielleicht, denn je, dürften sich in unseren Tagen bey genauerer Inspicirung Baugebrechen herausstellen, die ihren hauptsächlichen Grund in der ungeschickten oder gewissenlosen Arbeit der früheren Bauführung und in einer übel verstandenen Sparsamkeit haben, die, wo radicale Kur vonnöthen gewesen wäre, durch Flickwerk nachhalf, daraus dem Baupflichtigen über kurz zwey- und dreyfache Kosten erwachsen. Ich meine hier besonders die beliebten Accord- und die Pfarrhof-Bauten auf sogenannte königliche oder Aerarialkosten. vgl. Götz S. 34. 35.

7) Ob. Don. Kr. Reg. V. O. v. 27. Juni 1827, im O. D. Kr. Int. Bl. St. XXIV. col. 759 (Kramers Repert. Thl. I. S. 5 6). Was übrigens den letzten Punkt betrifft, so ist nicht einzusehen, warum nicht auch, — vorausgesetzt, daß die Summe der Baufallwendung nicht bedeutend alterirt würde — der Nutzen (und selbst die Bequemlichkeit) des künftigen Bewohners mit in Rücksicht gezogen werden sollte, da ja billiger und vernünftiger Weise nur die Beyseitigung und Verbesserung des Unbrauchbaren oder Schadhaften wirksam beantragt werden kann; unter dieser Voraussetzung aber auch eben so billig zu erwarten steht, daß an die Stelle desselben möglichst Brauchbares und Bequemes trete. Daß dem Aerar, oder wem sonst die Baulast in concreto zusteht, dadurch, daß der Pfarrer mit seinen Wünschen und Anträgen für nützliche und bequeme Herstellung der benöthigten Gebäude vernommen worden, wirklicher Schaden zugegangen sey, wird selten zu beklagen seyn; während andererseits der augenfälligen Beweise viele vor uns liegen, daß auf Aerarialkosten pfarrliche Wohn- und Oeconomie-Gebäude sich erheben, die nichts zu wünschen übrig lassen, als eben — Nutzen und Bequemlichkeit, ein Uebelstand, der für die nämliche Summe und unbeschadet der äußeren Form oft so leicht vermieden worden wäre, wenn die Baubehörde weniger einseitig das Ganze beschickt hätte.

§. 45. Zur Sicherstellung für die richtige Wendung der Baufälle, so weit sie dem Pfründebesitzer obliegt, soll an der Verlassenschaft der mit Tod abgegangenen Pfarrer und Beneficiaten ohne gerichtlich deponirte Caution oder früher berichtigte vollständige Wendung durchaus nichts verabfolgt; [1]) noch lebende Pfründebesitzer aber, ehe sie sich ihrer Verbindlichkeit in Ansehung der Baureparaturen gehörig entlediget haben, auf keine andere Pfründe befördert werden. [2]) Deßhalb haben sie sich in ihren Beförderungs- und Versetzungs-Gesuchen durch legale Zeugnisse der competenten Polizeybehörden auszuweisen, daß sie ihrerseits den dießfallsigen Verordnungen nachgekommen. [3])

1) Freysinger-Receß v. 3. Dec. 1718 (Receß-Samml. S. 35. und M. G. S. v. 1781 Bd. II. S. 1010), und v. a. Verordnungen. Durch allerh. V. O. v. 10. Jäner 1838 (vid. §. 40. not. 1) wurden die k. Regierungen beauftragt, an die Districts-Polizey- und Baubehörden erneuerte Weisungen zu erlassen, die denselben obliegende Aufsicht auf die Unterhaltung der Pfarrgebäude zweckmässig und unnachsichtlich zu üben, und die Baufallwendungen in

Pfründe-Erledigungsfällen schleunigst nach den bestehenden Normen der Vereinigung zuzuführen.

2) Allg. V. O. v. 8. Juli 1811 nr. 5 (R. Bl. XLV. col. 876); V. O. v. 9. Dec. 1811 (R. Bl. St. LXXIX. col. 1818. 1819).

3) V. O. v. 9. December 1811 (R. Bl. l. l. col. 1819). Diese Behörden werden darüber verantwortlich gemacht, allenfallsige Nachlässigkeiten solcher Geistlichen in Hinsicht der baulichen Erhaltung der Pfarrgebäude, so weit sie ihnen zukömmt, in den Behufs der Beförderung auszustellenden verschlossenen Zeugnissen ausdrücklich und umständlich zu bemerken, und die Kreisregierungen sollen in ihren Personal-Gutachten strenge darauf Rücksicht nehmen; Idem ibid. — Dasselbe wurde mit der beygefügten Erklärung, daß ausserdem die Beförderungsgesuche von Seite der Pfarrer unberücksichtigt bleiben müßten, und unter Androhung von Ordnungsstrafen gegen die zuwiderhandelnden Polizeybehörden wiederholt in Erinnerung gebracht durch die V. O. v. 1. August 1812 (R. Bl. St. XLV. col. 1434 — 1437), und neuerdings eingeschärft, in Folge eines Ministerial-Rescripts v. 9. März 1832, durch Ob. Don. Kr. Reg. V. O. v. 18. März 1832 (Kramers Repert. Thl. II. S. 386), und endlich durch die mehrerwähnte allerh. V. O. v. 10. Jänner 1838, wodurch die Curatelbehörden insbesondere beauftragt werden, „den Vollzug der in jedem Falle unerläßlichen technischen Revision der geschehenen Baufallwendung strenge zu überwachen."

§. 46. Von jeder neuen Bauführung und größeren Baureparatur ist nebst dem Kostenvoranschlage ein Grund- und Aufriß nebst Durchschnitt der Kreis-Baucommission zur Prüfung vorzulegen. [1]) Die Super-Revision der Baupläne und Kosten-Ueberschläge von bedeutenden Gemeinde- und Stiftungs-Bauten bey einem Aufwande von 20,000 fl. und mehr, steht der im Ministerium des Innern angeordneten obersten Baubehörde zu. [2])

1) V. O. v. 28. Jäner 1805 (Münch. R. Bl. St. IX.) Dermalen ist die betreffende Kreisregierung die competente Prüfungsbehörde; allerh. V. O. v. 17. Dec. 1825 §. 61. (R. Bl. Nr. LIV. col. 1090).

2) Allerh. V. O. v. 26. Dec. 1825 §. 22. (R. Bl. 1826 Nr. 2. col. 34); dann v. 14. Febr. 1830 §. VI. nr. 11 (R. Bl. Nr. 7. col. 185); dieselbe setzt unter Vorbehalt des Staatsministerium d. J. den Kostenpunkt fest.

e) Bauführung; wirthschaftliche und technische Leitung derselben.

§. 47. Die Kirchenverwaltungen sind befugt, über Baufallwendungen selbst zu beschließen. Sie haben daher, falls die Kirchenstiftung selbst baupflichtig ist, nach Fertigung der Kosten-Ueberschläge ohne weiters die Herstellung der Arbeit anzuordnen. [1]) Nur für Neubauten und diesen gleich zu achtende Hauptreparaturen ist die vorläufige Genehmigung der Curatelbehörden vorgeschrieben. [2])

1) Wenn aber ein Dritter ganz oder theilweise die Baulast trägt, so haben sie diesen zeitig von den Baufällen in Kenntniß zu setzen, und, falls er seine Bauverbindlichkeit widerspricht, oder mit deren Erfüllung zögert, die Einschreitung der Curatelbehörde nachzusuchen, und im äußersten Falle, nach vorläufig erholtem Curatel-Consense, den Rechtsweg zu beschreiten. Dabei hat die Verwaltung darauf Bedacht zu nehmen, daß dem Kirchenvermögen keine ihm nicht ob-

liegende Baupflicht überbürdet, sondern dieselbe nach den Gesetzen, nach etwa vorhandenen Verträgen, richterlichen Erkenntnissen und dem Herkommen erfüllt, und besonders das letztere genau beobachtet werde; Haberstumpf §. 51. S. 58.

2) Die Kirchenverwaltungen in denjenigen Hauptstädten, welche k. Commissäre haben, erholen diesen Consens für bedeutende Neubauten bey den einschlägigen Kreisregierungen als ihren unmittelbaren Curatelen; die Kirchenverwaltungen in den übrigen Städten, in den Märkten und Landgemeinden aber für alle Neubauten (ohne Rücksicht auf deren Kostenbetrag) bey den betreffenden Land- und gutsherrlichen Gerichten, welche, wenn die Bausumme 500 fl. übersteigt, noch insbesondere die Bestättigung der Obercuratel-Behörde (der Kreisregierung K. d J.) nachzusuchen gehalten sind. Allerh. V. O. v. 17. May 1818, §. 123. nr. 5. und §. 128. (Ges. Bl. 1818 St. V. col. 93. 94); Haberstumpf §. 52. S. 59.

§. 48. Die technische Bauführung, so wie die Anfertigung der Pläne und Kostenvoranschläge wird Sachverständigen übertragen;[1] die wirthschaftliche Leitung des Bauwesens aber ist der Kirchenverwaltung selbst überlassen;[2] wobey ihr zugleich anheimgestellt wird, mit Berücksichtung der Oertlichkeit des betreffenden Baufalls und der Bauführer zu beschliessen, ob der Bau oder die Reparatur in Akkord gegeben werden wolle, oder nicht.[3])

1) Die Vorlage dieser technischen Vorarbeiten an die k. Regierung bedarf bey Kirchen und Pfarrgebäuden der gutachtlichen Aeußerung des betreffenden Pfarrers rc. Ob. Don. Kr. Reg. V. O. v. 28. März 1829 § 12. im O. D. Kr. Int. Bl. St. X. S. 491 ff. (Kramers Repert. Thl. I. S. 26). Freylich spricht das Gesetz bloß von eigentlichen Neubauten, und zwar nur von solchen, welche aus Stiftungs- oder Communal-Mitteln geführt worden; nicht auch von ärarialischen Kirchen- und Pfarrhof-Neubauten, und von Baureparaturen.

2) Die Bauführung wird zweckmässig unter Aufsicht eines Mitgliedes der Kirchenverwaltung vorgenommen werden, welchem zugleich die Sorge für gutes Material obliegt. Haberstumpf §. 54. S. 60. — Das Heilsame dieser Anordnung wird sich gewiß bewähren. Dagegen scheint es bey organisirten Pfarreyen, wo das Aerar die großen Baufälle zu wenden hat, ein sehr beherzigungswerther Mißstand, daß der Pfarrer in praxi von jeder Theilnahme an der wirthschaftlichen Leitung des Baues ausgeschlossen ist. Die Erfahrung lehrt, daß die Werkleute zu derley Bauten die schlechtesten Baustoffe nehmen, besonders da, wo Anwurf und Uebertünchung die Schadhaftigkeit des Materials dem Auge verdeckt. Wohl schwerlich möchte irgend ein Privatmann in seinen Baulichkeiten sich so schlecht besorgt wissen, als das Aerar sich bedienen lassen muß. Wem läge auch wohl mehr an der Güte und Dauerhaftigkeit der gelieferten Arbeit, als dem Pfarrer? Aber auch der etwaige Mehrbetrag der Kosten des Baues dürfte andererseits leicht dadurch compensirt werden, daß der Pfarrer das Nöthige bey Zeiten und mit geringerem Kosten herbeyschaffen und bereit halten könnte, wogegen die Arbeitsleute der Inspection in der Regel erst, wenn die Arbeit schon beginnen sollte, nach Kalk und Sand u. a. umfragen, und halbe Tage lang müssig stehen, bis das Benöthigte nur an Ort und Stelle ist. — Im Großherzogthume Hessen ist die Verfügung gewöhnlicher Reparaturen, wenn sie im Voranschlage detailirt und genehmigt sind, dem Kirchenvorstand überlassen; Großherz. V. O. v 6. Juni 1832 Art. 42. I. 2. (Reg. Bl. dess. Jahres Nr. 58). — In Baden sind die Pfarrer der Erzdiöcese Freyburg ermächtiget, die gefertigten Baupläne einzusehen, und ihre Wünsche rücksichtlich der inneren Gestaltung und Einrichtung der Cultusgebäude den einschlägigen Decanaten zu übergeben, welche sodann jene Ansichten und Vorschläge mit gutachtlichem Beyberichte an das erzbischöfliche Ordinariat zur geeigneten Genehmigung und weiteren Beförderung an das großherzogliche Ministerium (kath. Kirchen-Section) einzusenden haben; Ministerial-Erlaß vom 26. Sept. 1828.

In Oestreich hat das Landesgubernium für Böhmen unterm 10. Febr. 1831 verordnet, daß bey allen Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten die betreffenden Geistlichen beyzuziehen, und ihre Wünsche und Anträge von den Kreisingenieurs zu berücksichtigen seyen, „sowohl bey den Bauplänen und Kostenvoranschlägen, weil ihnen die Baufälligkeit der Gebäude am besten bekannt, als auch hinsichtlich der Mitaufsicht beym Baue, weil ihnen zunächst daran liegen müsse, daß die beantragten Herstellungen zweckmäßig und dauerhaft ausgeführt werden.“

3) Accordbauten sind in der Regel wohlfeiler, aber sie setzen ununterbrochene, wachsame Aufsicht eines Sachkenners voraus, wenn sie so gut und dauerhaft ausfallen sollen, wie die Bauten gegen Wochenlohn und Verrechnung des Baumaterials.

III. Entscheidung der Streitigkeiten über Baupflicht und Beytrags-Antheil.

§. 49. Schon die älteren Landesverordnungen überweisen die provisorische Erledigung der Cultus-Baufragen dem geistlichen Rathe, ohne daß es übrigens den sich beschwert glaubenden Partheyen benommen seyn sollte, den Rechtsweg zu beschreiten, und ihre Klagen dießfalls bey den Civilgerichten anhängig zu machen. [1]) Mißdeutung des Buchstabens einer späteren Verordnung führte indeß zu der irrigen Ansicht, als habe das Gesetz die Entscheidung der Streitigkeiten über Kirchen- und Pfarrhofbauten schlechthin und uneingeschränkt den Kreisregierungen (respect. den damaligen General-Commissariaten) übertragen. [2]) Die Gesetzgebung sah sich daher veranlaßt, die mißverstandene Stelle jenes Gesetzes näher zu erläutern, [3]) und im Einklang mit den früheren Verordnungen dahin zu interpretiren, daß den Kreisregierungen, Kammern des Innern, allerdings die provisorische Entscheidung aller Kirchen- und Pfarrhof-Baudifferenzen ausschließlich, und ohne Zulassung eines Recurses weder an das Ministerium noch an den Staatsrath, zustehe; [4]) daß es aber den Betheiligten nichts desto weniger frey stehe, ihre allenfallsigen Ansprüche oder Beschwerden auf petitorischem Wege bey den ordentlichen Civilgerichten zu verfolgen.

1) So heißt es z. B. in dem analogen Falle, betreffend die Congrua des Pfarrers: „Wenn nun puncto sufficientis congruae . . . Streit oder Zweifel vorfällt, so hat die weltliche Gerichtsbarkeit hierin . . . statt.“ Geistl. Raths-Ordn. v. 16. Aug. 1779 nr. 19. (M. G. S. v. 1784 Bd. II. nr. XCIX. S. 1137). Eben so: „Der geistliche Rath solle . . . im Falle ein Vergleich nicht zu Stande kömmt, ohne weiters congruam provisorio modo et salva lite bestimmen, bey welcher Bestimmung es auch bis zur gänzlichen Beendigung der Streitfrage sein Verbleiben haben solle“ Mand. v. 16. Juli 1789 (M. G. S. v. 1797 Bd. V. S. 423). Item: „Da Höchstdieselben (der Kurfürst) wollen, daß diese Weisung (das eben allegirte Mandat v. 16. Juli 1789) in allen ähnlichen Fällen zur Richtschnur diene, so ꝛc.“ Mand. v. 17. Juli 1790 (M. G. S. v. 1797 Bd. V. S. 452). Ganz in diesem Sinne erklärt sich hinsichtlich der baulichen Herstellung der Pfarrgebäude (in der Bauconcurrenzsache des Pfarrhofs zu Grassau) das Mand. v. 14. Aug. 1794 (M. G. S. v. 1797 Bd. V. S. 493); „daß kein weiteres Hinderniß dem gesetzt werden solle, was der geistliche Rath als forum ordinarium in diesem Administrationsgegenstande in statu possessorio beschlossen, und nach Vorschrift des Trident. Sess. XXI. c. 7 de reform. zur Execution zu bringen hat. Glauben übrigens die interessirten Theile dabey auf irgend eine Art be-

nachtheiliget zu seyn, so können sie ihre Beschwerden seiner Zeit in petitorio bey der Justizstelle anbringen ꝛc.“

2) Die jenes Mißverständniß veranlassende (im Grunde aber nur zu generel redigirte) Stelle enthält die allerhöchste Instruction für die General-Kreiscommissäre: „Wir übertragen den G. Kr. Commissären . . . insbesondere . . die Entscheidung der Streitigkeiten über Pfarr-, Kirchen- und Schulgebäude.“ Instruct. v. 17. Juli 1808 §. 33. IX. litt. g. (R. Bl. St. XXXIX. col. 1664).

3) „Die in dem Absatze litt. g. (des §. 33. der Instruction für die General-Kreiscommissariate) angeführten Competenz in Streitigkeiten über Pfarr- und Kirchengebäude kann . . in keinem anderen Sinne genommen werden, als nach den hierüber bestandenen und bisher nicht abgeänderten Normen und Verordnungen . . . Alle privatrechtlichen Gegenstände müssen den Justizstellen verbleiben; dahin gehören auch die Streitigkeiten, welche in privatrechtlicher Hinsicht über die Verbindlichkeit zur Baulast oder zur Bauconcurrenz obwalten; oder wenn die interessirten Theile bey den administrativen Verfügungen wegen der angeordneten Concurrenz unter sich betheiliget zu seyn glauben.“ V. O. v. 16. Dec. 1810 (Döllinger Repert. Bd. III.)

4) vgl. Reg. V. O. v. 7. May 1822 in Folge allerh. V. O. v. 25. Jänner dess. Jahres nr. 2, abgedr. im Ob. Don. Kr. Int. Bl. v. 1822 St. XIV. S. 557 (Kramers Repert. Thl. I. S. 63; Müllers Repert. Bd. I. S. 220); und O. D. Kr. Reg. V. O. v. 23. May 1827, in Folge allerh. Rescr. vom 24. Febr. dess. Jahres, abgedr. im O. D. Kr. Int. Bl. von 1827, St. XVIII. S. 565 (Kramers Repert. Thl. I. S. 65. 66).

§. 50. Vollends aber hat die jüngste Competenz-Verordnung,[1]) zur Beseitigung der über die Zuständigkeit der Justiz- und Administrativstellen in Cultus-Bausachen auch späterhin noch erhobenen Anstände, in folgenden Bestimmungen sich deutlichst ausgesprochen: „Wenn bey Neubauten und Hauptbaufällen an Kirchen-, Pfarr- und Beneficiat-Gebäuden, wobey die Concurrenz-Verbindlichkeit einer physischen oder moralischen Person in Anspruch genommen werden will, schon über den Titel der Baupflicht im Allgemeinen, d. i. darüber ein Streit entsteht, ob dem in Anspruch Genommenen überhaupt eine Verbindlichkeit zur ganzen oder theilweisen Tragung der Baulast bey dem fraglichen Gebäude obliege; so ist die Entscheidung dieses Streites sowohl in possessorio als in petitorio den zuständigen Civilgerichten überlassen.[2]) Wenn dagegen die Concurrenz-Verbindlichkeit im Allgemeinen bereits durch ein ausdrückliches Gesetz, durch das eigene unbestrittene Anerkenntniß der Betheiligten, durch Vertrag, Besitz, Vergleich oder durch richterliches Urtheil ausgemacht und entschieden ist, und daher nur noch in Frage steht, ob der Ueberhaupt-Baupflichtige auch in dem vorliegenden Falle zu concurriren, und wie hoch sich der von ihm zu leistende Beytrag zu belaufen habe; so entscheiden darüber die Kreisregierungen, Kammern des Innern.“[3])

1) Allerh. V. O. v. 1. Oct. 1830 im Ob. Don. Kr. Int. Bl. v. 1831, St. XIV. col. 407 ff. (Kramers Repert. Thl. I. S. 70 — 72); vgl. Landtags-Abschied v. 29. Dec. 1831, Nr. III. 46 (Ges. Bl. v. 1831 Nr. 8. col. 98).

2) Daher sind die Kreisregierungen beauftragt, „sich besonders angelegen seyn zu lassen, daß die Bauconcurrenzpflicht bey allen Kirchen und Pfarrhöfen rechtzeitig außer Zweifel gestellt, und dadurch späteren, bey dem Eintreten dringender Baufälle nachtheiligen Zögerungen

vorgebeugt werde.“ Abschied für den Landrath des Ob.-D.-Kr. vom 31. Jänner 1831 Nr. V. 8 (R. Bl. 1831 Nr. 8 col. 100).

3) Als zum Ressort derselben gehörig hat schon die V. O. v. 16. Dec. 1810 alle dießfallsigen in bloß administrativer Hinsicht vorkommenden Anstände, Irrungen und Differenzen bezeichnet, namentlich die Fragen: Ob der beantragte Bau nothwendig? wann und wie gebaut werden solle? ob der Baufall Neubau oder Unterhaltsbau? ob der Pfründebesitzer selbst, ob er ad onus successorum zu bauen, und wie die Fristen zu reguliren? ferner die Revision der Baurechnungen; die Entscheidung der Anstände über Baufallschätzungen; die Regulirung der Concurrenz der Decimatoren, Patrone u. s. w. (Döllingers Repert. Bd. III. S. 147).

§. 51. „Den Betheiligten bleibt es übrigens unbenommen, gegen dergleiche administrative Entschließungen der Kreisregierungen bey dem Ministerium des Innern Beschwerde einzulegen, [1]) so wie ihre vermeyntlichen Privatrechte gegen Mit-Interessenten bey den competenten Civilgerichten in petitorio zu verfolgen. [2]) Doch soll weder einer derley einfachen Beschwerdeführung, noch der Beschreitung des petitorischen Rechtsweges eine Suspensiv-Wirkung zukommen; und demnach die Leistung des von der Kreisregierung für den concreten Fall provisorisch Verfügten durch dergleichen Berufungen nicht mehr verzögert werden, [3]) sobald einmal die Concurrenz-Verbindlichkeit des in Anspruch Genommenen im Allgemeinen feststeht.“

1) Nicht entgegen sind die oben (§. 49. Not. 4) angezogenen Verordnungen vom 25. Jänner 1822 und 24. Febr. 1827, wodurch im Einklange mit dem Tridentinischen „Quacunque appellatione, contradictione et exemtione remota“ (Sess. XXI. c. 7 de reform.) lediglich jeder Recurs in der Eigenschaft eines processualen Rechtsmittels (sey es nun in der Eigenschaft eines ordentlichen, aber zugleich mit Suspensiv-Effect begleiteten, oder im Sinne eines außerordentlichen, auf Annullirung der vorigen Sentenz antragenden Rechtsmittels) für unstatthaft erklärt wird. Denn provisorische Verfügungen eignen sich zum sogleichen Vollzuge, und schließen in der Regel jedes remedium juris mit der Suspensiv-Wirkung aus; ein außerordentliches Rechtsmittel aber und namentlich die Nullitäts-Querel im Sinne des Cod. judic. c. XVI. §. 2. kann nur gegen eigentliche, rechtskräftig gewordene Erkenntnisse, nicht gegen Provisorien, wodurch kein förmliches Recht erwirkt wird, seine Anwendung finden. Wohl aber sind gegen Provisional-Verfügungen theils Gegenvorstellungen bey dem Judex a quo, theils einfache (nicht processuale) Beschwerdeführungen bey der höheren Instanz zulässig, „weil auch die Kreisregierungen nicht jeder höheren Aufsicht entrückt seyn sollen.“ Gesetz-Novelle vom 22. Juli 1819 §. 20. Ziff. 3 litt. b. (Ges. Bl. v. 1819 St. VII. col. 70. 71). Einen der jüngsten Fälle einer solchen einfachen Beschwerdeführung mit der betreffenden allerhöchsten Resolution enthält die (§. 40. Not. 1) rubricirte, auf Befehl Sr. Maj. allen Kreisregierungen diesseits des Rheines zur Darnachachtung, und durch das hochwürdigste Ordinariat des Erzbisthums München-Freysing den sämmtlichen Pfarrämtern zur Instruction abdrucklich mitgetheilten allerh. Entschl. v. 10. Jänner 1838.

2) „Die Verhandlung und Entscheidung der über solche Verbindlichkeiten entstehenden privatrechtlichen Streitigkeiten soll dem verfassungsmässigen Wirkungskreise der ordentlichen Gerichte unter keinem Vorwande entzogen werden, und diesen in solchen Fällen überlassen bleiben, auf das Anrufen der Betheiligten nach Maßgabe der bestehenden Gesetze Provisorien anzuordnen.“ Landtags-Abschied vom 29. December 1831 Nr. III. 46. (G. Bl. v. 1831 Nr. 8 col. 98).

3) Landtags-Abschied von 1831 l. l.; Abschied für den Landrath des Ob. Don. Kr. v. 31. Jänner 1831 Nr. V. 8 (R. Bl. Nr. 8. col. 101). — Nur eine einzige Gesetzstelle (aus früherer Zeit) verordnete, daß bey allenfallsigen Meynungs-Differenzen (betreffend den Versuch gütlicher Ausmittelung der Beytragsquoten) bis zur Entscheidung durch die competenten Behörden „jedes weitere Vorfahren in der Sache selbst suspendirt" seyn solle (cf. Augsburger-Receß v. J. 1684 nr. 22; abgedr. in der Receß-Sammlung S. 29, und in der M. G. S. von 1784 Bd. II. Nr. II. S. 1036). Doch diese den neueren allgemein anerkannten processualen Grundsätzen widersprechende Verordnung ist längst durch gegentheilige Gesetze ausdrücklich und wiederholt abrogirt.

Zweites Capitel.

Von den unter Cultgebäuden begriffenen Gegenständen und den verschiedenen Arten der Baufälle.

A. Gegenstände der Cultus-Bauten.

I. Kirchen und Kapellen.

§. 52. Unter den geistlichen oder Cultus-Gebäuden stehen oben an Kirchen und Kapellen nebst Zugehör. [1]) Das bayersche Particularrecht faßt sie alle, bezüglich ihrer baulichen Unterhaltung und Wiederherstellung, unter dem Einen Gesichtspunkt ihrer Nothwendigkeit oder Entbehrlichkeit auf; bestimmt für die einen die ihren baulichen Fortbestand sichernden Concurrenzen, und erklärt die anderen in Ermangelung zureichender Subsistenzmittel für andere Zwecke verfügbar oder zum Abbruch geeignet. [2])

1) Unter Kirchen-Zugehör begreift man insgemein auch die Kirchthürme; außerdem auch wohl die Glocken, Thurmuhren, Blitzableiter; die Predigtkanzeln und Bethstühle; die Kirchhöfe, Leichen-Beysetz- und sogenannten Armen-Seelen- oder Todtengebein-Häuser u. a. Darüber vgl. §§. 79 — 82.

2) Mand. v. 4. Oct. 1770 (Kr. G. S. v. 1771 Nr. III. S. 493 med.); Mand. v. 26. März 1777 nr. 22. (M. G. S. v. 1784 Bd. II. Nr. XCIV. S. 1121); allg. V. O. v. 20. Jän. 1812 init. (R. Bl. St. VII. col. 249) u. a.

1. Nothwendige Kirchen.

§. 53. Die Nothwendigkeit des Fortbestandes einer Kirche oder Kapelle ist zunächst durch die Nothwendigkeit des Stiftungszweckes und ihres gottesdienstlichen Gebrauches bedingt, oder überdieß namentlich garantirt.

a) **Namentlich garantirte.**

§. 54. Hieher gehören außer den dermaligen zwey Metropolen des Reiches (München und Bamberg) und den sechs Suffragan-Domkirchen (Augsburg, Passau, Regensburg, Eichstädt, Würzburg und Speyer) die alte Cathedrale von Freysing, und die des supprimirten Bisthums Chiemsee, nebst den ehemaligen Stiftskirchen der Abtey Kempten und der Propstey Berchtesgaden, welchen sämmtlich durch die Circumscriptions-Bulle „Dei ac Domini nostri J. Chr.“ [1]) als einen integrirenden Theil des dem Staatsgrundgesetze einverleibten Concordates [2]) der bauliche und pfarr-seelsorgliche Fortbestand für immer durch die vertrags- und verfassugsmässigen Garantien des Papstes und Königs und der Stände des Reiches verbürgt ist.

1) „Declaramus insuper, antiquas Cathedrales Frisingensem et Chiemensem, nec non Abbatialem Campidonensem et Praepositurialem Berchtolsgadensem, quas ut supra ad simplicem statum parochialium Ecclesiarum redegimus, integras servandas esse, et tam divino cultui, quam animarum curae in iis exercendis decenter perpetuis futuris temporibus esse providendum.“ Bulla circumscript. dd. 1. April 1818 (Andr. Müller Lex. d. K. R. Bd. V. S. 91).

2) vgl. Concord. v. 5. Juni, ratif. 24. Oct. 1817, Art. II. (Amtl. Abdr. S. 351—354). — „Auch erklären Wir neuerdings, daß das Concordat, welches als Staatsgesetz gilt, als solches angesehen und vollzogen werden soll.“ Allerh. V. O. v. 15. Sept. 1821 (R. Bl. Nr. 31. col. 805).

b) **Durch ihre Zweckbestimmung als nothwendig bezeichnete.**

§. 55. In die Reihe der schlechthin unentbehrlichen und daher in der Regel niemals der Reduction oder dem Abbruch unterwerfbaren Kirchen gehören: alle eigentlichen Pfarr- oder Mutter-Kirchen, [1]) und alle jene Filialen, wo pfarrlicher Gottesdienst gehalten, und andere actus parochiales exercirt werden, oder das Sanctissimum eingesetzt und eine ordentliche Sepultur vorhanden ist; oder von denen die Pfarrkirche so weit entfernt, daß sie von den Filialisten nicht ohne Beschwerde besucht werden kann. [2]) Relativ-unentbehrliche Kirchen oder solche, welche unter den gegebenen Verhältnissen und für ihre dermaligen gottesdienstlichen Zwecke erhalten werden müssen, sind: Wallfahrtskirchen, so lange die Wallfahrt; Kirchen, die einem bestimmten Institute angehören oder überwiesen sind, so lange das Institut besteht; Dorfkirchen, auch ohne regelmäßigen Gottesdienst, wenn sie die einzigen Ortskirchen sind; ingleichen alle Nebenkirchen, welche einen besondern, nothwendig zu erhaltenden Stiftungszweck haben, oder zur gottesdienstlichen Aushülfe für Nothfälle dienen. [3])

1) Allerh. V. O. v. 20. Jäner 1812 nr. 2 (R. Bl. St. VII. col. 250. 251) „Nur wenn durch eine neue Pfarr-Organisation der Sitz einer Pfarrey transferirt wird, kann über die Entbehrlichkeit einer solchen Kirche die Frage entstehen.“ Idem eod.

2) Mand. v. 4. Oct. 1770 (Kr. G. S. v. 1771 Nr. III. S. 494 in med.); allg. V. O. v. 20. Jäner 1812 nr. 3. (l. l. col. 251).

3) V. O. v. 20. Jäner 1812 nr. 4. 5 (l. l. col. 251. 352).

56. Auch Dorfkirchen, die nicht die einzigen Ortskirchen sind, so wie andere Nebenkirchen, wenn sie erweislich von der Gemeinde als Eigenthum angesprochen werden; überhaupt alle Kirchen und Kapellen, welche nicht in allen Beziehungen zwecklos und unnütz erscheinen, sollen der Demolition oder der Verwendung zu profanen Zwecken nicht unterliegen, wenn und so lange ihre Erhaltung nicht allzu kostspielig, oder auf irgend eine zuläßige Weise und ohne Anspruch auf fremde Beyträge (oder auf Unterstützung aus dem allgemeinen Stiftungsvermögen) gesichert ist. [1]) Selbst aus bloßen baupolizeylichen Rücksichten soll auf die Conservation solcher kirchlicher Gebäude, die durch architektonischen Werth, durch antike Structur, imgleichen als historische Denkmäler oder auch als vorzügliche Attribute schöner Gegenden sich auszeichnen, möglichst Bedacht genommen werden. [2])

1) Geistl. Raths-Instruct. v. 25. April 1783, reg. 5ta (M. G. S. v. 1784 Bd. II. Nr. CXI. S. 1159); allg. V. O. v. 20. Jäner 1812 nr. 5. 6. 7. (l. l. col. 252—254).

2) Id. nr. 5. a. E. (l. l. col. 252).

2. Entbehrliche Kirchen und Kapellen.

§. **57.** Nur jene Nebenkirchen und Kapellen, deren Beybehaltung nicht zur Erreichung eines speciellen Siftungszweckes geboten ist; [1]) oder deren Stiftungszweck ganz aufgehört hat, oder nicht mehr erreicht werden kann; Kirchen und Kapellen, welche weder dem ordentlichen Gottesdienste überhaupt gewidmet sind, noch durch bestimmte Lokalverhältnisse und andere Rücksichten etwa als besondere Andachtsorte in den von den Pfarr- und Filialkirchen entlegneren Bezirken erscheinen; [2]) namentlich sogenannte Feldkirchen und Feldkapellen unter den oben (§. 56) genannten Voraussetzungen, werden als entbehrlich im Allgemeinen bezeichnet. [3])

1) vgl. Verf. Urk. Tit. IV. §. 10. (Amtl. Abdr. S. 29. 30); Concord. Art. VIII. (A. Abdr. S. 372).

2) Allg. V. O. v. 20. Jäner 1812 nr. 1 (R. Bl. St. VII. col. 250).

3) V. O. v. 17. April 1802 (Münch. R. Bl. St. XVII. col. 303); V. O. v. 12. März 1804 (R. Bl. St. XI. col. 233); allg. V. O. v. 20. Jäner 1812 nr. 12. (l. l. col. 257).

§. **58.** Dergleichen kirchliche Gebäude, wenn ihre bauliche Unterhaltung weder durch hinlängliche eigene Mittel, noch durch gesetzliche oder privatrechtliche Bauverbindlichkeit Dritter, noch durch freywillige Beyträge der Gemeinde oder besonderer

Wohlthäter gedeckt; und wenn ihre Entbehrlichkeit nach allen Beziehungen genau gewürdiget und förmlich ausgesprochen ist;[1]) können — vorbehaltlich des Recurses der betheiligten Gemeinden an die allerhöchste Stelle[2]) — nach vorläufiger canonischer Exsecration[3]) zu anderweitigen Zwecken[4]) verwendet, oder der Demolition unterworfen werden.[5])

1) Allg. V. O. v. 20. Jäner 1812 nr. 6 (l. l. col. 253); vgl. §. 42. cum not. 1.

2) Allg. V. O. v. 2. Oct. 1811 (R. Bl. St. LXIV. col. 1500).

3) Allg. V. O. v. 20. Jän. 1812 nr. 13 (l. l. col. 257); vgl. Conc. Trid. Sess. XXI. c. 7 de ref.

4) „ad profanos usus non sordidos;“ Conc. Trid. ib. in fin.; vgl. §. 11. not. 5.

5) Allg. V. O. v. 20. Jän. 1812 nr. 10 (l. l. col. 256). — Die V. O. v. 12. März 1804 (R. Bl. St. XI. col. 233) spricht bloß von nicht consecrirten (benedicirten) Kapellen.

II. Pfarr- und Beneficiat-Gebäude.

§. 59. Zu den Cultus-Gebäuden gehören, wie nach gemeinem canonischen,[1]) so nach bayerschem Particular-Recht[2]) auch die Pfarr- und Beneficiat-Gebäude,[3]) wohin nicht bloß die Wohn- sondern auch die Oeconomie-Gebäude[4]) (so weit die letzteren nöthig sind, um die durch die Pfründe selbst gebotene Landwirthschaft zu betreiben) und die Friedigung (Ringmauer und Umzäunung) der Hofräume und Gärten zu rechnen sind.

1) Die Pfarrhäuser sind Accessoria Ecclesiae. „Domus pastoralis . . quaedam appendix ipsius Ecclesiae;“ Van-Espen P. II. fol. 696 nr. XIV. Sie sind daher nach gleichen Grundsätzen der Baupflicht, wie die Kirchen selbst, zu behandeln. „Quae dicta sunt de restauratione Ecclesiae, eadem dicenda veniunt de refectione domus rectoris;“ Barbosa, Collect. in jus Pont. p. 435 nr. 4 in fin. „Identitas enim rationis idem jus facit.“ Carpzov p. 517 nr. 4 — 9; p. 519 nr. 1. 2. Vergl. §. 31. Not. 1.

2) „Mit den Pfarrhöfen hat es regulariter dieselbe Beschaffenheit, wie mit den Pfarrkirchen selbst;“ v. Kreittmayr Annot. ad cod. Max. civ. P. I. c. 7 §. 42. nr. 7, S. 290 Zeile 1. Auch bezeichnet die V. O. v. 6. März 1805 (R. Bl. St. XIII. col. 425) die Pfarrgebäude ausdrücklich als Accessorien der Kirche.

3) Daß hierunter auch die Behausungen der ständigen Pfarr-Vicare und Expositi, so wie die den Predigern, und nach Bedürfniß und Herkommen auch den Pfarrkaplänen (Cooperatoren, Coadjutoren, Provisoren) eigens zugewiesenen Wohnungen begriffen werden, ist außer Zweifel. St. Marie-Eglise §. 6. not. 3. S. 23.

4) vgl. §. 31. Not. 2. — v. Kreittmayr in seinen Annot. zum Civilcodex bedient sich des Ausdrucks „die Unterhaltung des Pfarrhofes und der dazu gehörigen Güter zu Dorf und Feld“ Annot. ad. Cod. Max. civ. P. I. c. 7 §. 42. nr. 6 S. 288 Zeile 4.

III. Messner-Häuser.

§. 60. Endlich kommen unter dem Namen „Cultus-Gebäude" noch aufzuführen die Häuser der Meßner als solcher.[1]) Meist sind aber auf dem Lande die Schullehrer zugleich Meßner, und haben entweder bloße Freywohnungen im Schulgebäude, oder es ist in den ihnen zugewiesenen Meßnerhäusern zugleich ein oder mehrere Zimmer zum Schulunterrichte bestimmt und eingerichtet.[2])

1) Daß auch die Wohnungen der Meßner, so weit diese ausschließlich für den Kirchendienst angestellt sind, unter den geistlichen Cultusgebäuden begriffen werden, liegt in der Natur der Sache, und war in der älteren Praxis der Kirche, da wo die kirchlichen Verrichtungen des Meßners noch in mehrere selbstständige Clerikalämter gespalten waren, ganz unbestrittener Grundsatz. Helfert §. 23. S. 76. 77. — Dermalen entscheiden hierüber in Ermanglung neuerer gemeinrechtlicher Quellen die Particular-Gesetze und das Herkommen. In Bayern sind die Meßnerhäuser als solche in der Categorie der Cultusgebäude aufgeführt. Geistl. Raths-Ordnung vom 25. April 1753, reg. 8. 9. (M. G. S. v. 1784. Bd. II. Nr. CXI. S. 1159) u. a.

2) Nach diesen verschiedenen Rücksichten sind auch die Grundsätze über die bauliche Unterhaltung derselben verschieden. s. §§. 84. 85.

B. Arten der Baufälle.

I. Neubauten.

§. 61. Unter Neubau im engeren Sinne verstehen wir die Errichtung eines früher nicht bestandenen [1]) oder aber die Wiederherstellung eines ganz oder größtentheils verfallenen Gebäudes, oder endlich die Erweiterung desselben durch neuen Anbau.[2]) Im weiteren Sinne aber heißt jede neue Herstellung eines unter den nachfolgenden Hauptreparaturen aufgeführten Gegenstandes ein Neubau (in technischer Hinsicht und im Gegensatze zur bloß theilweisen Ausbesserung des Schadhaften betrachtet.)[3])

1) Nur von einem solchen Ur-Neubaue kann hier die Rede seyn, welcher sich als nachgewiesenes nothwendiges Accessorium einer Kirche oder eines Pfarrhofes herausstellt. Denn bey Errichtung eines früher nicht bestandenen Gottes- oder Pfarrhauses selbst findet begreiflich eine streng-gesetzliche Bauverbindlichkeit bestimmter Subjecte in der Regel entweder gar nicht, oder nicht nach denselben Grundsätzen ihre Anwendung, wie sie die Gesetze bezüglich der bloßen Wiederherstellung schon bestandener Cultusgebäude vorschreiben.

2) Hierüber vgl. §. 11. Not. 1 und §. 12.

3) Damit vgl. § 63. Not. 3 und 5.

II. Baureparaturen.

1. Hauptreparaturen.

§. 62. Unter den großen oder Haupt=Baufällen zeichnen die bayerschen Landesverordnungen [1]) namentlich aus: die Errichtung und Unterhaltung alles Grundmauerwerks, der Gewölbe, der Scheide= und Umfassungs=Mauern, der Feuer=Mauern und Schlötte; die Herstellung und Reparatur der Dachungen, Dachstühle, Blitzableiter, Dachrinnen; der Stiegen; das Aufsetzen neuer und nothwendige Umsetzen alter Oefen; die Fertigung neuer Fenster, Fensterstöcke, Rahmen, Läden; und neuer Thüren sammt deren Beschlägen (Bänder, Schlösser, Riegel, Kloben rc.), dann neuer Zimmerdecken und Fußböden, neuer Pflasterboden in Küchen und Vorfletzen, Holzboden=belege aller Art, so wie bey Oeconomie=Gebäuden die nothwendigen Dreschtennen; die Unterhaltung der Brunnen, Brunnenwerke und Wasserleitungen; die Erneuerung der Abtritte, Abtrittschläuche, der Senk= und Versitzgruben u. s. a. [2])

1) Mand. v. 10. Nov. 1751 (M. G. S. v. 1784 Bd. I. Nr. XI. S. 228); besond. B. O. v. 19. April 1820 Tit. I. §§. 1 — 14 (R. Bl. St. XVI. col. 324 — 328). Es muß jedoch bemerkt werden, daß laut beyden Verordnungen diese und die nächst folgenden Bestimmungen zunächst nur von ärarialischen Baufällen gelten, und daher eine bloß analoge Anwendung auch auf Cultusgebäude finden. cf. §. 63. not. 3.

2) Der Tit. III. der V. O. v. 19. April 1820 (l. l. col. 331 — 334 litt. a — r) enthält ein Verzeichniß der Gegenstände, welche auf Staatskosten niemals weder angeschafft noch unterhalten werden. Dergleichen sind: Oekonomie=Kochöfen, Spar=Herde, Wind=Oefen, Tapeten, Parquetböden, Messingschlösser an Zimmerthüren, Trumeaux=Spiegel u. a. Luxusverzierungen; Winterthüren und Winterfenster (wenn die Fenster äußere, oder innere und äußere Läden zugleich haben), Pent-a-l'airs, Jalousie=Läden, Flügel= oder Doppelthüren; Vertafelungen in Zimmern, Wandschränke, Fenster=Antritte, Rollvorhänge, Kästen, Schränke, Anrichten, Lagerstellen, Bretter= und Latten=Verschläge in Küchen und Kellern; Hühnerhäuser, Hunde=, Schweine=, Gänseställe (ausser bey Aerarialgebäuden mit Oeconomien); Taubenschlage, Fischbehälter, Treib= und Glashäuser, Blumen=Bretter und Stellagen; Bienenstände, Gänge= und Rabatten=Beschlächte, Glocken und Glockenzüge (mit Ausnahme der Hausglocke); Badevorrichtungen, laufendes Wasser und Gumpbrunnen in den oberen Etagen (selbst nicht auf Kosten des Inwohners).

2. Kleine Baufälle.

§. 63. Die Schwierigkeit einer namentlichen und vollständigen Aufzählung der sogenannten großen und kleinen Baufälle leuchtet von selbst ein. [1]) Die oben allegirten allgemeinen Vorschriften (die Bestimmung und Unterhaltung der Baufälle an Staatsgebäuden betreffend) enthält zwar auch eine ziemlich detailirte Angabe von Reparaturen, die sie als kleine, den Bewohnern ärarialischer Gebäude zur Wendung obliegenden Baufälle bezeichnen. [2]) Allein diese Ausscheidung in große und kleine Baufälle betrifft nur die technische Ausführung, abgesehen von den Baupflichtverhältnissen der geistlichen Pfründebesitzer. [3]) Da nun gleichwohl bezüglich der Frage der Wendungs=Verbindlich=

keit „nicht die Größe des Kostenbetrages, sondern nur die Beschaffenheit des Baufalles das entscheidende Merkmal abgibt, ob nämlich dessen Wendung zu den dem Nutznießer auflastenden kleinen oder Unterhaltsbauten zu zählen sey, oder aber den Charakter eines den Hauptbaupflichtigen treffenden Hauptbaufalles an sich trage;" [4]) so kann im Grunde nur nach der bisher in dieser Beziehung rechtlich hergebrachten Ordnung und Observanz bestimmt werden, ob ein in concreto vorkommendes Baugebrechen in die Kategorie der Neubauten, respect. Hauptreparaturen, oder in die der bloßen Unterhaltsbauten zu rechnen sey. [5])

1) Da die sogenannten kleinen Baufälle oder bloßen Unterhaltsbauten den Pfründe-Nutznießern zur Last liegen (§. 64 §. 74. Not. 3); namentlich aber die Gebäude organisirter Pfarreyen, wo dieses der Fall ist, nicht von gleicher Solidität und wohn- und wirthschaftlicher Brauchbarkeit, anderntheils aber auch nicht immer nur den Bedürfnissen des Pfarrers angemessen, sondern vielmals weit größer und weitläufiger, sohin auch in baulicher Unterhaltung ungleich kostspieliger sind, hingegen das Besoldungs-Fixum bey allen dasselbe ist; so können natürlich sehr bedeutende Mißverhältnisse zwischen dem Amtseinkommen und der zu bestreitenden Baulast eintreten. Es sollte daher, meint Quistorp (Thl. I. S. 270), bey Bestimmung der Eigenschaft kleiner Baufälle auch auf die Erträgnisse des Geistlichen, der sie zu bestreiten hat, Rücksicht genommen, und durch Landes-Gesetze bestimmte, auf Grundsätze der Billigkeit fussende Normen hierüber gegeben werden. — Nach preußischem Landrechte gehört ein unter 3 Thaler eingeschätzter Baufall unter die kleinen (Pr. Landrecht Thl. IV. Tit. XI. Abschn. X. §. 785). Allein die bayerische Gesetzgebung weiset eine derley bloß nach dem Kostenbetrage bestimmte Ausscheidung der großen und kleinen Baufälle entschieden zurück (vgl. allerh. V. O. v. 10. Jänner 1838), und dieß mit Recht. Es sollte daher immerhin die Beschaffenheit des Baufalls die Norm des Unterschiedes zwischen Haupt- und bloßen Unterhaltungsbauten abgeben, nur dürfte nebenbey auch auf das Einkommen des Pfründebesitzers, und auf die quantitative und qualitative Beschaffenheit der Gebäude, deren Unterhaltsbauten ihm obliegen, Rücksicht genommen werden.

2) Mand. v. 10 Nov. 1751 (M. G. S. v. 1784 Nr. XI. Bd. 1. S. 229). — Ausdrücklich hieher bezogen wird: das Ausmalen der Wohnzimmer, das Wiederanstreichen der Thüren, Fensterstöcke und Läden, das Ausweißen der inneren Theile der Gebäude; das Putzen und Verstreichen der Oefen; die Unterhaltung der Küchen, Küchenherde, der Backöfen und Waschhäuser; die Ausbesserung der Pflasterböden in Küchen und Vorfletzen, deßgleichen der Holzbodenbelegungen aller Art, namentlich auch die Reparatur der Dreschtennen; ferner der Unterhalt der Stiegen und Stiegengeländer, der Fenster in Glas und Bley, so wie der Rahmen, Fensterstöcke und Läden; die Reparatur der Schlösser, Bänder, Kloben u. dgl., der Riegel an Thüren und Fensterbeschlägen, der Ofenrohre und Glockenzüge; das Nachschaffen der zu Verlust gegangenen Schlüssel; die Unterhaltung der Raufen, Krippen, Futterkasten, das Brücken der Ställe und Stände, die Auspflasterung und Dielenbelegung derselben; die Ausbesserung der Einfangmauern, Hecken, Planken, Staketen- und Stückelzäune in Gärten, und der in diesen befindlichen Betten-Beschlächte, der Bassins, Gartengeländer, Sommerhäuschen, Ruhebänke, Kegelbahnen; das Einzäunen, Einplanken und die Verländerung der Aecker und Wiesen, das Heckenschneiden und Anbinden, das Ausstechen und Reinigen der Graben; der Unterhalt der Cisternen, der Dungstätten, Schwind- und Versitzgruben, und ihre Räumung. V. O. v. 19. April 1820, Tit. II. nr. 1 — 13 (R. Bl. XVI. col. 328 — 330).

3) Die k. Regierung des Oberdonaukreises erließ deßhalb unterm 7. April 1821 an sämmtliche Pfarrer die Erklärung, daß die von der allerhöchsten Stelle ausgegangene Instruc-

tion über die administrative Behandlung des Bauwesens keineswegs beabsichtige, denselben neue, bisher nicht bestandene Verbindlichkeiten bey Wendung der Baufälle aufzubürden, sondern daß rücksichtlich der Pfarr- und anderer Kirchenstiftungsgebäude, welche ohnehin nicht unter die Staats- oder Aerarialgebäude gezählt werden können, in vorkommenden Fällen die bisher rechtlich hergebrachte Ordnung beobachtet werde, und daß die Bestimmungen der erwähnten Instruction (vom 19. April 1820) nur in Bezug auf Geschäftsbehandlung und technische Ausführung dabey ihre Anwendung finden. v. Sainte-Marie-Eglise §. 11. Not. 3. S. 42.

4) laut V. O. des k. Staatsministeriums d. J. vom 10. Jäner 1838 (s. §. 40. Not. 1) S. 1 ad I.

5) v. Sainte-Marie-Eglise §. 14. S. 54. — Die so eben und mehrmals erwähnte k. Ministerial-Läuteration und Entscheidung v. 10. Jäner l. J. weiset zugleich darauf hin, daß ein Baufall, welcher, an sich (in technischer und administrativer Beziehung) betrachtet, in der Kategorie der oben (§. 62.) aufgeführten Neubauten, resp. Haupt-Baulichkeiten steht, bezüglich der Obliegenheit seiner Wendung gleichwohl dem Pfründe-Nutznießer, der in der Regel nur die kleinen oder Unterhaltsbauten bestreitet, wenigstens zum Theile aufgebürdet werden könne und müsse, sobald nämlich aus pflichtwidriger Unterlassung der successiven Nachhülfe und kleineren Ausbesserungen ein endlicher Hauptbaufall erwachsen ist. „Denn die Nothwendigkeit eines Neubaues kann die vorausgegangene Vernachlässigung der baulichen Erhaltung nicht entschuldigen,“ und es kann daher dem Pfründe-Nutznießer oder dessen Erben, wenn ihnen auch nicht der ganze Neubau, als solcher, zur Last fällt, jedenfalls doch die Entrichtung des Kostenbetrages in so weit aufgebürdet werden, als die Schätzungssumme der vom Pfründebesitzer erweislich vernachlässigten Unterhalts-Baufälle sich herausstellt.

Drittes Capitel.

Von den zur Wendung der Cultus-Baufälle gesetzlich Verpflichteten.

A. Von den Mitteln der Baufallwendungen im Allgemeinen.

I. Prinzipale Baupflicht.

§. 64. Zuvörderst (principaliter) baupflichtig sind alle, welchen und wie weit ihnen durch rechtskräftiges Urtheil, besondere Verträge, landesübliche Gewohnheit oder Local-Herkommen die Baulast obliegt. [1]) In Ermangelung solcher allgemeiner und besonderer Bestimmungen aber hat nach den bestehenden Landesgesetzen jeder Local-Kirchenfond die Verbindlichkeit, die bauliche Erhaltung und Wiederherstellung seiner noth-

wendigen Kirchen sammt Zugehör selbst [2]) und zwar von den entbehrlichen, d. i. nach hinlänglicher Deckung der Cultusbedürfnisse annoch vorräthigen Renten, so weit diese reichen, [3]) zu bestreiten. Gleichermassen müssen die Unterhalt-Bauten oder sogenannten kleinen Baufälle an Pfarr- und Beneficiat-Gebäuden von den Pfründen-Besitzern, denen sie zur Nutznießung überlassen sind, selbst gewendet werden. [4])

1) „Der Baukosten halber wird erstens vor allem darauf gesehen, ob das Gebäude aus Verschulden Schaden gelitten hat, denn da macht derjenige den Schaden allein gut, der solchen verschuldet;" v. Kreittmayr Annot. ad Cod. M. civ. Bav. P. I. c. 7. §. 42. nr. 7 S. 288; — „namentlich haften die Pfründebesitzer für die durch eigene Schuld, vorzüglich durch Nichtwendung der Unterhaltsbauten herbeygeführten größeren Bauschäden und Hauptreparaturen;" V. O. v. 8. Juli 1811 Nr. 2 (R. Bl. St. XLV. col. 874); „ausserdem, da Niemanden eine culpa imputirt werden kann, sieht man zweytens auf die Observanz;" Annot. ad Cod. civ. Bav. l. l. — „Da es in solchen Fällen vorzüglich auf . . die Observanz ankömmt" Ob.-Don.-Kr. Reg.-V. O. vom 25. Jäner 1822, Nr. 7. nr. 3 im Ob. D. Kr. Int. Bl. St. XIV. col. 556 ff. (Kramers Repert. Thl. I. S. 61 — 65; Müllers Repert. Bd. I. S. 220); wo nicht schon „durch das eigene unbestrittene Anerkenntniß des Betheiligten, durch Vertrag, Besitz, Vergleich, oder durch richterliches Urtheil" die Verbindlichkeit ausgemacht und entschieden ist. Ob. D. Kr. Reg. V. O. v. 25 März 1831 im O. D. Kr. Int. Bl. St. XIV. col. 407 (Kramer Repert. Thl. I. S. 70; Müller Rep. Bd. I. S, 223).

2) Zunächst also und in der Regel ohne Beyziehung des den Filialen gehörigen, oder an der Pfarrkirche selbst zu besonderen Zwecken gestifteten Cultus-Vermögens. Denn eine solche Aushülfe ist (weil eben nur eine Aushülfe) einerseits durch den wirklichen Mangel an hinreichendem Vermögen der baubedürftigen Kirche selbst, andererseits durch das Vorhandenseyn wirklich entbehrlicher Renten-Ueberschüsse der anderen in Anspruch genommenen Cultusstiftung bedingt. Verf. Urk. Beylage II. §. 48. init. u. litt. a. (Amtlicher Abdruck S. 85. 86).

3) Eine „mittellose" Kirche, die als solche Anspruch auf fremde Unterstützung hat, ist nur diejenige, „welche, ohne Angreifung ihres Dotationsfonds und ihrer aufliegenden Capitalien, die zur Beleuchtung, Baureparationen und anderen unumgänglichen Ausgaben nicht bestreiten kann." Mand. v. 4. Oct. 1770 (Kr. G. S. v. 1771 Nr. III. S. 494). Es besteht sonach gesetzlich kein Unterschied zwischen dem Grundstock und den zu diesem admassirten resp. capitalisirten Renten-Ueberschüssen. v. Sainte-Marie-Eglise § 10. not. 6. S. 39.

4) Wenn nicht etwa statt der gewöhnlichen Bau-Obliegenheit von den Pfründebesitzern ein jährlicher Canon (Bauschilling), sey es an den Staat, oder an die Stiftung oder dem Patrone oder zur Gemeindeverwaltungscassa entrichtet wird. Um sich von dem billigen Verhältnisse dieser Bauschillinge zu den hiefür geforderten Leistungen zu überzeugen, sollen dergleichen privatrechtliche Uebereinkommen der Regierung angezeigt werden, mit genauer Angabe, wie viel und an wen gezahlt werde, und welche Gattung von Baufällen der Empfänger dafür bestreite. Ob. Don. Kr. Reg. V. O. v. 30. Juli 1828 (Kramers Repert. Thl. II. S. 13. 14). Die Selbsthaftung der Pfründebesitzer für die Unterhaltsbauten ihrer Wohn- und Oekonomie-Gebäude betreffend vgl. §. 45. c. not. 1. 2. 3; §. 74. not. 3.

II. Subsidiarische Hauptpflicht.

1. Unterstützung von anderen Cultusstiftungen.

§. 65. Besitzt der Local-Kirchenfond kein also hinreichendes Vermögen, so können aushülfsweise (in subsidium) im Einverständnisse mit der geistlichen Oberbehörde auch „von anderen Gemeinden jene Renten ihrer Kirchenstiftungen (des nämlichen Religionstheils), welche sich nach hinlänglicher Deckung der Local-Kirchenbedürfnisse als entbehrliche Ueberschüsse ergeben, zur Erhaltung und Wiederherstellung der baufälligen Kirche und geistlichen Gebäude verwendet werden;“ [1]) und zwar a) entweder in der Eigenschaft verzinslicher und heimzahlbarer Anlehen, [2]) b) oder als zwar heimzahlbare jedoch unverzinsliche) Vorschüsse, [3]) c) oder aber als unvergeltliche Zuschüsse (Geschenke, dona gratuita. [4])

1) Verf. Urk. Beyl. II. §. 48. litt. a. (Amtl. Abdr. S. 85. 86).

2) Rechtlicher Weise können nur dergleichen eigentliche Darlehen in der Reihe der Aushülfsmittel für Nothfälle primo loco aufgeführt; die unter litt. b. und c. bezeichneten Vor- und Zuschüsse dagegen, und namentlich die letzteren, erst letztsubsidiarisch, d. i. in Ermangelung oder Unergiebigkeit der übrigen Concurrenzen (§. 67.) in Anspruch genommen werden. Denn es wäre jedenfalls unbillig, anderen Kirchenfonds einen Theil ihrer eigenthümlichen Capitalien sammt Interessen, oder doch die letzteren, zu entziehen, so lange noch nicht die Quellen der gesetzlich offen gehaltenen Aushülfe durch die Decimatoren, Patrone und andere erschöpft sind.

3) Vorschüsse sind demnach von Zuschüssen, wie das Gesetz sie auffaßt, wesentlich verschieden; jene — unverzinslich abzutragende Darlehen; diese — unvergeltliche Geschenke. Allein in praxi bemerke ich keinen sonderlichen Unterschied. Wer Vorschüsse abtragen kann, der kann in der Regel auch Zinsen zahlen; und wer letztere nicht bezahlen kann, von dem erwarte ich auch das Capital nicht mehr zurück. Gewöhnlich stellt man in solchen Fällen unter Nachweis der Insolvenz die Bitte, daß derley Vorschüsse abgestrichen werden mögen, weil sie nur unnütz in den Rechnungen fortgeschleppt werden müßten. Schon das General-Mandat v. 4. Oct. 1770 sagt im Eingang (Kr. G. S. v. 1771 Nr. III. S. 493): „Bisher hat zwar die Gewohnheit geherrscht, daß man mittellosen Gotteshäusern in Nothfällen . . . von anderen bemittelten Kirchen mit unverzinslichen Darlehen beygesprungen ist. Die Erfahrung hat Uns aber gelehrt, daß dieser modus succurrendi bey weitem nicht so beschaffen gewesen, wie er hätte seyn sollen. Denn zu geschweigen, daß derselbe ein bloßes Spiegelfechten gewesen, indem sehr wenig Exempel vorhanden sind, daß dergleichen unverzinsliche Anlehen jemal wiederum zurück erstattet worden wären, sondern nur zu einer imaginären Vermehrung des Vermögens aller Gotteshäuser zusammengenommen gedienet, manchem derselben aber . . empfindlichen Schaden verursacht hat; so führet derselbe noch viele andere Beschwerlichkeiten und Weitläufigkeiten mit sich u. s. w.“ Man hat also längst schon das Illusorische dieser unverzinslichen Darlehen gefühlt und sie als unpracticabel verworfen.

4) Zuschüsse, Geschenke, sollten (wie gesagt) billiger Weise erst dann zugemuthet werden, wenn alle übrigen gesetzlich garantirten Hülfsquellen erschöpft sind. Das Gesetz gestattet sie nicht nur, es fordert sie sogar, aber ohne nähere Ziel- und Maßbestimmung. Der Unfug, der in den jüngst verwichenen Jahren damit getrieben ward, konnte nur von den nachtheiligsten Folgen seyn. Die Kirchen mußten häufig mehr als ein Viertheil ihres aus der Jahresrechnung resultirenden Activrestes aus Curatel-Auftrag abgeben, da doch dieser Activrest bey den meisten nichts weniger als ein Ueberschuß, ein — wie das Gesetz will — nach hinlänglicher Deckung der eigenen Local-Kirchenbedürfnisse disponibler, entbehrlicher Renten-Ueberschuß war, indem nicht selten mehrere Bedürfnisse, darunter dringende, nachgewiesen werden konnten, zu deren Befriedigung der der Geberin belassene Activrest in der That nicht einmal hinreichend war. Darum kümmerten sich indeß die Untercuratel-Behörden wenig, eben so wenig um eine schulgerechte Repartition der, höhern Orts verlangten Summe; sie repartirten raptim captim mit einer Willkühr, in der keine Spur einer Regel zu entdecken war. An eine — wenn auch noch so unbedeutende — Admassirung von Jahres-Ueberschüssen war bei der Unbill solcher Extorsionen nicht zu denken. Daher kamen Stiftungen, die sonst ihr hinlängliches Auskommen hatten, jedesmal selbst in Verlegenheit, sobald eine nur etwas größere Reparatur oder ein anderes unvorgesehenes Bedürfniß zu bestreiten war.

2. Beyträge aus dem Staatsärar.

§. 66. Von vielen Kirchen und anderen geistlichen Gebäuden, deren Stiftungsvermögen in Folge der Säcularisation der Dom- und Collegiatstifter und durch die Aufhebung der Klöster rc. dem Staate zugefallen, hat das Aerar nach dem Grundsatze der Universal-Succession mit den Vortheilen zugleich auch die Lasten der betreffenden Stiftungen an sich genommen,[1]) und sich verbindlich gemacht, sowohl an den neuerrichteten Cathedralen[2]) als auch an den übrigen jenen Stiftern und Klöstern ehedem incorporirt gewesenen und noch bestehenden Pfarr- und Filialkirchen, so fern ihr baulicher Bedarf nach Erschöpfung der eigenen disponiblen Mittel die Concurrenz in Anspruch nimmt, die subsidiäre Baulast;[3]) deßgleichen an den dazu gehörigen Pfarr- und Beneficiat-Gebäuden die nothwendig befundenen Hauptreparaturen zu bestreiten.[4])

1) Unzweydeutig weiset §. 36. des Haupt-Reichsdeputations-Schlusses vom 23. Febr. 1803 mit den Worten: „Diese . . Stifter, Abteyen, Klöster, so wie die, der Disposition der Landesherren überlassenen, gehen überhaupt, mit allen ihren Gütern, Rechten, Capitalien und Einkünften über" — auf ein der Universal-Succession ganz ähnliches Verhältniß hin. vgl. §. 33. cum not. 5.

2) vid. §. 78. c. not. 2.

3) Daß das Aerar in diesen Fällen die erst-subsidiarische Baupflicht habe, unterliegt keinem Zweifel. „Hinsichtlich der Gebäude, welche neuorganisirte Pfarrer, Vicare, Benefiziaten, Expositi bewohnen, trägt das Aerar in Folge der Säcularisation die Baulast . . Bau-Instruction vom 19. April 1820 (R. Bl. St. XVI. col. 342).

4) Damit nicht zu verwechseln ist, wenn das Aerar gleich jedwelcher anderen physischen oder juristischen Person aus rein privatrechtlichem Titel (als Patron, Condecimator) bey Kir-

chen= und Pfarrhofbauten in Mitleidenheit gezogen wird. Hier gelten auch für das Aerar die Grundsätze der gesetzlichen Concurrenz in Bezug auf Maß und Priorität der Beytragsleistung. vgl. Götz S. 36. Namentlich in letzterer Hinsicht war die ehemalige Hofkammer beauftragt, in Fällen, „wo ihr vermöge eines Zehntantheils eine verhältnißmäßige Beyhülfe obliege, mit Abrechnung ihres betreffenden Antheils um so ungesäumter voranzugehen, als durch so gutes Beyspiel den übrigen Condecimatoren ihre gewöhnlichen Ausflüchte benommen, und die nöthigen Maßregeln gar wohl befördert werden." Mand. vom 29. May 1793 (M. G. S. v. 1797 V. Bd. S. 485). Wenigstens sollte dieselbe, wenn auch nicht mit Abrechnung der Concurrenz selbst, doch „in Rücksicht der ganzen Bauführung und ihrer Beytragsquote mit ihrer Erklärung vorangehen, wenn es zur Belehrung der übrigen Condecimatoren und zur Beförderung des Geschäftes etwas beyzutragen vermag." Mand. vom 28. März 1794 (M. G. S. v. 1797 Bd. V. S. 491). Heutzutage ist es nicht selten das Aerar, welches die angesprochene Baupflicht zumeist beanstandet, und durch Saumsal, unnöthige Schreibereyen und weitläufige Recherchen der Bau= und Curatel=Behörden die rechtzeitige Wendung dringender Baufälle hemmt und verzögert.

3. Leistungen der Concurrenzpflichtigen.

§. 67. Wenn die betreffende Kirchenstiftung weder zureichende eigene Renten besitzt (§. 64), noch von anderen Cultusstiftungen das benöthigte Bau=Capital verzinslich und heimzahlbar aufnehmen kann (§. 65. litt. a); so tritt im Falle eines Neubaues oder einer Hauptreparatur an Kirchen, Pfarr= und Beneficiat=Gebäuden die gesetzliche Concurrenz ein, [1]) wornach die Großzehntbesitzer des Pfarrbezirks (§§. 72. 73), der über die Congrua präbendirte Pfarrer (§§. 74. 75), der Patron der unter seinem Patronat stehenden Kirche und deren Pfründe=Gebäude (§. 76), endlich die Gemeinden der betreffenden Pfarrkirche und deren Filialen (§§. 69 — 72) in Anspruch zu nehmen sind. [2])

1) Unter Cultusbau=Concurrenz verstehen die Gesetze die nach Erschöpfung der principaliter zu Cultus=Bauten bestimmten Mittel eintretende Nachhülfe von Seite der gesetzlich hiezu Berufenen. — Es ist aber nach den Bestimmungen der bayerischen Mandate der Fall einer solchen Concurrenz nur dann gegeben, a) wenn es sich um Baulichkeiten nothwendiger Kirchen und der dazu gehörigen Pfarr= und Beneficiat=Gebäude handelt; denn „es ist die Concurrenz nur für wahrhaft arme und nöthige Gotteshäuser gemeynt;" Mand. v. 26. März 1777. nr. 22. (M. G. S. v. 1784. Bd. II. Nr. XCIV. S. 1121); für Pfarr= und Beneficiat=Gebäude aber gilt diese Concurrenz „in Erwägung, daß dieselben als Accessorium der Kirche . . . zu betrachten kommen;" V. O. v. 6. März 1805 (R. Bl. St. XIII. col. 425). Zu den Bauten der Meßner=Häuser findet in der Regel keine Concurrenz in der eben bezeichneten Weise statt; vgl. §§. 84. 85. — b) wenn Neubauten und Hauptreparaturen in Frage stehen; „denn außer diesen sollen die Decimatoren (u. a.) niemal zur Concurrenz angehalten werden;" Mand. v. 4. Octob. 1770, Regel II. init. (Kr. G. S. v. 1771, Nr. III. S. 495). — Die Wendung der sogenannten kleinen Baufälle (Unterhalts=Bauten) liegt bey Kirchen dem Stiftungs=Vermögen, bey Pfarr= und Benefiziat-Gebäuden dem Nutznießer ob; §§. 64. 74 c. not. 3. — c) Wenn die Mittel der principalen oder Hauptbaupflicht bereits erschöpft sind; denn „es

cessirt die Concurrenz von selbst schon, wenn der Bau aus eines Gotteshauses eigenen Mitteln bestritten werden kann.“ Mand v. 4. Octob. 1770, Regel III. init. (Kr. G. S. v. 1771. Nr. III. S. 496); „Gleichwie es bei den Pfarrhof-Gebäuden auf eine concurrentiam decimatorum de jure erst dann ankommt, wenn die Pfarr-Revenüen nicht mehr als congruam ertragen“ ꝛc. Mand. v. 10. Decemb. 1766. (M. G. S. v. 1784. Bd. II. Nr. LII. S. 1087).

2) Als Concurrenz-Pflichtige aber bezeichnet das Gesetz „den Patron, die Decimatoren, den Pfarrer salva congrua, und in subsidium die Pfarrgemeinde und Filialisten“..; Geistl. Raths-Ordn. v. 16. August 1779 pct. 28. nr. 6. (M. G. S. v. 1784. Bd. II. Nr. XCIX. S. 1142). Damit sind jedoch nur die concurrenzpflichtigen Subjecte im Allgemeinen benannt, ohne daß dadurch auch diese Aufeinanderfolge derselben gesetzlich ausgesprochen wäre; vgl. §. 68. — Auch die Gränze der Verbindlichkeit jedes Einzelnen ist — mit alleiniger Ausnahme der Decimatoren — nicht genau bestimmt; es heißt nur überhaupt „daß man eine gute Proportion inter concurrentes zu beobachten habe, damit keiner vor dem anderen prägravirt oder gar ultra vires überlegt werde;“ v. Kreittmayr Annot. ad Cod. civ. Bav. P. I. c. 7. §. 42. Ziff. 7. nr. 6. p. 289, med.

§. 68. Es geht aber a) in Ansehung der Kirchenbauten die Concurrenzpflicht der Gemeinden der des Decimators,[1]) diese der Beytragsverbindlichkeit des Pfründebesitzers,[2]) und diese hinwieder der des Patrones vor.[3]) Hingegen b) bey Pfarrhofbauten ist der Pfründebesitzer mit seinem Mehrbezuge über die Congrua primär baupflichtig; erst bey Unzulänglichkeit dieser Mittel tritt die Aushülfe der übrigen, zuerst der Parochianen, dann der Decimatoren, endlich die des Patrones als solchen ein.

1) Vgl. §. 69. init. c. not. 1.

2) Nur Pfarrer und Beneficiaten, welche über die Congrua, und mit Einkünften aus dem Kirchenvermögen selbst, mit Zehnten, Gülten (nicht mit Geld aus Landescassen) präbendirt sind, können hierunter verstanden seyn; cf. §. 23, c. not. 3.

3) Ich habe hier und im Nachfolgenden immer nur den Patron als solchen im Auge. Denn hat er z. B. zugleich Großzehnten im Pfarrbezirke, so tritt er auch pro rata seiner Fruchtbezüge in die Reihe der Decimatoren ein. Als Patronus simplex aber geht er nicht nur diesen, sondern auch den Pfründe-Besitzern (unter obiger Voraussetzung) nach, weil seine Bauverbindlichkeit eine nur caussative ist. §. 17.

a) Die Baupflicht der Gemeinden.

§. 69. Nach dermaliger Administrativ-Praxis werden die Parochianen als vor den übrigen Concurrenten vorzugsweise (primo loco) beytragspflichtig angesehen und behandelt.[1]) Alle, Matristen und Filialisten,[2]) sind verbunden, zu den Kosten für Kirchen- und Pfarrgebäude,[3]) so oft der Fall gesetzlicher Concurrenz gegeben ist (§. 67, not. 1), so wie für Meßnerhäuser (unter den §. 85 angegebenen Voraussetzungen) zu concurriren.

1) Diese neuere Praxis weicht von den gemeinrechtlichen Normen (§. 24. c. not. 1. §. 31.) und von den älteren Bestimmungen des bayerschen Particular-Rechts ab, laut denen die Parochianen in der Reihe der Concurrenten die letzten sind (vgl. die §. 67. not. 2. allegirte Gesetzstelle). Daß diese Praxis sich vornehmlich darauf stützt, daß die Gemeinde durch den Besitz einer eigenen Kirche die Wohlthat eines selbstständigen regelmäßigen Gottesdienstes, des Religionsunterrichtes und der heiligen Sacramente genießt, ist einleuchtend. Daher bürden die Gesetzgebungen mehrerer Staaten des deutschen Bundes den Gemeinden cumulativ mit den Local Kirchenfonds sogar die principale Baulast auf (vgl. v. Pufendorf Animadv. 43; Schlegel Thl. IV. S. 71; Bülow und Hagemanns Erörterungen, Thl. IV. nr. 18); wenigstens aber werden sie unter den Subsidiär-Baupflichtigen und zwar primo loco fast durchgängig aufgeführt; so in Sachsen (Weber Thl. II. Abth. II. S. 749; Schreckenberger c. III., §. 14, p. 40); in Baden (V. O. v. 26. April 1805 R. Bl. v. 1808. St. XIII. S. 114 ff.); in Churhessen (Ledderhose §. 467, S. 437); in Nassau (Otto §. 186, S. 280); in Mecklenburg (vergl. Francke, die Beitragspflicht der Eingepfarrten rc.); in Preussen sind sie gemeinschaftlich mit dem Patrone haftbar (Preuß. Landr. Thl. II. 11, §. 731; Bielitz S. 312. nr. 11); auch die, welche nur Grundstücke in der Pfarrey besitzen, selbst aber anderwärts eingepfarrt sind (forenses), haben keine Befreyung; eben so wenig bloße Gastgemeinden, doch contribuiret von diesen jedes Mitglied nur den vierten Theil dessen, was ein ordentlicher Parochian derselben Vermögensclasse zu leisten hat (ibid. §. 722 725; Bielitz S. 311, nr. 7. — Uebrigens kann ich nicht umhin, zu bemerken, daß diese neuere Praxis, die Parochianen an die Spitze der Concurrenten zu stellen, mit der Theorie und Praxis des protestantischen Kirchenrechts zusammen hängt, welches unverkennbar dahin arbeitet, die Nutznießer am Kirchenvermögen der besonderen Concurrenzpflicht allmählig ganz zu entrücken, und lediglich die Kirchenärarien und in deren Ermangelung ausschließlich die Eingepfarrten haftbar zu machen; ein — wie mir dünkt — die Grundsätze des Rechtes und der Billigkeit verletzendes Bestreben, da der Decimator, der über seine Congrua präbendirte Geistliche, und selbst der Patron (schon durch seine — wenn auch nur caussative — Baupflicht) einen augenfälligen Grund der Kirchenbau-Verbindlichkeit vor den Parochianen voraus haben. Eine solche Tendenz ist einer weisen und gerechten Staatsregierung durchaus fremd; daher ich offen meinen Zweifel ausspreche, ob der Grundsatz „daß die Parochianen vorzugsweise vor allen anderen als concurrenzpfichtig angesehen werden“ (Andr. Müller Lex. d. K. R. Bd. I. S. 82), wirklich in allgemeine Praxis übergegangen, und sich vielfacher Gegengründe ungeachtet auch in Bayern Geltung verschaft habe. Er steht a) im Widerspruche mit den Principien der Billigkeit; b) im Widerspruche mit der von den ältesten und neuesten Staatsgesetzen als Rechtsnorm ausdrücklich anerkannten Bestimmung des Tridentinischen Concils („Et in illorum (sc. decimatorum, patronorum etc.) defectum Parochianos“ . . Ses. XXI. c. 7, de ref.; c) im Widerspruche mit den älteren Landesverordnungen („die Patrone, Decimatoren rc. und in subsidium die Pfarrgemeinde“ cf. §. 67. not. 2); d) im Widerspruche mit einer schulgerechten Repartition, indem es meines Erachtens in der Natur der Sache liegt, vorerst die bereits durch das Gesetz nach Art und Maß der Leistung bestimmten Concurrenzbeyträge in Betracht zu ziehen, woraus sodann von selbst das durch Gemeinde-Umlage noch zu deckende Quantum der Baufallkosten resultirt.

2) Wenigstens in der Regel auch letztere; ob aber beyde (Matristen und Filialisten) zu gleichem oder verschiedenem Antheil, darüber entscheidet in concreto das Herkommen und in zweifelhaften Fällen höhere Weisung.

3) Die bayerschen Landesgesetze, welche die Nothwendigkeit der baulichen Erhaltung und Wiederherstellung der einzelnen Kirchen, abgesehen davon, ob sie Mutter-, oder Tochter- oder andere Nebenkirchen sind, lediglich nach der Nothwendigkeit ihrer Zweckbestimmung

beurtheilt wissen wollen, nehmen von jeder weiteren Unterscheidung der baupflichtigen Parochianen Umgang, und weisen auf eine generele Concurrenz-Verbindlichkeit aller Pfarrgenossen zu allen im Pfarrbezirke situirten Cultusgebäude hin; wogegen nach gemeinrechtlichen Principien die Filialgemeinden allerdings für ihre Filial per se, aber auch für die Mutterkirche und die Pfarrgebäude wegen ihres im Parochial-Nexus begründeten Abhängigkeits Verhältnißes zu concurriren hätten; für die Beytrags-Verbindlichkeit der Matristen zur Filialkirche aber in der Regel kein Grund vorhanden wäre. v. Kreittmayr sagt: „Unter der Pfarrgemeinde ist hierinfalls alles verstanden, was der Kirche eingepfarrt ist, und anneben wirklich alldort mit Taufen, Copuliren, und sonst spiritualiter verpflegt wird; folglich seynd auch adelige Pfarrkinder nicht davon ausgenommen. Auch Abwesende, sofern sie nur mit liegenden Gütern in der Pfarr gelegen seynd . . . und Filialisten concurriren ohne Unterschied der Jurisdiction oder Religion zur Mutterkirche; es wäre dann, daß ihnen Sacramenta nicht alldort zugleich administrirt würden.“ Annot. ad Cod. M. civ. P. I. c. 7. §. 42, Ziff. 7. nr. 5. S. 289 init. — Man vgl. übrigens die auf Rechts- und Billigkeitsgründe gebauten, oben §§. 24 und 25 ausgeführten und §. 31 not. 4 übersichtlich zusammengestellten Distinctionen.

§. 70. Gewöhnlich nimmt man in diesem Falle zu directen Umlagen d. i. zu verhältnißmässig repartirten Beyträgen aus dem Vermögen der Gemeindeglieder seine Zuflucht.[1]) Die Verwaltungen können diese Umlagen aus eigener Befugniß anordnen.[2]) Die Pflicht der Theilnahme[3]) und der Maßstab der Repartition[4]) werden nach den Umlage-Gesetzen von 1812 und 1819 bestimmt.

1) Aelteres Umlage-Gesetz vom 6. Febr. 1812, Tit. II. Art. 8. nr. 3 (R. Bl. St. XI. col. 325); Neueres Umlage-Gesetz vom 22. Juli 1819, Art. I. litt. b. nr. 9. (Ges. Bl v. 1819 St. VIII. col. 86): „Die Zwecke, für welche solche Umlagen erhoben werden können, sind . . zum Neubau und zur Reparation von Kirchen, Pfarr-, Meßner- (und Schul-) Häusern.“

2) Denn die Ausgleichung der Gemeindelasten ist — unter den im Umlagegesetz von 1819 bestimmten Modalitäten den Gemeinde-Verwaltungen überlassen. Allerh. V. O. v. 17. Dec. 1825 §. 28. (R. Bl. Nr. 54 col. 1067). „Die Anordnung und Regulirung von Local-Umlagen für obigen Zweck gehört in die Competenz der Gemeindeverwaltung;“ (seit der Revision des Gemeinde-Edicts — 1. Juli 1834 — zur Competenzsphäre der von der Gemeindeverwaltung unabhängig bestehenden Kirchenverwaltung) „nur muß diese bey neuen und aussergewöhnlichen Umlagen z. B. für bedeutende Neubauten, auch die Gemeinde ihre Erklärung darüber abgeben lassen, und diese dem, an die vorgesetzte Behörde zu erstattenden Berichte beyfügen.“ Uml. Ges. v. 22. Juli 1819 Art. IX. (Ges. Bl. St. VIII. col. 93.)

3) Zur Theilnahme an den Gemeinde-Umlagen sind verpflichtet: a) alle wirklichen Gemeindeglieder nach Tit. II. Cap. I. §§ 11 — 17. des Gemeinde-Edicts vom 17. May 1818 (Ges. Bl. 1818 St. V. col. 54. 55.); b) Stiftungen, öffentliche Corporationen und Institute, wenn sie besteuerte Wohngebäude und Gründe oder Gewerbe in der Gemeinde besitzen; c) das Staatsärar, jedoch nur hinsichtlich der noch unveräußerten vormaligen Kloster-Realitäten und seiner übrigen — der Besteuerung unterworfenen — Besitzungen in der Gemeinde-Markung u. s. w. — Befreyung genießen unter anderen: das Vermögen der Local-Stiftungen, wenn ihre eigenen Bedürfnisse durch den Ertrag ihres Vermögens nicht gedeckt sind; deßgleichen ist kein Staatsbürger verbunden, zur Befriedigung der Bedürfnisse von Kirchen (und Schu-

len) einer Religionsparthey, zu welcher er nicht gehört, beyzutragen, wenn nicht gemeinschaftlicher Genuß oder ein besonderes Rechtsverhältniß besteht. Uml. Ges. v. 22. Juli 1819 Art. II. nr. 1 — 3; Art. III. nr. 4; Art. V. (Ges. Bl. 1819 St. VIII. col. 88. 90).

4) In der Regel gilt der Steuerfuß als Maßstab der Gemeinde-Umlagen und die Repartition richtet sich nach der Haus-, Grund- und Gewerbsteuer eines jeden Theilnehmers; die der Miethbewohner und Inleute aber nach dem Familien-Schutzgeld. Es bleibt übrigens der Verwaltung überlassen, auch einen anderen zweckmäßigen Maßstab, jedoch nur mit Genehmigung der Curatel-Behörde zu wählen. Uml. Ges. v. 22. Juli 1819 Art. VI. (l. l. col. 91).

§. 71. Zugleich sind die Pfarrgemeinden nach gemeinrechtlicher Praxis [1]) und nach Landesgesetzen gehalten, die bey Kirchen- und Pfarrhof-Bauten erforderlichen Frohndienste unentgeltlich zu verrichten, [2]) wofern sie nicht durch gegentheiliges Herkommen geschützt sind, [3]) und in so weit hiedurch ihre Leistungsfähigkeit nicht überschritten wird. [4])

1) vgl. §. 30. c. not. 1 — 4.

2) „Die Baufuhren sollen von der Pfarrgemeinde gratis verrichtet werden." Mand. v. 4. Oct. 1770 nr. 2 (Kr. G. S. v. 1771 Nr. III. S. 494). Daß in diesem Mandate nur von Concurrenzfällen die Rede, braucht nicht erst erinnert zu werden.

3) Die Frohndienstpflichtigkeit der Parochianen bey Kirchen- und Pfarrhofbauten ist durchgängiger Grundsatz aller Gesetzgebungen der deutschen Bundesstaaten. So in Preußen (L. R. Thl. II. 11. §. 717. Bey Stadtkirchen werden diese Frohndienste in Geld regulirt. Auch die Parochiani alibi degentes und die Forensen müssen zu den Hand- und Spanndiensten beytragen; L. R. ib. §. 716. 722. (Bielitz S. 309. 310 nr. 2 — 5); so in Oestreich (Helfert §. 48. S. 142. 143; nur die in einem katholischen Pfarrsprengel behauseten Akatholiken sind bey katholischen Kirchen- und Pfarrhofbauten zu dem gewöhnlichen Hand- und Zug-Roboth nicht gehalten; Hofkanzley-Verordn. v. 9. März 1808; Hofdecret v. 2. April 1831); so in Sachsen (Weber Thl. II. S. 749; Schreckenberger §. 24. p. 62); in Hannover (Schlegel Thl. IV. Bd. I. Hptst. 2. S. 49); in Baden (R. Bl. v. 1808 S. 114 ff.; Sauter T. II §. 882. not. g p. 341); in Kurhessen (Ledderhose §. 467. S. 437); in Mecklenburg (Francke l. l. §. LXI. S. 45 u. a.); in Nassau (Otto §. 186. S. 280) u. d. übr. Ueberall müssen die Parochianen, wenn sie sich auf eine entgegengesetzte Observanz berufen, diese beweisen. — Gegen diese durchgängige ältere und neuere Praxis, und gegen das Mand. v. 4. Oct. 1770 nr. 2. — will die V. O. v. 11. May 1812 (Döllinger Repert. Bd. III. S. 146), „daß, im Falle der Weigerung der Gemeinden gegen die Leistung von Frohnen zum Kirchenbau, wenn deren Verbindlichkeit hiezu nicht wohl hergestellt werden könnte, die Kosten aus dem Stiftungsvermögen bezahlt werden sollten." Dagegen sagt mit Beziehung auf das revidirte Gem. Ed. v. 1. Juli 1834 Haberstumpf §. 53. S. 60: „Eine große Erleichterung geht den Kirchenstiftungen im Falle ihrer Baupflicht dadurch zu, daß die Mitglieder der Kirchengemeinde entweder freywillige Beyträge leisten, oder die Hand- und Spann-Dienste übernehmen. Es ist räthlich, daß die Kirchenverwaltung bey jedem Baufalle beydes (letzteres, wo nicht ohnehin schon die dießfallsige Verpflichtung besteht) zu bewirken versuche." — Am billigsten dürfte sich dieses Verhältniß dahin bestimmen lassen, daß a) wo immer der Fall subsidiärer Concurrenz gegeben ist, die Pfarrge-

meinden zur Uebernahme der nöthigen Hand- und Spann-Dienste gesetzlich gehalten seyn sollen, dafern sie nicht durch entgegengesetzte Observanz oder sonstwie ihre Befreyung rechtsgiltig beweisen; daß aber b) bey Cultusbauten, die die Kirchenstiftung ihrer principalen Baupflicht gemäß selbst zu führen hat, zu deren Erleichterung die Gemeinden (falls sie nicht ohnehin auch für diese Fälle schon gesetzlich dazu verbunden sind) um jene Leistungen gütlich angegangen werden sollen.

4) Wenn die Pfarrgemeinden in besonderen Fällen durch die Uebernahme der Hand- und Spann-Dienste zu sehr beschwert wären, „sollen sie kein Mehreres zu prästiren haben, als was Unser geistlicher Rath (dermalen also die Kreisregierung K. d. J.) der Billigkeit gemäß zu seyn erachtet.“ Mand. v. 4. Oct. 1770 Ziff. 2. (Kr. G. S. v. 1771 Nr. III. S. 494 in fin.)

b) Die Baupflicht der Decimatoren.

§. 72. Ist der Fall einer gesetzlichen Bau-Concurrenz gegeben (§. 50, not. 1), so ist jeder Besitzer eines im Pfarrbezirk gelegenen [1]) — weltlichen [2]) sowohl als geistlichen — [3]) Großzehnts [4]) verbunden, zu den nach Abzug der Frohn- oder sogenannten Hand- und Spanndienste [5]) annoch erforderlichen Baukosten, jedoch unbeschadet seiner nöthigen Subsistenz [6]) beyzutragen. Darum sollen, so oft Verträge über Zehent-Ablösungen geschlossen werden wollen, die betreffenden Kirchen-Verwaltungen und Pfründe-Besitzer von dergleichen Verhandlungen ungesäumt durch die zuständigen Gerichtsbehörden in Kenntniß gesetzt werden, um die Interessen der bei dergleichen Verträgen wesentlich betheiligten Kirchenstiftungen und Pfründen gehörig wahren zu können. [7])

1) „Cum Decimae totius Parochiae jure communi censeantur ad Ecclesiam parochialem pertinere.“ Van-Espen P. II. tit. XVI. c. V. nr. XIX. fin. p 479. — „Daher, sagt das mehrerwähnte General-Mandat, sollen zu einem gerichtischen Gotteshaus- oder Pfarrhofbau auch jene Zehnten concurriren, welche zwar im Hofmarchischen, jedoch noch inner selbigem Pfarr-Districte gelegen sind; denn da die concurrentia Decimatorum für ein solches Onus anzusehen ist, welches der geistlichen Verpflegung wegen von allen Parochianis, sie mögen hofmärchisch oder gerichtisch seyn, zu prästiren kömmt; so können sich die hofmarchischen Zehnten, so fern sie nur noch in dem gerichtlichen Pfarrsprengel entlegen sind, dieser Bürde um weniger entschlagen, als hingegen auch die im Gerichtischen entlegenen Zehnten, wenn sie in dem District einer hofmarchischen Pfarr situirt sind, zu selbigem Pfarrhof oder Kirchenbau nach obiger Maaß zu concurriren verbunden seyn sollen. Mand. v. 4. Oct. 1770, Regel IV. in fin. (Kr. G. S. v. 1771 S. 498 init.)

2) Ein früheres Mandat zwar (aber auch nur dieß einzige) spricht den Besitzer sowohl ursprünglich weltlicher, als auch nachhin erst in Laienhände übergegangener Zehnten („welche Qualitatem ecclesiasticam entweder gar niemals an sich gehabt, oder längstens abgelegt haben“) von der Kirchenbau-Concurrenz völlig frey. Mand. v. 27. Febr. 1758 (M. G. S. v. 1784 Bd. II. Nr. LII. S. 1087). Allein das spätere Generalmandat unterscheidet im Einklang mit den frühesten Verordnungen und landesüblicher Observanz die geistlichen

und weltlichen Zehnten bloß in Bezug auf das Maßverhältniß der Leistung, erklärt sie aber beyde für beytragspflichtig. Mand. v. 4. Oct. 1770, Regel I. (Kr. G. S. l. l. S. 495). Damit stimmen denn auch alle späteren dießfallsigen Gesetze überein. So wurde die Concurrenz der Decimatoren zu den Kirchen- und Pfarrhofbauten erst neuerlich unter Berufung auf Conc. Trid. Sess. XXI. c. 7 de ref. und auf das eben allegirte Generalmandat als eine auf den Zehnten überhaupt subsidiarisch haftende Baupflicht ausgesprochen vom Appellationsgericht für Oberbayern, W. O. v. 9. März 1838 (Kr. Int. Bl. 1838 Nr. 15. col. 447).

3) „Für Kirchen-Zehnten sollen alle Zehnten geachtet werden, welche geistlichen Personen, Stiftern und Klöstern gehören, . . es wäre dann, daß die Besitzer liquido und in continenti dargethan hätten, welchermassen dieselben titulo oneroso in geistliche Hände gerathen; welchenfalls solche Zehnten in der Concurrenz den Weltlichen gleich gehalten werden sollen." Mand. v. 4. Oct. 1770, Regel IV. med. (Kr. G. S. l. l. S. 497 sub fin.) .

4) In Bayern (Alt-Bayern) gehören „Wein, Getreid sammt Halm und Stroh (Weizen, Fesen, Dünkel, Korn, Gerste, Haber), Erbsen, Heidelbrey, Linsen, Bohnen, Mischling zum großen; — dagegen Obst, Kraut, Rüben, Erdäpfel, Hopfen, Tabak, Brey, Flachs, Hanf, Heu, Grumet u. a." (was etwa das Herkommen noch hie und da beyzählt) „nebst dem sogenannten Blutzehnt zum kleinen Zehnt." Cod. Max. Bav. civ. P. II. c. 10 §. 2; cf. Annot. ad §§. II. III. nr. 3. 4. S. 791. — Begreiflich kommt es auch hierin, wie überhaupt, auf die Observanz der verschiedenen Provinzen und Diöcesen an, was zum großen oder kleinen Zehnt gerechnet wird.

5) Denn diese hat in der Regel die Pfarrgemeinde auf sich. vgl. §. 71.

6) „Und gleichermassen muß die Congrua oder Competenz (der nothwendige Lebensunterhalt) den Individual-Besitzern der Zehnten, sie seyen geistliche oder weltliche, vorbehalten bleiben; bey ganzen Corporibus und Collegiis aber soll sie niemals statt haben." Mand. v. 4. Oct. 1770 Regel IV. (l. l. S. 497 a. E.)

7) Weisung des Appellationsgerichts für Ober-Bayern v. 9. März 1838 (Kr. Int. Bl. 1838 Nr. 15. col. 447.)

§. 73. Dieser Beytrag geschieht in dem Maße, daß in der Regel die Kirchenzehnten in je 30, die Laienzehnten aber in je 50 Jahren den Zehentertrag eines Jahres [1]) und zwar in drey (nach einander folgenden) Jahresfristen [2]) contribuiren.

1) Es ist also a) das Verhältniß der Concurrenz des Kirchenzehnten zu der des Laienzehnten wie 3 zu 5. Mand. v. 4. Oct. 1770 Reg. I. (Kr. G. S. v. 1771 Nr. III. S. 495). — b) Wenn die vor der Hand unbekannte Concurrenzquote des Laien-Decimators $= x$, die des geistlichen aber $= y$; wenn die einjährige Zehnterträgniß (in mittlerem Schrannenpreise zu Geld angeschlagen) bey ersterem $= p$, bey letzterem $= q$; die Zahl der seit der jüngsten Bau-Concurrenz verflossenen Jahre $= n$ ist, so ist die treffende Concurrenzquote des Laienzehntens oder $x = \frac{p \times n}{50}$ und die des Kirchenzehnten oder $y = \frac{q \times n}{30}$. Idem, Reg. II. (ibid. S. 495. 496). — c) Wenn aber, nachdem die disponiblen Renten des Stiftungsvermögens selbst in Ansatz gebracht sind, der zur Deckung der

Concurrenz übrig bleibende Kostenbedarf sich geringer herauswirft, als die eigentlichen Concurrenzquoten der Decimatoren nach obiger Berechnung wären, so concurriren diese auch pro rata weniger, als ihre oben calculirten Quoten betragen, folglich $x = \frac{p \times n}{50} - c$, und $y = \frac{q \times n}{30} - d$, wenn nämlich c und d die treffenden Nachlässe des einen und des anderen bezeichnen. Idem, Reg. III. (ibid. S. 496). — d) Dieses „abschließende Quantum," resp. dieser Minderbetrag gegen das calculirte Quantum wird jedoch beym nächsten Concurrenz-Bau bey etwaigem Mehrbedarf zur „neuen Schuldigkeit" geschlagen, so daß $x = \frac{p \times n}{50} + c$ und $y = \frac{q \times n}{30} + d$ betrüge; ein Mehr aber in keinem Falle gefordert werden könnte. Idem, Reg. IV. (ibid. S. 497).

2) „Hiernach soll auch die Concurrenz der Decimatoren nicht auf Einmal, sondern in drey nacheinander folgenden Jahresfristen entrichtet werden. Id. eod. Reg. IV. (ibid. S. 497 sub fin.)

c) Die Baupflicht der Pfründe-Besitzer.

§. 74. Nur die Besitzer von Oeconomie-Pfründen[1]) haben zu Kirchenbauten, wenn überhaupt ein Concurrenzfall gegeben (§. 67, not. 1), zunächst nach den Decimatoren; [2]) desgleichen zu Neubauten und Hauptreparaturen ihrer Pfarr- oder Beneficial-Gebäude,[3]) und zwar hier principaliter,[4]) jedoch in beyden Fällen nur salva Congrua[5]) d. i. in so weit beyzutragen, als dadurch das gesetzliche Minimum des Amts-Einkommens[6]) nicht angegriffen wird.

1) Die Unterscheidung in Oekonomie- und organisirte Pfarreyen ist die geläufigste. vgl. §. 23. Not. 3.

2) Denn die Decimatoren haben bey Kirchenbauten eine der Baupflicht des Pfarrers vorausgehende Concurrenzverbindlichkeit. (§. 68. a.)

3) Denn die kleinen Baufälle hat ohnehin jeder Nutznießer — auch der Besitzer einer organisirten Pfründe — in der Regel selbst zu tragen. Mand. vom 16. März 1696 (M. G. S. v. 1788 Bd. IV. Nr. LIII. S. 752); „es wäre denn, daß andere physische oder moralische Personen in Folge Herkommens oder privatrechtlicher Verbindlichkeit die gänzliche Last der Unterhaltung der Pfarr- oder Beneficiat-Gebäude haben, in welchem Falle dieselben, wenn Baugebrechen sich zeigen, unverweilt erinnert und zur Baufallwendung angehalten werden sollen." V. O. v. 8. Juli 1811 nr. 3 (R. Bl. St. XLV. col. 874. 875). — Die Bau-Instruction von 1820 verordnet in Ansehung jener Gebäude, welche neuorganisirte Pfarrer, Vicare, Beneficiaten und Expositi bewohnen, und in Rücksicht derer das Aerar in Folge der Säcularisation die Baulast trägt, daß bey Erledigung der Pfründe durch Tod oder Versetzung die kleinen Baufälle, die allenfalls noch nicht gedeckt sind, vorschußweise von den Bauinspectionen gewendet, und der Ersatz von dem Pflichtigen oder der Verlassenschaft erholt werden sollen. Bau-Instr. v. 19. April 1820, §§. 17 — 19 (R. Bl St. XVI. col. 342. 343). — Ausserdem sollen die k. Kreisregierungen durch die Unter-Curatelbehörden dahin wirken, daß die Gemeinden die Wendung der kleinen Baufälle an Pfarr- und Beneficiat-Gebäuden

gegen einen durch gütliches Uebereinkommen zu fixirenden Beytrag des Pfründe-Besitzers an die Gemeindekassa auf sich nehmen. Ob. Don. Kr. Reg. B. O. v. 18. Jän. 1830 nr. 3, in Folge allerh. Entschl. v. 23. Aug. 1829 (Kramers Repert. Thl. II. S. 15). Die Erspießlichkeit der hier empfohlenen Maßnahme ist im Ganzen sehr problematisch, übrigens kann dadurch der Pfründebesitzer jedenfalls die Verantwortlichkeit von sich und seinen Erben abwälzen.

4) „Bey Pfarrhof-Bauten erscheint der Pfründebesitzer nicht als eigentlicher Concurrent; weil der gesetzlichen Bestimmung nach auf seinem Mehrbezug über die Congrua die primäre (der Concurrenzpflicht der Decimatoren vorausgehende) Baupflicht hinsichtlich der Pfründegebäude haftet; Sainte-Marie-Eglise §. 17. not. 4. S. 82; vgl. §. 68, b.

5) „Denn es muß dem Pfarrer oder Beneficiaten seine Congrua allemal voraus und in salvo bleiben;" Cod. Max. Bav. civ. P. I. c. 7 §. 42. in not. 7. — Ueber die Verschiedenheit der Maßbestimmung der Congrua nach gemeinem Rechte vgl. §. 28. not. 2. 3. Auch in Bayern war dieselbe bis in die neueste Zeit nicht fixirt. Die Gesetze besagten nur im Allgemeinen „ein solches Einkommen, wovon der Priester nicht nur ehrlich (anständig) leben, sondern auch sarta tecta, paramenta und andere Zugehör bestreiten kann," Geistl. Raths-Ordn. v. 16. Aug. 1779 nr. 19 (M. G. S. v. 1784 Bd. II. Nr. XCIX. S. 1137) u. a.; v. Kreittmayr Annot. ad Cod. civ. P. V. c. 19. §. 16. nr. 2. litt. n. In Folge der allgemeinen Verordnung über Besteuerung der Geistlichkeit vom 19. Juni 1810 nr. 1 (R. Bl. St. XXXV. col. 586. 587) und der näheren Erläuterungen über eintretende Modificationen vom 2. Jänner 1811 nr. 1. 5 (R. Bl. St. V. col. 67. 69) und vom 3. Juli 1812 (R. Bl. XLI. col. 1356) wurde in einzelnen Fällen der Normal-Amtsgehalt eines Pfarrers auf 600 Gulden, der eines Beneficiaten auf 400 fl. angesetzt.

6) Erst durch den Landtags-Abschied vom 29. Dec. 1831 Nr. III. 46. litt. b. (Ges. Bl. v. 1831 Nr. 8. col. 99) wurde die Congrua für den Pfarrer pr. 600 Gulden, und für den Beneficiaten pr. 400 Gulden allgemein, auch bezüglich der Frage der Concurrenz-Verbindlichkeit der Pfründebesitzer zu Kirchen- und Pfarrhofbauten angenommen. — Nach östreichischem Rechte sind diejenigen Beneficiaten, welche nicht mehr als 100 Gulden Congrua-Ueberschuß haben, noch von allem Beytrag frey, um ihre Congrua auch auf unvorgesehene Fälle sicher zu stellen. Beträgt der Ueberschuß des Einkommens mehr als 100 Gulden, so muß ihnen wenigstens ein Dritttheil dieses Ueberschusses ultra Congruam frey bleiben. Helfert §. 49. Nr. 2. 3. S. 148, mit den in not. g. daselbst allegirten Gesetzstellen. — „Die Entscheidung etwaiger Streitigkeiten über die Ausdehnung der den Pfründebesitzern hinsichtlich der Ertrags-Ueberschüsse obligenden Concurrenzpflicht soll in jedem einzelnen Falle den ordentlichen Gerichten überlassen bleiben." Landtags-Abschied vom 29. Dec. 1831 (G. Bl. l. l.) litt. c.

§. 75. Bey bedeutenderen, die Leistungs-Fähigkeit des einzelnen jeweiligen Pfründe-Besitzers übersteigenden Pfarrhof-Bauten wird diesem nach Umständen von der competenten geistlichen und weltlichen Oberbehörde das Aussitzen (anni cleri) oder das Bauen ad onus successorum d. i. die Aufnahme eines Bau-Capitals bewilliget, woran der dermalige Pfründebesitzer und seine Nachfolger bis zur völligen Tilgung desselben bestimmte Fristenzahlungen zu leisten haben.[1]) Für ein solches Capital haftet der Pfarrer nur persönlich, und es können dafür in keinem Falle die Pfarrpfründen selbst verhypothecirt werden.[2])

1) Die Concurrenz der Decimatoren bey Pfarrhofbauten tritt de jure erst dann ein, wenn die Pfarr-Revenüen nur die Congruam geben, widrigenfalls der Pfarrer die benöthigten Kosten „ex propriis oder aber mittelst eines Darlehens cum onere et obligatione successorum, wozu der Ordinariats-Consens von ihm leicht zu bewirken seyn wird," zu bestreiten hat. Mand. v. 10. Decemb. 1766 (M. G. S. v. 1784 Bd. II. Nr. LII. S. 1087). — Diese Ueberweisung der pfarrlichen Baulasten ad onus successorum und die Regulirung der Ausfitzfristen competirt zu den Kreisregierungen. Allerh. V. O. v. 27. März 1817 Tit. I. §. 45. (R. Bl. St. XIV. col. 260).

2) Die Reluitionspflicht ist in der Regel eine bloß persönliche Haftung des Pfarrers; denn dieser ist nicht Eigenthümer der Pfarre, sondern nur Nutznießer, und kann also ein fremdes Eigenthum (patrimonium Ecclesiae) für seine persönlichen Verpflichtungen nicht verpfänden, sondern dem Darleiher eines Baucapitals die nöthige Sicherheit nur dadurch gewähren, daß er die Zahlungsverbindlichkeit mit Genehmigung der betreffenden Behörden (der königlichen Regierung und des bischöflichen Ordinariats) auf seine eigenen Pfarrbezüge übernimmt; er ist aber in keinem Falle befugt, die Pfarr-Pfründe selbst zu verhypotheciren, weil eine derley Verpfändung immer eine Art der Veräußerung wäre, die nach canonischem Rechte unstatthaft und ohne specielle Bewilligung des Bischofs auch in formeller Hinsicht unzuläßig ist; und weil selbst da, wo nach besonderen Observanzen ein in rem vertirtes Anlehen der Pfründe aufgebürdet wird, diese Verhypothecirung doch nur in der Art licite geschieht, daß — nach Analogie der Fideicommisse — der Pfandleiher, mit Verzichtung auf jeden Anspruch an den fundus selbst, lediglich die Immission in die Früchten-Rate von Rechts wegen erlangen kann. Ob. Don. Kr. Reg. V. O. v. 23. Jäner 1833, in Folge Minist. Rescr. v. 4. May 1832 (Kramers Rep. Thl. I. S. 132—134).

d) Die Baupflicht der Patrone.

§. 76. Nach bayer'schem Particular-Recht[1]) erscheint auch der Patron als solcher[2]) in der oben (§. 68) angegebenen Aufeinanderfolge der Concurrenten beytragspflichtig,[3]) so oft der Fall einer Hauptbau-Concurrenz für seine Patronatskirche oder die dazu gehörigen Beneficiat-Gebäude vorliegt (§. 67, not. 6); wenn es gleich an bestimmten gesetzlichen Normen über Art und Maß des Beytrages gebricht.[4])

1) Auch nach gemeinem canonischen Rechte haben wir die Bauverbindlichkeit des Patrons als solchen (d. i. des einfachen Patrons) nur im Allgemeinen, nicht aber zugleich bey nothwendigen Neubauten und diesen ähnlichen Hauptreparaturen verneint (§. 17. c. not. 1. 3. 4. 6. 7). — Die Particular-Gesetzgebungen befolgen hierin nicht einerley Grundsätze. Nach Preußischem Landrechte gibt der Patron die benöthigten Baumaterialien, und leistet überdieß Baarbeyträge zu den Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten (Pr. L. R. §. 584. Bielitz S. 255; vgl. Rescr. des geistl. Minist. vom 16. Juli 1829, Kamptz Annalen Bd. III. S. 522); doch beydes nur subsidiarisch, falls die Kirche, Pfarre oder Schule nicht selbst im Besitze der nöthigen Baustoffe oder der zur Bauführung hinreichenden disponiblen Revenüen ist (Rescr. v. 19. Sept. 1806, Bielitz Hdbch. des Pr. Landrechts, S. 256. — Nach oberöstreichischen Gesetzen ist gleichfalls der Patron als solcher (abgesehen von seinen fructificirlichen Rechten und etwaigen Bezügen aus dem Kirchenvermögen) baupflichtig (Gesetz-Sammlung — Freyburg 1796 — St. 241; Sauter T. II. §. 882. not. e. p. 340); nach Baden'schem Rechte nur dann, wenn der Patron Eigenthümer des Grundes,

Nutznießer, oder sonst aus besonderem Titel dazu verbunden ist (Bad. Reg. Bl. v. J. 1808, V. O. über die Kirchen-Baulast § 31.; Sauter l. l.); es sind aber auch in Baden dem Kirchen-Patrone nicht nur der Alimentations-Anspruch im Falle der Verarmung, sondern auch alle Ehren-Rechte entzogen.

2) Denn daß derselbe, wenn er Parochian der baubedürftigen Kirche ist, als solcher den ihm nach der Gemeinde-Umlage repartirten Beytrag zu geben habe, ist für sich klar (§. 17. not. 2.); eben so ausgemacht ist es, daß er, wenn er zugleich Zehntherr, als solcher in der Reihe der Decimatoren concurrire.

3) Dafür sprechen a) frühere, seither nicht abrogirte Verordnungen, z. B. „Wenn ein Kirchen- oder Pfarrhof-Gebäu von neuem zu führen, oder dabey eine nothwendige Reparation fürzunehmen, und dazu von der Kirchen, dem parocho loci, patrono, decimatoribus, der Gemeinde etc. ein proportionirter Beytrag zu thun, solle zwischen denen vorderst die gütliche Handlung gesammter Hand vorgenommen, und . . erkennet werden, was Rechtens." Mand. v. 29. Jäner 1684 nr. 22 (M. G. S. v. 1784 Bd. II. Nr. II. S. 1036 init.) — „Concurrenten zum nothwendigen Kirchenbau oder Zugehör sind: der Patronus, Decimatores, der Pfarrer salva Congrua, und in subsidium die Pfarrgemeinden und Filialisten." Geistl. Raths-Ordnung v. 16. Aug. 1779, Ziff. 28. nr. 6 (M. G. S. v. 1784 Bd. II. Nr. XCIX. S. 1142). Beyde Stellen erklären den Patron ohne Einschränkung (ob er wirkliche fructus von der Kirche percipire oder nicht) für concurrenzpflichtig. — b) Deßgleichen spricht das bayer'sche Landrecht für dessen Bauverbindlichkeit, auch ohne Bezug eines kirchlichen Einkommens, laut v. Kreittmayrs Annot. ad Cod. civ. P. I. c. 7 §. 42. Ziff. 7. nr. 4; damit im Einklange die spätere Praxis, wenigstens bezüglich der Privat-Patrone, so wie jüngere gesetzliche Hinweisungen auf die früheren Verordnungen, z. B. „Im Falle die Behörde die Ansprüche an den Staat für begründet, oder doch zur näheren Würdigung für geeignet erachtet, sind . . alle Mitdecimatoren; der Patron der Kirche; andere, welche Einkommen oder Vortheile von der Kirche beziehen, namhaft zu machen." Ob. Don. Kr. Reg. V. O. v. 23. Nov. 1828 nr. 5 (Kramers Repert. Thl. I. S. 67. 68; Müllers Repert. Bd. I. S. 222).

4) Die Regulirung der Beytragsquote des Patrones ist sonach in concreto der jedesmaligen Bestimmung der Curatelbehörde anheim gegeben. — Da übrigens der Patron — abgesehen von allen reellen Vortheilen — nach bayerschem Particularrecht unter den Cultus-Bauconcurrenten mitaufgeführt ist, so dürfte billigerweise derjenige, mit dessen Patronatsrecht wirkliche Emolumente, nutzbringende Rechte (jura utilia) verbunden sind, wenn auch diese nicht eben in Pensionen, Zehnten, Gülten bestehen, zu verhältnißmässig größerer Leistung gehalten seyn. Bekanntlich erhebt der Staat von allen Pfründen königlichen Patronates 10 Procent des reinen Ertrags der Pfründe als Präsentationstaxen, welche, — wenigstens mittelbar — als Theil des Pfarrer-Einkommens aus dem Kirchenvermögen fließen (V. O. vom 18. Juli 1809 (R. Bl. St. LV. col. 1233); eben so die präsentationsberechtigten Stiftungen und Communen (V. O. v. 27. März 1809 Nr. II. 2; R. Bl. St. XXXIII. col. 735). Bey Standesherren und Gutsherren heißt es nur im Allgemeinen, es stehen ihnen die Patronats- und die damit verknüpften Ehren-Rechte zu, wenn und wie sie bereits hergebracht seyen (Verf. Urk Beyl. IV. §. 48., und Beyl. VI. §§. 22. 24.; amtl. Abdr. S. 132. 157). Nun zählt Bayern unter 2758 Pfarreyen (kath.) nicht weniger als 1700 königliche, und 397 guts- und standesherrliche etc. Patronatspfründen; die übrigen sind theils bischöfliche freye Collations-, theils Wechsel-Pfarreyen. Von wenigsten drey Viertheilen sämmtlicher Pfarreyen ist der Rein-Ertrag zwischen 600 — 1200 fl. angenommen. Es ist daher immerhin ein nicht unbedeutendes Emolument, welches dem Aerar aus patronatsrechtlichem Titel zugeht.

B. Von der Baupflicht in Ansehung des baubedürftigen Gegenstandes insbesondere.

I. Wendung der Baufälle an Kirchen und Kapellen.

1. Für Kirchengebäude selbst.

§. 77. **Kirchen** haben ihre Baulichkeiten, die **Unterhalts-Bauten**[1]) sowohl als die **Haupt-** und **Neubauten**,[2]) in der Regel aus ihrem **eigenen** Vermögen, und zwar aus den **verfügbaren Renten** desselben, so weit sie reichen, zu bestreiten. In Ermangelung oder Unergiebigkeit der eigenen Revenüen aber werden billiger Weise a) **alle Cultus-Stiftungen** mit ihren **entbehrlichen Rentenüberschüssen** bis zu der Summe, welche die nunmehr baubedürftige Kirche **früher** selbst an sie abgeben mußte, in Anspruch genommen,[3]) und wenn auch hiedurch die Bausumme noch nicht aufgebracht ist, b) von vermöglicheren Kirchen ein **verzinsliches** und allmählig **heimzuzahlendes Anlehen** aufgebracht.[4]) Falls aber diese Verzinsung und fristenweise Kapitals-Tilgung nicht thunlich erscheint, so werden c) **sämmtliche Concurrenz-Pflichtige** pro rata zu dem noch abschießenden Quantum in Mitleidenheit gezogen;[5]) endlich d) im äußersten Falle durch **unverzinsliche Vor-** oder **Zuschüsse** aus reicheren Cultus-Stiftungen[6]) oder durch höheren Orts bewilligte **außerordentliche Collecten**[7]) das Abgängige gedeckt.

1) „**Kleine** Reparaturen an Kirchen, z. B. Abweißen der Wände, Einglasung und Ausbesserung der Fenster u. dgl. sind jeweils auf Rechnung des **Stiftungsvermögens** zu bestreiten, so fern nicht ausdrücklich ein Vertrag oder Statut ein anderes erheischt." **Ob. Don. Kr. Reg. V. O.** v. 23. **Nov.** 1828, nr. 7 (**Kramers Repert** Thl. I. S. 68).

2) Ueberhaupt **alle Baulichkeiten** werden, so **weit die wirklich disponiblen Renten reichen**, aus dem Stiftungsvermögen **selbst** bestritten (§. 64). „Es cessirt die Concurrenz von sich selbst schon, wenn der Bau aus eines Gotteshauses **eigenen Mitteln** bestritten werden kann." **Mand.** v. 4. **Oct.** 1770, Regel III. init. (Kr. G. S. v. 1771 Nr. III. S. 496).

3) Vielleicht irre ich mit diesem Postulate; es steht ihm wenigstens kein **ausdrückliches** Gesetz zur Seite. Aber dieß ist meine innigste Ueberzeugung, daß mit den maßlos abgeforderten Zuschüssen von Kirchenstiftungen (sogenannten donis gratuitis) mancher Kirche empfindliches Weh geschah (vgl. §. 65. not. 4.) Erst wenn die Kirche **kein hinlängliches Vermögen** habe, sagen die Gesetze, sey der Fall einer **Concurrenz** gegeben. Wie aber könnte eine Kirche je zu erklecklichem Vermögen gelangen, wenn man ihr immer wieder abfordert, was sie für **ausserordentliche Fälle zurückgelegt**. Der Familien-Haushalt ist sicher ein schlecht bestellter, der nicht auch für **unvorgesehene** Ausgaben einen **Nothpfenning** bereit hält. — So wahr und recht es einerseits ist, daß **Kirchen**, fromme Stiftungen überhaupt, weil sie **fromme Stiftun-**

gen sind, sich für einander in Liebe thätig und hülfreich zeigen sollen; so ist es doch andererseits eben so unbillig, daß Dritte (oft ohne Noth) die schwersten Opfer zu bringen gezwungen sind. Sollten die zur Concurrenz Berufenen kein Recht haben, da, wo die Kirche — hätte man ihr nur eine mässige Admassirung der Ueberschüsse gestattet, — leicht selbst ihre Baufälle zu wenden im Stande gewesen wäre; zumal in Fällen, wo die Summe der von ihr an andere Stiftungen bereits abgegebenen Zuschüsse sehr bedeutend ist, sich vor der Hand ihrer Concurrenzpflicht zu entschlagen, und erst auf Rückzahlung jener Zuschüsse zu bestehen, oder zu verlangen, daß vor ihrer — nur durch einen wahren Nothfall bedingten — Concurrenz erst andere Stiftungen hinwieder an die baufällige Kirche so viel contribuiren mögen, als diese seit ihrem letzten Hauptbaufalle an jene hingegeben habe? Dergleichen Zuschüsse sind ja ihrer Natur nach keine absolut unvergeltlichen Dona, sondern einerseits durch die Wohlhabenheit und den eigenen Nichtbedarf der Geberin, andererseits durch die Dankbarkeit der Empfängerin, die sie zur möglichen Restitution verpflichtet, stillschweigend bedingt. Recht und Billigkeit scheinen mit demnach zu fordern, daß Zuschüsse, welche von einer Stiftung für eine andere gemacht worden, erst zurückkommen und ersetzt werden sollen, ehe andere Concurrenzpflichtige angegriffen werden, zumal ja eben die Noth, in der die baubedürftige Kirche sich befindet, den augenfälligen Beweis gibt, daß ihre früheren Activreste keine für sie wahrhaft entbehrlichen Ueberschüsse waren.

4) Es kann sich fügen, daß eben im Augenblicke des Bedarfes die Renten-Ueberschüsse einer Stiftung sehr unbedeutend sind, bald aber laut Ausweises der Rechnungen wieder ansehnlich sich mehren müssen, oder daß Zins-Ausstände, nur nicht alsogleich einbringlich, wohl aber an sich sattsam verbürgt und demnächst liquid zu machen sind. In diesem Falle kann und soll die fragliche Kirche zu einem Anlehen ihre Zuflucht nehmen. Doch dürften derley heimzahlbare und — etwa zu landesüblichen Procenten — verzinslichen Vorschüsse von andern Cultusstiftungen nur unter Vorlage eines festen aus den früheren Rechnungen sich ergebenden Tilgungsplanes durch Annuitäten, also nur bis zu einer Summe aufgenommen werden, über deren mögliche Verzinsung und nicht allzulang ausstehende fristenweise Abtragung kein gegründeter Zweifel obwaltet. Unter diesen Voraussetzungen und Beschränkungen glaube ich durch diese Maßregel den Cultusstiftungen nichts Unbilliges aufgelastet. Denn eine Stiftung, wenn und so weit sie — ohne Erschöpfung — aus ihren disponiblen Renten-Ueberschüssen ein aufgenommenes Passiv-Capital zu verzinsen und zu tilgen im Stande ist, bedarf meines Erachtens keiner weiteren Hülfe und Concurrenzen.

5) und zwar nur, wenn es sich um Neubauten und Hauptreparaturen handelt (§. 67, not. 1. litt. b.), und in diesen Fällen jedesmal nach der gesetzlichen Baupflicht-Priorität (§. 68. litt. a) und in der durch die Verordnungen bezeichneten Weisen (§§. 69—74).

6) Vorschüsse, d. i. Darlehen, bey welchen zwar von der Verzinsung Umgang genommen, aber doch die endliche Heimzahlung bedungen wird, sollten meines Dafürhaltens gar nicht statt haben, oder es müßte jedesmal die Vorlage eines sicheren, aus den Resultaten der früheren Rechnungen entzifferten Tilgungsplanes gefordert werden; denn außerdem sind sie — wie das Mand. v. 4. Octob. 1770 mit Recht sagt — eitle „Spiegelfechterey" (§. 65, not. 3). — Zuschüsse aber (eigentliche Dona) sollten, wie schon die Natur der Sache zu verstehen gibt, nur im äußersten Nothfall und erst nach Erschöpfung der gesetzlichen Concurrenz-Titel gegeben, und dabey jedesmal genau erwogen werden, ob die in den Rechnungen aufgeführten Activ-Reste der Stiftungen, denen man sie abnimmt, auch wirklich Ueberschüsse (entbehrliche) sind. Wie wenig diese Schranken, die das Gesetz gewiß will, in praxi eingehalten wurden, hat manche Kirche hart genug empfunden. Die geringe Schwierigkeit, womit man auf der einen Seite derley Zuschüsse erhielt, so wie anderer Seits die Gränzenlosigkeit,

womit die Unter-Curatelen dieselben abverlangten, bewirkte nicht nur, daß die gesetzlichen Concurrenten sich leichter ihrer Verbindlichkeit entzogen, sondern auch, daß manche Kirchenverwaltung ihre Activ-Reste bey Zeiten aus dem Wege schafte und auf ganz überflüssigen Schmuck vergeudete, so daß, wenn nunmehr wirklich dringende Baulichkeiten sich ergaben, sie selbst um Zuschüsse aus anderen Stiftungen einkam, oder — um diese Operationen einigermassen zu maskiren — unverzinsliche, aber (angeblich) heimzahlbare Darlehen (sogenannte Vorschüsse) verlangte, die sie nach Verlauf von einigen Jahren, aus wirklicher oder vorgeschützter Zahlungs-Unfähigkeit sich wieder abstreichen ließen.

7) Solche Sammlungen gehören begreiflich nicht zu den ordentlichen, gesetzlich vorgezeichneten Mitteln der Baufallwendung.

§. 78. Diese Grundsätze der Baupflicht finden im Allgemeinen bey jeder Kirche, die durch ihre Zweckbestimmung oder ihren gottesdienstlichen Gebrauch als nothwendig anerkannt ist (§§. 55. 56) ihre Anwendung.[1]) Auch die Domkirchen bestreiten ihre Baulasten zunächst aus den entbehrlichen Renten ihres eigenen Vermögens, so weit als thunlich; das annoch Abgängige aber nimmt (mit Ausschluß anderweitiger Concurrenzen) das Staats-Aerar auf sich.[2])

1) Abgesehen von den aus allgemeinen oder besonderen Rechtsverhältnissen hervorgegangenen privatrechtlichen Verbindlichkeiten. „Andere Gotteshäuser werden von ihren Inhabern, z. E. die Klosterkirche von dem Kloster, die Hofkirche vom Hofe, die Domkirche (vor der Säcularisirung) von dem Bischofe und Hochstifte, die Privatkapellen von ihren Eigenthümern unterhalten;" v. Kreittm. Annot. ad Cod. Bav. civil., P. I. c. 7, §. 42. Ziff. 7 s. v. Drittens. S. 288 sub fin.

2) „Die Fonds, Einkünfte, beweglichen und unbeweglichen Güter der (bischöflichen) Kirchen und ihrer Fabriken werden erhalten werden, und wenn dieselben zur (baulichen) Unterhaltung der Kirchen, zu den Ausgaben für den Gottesdienst und zu den Gehalten der nöthigen Diener nicht zureichen, so werden Seine Majestät den Abgang decken." Concord. v. 1817. Art. IV. in fin. (Amtl. Abdr. S. 367). — Gleiches gilt ohne Zweifel von jenen anderen, durch die päbstliche Umschreibungsbulle namentlich bezeichneten Kirchen, deren baulicher und pfarrseelsorglicher Fortbestand feyerlich garantirt ist (vergl. §. 54 c. not. 1).

2. Für Kirchen-Zugehör.

§. 79. Unter dieser Benennung erwähnen die bayerschen Landesverordnungen namentlich nur der Kirchhöfe und Seelhäuser, der Kirchthürme, der Blitzableiter, der Bethstühle. — Der Kirchhof gehört nur da, wo er wirklich an der Kirche liegt, oder deren Hofraum bildet, zu den accessoriis ecclesiae.[1]) In der Folge wurde die Verlegung der Begräbnißplätze aus den Städten und Märkten angeordnet,[2]) und erlaubt, daß zur Erwerbung, Anlage und Unterhaltung von Begräbnißstätten und Leichenhäusern Gemeinde-Umlagen erhoben werden.[3]) — Sogenannte Seelhäuser (Ar-

men Seelen- oder Todten Gebein-Häuser) sollen nicht mehr unterhalten werden, außer wenn sie mit der Kirche unzertrennlich zusammenhängen. [4])

1) In diesem Sinne sagt v. Kreittmayr: „All obiges (die aufgestellten Grundsätze der Baupflicht) versteht sich nicht nur von der Kirche selbst, sondern auch von den accessoriis ecclesiae z. B. vom Kirchhofe . . .“ Annot. ad Cod. civ. P. I. c. 7. §. 42. Ziff. 7. s. v. 8vo, S. 289 sub fin.

2) aus gesundheits-polizeylichen Rücksichten. V. O. v. 11. Febr. 1805. (Münch. Reg. Bl. St. VII.) u. a.

3) Umlage-Gesetz v. 6 Febr. 1812. Tit. II. Art. 8. Nr. 5. (R. Bl. St. XI., col. 326); Neues Umlagen-Ges. v. 22. Jul. 1819. Art. I. lit. b. nr. 7. (Ges. Bl. v. 1819. St. VIII. col. 86).

4) „Es sollen lieber einige Gebein der Abgestorbenen unter ein Kirchenportal oder anderen schicklichen Ort gebracht, und allda zur Gedächtniß der Vorübergehenden auf anständige Art aufbewahret werden.“ Geistl. Raths-Instr. v. 25. April 1783, post. §. 12, nr. 6. (M. G. S. v. 1784, Bd. II. Nr. CXI. S. 1159). Anderes bestimmt das von Frhr. v. Sainte-Marie-Eglise angezogene Decretum der Augsburger-Diöcesan-Synode v. 1567.

§. **80.** Bey Kirchthürmen, welche, wie gewöhnlich, an die Kirchen angebaut, als nothwendige Bestandtheile der letzteren gelten, kommen daher auch ganz dieselben Grundsätze der Baupflicht, wie bey diesen selbst, in Anwendung; [1]) wenn nicht das Herkommen die bauliche Unterhaltung bestimmter Theile (des Chors, des Schiffes, des Thurmes) an bestimmte Classen von Baupflichtigen überträgt. [2]) — Die Blitzableiter aber werden nach ausdrücklicher Verordnung aus den Renten der betheiligten Communen, Stiftungen, Kirchen gesetzt und ausgebessert; die Kosten für die Ableiter auf den Kirchthürmen insbesondere sollen zur Hälfte aus Stiftungs-, zur Hälfte aus Gemeinde-Mitteln bestritten werden. [3]) — Die Kirchen- oder Bethstühle endlich unterhält die Gemeinde; [4]) oder sie werden, wo dafür ein herkömmliches Reichniß (denn eine allgemeine Taxe besteht nicht) dem Local-Kirchenvermögen zufließt, auch von diesem unterhalten. [5])

1) „All obiges versteht sich . . folglich auch von dem Kirchthurm, so weit nicht das Herkommen ein anderes mit sich bringt;“ v. Kreittmayr Annot. ad Cod. civ. P. I. c. 7 §. 42. Ziff. 7 nr. 8 S. 289 in fin. — Der von der Kirche isolirt stehende Thurm aber nimmt die Baupflicht der Gemeinde in Anspruch; so in Hannover (Schlegel S. 52); Kurhessen (Ledderhose §. 497.) u. a.; cf. Gründler §. 18. litt. d.

2) So wird z. B. in Baden das Schiff der Kirche mit der Kanzel, den Bethstühlen und dem Hauptaltar (jedoch ohne Paramente) vom Kirchenvermögen; das Chor und die Sakristey von den Decimatoren; der Thurm sammt den Glocken, der Orgel, den Seitenaltären und dem Kirchenornate von den Parochianen bestritten. Sauter §. 883. not. a. nr. 3. 4. pag. 341.

3) V. v. 20. Nov. 1815 nr. 2 (R. Bl. St. XLVIII. col. 971.)

4) „Ausser es würde ein jährliches Stift- oder Stuhl-Geld gereicht, welchenfalls die Unkosten aus den Kirchenmitteln zu bestreiten sind.“ Geistl. Raths-Instr. v. 25. April 1783, post §. 12. nr. 7 (M. G. S. v. 1784 Bd. II. S. 1159).

5) Die Protestanten haben hiefür eine ausführliche Verordnung v. 9. Oct. 1813 (Protest. Amts-Handb. 1821 S. 204 ff.) Haberstumpf §. 148. S. 132—134.

§. 81. Grundsatz ist übrigens, daß die innere Einrichtung der Kirche aus ihren eigenen Renten besorgt wird; eine gesetzliche Concurrenz-Pflicht wenigstens ist hiefür nicht ausgesprochen. [1]) — Auch der Orgeln,[2]) Glocken,[3]) Thurmuhren[4]) geschieht in unseren Landes-Verordnungen keiner ausdrücklichen Erwähnung.

1) Auch die Doctrin des gemeinen Kirchenrechts verweiset nur auf Herkommen oder etwaige privatrechtliche Verbindlichkeiten dritter Personen. Die Hauptquelle für die Bestreitung solcher Bedürfnisse bleiben in Ermangelung von Kirchenrenten die Unterstützung durch besondere Wohlthäter, Gemeinde-Umlagen und Collecten. Nur in Oestreich werden sämmtliche Kircheneinrichtungen, als: Orgeln, Beicht- und Beth-Stühle, Kanzeln, Altäre, Glocken u. dgl. — unter die Kirchenbaulichkeiten gerechnet, und mit diesen der gleichen Concurrenzpflicht unterzogen; Hofdecret vom 20. December 1821 (Helfert §. 61. not. b. S. 196).

2) Die Beyschaffung und Ausbesserung der Orgeln übernehmen gewöhnlich die Parochianen. So in Baden (Sauter l. l.); in Kurhessen (Ledderhose §. 496.) u. a.; in Hannover hat die Kirche die Kosten zu tragen (Schlegel S. 65).

3) Das Geläute wenigstens Einer — und bey Pfarrkirchen, zur nöthigen Distinction gottesdienstlicher Handlungen, zweyer und wohl auch dreyer Glocken ist — nach katholischen Grundsätzen — wesentliches Accessorium der Kirche; daher der Bestand derselben nebst dem dazu erforderlichen Glockenstuhle der regelmässigen Kirchenbau-Concurrenz auflastet (Van-Espen P. II. tit. V. cap. II. p. 331 nr. XIII., und P. II. tit. XVI. cap. V. p. 480 nr. XXIX.); die Praxis nimmt indeß häufig die Pfarrgemeinde allein deßfalls in Anspruch. Daß die Unterhaltung der übrigen Glocken den Parochianen ausschließlich zustehe, ist ausser Zweifel. Hauss §. 50; v. Reinhardt S. 89 litt. C.

4) Die Herstellung und Reparatur der Kirchthurm-Uhren liegt unstreitig der Gemeinde ob; Hauss §. 50. not. a; v. Reinhardt R. 90 litt. D. — Ob aber der ganzen Pfarrey, oder nur der Ortsgemeinde? Zunächst und gesetzlich der Ortsgemeinde, und in größeren Städten dem Kirchspiel oder dem betreffenden Stadtviertel.

II. Wendung der Baufälle an Pfarr- und Beneficiat-Gebäuden.

1. Bestreitung der Unterhaltsbauten.

§. 82. Die bloßen Unterhalts-Baulichkeiten an Pfarr- und Beneficiatgebäuden gehen ausschließlich die Pfründe-Besitzer selbst an. Sie haben den guten baulichen Zustand, in dem sie die Gebäude in Empfang genommen,[1]) auch

zu erhalten,[2]) und zu dem Ende die sich ergebenden Baufälle auf der Stelle und von Jahr zu Jahr zu wenden.[3]) Wenn durch absichtliche oder fahrlässige Unterlassung der Baufallwendungen die Nothwendigkeit eines Neubaues oder einer Hauptreparatur veranlaßt wird, so haften sie für die Bestreitung des erforderlichen Aufwandes, und es darf, wenn sie inzwischen mit Tod abgegangen, durchaus nichts aus der Verlassenschaft ohne hinreichende und gerichtlich deponirte Caution verabfolgt, oder etwa zur Wendung des Baufalls die Aufnahme eines Kapitals ad onus successorum aufgebürdet werden.[4])

1) So heißt es in der Verordnung für die Bewohner von Aerarial=Gebäuden: Es liegt in der Allerhöchsten Absicht, daß jeder, dem ein Staatsgebäude zur Wohnung angewiesen wird dasselbe bey seinem erstmaligen Einzuge in gutem und reinlichem Zustande erhalten solle, damit er auch desto leichter jene Verbindlichkeiten in Bezug auf die kleinen Baufälle, welche ihm auferlegt sind, in Erfüllung bringen kann." K. Minist. Entschl. v. 19. April 1820 Tit. IV § 15 (R. Bl. St. XVI. col. 342); wiederholt durch die Ob. Don. Kr. Reg. V. O. v. 20. März 1827 a. E. (Ob. D. Kr. Int. Bl. St. X. S. 317 ff. cf. Kramers Repert. Thl. I. S. 24.) Die analoge Beziehung des Inhalts dieser Verordnung auf die Besitzer organisirter Pfründen liegt ausser allem Zweifel. Der aufziehende Pfarrer hat das Recht, die Uebergabe seiner nunmehrigen Pfründe=Gebäude in einem baufallfreyen, guten und brauchbaren Zustande zu fordern; einmal, „weil die Pfarrgebäude ein wesentlicher Theil der Congrua" sind; Mand. v. 14. Aug. 1794 (M. G. S. v. 1797 Bd. V. Nr. CXLII. S. 493. ff); und weil fortan er für die Unterhalts=Bauten haftet, und sein jeweiliger Nachfolger gleichen Rechtsanspruch gegen ihn geltend machen kann.

2) Es kann daher überhaupt dem Pfarrer und Beneficiaten nicht genug empfohlen werden, die bey der Uebernahme der Pfründe entdeckten Baugebrechen unverweilt den betreffenden Bau= und Polizeybehörden zur Anzeige zu bringen, und sich vor Ueberbürdung früherer Versäumnisse zu wahren. vgl. V. O. v. 19. April 1820 Tit. IV. §. 21. (R. Bl. l. l. col. 344). — In Würtemberg hat der Dekan bey Gelegenheit der Dekanats=Visitation mit Beyziehung eines Bauverständigen den baulichen Stand der Dienstgebäude der Geistlichen seines Dekanatsbezirks zu beaugenscheinigen; insbesondere aber bey Pfründe=Erledigungen durch Versetzung oder Todfall (Würt. Staats= und Reg. Bl. 1818 Nr. XVII.) Wenn der neu aufziehende Geistliche binnen sechs Wochen nicht beschwerend beym Dekanate einkommt, so wird angenommen, daß ihm alles im gehörigen Stande übergeben worden sey. (V. O. des kath. Kirchenraths v. 4. Juni 1822; Staats= und R. Bl. 1822 St. XXXV. S. 405 ff.)

3) Allg. V. O. v. 8. Juli 1811 nr. 1 (R. Bl. St. XLV. col. 874).

4) Idem nr. 2. 5 (ibid. col. 874. 877). „Sie haben unerläßlich den Ersatz zu leisten, oder es müssen ihre Erben diese Verbindlichkeit erfüllen." Minist. Entschl. v. 19. April 1820 Tit. IV. §§. 17. 18. (R. Bl. St. XVI. col. 343. init.) Erst jüngst wurden auf allerhöchsten Befehl sämmtliche Kreisregierungen beauftragt, „die Baufallwendungen in Pfründe=Erledigungsfällen schleunigst nach den bestehenden Normen der Vereinigung zuzuführen, und an die Districts=Polizey= und Baubehörden erneuete Weisungen zu erlassen, um eben so wohl die Pfründebesitzer gegen spätere übermässige Inanspruchnahme ihres Vermögens, als auch die Pfründen gegen die Ueberlastung mit Baufallwendungen, die ihnen nicht obliegen, oder mit Neubauten, die durch Unterhalts=Vernachlässigung vor der Zeit herbeygeführt werden, möglichst zu schützen." Allerhöchste V. O. v. 10. Jäner 1838 (cf. §. 40. Not. 1)

2. Bestreitung der Neubauten und Hauptreparaturen.

§. 83. Betreffend die großen Baufälle oder resp. Neubauten[1]) unterscheiden wir zwischen den säcularisirten oder organisirten Pfarreyen und jenen Pfründen, deren Besitzer noch die Nutznießung der kirchlichen Einkünfte selbst haben. Bey ersteren hat das Staatsärar die Wendung der Hauptbaufälle auf sich;[2]) bey letzteren trägt die Pfründe selbst titulo principali, jedoch unbeschadet der Congrua, die Baupflicht (§. 74, c. not. 4). Wenn die Renten der Pfründe, so weit sie die Congrua übersteigen, nicht erklecklich, so tritt die Verbindlichkeit der gesetzlichen Concurrenten in der oben (§. 68. b) bezeichneten Aufeinanderfolge ein; endlich in Ermangelung oder Unergiebigkeit auch dieser Quelle sucht der Pfründebesitzer nach Befund der Thunlichkeit die Bewilligung zur Aufnahme eines Baukapitals ad onus successorum nach (§. 75).

1) Alles (das Gebäude im Ganzen und in allen seinen Theilen, sowohl an den Wohn= als auch an den nöthigen Wirthschafts=Gebäuden), was immer nicht mehr durch theilweise Ausbesserung in brauchbarem Zustande zu erhalten ist, sondern neu hergestellt werden muß, das ist, abgesehen von der Größe des Baufalls hinsichtlich seines Umfangs sowohl als seines Kostenbetrages, ein Neubau in technischer Beziehung. Rücksichtlich aber der Kostentragung für einen dergleichen Neubau haftet derjenige, dem die Hauptlast ordentlicher Weise aufliegt, nur dann ganz und allein, wenn der Neubau durch Alter und Länge der Zeit oder durch unabwendbare Ereignisse herbeygeführt ist, nicht aber im Verschulden eines Dritten, oder der Baubehörde, oder des Pfründebesitzers ganz oder zum Theil seinen Grund hat, in welchen Fällen begreiflich der absichtliche oder culpose Schädiger nach Verhältniß des angerichteten Schadens, oder die Baubehörde, die die technische Ausführung und Leitung des Baues besorgte, für die fehlerhafte Construction oder nachläßige Bauführung einstehen müßte; oder der Pfründe=Nutznießer, wenn und so weit er durch Vernachlässigung der Unterhalts=Bauten die Nothwendigkeit des Neubaues früher herbeygeführt hätte, mit in Anspruch genommen werden könnte.

2) „In Rücksicht ihrer trägt das allerhöchste Aerar in Folge der Säcularisation die Baulast." Minist. Entschl. v. 19. April 1820 §. 19. (R. Bl. St. XVI. sol. 343).

III. Wendung der Baufälle an Meßnerhäusern.

§. 84. Häuser, ausschließlich den Meßnern als solchen angewiesen,[1]) sind, wie die Pfarr= und Beneficiat=Gebäude, als Accessoria Ecclesiae zu behandeln (§. 60, not. 1), und werden unter obiger Voraussetzung regelmäßig[2]) aus dem Kirchenvermögen allein,[3]) und in Ermangelung oder Unergiebigkeit der kirchlichen Renten durch Gemeinde=Umlagen[4]) unterhalten und hergestellt.

1) Sowohl Wohn= als Oekonomiegebäude, sofern die Betreibung der Landwirthschaft durch die Art des Diensteinkommens bedingt ist; analog wie §. 31. Not. 2.

2) Es ist übrigens hiedurch „die in einzelnen Fällen entweder durch Vertrag oder Herkommen einem Dritten obliegende, ausschließliche oder theilweise Bauverbindlichkeit . . weder auf=

gehoben noch verändert.“ Ob. Don. Kr. Int. Bl. v. 1831 St. LII. col. 1494, mit Verweisung auf allerhöchstes Rescript vom 22. Juni 1815 (Frhr. v. Sainte-Marie-Eglise §. 12. Not. 1 S. 53).

3) „Bloße Meßnerhäuser werden von der Kirche allein unterhalten,“ so wie andererseits „die Reparationen der bloßen Schulhäuser ohne Entgeld der Kirche (lediglich aus Gemeindemitteln) herzustellen.“ Geistl. Raths-Instr. v. 25. April 1783, reg. 8. 10. (M. G. S. v. 1784 Bd. II. Nr. CXI. S. 1159 in fin.)

4) „Die Zwecke, für welche solche Umlagen erhoben werden können, sind . . . zum Neubau und zur Reparation von Kirchen, Pfarr-, Meßner- und Schul-Häusern . . sofern die Gemeinden der älteren Gebietstheile vor dem Jahre 1808, und jene der erworbenen Länder vor ihrer Vereinigung mit Bayern hiezu verbunden waren.“ Gem. Uml. Ges. v. 22. Juli 1819 Art. I. litt. B. nr. 8 (Ges. Bl. v. 1819 St. VIII. col. 85). — Von der Baupflicht der übrigen, bey anderen Cultusgebäuden (Kirchen und Pfarrhöfen) gesetzlich bezeichneten Concurrenten, namentlich der Decimatoren und des Patrones, ist demnach hier Umgang genommen.

§. 85. Wenn aber der Meßner, dem ein Haus ausschließlich zur Nutznießung angewiesen, zugleich Schullehrer ist, die Schule jedoch ihr eigenes Haus hat; so trägt die Kirchenstiftung drey Viertheile,[1]) der Local-Schulfond aber, oder nach Umständen die Schulgemeinde Ein Viertheil[2]) der Baulast am Meßnergebäude. Wenn endlich in dem Hause des Meßners zugleich für den Schulunterricht selbst ein Local eingerichtet ist, so übernimmt der Kirchenstiftungs- und der Gemeinde-Fond, jeder zur Hälfte, die Kosten der Baufallwendungen.[3])

1) Ob. Don. Kr Reg. V. O. v. 12. December 1831 (im O. D. Kr. Int. Bl. Nr. LII. col. 1495). — „Wobey jedoch die Befugniß nicht benommen ist, im Falle des Vorhandenseyns disponibler Renten-Ueberschüsse bey den Local-Cultusstiftungen, und unter den in §§. 48. 49. des zweyten Constitutions-Edicts ausgesprochenen Bedingungen zu Schul- und Meßnerhausbauten einen größeren Beytrag aus dem Kirchenvermögen zu leisten.“ Id. ibid. (Fr. v. Sainte-Marie-Eglise §. 13. Not. 4. S. 54).

2) Allerh. Rescr. v. 22. Juni 1815 (Ob. D. Kr. Int. Bl. l. l. col. ead.)

3) „Bey Schul- und Meßnerhäusern zugleich werden die Kosten unter die Kirche und Gemeinde zu gleichem Antheil repartirt.“ Geistl. R. Instr. v. 25. April 1783 reg. 9 (M. G. S. v. 1784 Bd. II. Nr. CXI. 1159).

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Permaneder, Michael,

Die kirchliche Baulast oder Die Verbindlichkeit der baulichen Erhaltung und Wiederherstellung der Cultus-Gebäude aus den Quellen des gemeinen canonischen und bayer'schen Particular-Rechts dargestellt

München 1838

4 J.can.p. 672 f
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10507824-1